

Urkunden-Anhang.

(Die Urkunden von 1337 — 1548 im I. Bande.)



von Cämpfing. II. Hef. - Anhang.

1

zu Wernberg zu einem Formunde sampt einem andern vom adel, dehn e. f. g. hierzu dienstlichenn wurden erachtenn genedig vorordenen vnd bestettigen lassen. Nachdem mir auch bey lebenn herzog Georgenn zu Sachsen etc. hochloblicher gedechtnis zwene vormunde als die erwhesten Christoff Monch zu Wirchhausen vnnnd George Monnich auch in gott verschidenn ist, als gelanget an e. f. g. meine demuttige bithe, an seine stad den gestrengenn vnd erwhestenn Hansen Postter zu Trachendorff mir widerumb zuzuordenenn vnd bestettigen zu lassen.

E. f. g. bithe ich auch genedig zu nornhemen, das mein stieffsoenn Otto sampt seinen dreien schwestern vom vater here auch keinen agnaten sondern cognaten habenn als den gestrengenn, erwhestenn vnd hochgelartenn herrn Melchior Krenz, doctor, sampt seinen gebrudern. Ob nhun ich den herrn doctor darvmb wol habe beredenn lassenn, das er sich seines vettern vnd nhumenn wolte annhemen, so hat seine gestr. sich doch seines leibes schwachheit halber das zuthun gegen mich entschuldigen lassen. Damit nhun in zukunft nicht gesaget werde mochte, das ich mir vnd meine Kinder zum vorteil vormunde alleine hette gebethen, so bithe e. f. g. ich ganz demuttig, die genedige beschaffung der selbtwigen Kinder halber hierinhen thun zu lassenn, damit solches auffrucks vnd alles zukunfftigen argwhans ich enthobenn mochte seyn vnd bleiben. Welches als in e. f. g. genedige erwegunge ich gestelt habenn wil, inn dem allen e. f. g. sich genedig wolttenn erzeigenn vnd genedig vorfugen zu lassenn, das durch dieselwtige formunde zum forderlichstenn zu uorgleichunge der haushaltung vnd der selbtwigen vorsorgunge mochte gethan vnnnd geschrittenn werdenn. Das wurd gott der almechtige e. f. g. sonder zweiffel reichlichenn belonenn. So wil gegen seine almechtigkeit vor e. f. g. ich zusampt meinen lieben Kindern solches zuorbithenn mit vnserm innigenn gebet alle zeit be- reidit vnnnd gevliesenn sein; e. f. g. ich mich mit obbemeltenn meinen liebenn Kinderleinn demuttiglich thue beuelen.

Datum Tumppling montags nach exaudi im lj. jare.

E. f. g. demuttige

Magnisa von Tumppling
wittfraw doselbst.

Änzere Aufschrift:

Dem durchlauchtigenn hochgebornen furstenn vnnnd herrn, herrn Johans Fryderichen dem mitlern, herzogenn zu Sachsen, landtgraffenn in Dhuringenn vnd marggraffen zu Meyssen meinem genedigem fursten vnnnd herrn.

Registratur-Notiz:

Dieser suplicannt sol inn dem wesentlichen hofflager widerumb ann- suchenn etc.

2. Otto von Tümppling zu Tümppling resignirt auf sein geistliches Leh'n zu Bergsulza zu Gunsten seines Vetzters Georg von Molau.

1551 Oct. 15.

Handschrift: Abschrift: Ernest. Gesamt-Archiv Weimar, Reg. Mm fol. 82 S. 55, „Otto von Tümppling genießt ein geistliches Leh'n zu Bergsulza zur Unterstützung bei seinen Studien, überläßt dasselbe aber dem jungen Georg von Molau, 1551/52“; ziemlich gleichzeitige Abschrift von der Hand von Melchior von Creutz.

Ich Oth von Tumppling doselbst mitt dysem offenen Bryeff thu kundt und bekenne, daß ich mein leh'n zu Solza auffm Berge so mir von dem Edln Erenvhesten und Hochgelartten Doctor Melchern von Kreytzen meynem lieben Herren und Ohme resignirt unnd übergebenn widerumb meynem lieben Ohme Jorgenn von Mola doselbst, auß deme, das sein lieber Vater Neythart von Mola seiner Gebrechlichkeyt halbenn ihme zu seinem Studio nicht mogenthafftig, resignirt und übergeben habe, resignire und übergeb ihme sulch Lehenn crafft dyeses Bryeffs mit aller Gerechtigkeyt, wie ichs inne gehabt und gebraucht habe, das ers ane menickliche Einrede vor sich zu seinem Studio nutzen unnd gebrauchenn fall. Zu Urkunde, das solch Resignacion vor krefftig angesehen und erkennt wirdtt, so habe ich mein angeborn sigell zu ende dieser Schryfft aufgedruck, mich mit eygen Handenn underschrybenn, welcher gegeben ist denn Donnerstags nach Dionisi Ao. etc. 1551. Jar.

Des mein Handt
Otto von Tumppling.

3. Melchior v. Creutz, Dr., auf Frohburg, an den Weimarischen Kanzler Erasmus v. Minckwitz.

Frohburg, 1551 Nov. 1.

Handschrift: An demselben Orte wie 1551 Oct. 15., Original mit Pressel.

Meyn ganz freunthlichem unnd willigenn Dinst zuvor Hochgelartter und gestrenger Her Canczler und freunthlicher Schwager, Es hatt mich Neythart von Molau doselbst wonhafftig und seine Hausfraue meyne libe Schwester gebetten euch yhrs jungenn Sons George von Mola halbenn zu schreybenn und zu bitten nachdem ich für dyßer czeytt Otto von Tumppling auch meiner Schwester selbigenn Szon ein geystlich Lehenn zu Solza auffm Berge gelegenn resignirt, der es dan vill Jar in seiner Posses und gebrauch gehabt, welch Lehenn gedachter Tumppling iczo vorgemelten Georgenn von Mola dem Jungern zu Forderung seines Studiums auch übergeben und abgetretten, wy man dan solche schryfftliche Resignacion und abtretung wan es begertt vorzulegen er-

bottig. Und so man aber Bedenkenn tregett, das man sich dem alten papistischen Gebrauch nach durch den official zu Erfurt, der geystlichen Oberkeytt, in den Besiz und Posses solchs Lehens auf dyße vorgehende des von Cumpplings Resignacion und Abtretung zu installiren und einweyssen zu lassenn, darumb gedachter Neythart von Mola mein armer gebrechlicher Schwager samptt deselbigen Weyb mein Schwester am lybsten wolde, daß gedachter yhr junger Szonn zum Besicz des gemeltem abgetrettem und resignirtem Lehens durch des cristlichen loblichen Landtsfursten genedige Nachlassung und Auctorität komen mochte, Euch der wegen zu bitten daß ir solchs gunstighen fördern wolte. Ist demnach mein ganczs freunthlich und dinstlich bitten, ir wollet Euch in dem gutwillig erzevgen, auß gunstiger betrachtung, das gedachter von Mola als ein armer gebrechlicher Man, der von der Stedt nicht komen kan und sonstem gancz geringens und wenigen Vermogens ist, gemeltem seinen Son zu dyßen ehrlichen Vornemen nicht helfen kan, und das auch das gemeltem lehens Einkomen gancz geringe, wie es dan Cumppling deductis deducendis nicht höher dann auff funf fl. des Jars uber genossen. Daß wirt vorgemelter von Mola und ich neben ym nach aller Vormoglichfeytt gewlissen umb euch vordinnen. Datum Sontags nach Simonis et Judae Ao. etc. 1551.

Melchior von Kreytzen
Doctor zu Froburcke.

Außere Aufschrift:

Dem Hochgelarten und gestrengen Hern Erasmo von Mingwicz, beyder Rechten Doctorj und Canczeller zu Weymar etc. meynem gunstigen Hern und Schwagern.

4. Wolf von Gottfarth auf Daasdorf an Herzog Johann Friedrich in der Cümppling'schen Vormundschaftsache.

1551 Nov. 14.

Handschrift: an demselben Orte wie 1551 Mai 11., Original.

Durchlauchtiger, hochgeborner furst, gnediger furst vnd herre! Euren furstlichen gnaden seint meine vnderthenige willige gehorsame dinstle alezeit zuuor, gnediger furst vnd herre! In korhen tagen habe ich euern furstlichen gnaden schreiben vndertheniglichen empfangen vnd seines inhaltes vorlesen, darinnen befonden, das Oswaltes von Thumlinges nachgelafene witfraw bei euern furstlichen gnaden vndertheniglichen angefuht, das euer furstlich gnade Cristoffell Munich vnd mich ir zu formon geben vnd bestettigen wollen das euer furstlich gnade vff ir vnderthenigk ansuchen zu thuen befolhen haben vnd auch also geschehen ist. Ahun erkenne ich mich euern furstlichen gnaden befelich vndertheniglichen nach zugeleben, ich will aber euern furstlichen gnaden vndertheniglichen nicht bergen, das Oswaltes von Thumlinges, dem gott gnade, elster sohn bei mir gewest vnd radt vnd beistandt gesucht als bei seinem ange-

boren nahen freunde vnd mir seiner sthießmutter vngerbörlisches vornemen gegen im angezeigt, daruff ich im nach meinem vorstande darinnen geratten vnd beistandt zugesaget. Daruff, gnediger furst vnd herre, weil mir Ofwalts von Thumlinges Kinder gar sehr nahe der gesipp nach mit freundschaft vorwants vnd die frau gar nichts, so wolt mir gar ubell nachgesagett werden, das ich wider die Kinder ritte ader handelte; derwegen ist ahn euer furstlich gnade mein vndertheniges vnd fleißiges bitten, euer furstlich gnade wole mich mit solicher form schafft gnediglich vorschonen. Das umb euer furstlich gnade bin ich vndertheniglichen zu ordinen erpottigk.

Dattum sonabent nach Marthini Ao. domini etc. 1551. jars.

E. f. g. vndertheniger
vnd gehorsamer

Wolff von Gotfort zu Costorff.

Äußere Aufschrift:

Dem durchleuchtigen, hochgeboren fursten vnd hern, hern Johans Fridrich dem mitler, herzog zu Sachsen, langgrauen in Döringen vnd marggrauen zu Meissen etc., meinem gnedigen fursten vnd hern.

5. Otto von Tümppling vertheidigt sich bei Herzog Johann Friedrich gegen die Anklagen seiner Stiefmutter.

1560 Sept. 6.

Handschrift: Ernestin. Gesamt-Archiv Weimar, Reg. Gg v. Tümppling, „Schriften betr. die Streitigkeiten zwischen Otto von Tümppling einerseits und seiner Stiefmutter sowie ihren rechten Kindern bezw. deren Vormunden andererseits, 1559/61, 1565“, Original, von der Hand eines Schreibers, mit Otto's Pressel.

Durchlauchtigster, hochgebornner furst, gnediger herre! Euer furstlichen gnaden seint meine vnderthenige, tren vnd stett ganz willige gehorsame dinstzeit beuornn, gnediger furst vnd herr!

Was an e. f. g. Agnes vonn Thumplingk zur Naumburck clagende supplicirt, habe ich aus gnedigen zugestalten supplication vnd inhalts des langen geschweh, dormit sie ihe e. f. g. verschonet haben sollte, gnugsam vorstanden vnd kan e. f. g. zu ablehung derselben vnd zum warhafftigen legenbericht hinwider supplication nicht vorhalden, das ich den vortrack ihe vnd allewege in allen puncten vnd articeln nachzukommenn willens gewesen, was aber außershalb des indens*, gedencke ich mith vorgehenth protestation ferner nitt einzulassenn.

Vnd anfencklich souill des pachgeldes belangend das nitt auskom(m)enn kan, vorhoffe ich nicht, das darumb den vortrack zuwider gehandelt oder derwegen mißgehandelt, angesehen das die vormunden nicht auff mich gedrungen vnd do es gleich geschehen, solchs bei meinem gutt vnd erfarlichen erpietten

* Intents

begnugen getragen vnd es darann erwinden laßen, wie ich dan dasselbige von dato entwidder zuuorczinßen oder auff ausgehendes michaelis-marck endlichen zu entrichten mich erpotten vnd noch thuen entpiethen, welchs ich doch auff e. f. g. gnedigliche erkentnus wirkliche cautionn meins dritten theils in habenden gutt zu caution oder deßhalb den erben desselben werdens doch auf fürstliche tay vnd ermessung angepotten will. Souil aber der dachunge belangende ist es nitt an, das vom vngewitter ein stall vorfallen, auch widerumb gebawet worden; wie ich dan auch das wonhaus in wissentlichen haldung der vortracht nach inwendig aufgehender zeit, wie den auch die schindel albereit vorhandenn, zu bessern. Die beclagung des weingartens, der sechßer, dungunge auch der wiesen vnd holztes betreffende bin ich nicht gestendig, mack darin vnd vff e. f. gnaden zuuorordneten comissarien besichtigung dulden vnd leiden. Der sechzigß gulden, so sie vor mich des erschießens etc. ausgeben bin ich gestendig; dieweil sie aber etliche jhar nach des vatters tode gottseligen das gutt gebraucht vnd abgenutzt, vorhoffe ich, das meins dritten theils halben der gutter mehr dan die sechzigß gulden sein eigenomen, derhalb billich daran defalcirt. Ich kan daraus sowol an der belegung nicht anders aufnehmen vnd vorstehen, dan das sie mich durch ermeltte erschiffunge, so doch mitt hoch obrigkeit recht vnd freundschaft vorglichen, e. f. gnaden als mein gnedigen landsfursten vnd hern zuuorvngelimpffen vnd in vngnaden gerne zu bringen vorhabens ist, bin aber hoch zuvorsicht, e. f. g. werden, solchs vnangesehen, mein gnediger landsfurste vnd herre in allen gnaden sein vnd bleiben. Was das ander langweilig geschweze nach der lenge inhalts, stelle ich dieselbigen alle auff fürstlichen zuuorordneten commissarien vnd derselben besichtigung. Das ich auch gutter erkaufft, das habe ich fromen leutten, die mir darzu geholffen vnd gedienet, zu dancken. Das sie mich aber vber pilligkeit beschuldiget vnd darmit nachmals in vngnaden zu bringen vormeint, als soltte ich den vortrack mehr aus spielen vnd leichtfertigkeit nicht gehalten, vnd ein geldstraff derwegen furder zu halten pittens ist, mus ichs dahin stellen vnd der zeit beuhelen, bin aber nachmals vndertheniger hoffnung, e. f. gnaden werden es an meiner billichen erpietung, so ich ihr denn vormunden vnd beschwertungen ihe vnd alzeit gethan vnd mich noch zum oberflus thuen erpieten, gnediglich erwenden laßen. Das ich nach ausgang walpurgis den erben das gutt einzurennen vnd mein dritten teil ihnen thue anpietten, wem alsdan die vbermas zugehen vnd eigenn wirt, werden die hern commissarien in wissenden besichtigung wol zu entscheiden wissen. Auff den inhalt der ander supplication thue ich e. f. g. als berichten, das ich meins dritten theils des guttes wall leiden mack, das derselbige gleichsals meine leibliche geschwister außgesteuert werden moge, den nun hinfort meiner bruder einer selber mundig, ist an e. f. gnaden mein vndertheniges pitten, e. f. gnaden wollen gnediges einsehen haben, dieweil der (ei)ner mundig, das solche gutter möchten geteilet werden, dan so ich es widerumb lenger auf einen solchen beschied ader pachtg(eld) behaltten soltte, musste ich zu einem armen gesellen werden. Damit aber, gnediger furst vnd herre, die sachen vnd vormeinte gebrechen besichtiget vnd aufs forderlichste entscheiden werden mogen, als ist mein vnderthenige vnd gehorsame pitt, e. f. g. wolde mir so gnedig erscheinen vnd

vffs forderlichste doch nach e. f. gnaden gnedigen gefallen hirtu commissarien vorordenen, auch an diesem meinen einfaltigen vnd kurzen warhafftigen Kegenbericht keinen mißfallen haben, auch mein gnedigster vnd gnediger landsfürst vnd herre in allen gnaden sein vnd bleibenn. Das bin ich nicht allein auß schuldigen vnd vnderthenigem gehorsam nach e. f. g. gnedigen gefallen vnd meinem geringen vermogen mitt leibe vnd guth zuuordienen pflichtigk besondern auch desfalls e. f. g. von gott dem almechtigen die ergezung erwarten, dem ich e. f. g. in langweriger fürstliche gesundtheit vnd regierunge hirmitt thue beuheleenn.

Datum Freitag nach Egidi Ao. etc. im 1g. iar.

E. fürstliche Gnaden
vndertheniger vnd gehorsamer

Otto von Chumplingk.

Äußere Aufschrift:

Dem durchlauchtigsten, hochgebornen fürsten vund hern, hern Johans Friederich dem mittler, herzogk zu Sachsen etc., landgroff in Doringen vnd marggraff zu Meissen, meinem gnedigen fürsten vnd herrn.

6. Lehnbrief Johann Friedrich's des Mittleren für Otto von Tümppling über das Erbgut Stöben.

Weimar, 1561 Juni 24.

Handschrift: Abschrift: Ernestin. Gesamt-Archiv Weimar, Reg. X fol. 168—170, Entwurf.

Donn Gots Gnaden wir Johans Fridrich der Mittler herzog zu Sazenn Landgraue in Doringenn vnd Marggraue zu Meißem bekennen für vns vnd die hochgeborne fürsten, Herren Johans Wilhelmen vnd Herren Johans Fridrichen den jungern, Herzogen zu Sazenn pp vnsern fürstlichen lieben brudern ihrenn L. vund vnsern Erben vnd thun kundt gegen menniglich, das wir vnsern lieben getreuen Otten von Tumppling vnd allen seinen Erbenn nachfolgende Guter vnd Zinse zu Stöben in vnsern vnd gemelter vnserer lieben Bruder Ampt Camburg gelegen Nemlich die Behausung doselbst mitt ihrem Umbfang, Item vier groschen gelt Zinse, zwo Gense, drei Ihenisch Scheffel Hafern, Item viervnddreißig Ihenische Acker Feldes, vierzig acker Gehulz ongefertich, Item ein Weidicht, welches zu berurtem Gutt gehörig vnd sich vf vier Acker ungefertich erstreckt, nichts ausgeschlossen, sondern in allermaßen solches Heinrich von Wallenfels hienor von vns und vnsern lieben brudern zu erblehen innen gehobtt, besessen, genossen, gebraucht vnd izo dem von Tumppling vorkauft, auch für vns wie sich geburt aufgelassen, dem Lehen Tumppling izo Volge gethann, zu rechtem Erbe gerachtet vnd geliehen, souil wir von rechtswegenn darann zu verleihen haben. Reichen vnd leihen für vns vnd vnsern lieben brudern gedachteu von Tumppling vnd allen seinen Erben vor

angezeigete stück, Guter vnd zinsen ferner mehr von ihren Liebden ond ons zu rechtem Erbe innen zu haben, zu besitzen, zu genießen vnd zu gebrauchen auch zu Bekantnus deselben jherlich vnd jedes Jhar besonder in obberurt vnser Ampt ein Molder hundekorn zu Zinße zu reichen vnd zu geben vnd dagegen der Volge vnd fron gefreitt sein. Do ober Ihre Liebden pp hierbei sein gewesen vnd Gezeugen pp vnd andere mehr der Vnsern gnug glaubwerdigen zu Vrkundt pp mit vnsrem hieran gehangenen Inssigel wissentlich besiegelt vnd geben zu Weimar am Tag Johannis Baptiste nach Cristi vnser lieben Herrn vnd erlöesers Geburt im 1561. Jhare (24. Juni).

Außere Aufschrift:

Otten von Cümpling Lehnbrieff vber das Erbgutlein zu Stöben. 1561.

7. Urkunde, betreffend die vom Rath, von den Ebersberg und von Otto von Cümpling auszuübende Gerichtsbarkeit zu Stadt Sulza.

Sulza, 1562 Dec. 15.

Handschrift: Ernestin. Gesamt-Archiv Weimar, Reg. Hh pag. 449 S. 148 „Urkunde über einige von denen erb- und gerichtsherrn dem rathe zu Sulza zur cognition überlassenen rechtspunkte“, Original auf Papier mit sechs Presseln, darunter dem Otto's von Cümpling.

Nachdeme sich ein zeitlang daher viel clagen und gebrechenn vom Rathe zu Sulza vonn wegen der straffenn, derer sie inn etlichen fellen auß angezogener alter Übung unnd Gewonheit berechtigt sein wollen, erhalten unnd ann die Gerichtsheldere vielfeltig gelangt, dadurch viel ubrige Muhe, Verhor, Taglaistung unnd Unkostenn verurhsacht unnd ober gleichwol ann deme, das dem Stedtlein Sulza, weil es die befreihung eins öffentlichen Margkts vonn alter kaiserlicher Gewalt unnd Begnadung ober etliche viel hundert Jar hergebracht, vor andern Gemeinden etliche Margktsfreiheiten unnd Gerechtigkeiten, ob sie woll derselben Originalia und brieffliche Urkunde inn erliedenen Brandschadenn verlohren, zustehen unnd gepuren und pillich wiederumb nach Gelegenheit damit bestettigt und versehen wirdt Als seindt inen denn Einwhonern zu Stadt-Sulza zu verhüttung zangks unnd Vermaidung weiter unkostenns uf bittlichs Ansuchen des Raths und Gemeine daselbst nachvolgende Arttigkel was sie hinforder der Straffen halben befugt sein sollen durch die drey Erb- unnd Gerichtsherrn (als nemlich das Amt Kofla, von deselbigen wegen Johann Schirppen dieser Zeitt Schoffer, darnach die Edlenn und Ernhesten Hannsen von Denstedt zu Heusdorff unnd Morizenn von Vitzthumb zu Apolda inn furstlicher bestettigter Vormundschaft Christoff vonn Ebersperg sehligen nachgelassener unmündiger Kinder, unnd Otten vonn Cümpling vor sich und von wegen seines mitbelehnten) nach Gelegenheit zukunfftiger felle bewilligt nachgelassenn und bestettigt worden.

Unnd Erstlich. Was sich im Rathshause und Keller von freveliger Mißhandlung zutragen wirdt, so es nicht hefftige Wunden, Schmehe und scheltwortt oder grobe bluttige Scheden weren, sondern Maulschellen, Harrauffenn, bluttrunfftige Schlege oder Wurffe, sollen dieselbigen dem Rathe alleine mit fünff Schillingen straffbar sein und soll der Verbrecher dartzu, da es mit Kandeln oder Cringgeschirren geschieht, ein Neues inn gleichem gewicht unnd whertt alsbalde an die Stadt schigken oder solchs verburgen. Weren es aber spherliche scheden, sollen dieselbige dem Gerichte zu Sulha nach Erkentnus und Gelegenheit zu straffen zustehen unnd soll der Rath gleichwol funff Schillinge zum Erstenn weil es im Rathshause geschieht daran habenn. Straff von Gotteslesterung soll inn Gottskasten nach der Landsordnung dem Richter aber zwen Schillinge davon gefallen.

Zum Andern. Weil die Margttfänle ein Kleinnot und Bestettigung des Margkts und also dem Rathe allein zustendig ist, soll das Gerichte damit nichts zu schaffen haben, sonndern der Rath soll die wheren, was im Rathhause damit verbrochen wirdt vor sich und auß seinem Verhell an die Seule den Kragus genanth schlagen lassen, sich aber mitt der Straffe des ersten Artigfels halttenn über die funff Schillinge nicht schreiten sonndern an solcher forderung begnugt sein und do es wichtige Scheden, dem Gerichte die Uebermaß volgenn.

Zum dritten. Die Verbrecher inn gemeinen gehegten Trengken sollen dem Rathe vermuge der gesetzten Straffe wen der Crangk gehegt wirdt nach dem Ernst oder nach Gnade ives Gefallens, so ferne das nicht Haß, Neidt, und andere Zusehe vormergkt, gestraft weren. Cruge sich aber darinnen ettwas peinlichs zu, so soll dem Gerichte über das die Straffe vorbehalten sein und den Gerichteheldern jeder Zeitt, do davon appellirt wurde, Erkentnus unnd Moderation der Straffe nach Gelegenheit der Umbstende freyestehen.

Zum vierden: Nachdeme auß Besichtigung der feurstedte der Gemeinde Schaden und frommen zu gewarnten, so soll der Rath ohne Zuthun des Richtters einen Jeden deme ein unnraine feurstette unnd Unfleiß in Verwarung des Feurs befunden wirdt umb ein Schilling, so oft es aber ann ein Ort mher geschehe duppelt zu straffen habenn und gleichwol auch die aller ernstest Straff des feuer aus(ne)mens behalten.

Zum funfften. Was im Kauffen und Verkauffen ann Mhas, Gewicht, Ellen, Whare und dergleichen mangels oder Betrugk uffm Rathhause oder freiem ofnen Margkte bey Jemande gespurt wirdt, zu derselbigenn Whare soll sich der Rath halttenn, dieselbige vor ein Straff behalten, dem Gerichte davon nicht pflegenn, sonndern den halben theil des Wherts in Gottskasten legenn, Am Stettegelde aber sol der Richter wiewoll seine forfahn daran nichts gehabt, sonndern er durch ein Zulage den dritten Pfenning bekommen, denselben vom Rathe biß zur andern gelegenheit nochmals haben.

Zum Sechstenn. Über die schulde des Rathskellers, desgleichen was die Straffen, so in diesen Arttigfeln begrieffen, belangen thut daruber soll der Rath die Straffelligen mit dem gehorsam zur Bezahlung zu zwingenn habenn, sofern, das die Sache nicht ann Erkentnus des Ambs gewachsen.

Zum Siebenden. Ein jeder Burger, der frembde Bier oder Wein uff Vorrath einlegt, kauft und weiter verschickt soll dem Rath von jedem Spunde Wein zwen Groschen, vom Bier aber ein Groschen zu geben verpflichtet sein.

Zum Achtten. Wer sich unnderm Wische kauffens anmassen wirdt, dem es nicht gepurt, sollen baide wissentliche kauffer und Verkauffer dem Rathe in Straff nach Gelegenheit der Whar so er gekauft verfallen sein. Wie wol der Rath auch die Straffen an Gependen begeret, weil aber Grundt unnd Boden im Felde und flegt der Erbherrn unnd nicht des Rathes ist, so kan dem Rathe da kein Straffe gepuren. Doch umb mehrer Aufsehens willen, damit Wege, Stege und Straffen von Niemande wieder die Pissigkeit geengert noch geschmelert, beide im Felde und in der Stadt solenn sie ann jeder Straffen von des Richters Gepur funff Groschen haben, auß Nachlassung und nicht vonn Rechtswegen. Diese Artiggell sollen dem Rathe hirmitt dieser Conditionn eingereumbt sein, Das den (3) Gerichtshältern uff Appellation der Vorbrecher Erkendtnuß vorbehalten, auch do der Rath furschlich daruber schreiten wurde, sollen sie nach Gelegenheit solcher Arttigkel aller Eins oder mher wiederumb enttnehmen werden. Daruber inen und dem Richter Johann Heilingen jedes-theils Abschriefft zugestellt. Soll aber inen an andern iren Ubungen unnd Gerechtigkeiten hirmitt nichts benomen sein. Gescheen und gebenn zu Sulza, die Zeitt Burgermeister gewesen Clemen Bloß, Annders frangke, Moritz Amma und Hanns Queutte, Dinstags nach Lucie Ao. Dominj 1562 (15. December).

8. Eheberedung zwischen Georg's von Gauern auf Lichtentanne (Schwiegervaters von Otto von Tümppling) Tochter Margarethe und Salomon von Pöllnitz.

Schinditz, 1566 Jan. 7.

Handschrift: Abschrift: Ernestin. Gesamt-Archiv Weimar, Reg. Gg von Pöllnitz, „Otto von Tümppling als Vormund der verwittweten Margarethe von Pöllnitz, 1566/67“.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit. Im ein Taussent funffhundert und Montag nach Trium Regum im sechsundsechzigisten Jahre Seindt zusammen kommen in der Edlen und Tugentsamen Prigitta von Buna Witt-frauen Behausung zu Schinditz, die Edlen und Ehrvesten Georg von Gauern zur Lichten Tannen Ahn ein theils und Salomon von Polnitz anderstheils und haben aldo eine Christliche freundtliche untherrrede gehalthen wie volgt:

Erslich, das gemelther Salomon von Polnitz bedacht, auß Verleihung gottes des Almedtigen und in willens sich zu bemelthen Georg von Gauern zu befreunden und seine liebe Tochter Jungfraw Margretha von Gauern zu einem Ehgemal haben will und begeret. Weil dann bemelthe von Polnitz eines ehrlichen Geschlechts, So hab ich ihme mein Tochter zu vorsagen nicht gewußt Und habe gemelthen von Polnitz Ihm sie Im nahmen des Vatters, des Sohns und des heiligen Geistes zue einem Ehgemahl vertranet. Und

erflich hab ich George von Gauern zugesagt und vorheischen, dem gemelthen Salomon von Polnitz Mitt meiner lieben thochter Junckfran Margareth zu einem rechten Heirathes gutt mit geben will wie volgt: Als nemlich nach Irem Ehlichen beylager über ein Jahr Ein Hundert gulden Darauff bemelther von Polnitz gewilliget und zugesagt Sie wiedderumb mit Einhundert gulden darlegen zu vorleipgedingen will.

Weill ich aber gemelther George von Gauern Meiner lieben Tochter iho kein Hochzeit aufrichten kann, So vorheische ich hiermit und zusage, das ich ihr wie eben vormeldt nach Irem Ehlichen beylager über ein Jahr vohr gemelthe Hochzeit Ein Hundert gulden geben will Ihme ahne einicherley schaden die villeicht darauff erfolgen mochten.

Hirauß hat gemelther von Polnitz zugesagt Sie auch hirmit auff die einhundert gulden die ich meiner lieben Tochter fur die Hochzeit gebe Auch darauff zu vorleipgedingen will Und das sich solch ihr leipguth also auff vierhundert gulden erstrecken soll. Unnd so es sich zutruge nach dem Willen gottes Das gemelthe Jungfrau Margretha von Gauern gemelthes von Polnitz thode erleben wurde und nach dem willen des Almechtigen gottes keine leibes Erben zeugen wurden, sollen gemelthen von Polnitz seinnen brudern Ihr Jerlichen So ihr ehgelt einbracht von dem seinen die Zeit Ires lebens virzig gulden gegeben und funffzig gulden zu einem Hause Bemelthe Zinse halb auf Michaelis und die ander helffte auf Walpurgis und soll ihr ahne alle vorzuck solcher Zinß alle Zeit gewiß sein Es soll gemelthe Junckfrane des von Polnitz seine gutter zu renhmen nicht schultigt sein, sie sey den der Virzig gulden vorgewisset und hatt gemelther von Polnitz zugesagt und vorheischen Ihr zur Morgen gabe Ein hundert fl. Mitt solchen soll sie nach Iren gefallen gebahren Jedoch nach Irem absterben sollen hirvohn 50 fl. wiederumb auf seine lehenserben fallen. Es soll auch gemelthe leipzins nach Irem absterben auch thodt und ab sein Mitt sampt des wiedderfals des Hauses.

Wurde es sich aber zutragen das der von Polnitz vorsturbe, Es wehre vohr dem Termihn welcher es wolthe, so soll ihr leipzins als balde ahngehen und gegeben werden. Wurden sie aber leibes Erben mit einander zeugen und doch gleich gemelthe Junckfrau Margretha von Gauern des von Polnitz todt erleben und Iren witwenstandt vorrucken So sollen gemelthes von Polnitz leibes erben Ir nicht mehr dan zwey und dreissig gulden zu geben schuldigt sein, Ir auch ahn der morgengabe zugeben nicht mehr schultigt sein dan 50 fl. zu keren und zu wenden Ires gefallens, Und uber das Alles hatt gemelther Salomohn von Polnitz zugesaget von seinen Brudern die vorwilligung außbringen Und als dan unther welchen herrn ehr wohnen werde die vorgunstigung auch außbringen soll Darlegen hatt George von Gauern zugesagt, Ehr diß Jahr umbkehme, nach Irem Ehlichen Beylager die Churfurstliche Sechssische Vorgunstigunge uber die Zwey hundert Gulden außzubringen, So ehr an dem bezalen seumigt, gemelthem von Polnitz von seinem guthe zur lichten Channen Einzurehmen, Es sey ahn gewiesse Zinße Alder wo anders Ahn seinem eigenthumb die vorgunstigung auß zu bringen schultigt sein.

Hirbey und neben seint gewesen Auff George von Gauers seitthen und beytande sein freundlicher und lieber Eydam Otthe von Chumplingk zu Stoben und des von Polniz seitten Wolf von Weidenbach Amptmahn zu Salek Gunther von Bunau zw Gosewitz und auch ein ider George von Gauern, Salomon von Polniz sein angeborn Pehschafft zw stedt und vester Haltung ahn siegels krafft auffgedruckt und mit eigens handt untherschrieben.

Desgleichen hab ich Otte Chumplingk Wolff von Weidenbach Gunter von Bunau Ein Ider sein Ahngeborn Pehschafft doch Iuen und Ihren Erben ahne schaden thun drucken. Es seint auch darbey und neben gewesen Oswaldt von Gauern zur Lichten tannen, Wolff Joachim und Christoph Abraham vonn Gauern zum Thanhoffe zum bekentniß und beysein sein angeborn Pehschafft thun auffdrucken. Datum wie oben vermeldt.

Otto von Cumppling (von Hand des Schreibers).

9. Beleibdingung von Catharina von Cümpling geb. von Gauern
a. d. h. Lichtentanne mit Stöben.

Grimmenstein, 1566 Juni 13.

Handschrift: Abschrift: Ernestin. Gesamt-Archiv Weimar, Reg. Y,
fol. 30^b cap. II, Nr. 243, Entwurf.

Vonn Gots Gnadem Wir Johans Fridrich der Mittler, Herzog zu Sachssenn Landtgraue inn Doringenn und Marggraue zu Meissen bekennen fur unns und den hochgebornenn Fursten herrn Johans Wilhelmen auch Herzogen zu Sachssenn Unnsern freundlichen liebenn Brudern und Gevateren, Seiner E. und unnsrer Erbenn unnd thun kunt gegen meniglich, das Wir vff ndertheniges vleissiges Ansuchen unnd Bitten unnsrer liebenn Getreuen Otten von Cumppling doselbsten der erbarn unnsrer lieben besondern Katherinen seiner ehlichen Hansfrauen sein erkaufft Gut Stöbenn vonn gedachten unnsern lieben Brudern und Gevateren und uns zu Erblehenn rurende, welches er ir fur unns freiwillig uffgelassenn unnd nach Landes Gewonheit mit ir widerumbenn angegriffen hatt zu einem rechten Leibgut gnediglich bekant und verschreibenn Bekennen und verschreibenn ir fur uns und Seine E. dasselbe gegenwertig unnd inn Krafft dis Brieffs bescheidenlich unnd also: Wer es so, das gedachte Frau berurts irs Manns Thodt erlebenn wurde, alsdann und eher nit soll sie sich zu berurtem seinen Gut holten, dasselbe einnehmen und die Zeit ires Lebens wie Leibguts Recht und Gewonheit ist ewiglichs ungehindert genießen, nutzen und gebrauchen. Wurde sie aber iren Wittbennstul vorrucken oder vorandern, alsdann sollen ir von gemelts irs Mannes Erbenn und Ernehmen oder Innhabern aus ingenommen Guts sberlichen funffzig Gulden halb uff Michaelis und die ander Helfft Walpurgis gereicht werden, die sie daruff zu suchen zu fordern und zu geweren habenn, dagegen sie schuldig sein, uff solchen Vall mehrerwentes Gut den Erbenn abzutretten. Truge sich aber nuh zu, das gemelte Erbenn und erzeigte Kinder nach ime dem Vattern vor

der Mutter inglichens Thodes abgingen, so soll ir das angezogene Gut nach solchem irem Meisters Absterben erblich bleiben und folgen, Und geben ir darüber zu Vormunden unser lieben getreuen Wolffen von Weidenbach Amptmann zu Salek unnd Morizenn von Hefler doselbsten die sie bey angeregten Leibgutt so oft es Noth schützen, handt haben und vorteydingen sollen, doch gemelten unnsern lieben Brudern und Gevattern unnd uns ann seiner L. und unsern uff dem angezeigten Gut hergebrachten Landesfürstlichen Obrigkeiten und andern Gerechtigkeiten unabbrüchlich und unschedlich, threulich und ungeverde. Hierbey seind gewest und Gezeugen: die hochgelarten unser Rethē und lieben getreuen: Jorg von Hartall unser Amptmann zu Kreuzburg und Gerstungen, Humprecht Threuß von Bottlar, Johann Hoffer der Rechtenn Doctor, Wolff Eauenstein unser Secretarius und ander mehr der unsern gnug glaubwürdigen. Zu Urkund mit unserm hier angehangenenn Insigell wissentlich besiegelt. Und geben zum Grimmenstein noch unsers lieben hern und erlosers Geburt im 1566. jahr Donnerstag nach Trinitatis.

10. Lehubrief Herzog Johann Wilhelm's von Weimar für Otto von Tümppling über Tümppling.

Weimar, 1568 Aug. 24.

Handschrift: Abschrift: Ernestin. Gesamt-Archiv Weimar, Reg. X, cap. II, fol. 178, Nr. 1588, Entwurf.

Von Gottes Gnaden wir Johans Wilhelm Herzog zu Sachsen 2c. bekennen für uns undt unsere Erben undt thun kund gegen meniglich Das wir unserm lieben getreuen Otten von Tümppling und seinen Rechten Ehelichen gebornen leibeslehens Erben diese nachgeschriebene lehen guther und Zinse In unserm ambt Camburg gelegen, Mit Nahmen zu Tümppling zwene Rittersitz acht besessene menner sunff acker Weinwachs sechs hufen landes sunff wiesen acht acker weiden drei fischweiden In der Sala frei und ein burglehen zu Camburg Item in den nachgeschriebenen Dorffern zu Wunitz, Stebenn, Dobrichau erbgerichte, zu Krautzschwitz, Eiselau, Mulschitz, Schmedehussen, Goffersedt, Lachstedt, Wich, Sulza, Camberg Zwanzig gulden acht groschen geldes sunf Lambsbeude zwolf genß acht pfundt Wachs zwei schock zwei und zwanzig hunner Sieben Scheffel Rocken Drei Scheffel waitzen drei scheffel Gersten zwolf scheffel habern alles Jehrlicher Zinse mit fronen und Dinsten, einen Weinberg, genannt der Rathebergk bey sunff Aekern einen weinbergk und acht Acker Artlandes Nickel Müllers gewest auch holcz und Ecker die Weimars gewest und ehliche ecker so Hofman Innen gehabt Ehlich holz Ecker undt Wiesen hievor Jacob Storch abgekufft Ehliche Ecker so Seuringes gewest eine halbe huffen Franckloeben abgekauft einen Weinbergk Ruben gewest undt zwei Theil Weiden In dem Werder vonn Burkarten harrans Hannsen Zachne und folkmar Dorffer, Item zehen Weinberge Im Radeberge bey Camburg gelegen, ahn denselben Bergen den neuntten Eimer und alles das darinnen wechzt auch

das neunnde Theil, Item ein berglein zu Camburg und diese nachfolgende gutther mit nahmen einen Weinbergk dorbey, so von dem Erzpriester zu Drebra gekaufft mit ehren Nutzen wurden gerechtigkeiten und allen andern Zugehörungen nichts ausgeschlossen Sondern In aller massen Oswald von Tümppling sein Vatter seliger die hievor von den hochgebornen Fürsten herrn Johannis Friedrich dem mitlern, Herrn Johannis Friedrich den dritten nuhmer seligen Herzogen zu Sachsen unsern freundlichen lieben brudern und uns zu lehen empfangen redlich herbracht besessen genossen gebraucht und durch sein absterben auf ihnen als seinen son gefellet, den lehen er izo welche krafft der brifflichen beschehenen Überweisung uns allein zu verleihen geburen nunmehr volge gethan, zu rechten Manlehen gnediglich gereicht und geliehen, so viel wir von rechtswegen doran zu verleihen haben. Reichen und leihen dem genannten Otten von Tümppling und seinen rechten Elischen gebornen leibs Lehnserven solche gutther und Zins hiermit gegenwertiglich craft dieses briffes die fortbas mehr von uns und unsern Erben zu rechten manlehen und Ritterguthern zu besitzen zu gebrauchen zu genieffen, aller Beth, bern und anders das die banern zuvorn davon in unser Ambt und die Dorfschaften gethan und hernach zu Rittergut gemacht außershalb gemeiner Türken- und Landsteuern ganz frey und unbelestiget zu haben und zu bleiben, Den Lehen als oft die zu fall kommen rechte folge zu thun und sich damit zu halten wie solcher Lehn und Ritterguther Recht und gewonhait ist. Do aber wir 2c. hirbey seindt gewest 2c. zu Urkund 2c. Und geben zu Weimar nach Cristi unsers liben Herrn und erlosers geburt im 1568. Ihare am tage Bartholomei.

Otten von Tümpplings Lehubrief.

Der Brief war ursprünglich auf Oswald v. T. ausgefertigt und als Lehnherr Churfürst Moriz bezeichnet. Die Beziehung auf Otto v. T. ist durch Ausstreichungen und Correcturen des Conceptes hergestellt.

11. Beschwerde Sittich's von Machwitz auf Roschwitz und seiner Ehefrau Elisabeth geb. von Tümppling über die von Ehdorf zu Grobengereuth.

1569 Oct. 1.

Handschrift: Ernestin. Gesamt-Archiv, Weimar, Reg. Gg von Machwitz, Original mit 36 Siegeln, darunter das von Otto von Tümppling.

Durchlauchtiger hochgeborner fürst. Ew. fürstl. Gn. Seindt unsere underthenige gehorsahme vnd yeder Zeit willige Dinst zuuor.

Genediger fürst vnd Herr Euren fürstlichen Gnaden fahn Ich Sittig von Machwitz als der Ehe Voigt meines herzlieben Weibes Elisabeth von Machwitz Geborne von Tümppling Vnd wir andere als derselbigen nechste verwandte gesipte vnd Zugethane Plutsfreundt Vnd sonderlich hierzu erbettene Krigische Vormunden mit betrubten gemüht In Underthenigkeit nicht bergen Ob wol

ungerumpt Vnß bewust vnd vor dessen ergründt seindt das mein ermelts von Machwitz liebes Weib vnd Unser Muhme vnd Paß Sich von Zeit Ihrer Kindlichen Jharren biß daher anderst nicht dann Cristlich Ehrlich Thugendtsam vnd Erbar verholdten Wie sie auch von Ihren lieben Eltern Oswaldt von Cumppling Vnd dessen Weip Agnessen eine geborne von Peulwitz mit allem fleiß zu gottes forcht Zucht vnd Erbarkeit gewissen vnd erzogen Auch dessen von Ihren verheirathen Schwestern vnderwisen Vnd an denen Gott Lob absque arrogantia aller Tugendt vnd Erbarkeit ein lebendig Exempel gehabt vnd noch hat Auch zu Recht Vnd In des heyligen Reichs Landtfriden vnd Sazung bei hochster Peen vnd Straff vorsehen vnd verboten dz keiner den Andern an seinen Ehren gutten gerüchstandt vnd Nahmen Iniurien schmechen verlegen oder beschweren soll, So haben sich doch die bede Adam vnd Heinrich Wilhelm von Ehdorff Vatter vnd Sohn zu Grobengerentt freuentlich dorstig vnd muhtwillig weniger dann mit Erbar oder billigkeit vnderstanden vnd mich den von Machwitz Auch mein liebes Weip Vnser Muhmen vnd Basen mit fast vnerhortter erbermlischer vnd onbeibringiger schmach felschlich vnd bößlich befestiget beschwert vnd dermaßen granirt das wir vnnß auch der zeyt in schriften zu eroffenen gegen Ew. f. Gn. vnd allen Redlichen Lenten schein tragen. Wann aber mir dem von Machwitz vnd meinem herzlieben Weip Vnser Ehr lieber Alß alles vergenglich guht, Auch lieber Todt, dann einer andichtung vnd Leichtfertigkeit Vberwunden sein woldten Alß hab Ich mit Ihr Vnd wir Ihre bluts vnd Zugethane freunt Sollliche Schmach alß atrocissimam iniuriam Wie Ew. f. Gn. aus hochberumbten verstandt zu erwegen nicht mit geringer bekummernuß vnd mit leiden billich zu gemüht gefürdt, füren auch solches zu gemüht, Vnd seindt aus Vorleihung gottlicher Zulassung Vnd anderer Ihrer vnd Vnser freunt Hülff vnd Beistandt entschlossen vnd gedacht Sollliche andichtung Ehrenverletzung schmach vnd Iniurien vff den ernstlichen weg Alß Vnß die Recht zulassen vnd wir Krafft derer thun können vnd mügen gegen diesen diffamatoren calumniatoren vnd Verleumern zu anten vnd an Ihnen straffen zu lassen Vnd Ew. f. Gn. vnd menniglich mein Desß von Machwitz Auch meines lieben Weibes Unser Muhmen vnd Basen Vnschuldt und der Ehren abschneider Unbedechtig vnd Leichtfertigkeit bekandt zu machen. Ist demnach an Ew. fürstl. Gn. Unser Vnderthenig Vnd mein desß von Machwitz Weibs demütig vnd umb der vntlichen gerechtigkeit willen hochfleißig bitten E. f. Gn. wollen alß der Liebhaber der Ehren diese verleumer In verhafft einnehmen Vnd mir dem von Machwitz Auch Vnß andern alß durch desß von Machwitz Weib hierzu erbettene Krigische Vormunder vnd Ihr Verwandte Blutsfreunt Peinliches Rechtens vnd andung mit gnaden, oder Vnß vorbenampte mit mein Desß von Machwitz Weib mit vorgedachten von Ehdorff für Ew. f. Gn. fürstliche Person vnd deren ehrlobliche Rethen zur Ehr vnd Recht bescheiden vnd angeregte Vindication genediglich verstadtten, So soll Ew. f. Gn. vnd menniglich offenbar werden wie Trutzlich vormessen vnd onbesonnen ohn alle verurfschung vnd ober dasß mein desß von Machwitz Weib der keinen kendt Weniger der Zeit Ihres lebens gesehen Sie sich zu Ihr vnd mir vnd also zu bederseite freundschaft dringen Vnd diese verleumung erdecktlich spargirt

von Cumppling. II. Art. Anhang.

vnd ausgegossen Vndt feindt zu gott vnd Ew. f. Gn. In der demutigen vnderthenigen Hoffnung dise vbersireffliche vermessenheit Soll andern zu abschewen nicht vngeandt pleiben. Vnd damit genediger Furst vnd Herr Ew. f. Gn. Im Werckh befinden möchten dz zu diesem Vnderthenigen anlauff vnd Klage wir nicht durch ein leichten windt bewogen Sondern dz solche hochbeschwerliche Verleumbdung vnd vnerfindliche schreckliche erdichtung hin vnd wider Vnd In angehör Redlicher vom Adell von ermeldten Ehren abschneiden spargirt, So gelanget an Ew. f. Gn. beineben Vorigen vnderthenigen Suchen Auch diß Vnser vnderthenig demutig vnd hochfleißiges Bitten, Wann Ew. f. Gn. zu derselben gelegenheit Vnß ein termin prestigirn vnd ansetzen werden E. f. G. woldten hier Zu aus furstlicher angeborner Tugendt vnd Zu forderung vnd Administration der Justicien die Edlen vnd Ehrwhesten Heinrichen Melcher vnd Ditterich bede von Pollnitz zu Ober Pollnitz vnd Braunsdorff, Ofwaldt von Wirzbergk Zum Kleinen geschwendt, Jochim von Ehdorff zu Röhme, Alle Ew. f. Gn. gefessene Lehnlentt, Vnserere freundliche liebe Vettern, Ohem vnd Schweger, auch Citiren vnd fordern lassen Von welchen Ew. f. Gn. Sondern bericht vndt grundt do Ew. f. Gn. aus tragenden furstlichen Ampt denselben von Ihnen fordern werden diser erbermlichen Sachen erlangen können. Ew. f. Gnaden erzeigen sich vff vnser bitt gewerlich vnd genedig. Dz wollen wir mit Leib guht vnd blut vnderthenig gehorsamlich vnd willig verdienen, Ew. f. Gn. genedige schriftliche antwortt bittende. Datum Sonnabent nach Michaelis den 31(1)sten Septembris Ao. 1c. 69.

Ew. f. Gn.

Vnderthenige Gehorsame vnd willige
Sittig von Machwitz jetzt zu Roschwitz
vnd Elisabeth von Machwitz Seines
lieben Weibes Krigische Vormunde
vnd verwandte blutsfreundt.

Äußere Aufschrift:

Dem durchlauchtigen, hochgebornen fursten vnd herrn, herrn Johaunß Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, Landtgrauen Jhn Düringen vnd Markgrauen zu Meissen 1c. Vnserem genedigen fursten vnd herrn.

12. Die Juristen-Facultät zu Jena an Otto von Cümppling.

Jena, 1570 oder 1571.

Handschrift: Ernestin. Gesamt-Archiv Weimar, Reg. Gg von Cümppling, wohl Original.

Vnser freundlich dinst zuuor! Edler ehrenuester gutter freundt, vff eur ann vnns gethane frage daruber ihr euch des rechtenn zuebeleren gebeten, sprechen wir vorrecht: Wann gleich nach Bartell Bechers zu Leislaw eures lehnn- vund zinnß-manns todtsichenn abgange seine erben die von euch zu lehnn vund zinnß rurende annerbte 1½ huffenn landes ahne eur des erb vund

lehn herrns bewilligung verkauft habenn dennoch so ihr solch eur lehn vund zinnß gutt inn dem werth wie es denn andern verkauft anzunehmen vund zuebezalen desgleichen alle last die ein annder keiffer vmb ampt Camburgß, dorunter es gelegenn, schuldig ist zu tragen erböttig, so seidt ihr als der erbe vund lehnherr zum vorkauffe deselbigenn vor andern zuzulassenn. Vonn rechts wegen. Verkündlichenn mitt vnseren innseigel besigelt.

(Sine dato.)

Dechann vund anndere doctores
der juristen-facultet der loblichen
vniuersitet Ihena.

Außere Aufschrift:

Dem edlern vund ehrenuesten Otto vonn Thumblinnß deselbsten, vnsern guttenn freunde.

13. Vertrag zwischen Sittich von Machwitz und Rudolph Edlem von der Planitz mit ihrem Schwager Otto von Tümppling.

Weimar, 1575 April 27.

Handschrift: Abschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Abschiede, vol. V, fol. 295—297.

Des churfurstenn zu Sachsen zc. vund burggraffenn zu Magdeburgß inn vormundtschaft s. churf. g. junngen vettern zc. ut supra wir vorordennte stadthalter vund rätthe bekennenn hiermit: Nachdeme vnslanngst Sittich vonn Machwitz vund Rudolf Edler vonn der Planitz wieder Ottenn vonn Thumpling irer eheweiber seiner schwester hochzeitlichenn ausrichtung halbenn mit suchunge gutlichenn vorbechiedes ann vnns sich beclaget, als habenn inn ansehunge bescheener bitt wir heut dato die partheyenn beyderseits durch vnnsere gethanne ladungs-schrift annhero vorbechiedenn, do sie auch allerseits gehorsamblich zur stette vorkommenn vund erschiennenn. Vund obwol wegenn anneregter aufrichtung die clage mit gebuerlicher suchunge vorenuert vund widerholet, auch die forderung vnn iedern vff dreyhundert thaler gerichtet wordenn, so hatt doch beclagter dieselbenn sich zum hochsten vund das die lehennguetere, darauf die erlegung der vnncostenn gesuchett, nach gelegennheit der annzal der siebenn geschwister, so noch am lebenn, dieselbe nicht ertragenn konntenn, benebenn furwendunge ehlicher gegennforderunge, welche aber durch einen vorgelegten vortrag, auch seine eigene quittantzen, vffgehobenn besunnenn, vorweigert, doch mit dem erbietenn, souiel ir iedern zu gebenn, inmassenn der einenn schwesterin, welche seinn vater bey seinem lebenn ausgestattet vormuge eines vorzeichnus, so seinem angebenn nach vorhandenn seinn vund sich vungeferlich vff 15 oder 20 alt schock erstreckenn soll, wiederfarenn. Weil aber clagennde mit solcher erclerunge auch vngeachtet, das er daruber einn mehrers zu gebenn gewilliget, nicht ersettiget

seinn, noch auch vber angewaundte vnserer fleißige bemühunge die gethanne wollmeinnliche vorschlege annemenn wollen, so ist es auch aus erkeltenn vmbstendenn dahinn gestellet, das die erbetene freunnde vund beystendere zu beydertheil gutlicher vorgeleichunge weitere handlungge pflegenn oder inn entstehunge die partheyenn zu ihrer enttscheidunge zu recht, dartzu sich der Thumplingk innsounderheit erbotenn, gewiesenn werden solten. Es seinndt aber beyde teil zu vorhuetunge vnnsostenn vund weitlenstigkeit durch gemelte freunnde inn ferner gepflogener gutlicher vortrags-handlungge iher vnder einnander habendenn zuspruch vund annforderunge halbenn folgennder massenn vorgleichenn wordenn, nemblichenn: das erwennter vonn Thumplinggen beydenn seinenn schwegern vor alle vund jede annspruche vund forderungge vunder was scheinn oder namenn vonn wegen irer eheweiber seiner schwestern wieder ihnn gesucht werden möchtem, hundert thaler, die eine helffte vff Petri Pauli schierstenn deme vonn der Planitz, den andern halbenn theil aber ausgangk des kunfftigen Leipzischenn michaelis-markts deme vonn Machwitz vnnweigerlich vund ohne einigenn vortzugk barber gegen ihrem vunderschiedtlichen bekennntnus vund derselbenn weiber gebuerlichenn vortzicht erlegenn vund bezalenn solle vund wolle. Dessenn zu wahrer vrfunde vund darmit berurte irrungen, innsounderheit aber alle vund jede annforderunge, so clagende Machwitz vund Planitz iher eheweiber halbenn wieder ihren schwager den vonn Thumplingen in zukunfft suchenn vund furnemen möchtem, derer aber sie sich gegen vns ausdrücklichenn vortziehenn vund begebenn, zu grunde aufgehobenn vund vortragenn, so ist berurte voreinigunge vff bitt beyder theil inn diesenn form vund abschiedt bracht, vund vunder dem furstlichenn vns zugestalttem secret vortfertigtett, auch einer deme vonn Machwitz vund Planitz, der annder aber genantem vonn Thumplingenn inn gleichem innhaltit zu kunfftiger nachrichtunge behendiget wordenn.

Gescheenn vund gebenn zu Weimar am 27. aprilis anno 1575.

14. Lehnbrief der Schenken von Tautenburg für Otto von Tümp-
ling über das Köblitzholz.

Frauenprießnitz, 1589 Juli 14.

Handschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Original auf Pergament, Siegel abgefallen, und Abschrift im Hauptstaatsarchiv Dresden, Ritterbuch der Herrschaft Tautenburg, 1589, Loc. 14686, Bl. 11.

Wir George, Rudolff, Burckhartt vund Heinrich Schencken gebredere vndt Freiherren zue Tautenburgk zc. mitt diesem unserm offenen brieffe vor Allermenniglichenn thun kundt vund bekennen, das wir uff bittlich Ansuchen des erbarn vnd vhesten unnsers liebenn getrenenn Otten vonn Thumplingk daselbstenn Ihme vndt Allen seinenn Rechteu leibez lehennß Erben mit hernach geschriebenn guthern vndt Mennerenn vonn vns vndt unserer

Herrschafft Tauttenburgk zur Lehenn ruhrende zu rechtenn Mannlehenn gereicht unndt geliehenn habenn.

Nemlichenn Ein Holz der Röbelitz genandt bey Schintitz ann den Weinberge gelegenn Welches ungefehrlich bey Funftzig gemeiner Acker habenn soll Item zu Siegelitz ann Hansenn Börner einen Hoff, darauf hat er die Erbgerichte, sambt ehlichenn Eckern, so viell zum Hofe für Alters gehörende, Davonn zinnset er ihme Jährlichenn drey Scheffel Weizenn und drey Scheffel Haferenn Alles Jehrlich maß, Zwey Huner auff Fasnacht, fröhnet ihme Jerlichenn vier Tage mit der Handt, Item an Hannsen Storche zu Göße- witz Lehenn Naue groschem Jerliches Hinnnes vonn achtzehenn Eckern, einem Wiesenflecke unndt einem flecklein Holz bey Molschitz gelegenn. Lehenn unndt reichenn Obgenanntten Otten vonn Tumpplingk Allen seinenn Rechtenn Leibes Lehenns Erbenn Ob Angezeigte guttere unndt Menner zu rechttem Mannlehenn, mit Allen ihrenn Wirdenn, nutzenn, freyheitenn, Herligkeitenn unndt gerechtigkeitenn, nichts davonn außgeschloßenn, Sonnderenn Inn Aller- maßenn wie zuvor Oswaldt Vonn Tumpplingk sein lieber Vatter solche Innenn gehabt besessenn unndt gebraucht, Dieselbigenn Zu besitzenn, genießenn unndt gebrauchenn, geburliche Dienste wie vor Alters zu leistenn, getrew unndt ge- wahr zu sein, auch den Lehenn so ofte die zufalle kommenn geburliche volge zu thuenn, wie dann solcher Mannlehngutter Alt Herkommenn, Recht ublich unndt gewohnheit ist, Ohne Alleß gefehrde. Zw Uhrkunde habenn wier unnsrer Innsegell an diesen Brief wisentlich thun Anhengenn. Geschehenn zu Brief- nitz Inn beysein unnsers Hauptmans unndt liebenn getreuen Hansen von Sandterfleben unndt Steffen Kloeten, freitags nach Kiliani nach Christi unnsers Erlösers unndt seligmachers geburt Tausent funfshundert unndt im Neun- unndtachtzigsten Jahre.

15. Otto von Tümppling übergiebt seinem ältesten Sohne Wolf Christoph I. Leislau.

Naumburg, 1591 Mai 26.

Handschrift: Abschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Abschiede, vol. IX, fol. 310^b—314.

Kundt vndt offenbaher sey jedermenniglichenn, das vff heutthe dato den 26. may dieses lauffendenn 1591. jahrs die gestrengen, edelenn vndt ehrnuesten Christoff vonn Heselers zu Burckheseler, Ludwig Sommerlatt zu Molau, Otto vndt Wolff Christoff vonn Tumpplingk, als vater vndt sohn, daselbsten, mitt vorgehabtem rath beiderseits bedencken guttes wissens vndt willens vf vorgehende sonderliche betagungge zur Naumburgk zum „dreien weissen schwanen“ bescheidentlicher weiß zusammen kommen sein vndt habenn anfanglich ehren- gedachte der vonn Heselers vndt der vonn Sommerlatt im nahmen vndt wegen Wolff Christoff vonn Tumpplings bey erwenten Otto von Tumpplingk als seinem freundtlichen herzlieben vater kindtliches gehorffames vleiffes ge-

sucht vund gebetten, ihme das gutt Leifslau, welches er vonn Wolff Christoff vund Hans Jorgen vonn Weidenbach gebrudere vor vund vmb 2730 fl. erkaufft, vff etliche jahr seines väterlichen willen vund gefallens einzureumen, darmit, weil er numehr mitt gottlicher hulff vund beistandt sich inn heiligen ehestandt einzulassen entschlossen, er neben seiner lieben vertrauten ihren vnterhalt vund bleibende stette haben, behaltten vund sich als getreue ehelente darauff nehren vund versorgen möchten. Vund obwohl ehlicher massen auß allerhandt vrsachen, das der vatter der kinder mehr, verweigerung eingefallen, ist es doch lehlichen durch beide vnterhendeler nach viel gebrauchtem angewandtem möglichen vleiß dahin abgehandelt, bewilliget vund vertragen worden, das der vater Otto von Tumplingk erwehntem seinem lieben sohn Wolff Christoffen solch vonn ihme angemuhlt vund begert gutt Leifslau mit aller vund ieder gerechtigkeit nach besage des daruber vferichtten kauffbrienes, nichts ausgezogen, sondern allermassen er solches vonn denn von Weidenbach erkaufft, gantz vund gar eigenthumblichen vbergeben vund dieser gestalt eingereumet, das nach seines, des vonn Tumplinges, absterben, welches die gottliche allmacht guedig lange fristen vund verhueten wolle, seine nach sich verlassene lehenserben jeder insonderheit auß dem ritter vund lehengutt Tumplingk, vund keinem andern ortt, 2730 fl. (inmassen Wolff Christoff von Tumplingk, ihr eldester bruder, am gutt Leifslau empfangen vund im gebrauch bekommen) zum voraus nhemen vund ein ieglicher ann seinem nutz vund gebrauch ungehindert schaffen sollen; die vbermasse aber am ritterlehen, baarschafft vund andern, so ihnen den lehenserben inngesambt zustendig, sollen sie mit einander sich bruderlichen, wie ertheilungs recht, vergleichen vund vortragen, das keine wiederwertigkeit vnter ihnen zu spuren. Es soll aber gleichwohl vielberurter Wolff Christoff von Tumplingk jerlichen vf osten vund iedes jahr besonders seinen freundlichen lieben vater, weil ihm vnser lieber gott das leben fristet, vonn solchem 15 fl., legen einem bekentnis, zur beisteuer geben vund darneben den ritterdienst fursten landtsteuer vund alle andere beschwerunge, welche vormuege des darneber vferichtten kauffbrienes vff solchem gutt Leifslau stehendt, ohne einiges menschen zu thun vor sich alleine gelthen vund tragen, auch den bewilligtem 15 fl. jerlicher beisteuer keinen abbruch gebrauchenn, sondern dieselben allezeit osten richtig erlegen. Do aber inn einem oder mehren termin mit den zugesagten 15 fl. nicht eingehaltten, Wolff Christoff sich auch sonstem legen seinem lieben vater der gebuer nach nicht kindtlichen erzeigen vund verhalten wurde, soll ihm, dem vater, solch vbergebenes vund abgetrettenes gutt allezeit ein halb jahr zuorn wiederumb auffzukundigen vund inn seinem gebrauch zu nhemen hiemit gantz vnbentommen sein. Weil auch der ackerbau durch Otto von Tumpling, als dem vater, nuhmer vber sommer gottlob woll bestellet, die brache gleichs vals geschehen, will er vf sein eigen costen die ruhr* vund die sachatfrucht auch vordichten, das getreidicht inn die scheun vorschaffen, alleine das Wolff Christoff

* Zweites Pflügen.

den sahmen, welcher vber wintter ausgesehet werden muß, ahn zuthun seines vatern verschaffen vnd werffen soll; hernachmaln, wann dieses geschehen, weil der vater außer den vorheischenen 15 fl., welche ihm Wolff Christoff jerlichem soll zur beisteuer gebenn, nicht das geringste mitt solchem vbergebenem gutt Eißlau zu schaffen haben, sondern es soll gedachtem seinem freuntlichen lieben sohne Wolff Christoffen gantz vund gar erblichen vund eigenthumblichen sein vund bleiben, jedoch das nach absterbunge des vatern, wie oben gedacht, die lehenserben, so viel derer vorhanden, auß dem ritter- und lehengutt Tümppling jeder 2750 fl. zum vohrauß bekommen vund nehmen sollen.

Was auch Otto vonn Tümppling, als der vater, seinem lieben sohne Wolff Christoffen, do ihm ann solchem vbergebenem gutte einhalt geschehen wollte, mitt rath vund thatt beyständig erscheinen kann, soll an ihm, so viell mueglichen, aller väterlicher wille vormarcktt werden. Hierauß hatt vielbenanter Wolff Christoff vonn Tümppling verheischen vund zugesagt, solche vorgleichunge nimmermehr noch in alle ewigkeit vmbzustossen, vielweniger einen andern wegen seiner zuerstaten, sondern wie begriffen vund der chlare buchstaben außweisen thutt, gnüglichen vund wohl zufrieden sein, hinfurtt auch seinem lieben vater mit geldes verseyunge vund anderer beschwerunge zeit seines lebens vnbenuehet vund verschonet lassen; alles treulich vnd ohne geuerde.

Zu dessen warhastigen gezeugnuß, stetter, vhester, vnnuerbruchlicher haltunge willen ist dieser vertrag eines lautts vund hanttschriftt gezwiefacht, von beiden vnterhandelern als zengen, desgleichen vater vund sohn, als Otto vund Wolff Christoff vonn Tümppling, mit ihrer allerseits angebornen, adelichen bettschafft vnd eigenen vnterschiedenen hantschriften becreffiget, der vater den einen vund der sohn den andern zu sich genhommen, geschehen in die et anno ut supra.

Christoff vonn Hesel, mein handt
Ludtwigl Sommerlatt, mein hantt

In manglung meines bettschafftts habe ich mich Wolff Christoff vonn Tümppling mitt eigener handt vunderschrieben.

16. Lehnbrief Herzog Friedrich Wilhelm's für Otto von Tümp- ling über die Wasserlesen.

Weimar, 1593 febr. 23.

Handschrift: Abschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Copial-
buch C von Lehnbriefen, 1575—1602.

Vonn Gottes gnadenn Wir Friderich Wilhelm Hertzogk zu Sachßenn Vormundt vund der Chur Sachßenn Administrator 2c. Bekennen für vnuß vund den 2c. Vnd thun kundt kegenn menniglich, daß wir vnsern lieben getreuen Otto vonn Tümpplingenn daselbstenn vund seinenn Leibes Lehens erbenn diese nachbeschriebene gueter in vnserm vund S. E. Ampt Camburg gelegen mitt nahmen sieben Huesenn Landes die Wasserlesen genandt inn

allermaßen sie hiebevorn Unnsern auch lieben getreuen Wolff Christoff Vnnd Hans Georg vonn Weidenbach gebrüdere vonn vnns vnd S. L. zu Lehenn empfangenn redtlich herbracht besessen genossenn vnnnd gebraucht, auch dieselbe obgedachte vonn Weidenbach ihme Otto vonn Cümplingenn nach besage aufgerichter brieff vnnnd Siegel vorkaufft, desgleichen Vor Vnns wie sich gebueret aufgelaßenn Vnnd ihme ferner zu leihen gebethenn dem Lehenn gemelter vonn Cümplingenn bey vnns iezo Volge gethann, zu rechtem Mannlehen gereicht und geliehen so viel wir vonn rechtswegenn dorann zu verleihen haben Reichenn vnnnd leihen mehrgedachtem Otto von Cümplingen vnnnd seinen rechten ehelichen gebornen leibes Lehens erbenn solche obgemelte hufenn Landes mit ihren ein vnd Zugehörungen dieselben forttmehr vonn vnns vnnnd vnsern brudern auch beiderseits erben zu rechtem Mannlehen Innen zu haben, zu besitzen zu gebrauchen, Die auch neben Gunther vonn Bunau zu klein Göstewitz vnnnd Nicol Querschfelder zu Crufwitz mitt einem gerustem reißigenn Pferde zu uordienen unnd den Lehenn so oft die zu falle kommen rechte Volge zu thun Vnnd sich fegen vnns vnnnd S. L. damit zu haltenn wie obengeschriebener vnnnd solcher Lehengueter recht vnnnd gewonheit ist. Vonn vnns vnd S. L. auch menniglichen doran vnuorhindert. Do aber Wir vnd S. L. 2c. hierbey 2c. zu Urkundt 2c. geben zu Weimar den 23. Februarii Ao. 93.

17. Lehnbrief Herzog Friedrich Wilhelm's für Otto von Cümpling über Posewitz.

Weimar, 1593 febr. 23.

Handschrift: Abschrift: An demselben Orte wie der Lehnbrief über die Wasserlesen.

Von Gottes gnadenn Wihr Friderich Wilhelm, Herzogk zu Sachssenn Vormundt Vnnnd der Chur Sachssenn Administrator 2c. Bekennen vor Vnns vnnnd den 2c. Hertzogk Johann, vnsern Bruder, Vnnnd thun kundt fegenn menniglich das wir Unnsern lieben getreuen Otto vonn Cümplingenn daselbsten Vnnnd seinen rechtem Leibes Lehenserben nachfolgende stuck Vnnnd guettere Vonn Vnns vnnnd Seiner Lieb zu Lehenn rürende Vnnnd inn Unnsrer Ampt Camburgk gelegenn Nemblichenn einenn freien Hoff mitt sechs Hufenn Landes mitt sampt den darzu gehörigen Wiesenwachs Item sechs Acker weinwachs zue Posewitz, zum teil leidenn, drey Acker weinwachs vnnter Dobritschenn, der Teuffel genandt, Item ein Wehrt sambt einer Fischerey inn der Lache Vnnnd ein Fischwasser in der Saala vnder Dobritschenn sambt dem Streitweide, Item einen wusten Siedelhoff zu Camburgk, eine Hufe Landes Vfn Luschwa, Vier Acker Leidenn etwa buschholz gewesen, zwischen Camburgk vnnnd Schmidehausenn, desgleichen drey Michaelis Huener vonn Haus vnnnd Hoff, drey tage Handtfrohnn Vnnnd drey groschenn vonn einem stück Ackers an Setner* graben, Item Claus Bader Zwey Michaelis Huener vonn Haus

* Zöthener.

vnd Hoff vnd drey tage Handtfröhne, Item Christoff Schend vier groschem vonn Hauß vnd Hoff, drey tage Handtfröhne vnd fünff Huener vonn seinenn Eckern am Zetnergraben, Blessig Dorsteroth acht groschem vnd zwey tage Handtfröhne vonn Hauß Hoff vnd seinen Eckern, Wolff Raßmann zu Camburg drey Michaelishuener vonn Hauß vnd Hoff vnd frohnen zween tage mitt der Handt. Item Wiprecht Krippener ein \mathcal{R} Wachs vonn einenn stucklein ackers, Hanß Voigt eine ganz vonn einem Acker, Veit Rindfleisch zwey Michaelishuener vonn einenn Weinberge vber der wage gelenge gelegenn, George Trehsch vier groschem vonn einer wustenn Hoffstadt nunmehr zu gartenn gemacht, der Pfarherr Magister Johann Birlich Zwene Kaphane vonn einenn stucklein Ackers vnder den galetholz gelegenn zwene groschem vonn zween stucklein Ackers auf George Tirbachs zu Gofferstedt halben Huesen Landes. ferner zu Münchenn Gofferstedt George Moritz denn neundenn Eimer Wein vonn einem Weinberg, der Brandt genandt. Item einen groschem vonn einenn Viertel Landes vñ Luschwa gelegenn, ein Michaelis Hun vonn Hauß vnd Hoff, Hanß Hennigkenn weibe aberkauft. George Tirbach drei groschem vonn einer halben Huesen Landes vnd giebt dem schulmeister zue Camburg einen halb viertel Kornn, Hannß Moritz einen groschem vonn einem Viertel Landes, Christoff Birnscheinn zwene groschem vonn Hauß vnd Hoff vnd frohnet drei tage mit der Handt, zwey Michaelishuener vonn einer wusten Hoffstedt vnd Zwene tage Handtfröhne, ist Nickel Moritzenn gewesen, Hannß Moritz ein groschem vonn einem Viertel landes vnd gibt dem schulmeister zue Camburg ein maß Kornn, Christoff Birnschein zwene groschem vonn Hauß vnd Hoff vnd frohnet drey tage mit der Handt, zwey Michaelis Huener vonn einer wusten Hoffstete, Nickel Moritzenn gewesen, frohnet zwene tage mitt der Handt, Urbann Dirbach acht groschem am gelde vnd funff Michaelis Huener vonn anderthalbenn Acker vnd einenn wiesenn flecklein, Melchior Dirbach zwei Michaelishuener vonn einer wustenn Hoffstedt zehnn groschem an gelde vnd zwey fastnachtshuener vonn anderthalbenn Acker vnd einem wiesenn flecklein, Andreas Preuffers gewesen. Item denn neundenn eimer weinn vonn einem Weinberge der schultheissenberg genant, Merttenn Duntzell ein groschem vonn einem Weinberg im schabernack gelegenn, Hanß Heningk den Neundtenn eimer most vonn einem Weinberge der Weidenheinichenn genandt, Nickel Kaufens erbenn vier groschem vonn einem Weinberg vnd einem flecklein wiesenn, Vnderm Dorff gelegenn, Nickel Moritz einen groschem vonn Hauß vnd Hoff vnd frohnet zwene tage mitt der Handt, Nickel Lipolts gewesen, Hanß Huffner vier groschem vonn Hauß vnd Hoff, frohnet vier tage mitt der Handt, Hanß Noils witbe zwey Michaelishuener vonn Hauß vnd Hoff, frohnet zwene tage mitt der Handt, drey groschem vonn einem Acker am Hainwege. Item zu kleinenn Brifnitz Michael Ritter ein Michaelishun vonn einem Holz, einen halben Acker Dungefähr, Martha Birnsheins witbe zu Eckelstedt sechs groschem vonn zweien Ackern inn wiesenn flecklein gelegen, Anna Sontages witbe drey groschem vonn einem Acker bey Hanß Munchs Oberwiesenn Inn aller massenn es hieueornn Wilhelm vonn Wirckhausenn vonn Duns vnd S. E. zu lehenn entpfangenn redtlich herbracht genoffenn vnd

gebraucht; vnd nach seinem Absterben von Joachim Wolffenn-Quinuffenn, Hans Abraham vnd Hansenn von Borzigk zue Neidtschitz auch Anthonio von Harstal zu Kaselkirchenn, als verordentenn vnd bestettigtenn Vormundenn des Vnmündigenn Bernhardtten aller vonn Wirdthausenn gebrüder zue Bosewitz, nach besage aufgerichter brieff vnd Siegell gemelther Otto vonn Cumpplingenn erkaufft, desgleichenn vonn vnsern Rätthenn wie sich gebueret auffzulassenn, dem Lehenn er iho Volge gethan, Zu rechtem Mannlehenn gereicht vnd geliehenn, so viel wir vonn Rechtswegenn dorann zuuerleihenn habenn.

Reichen vnd leihenn gedachtem Otto vonn Cumpplingenn vnd seinen rechten leibeslehens Erbenn obberurte guettere vnd stucke hiernitt vnd inn crafft dieses brieffes, solche forttmehr vonn Vnns vnd vnserenn brüderenn auch beiderseits erben zu rechtem Mannlehenn Inne zu habenn, zu besitzenn, zugeniesenn vnd zugebrauchenn, auch inn Vnnsenn vnd seiner Liebde. Ampt Camburg mit einem reisigenn Pferde zuuordienen, den Lehenn so oft die zu falle kommenn Volge zu thun vnd sich gegenn vns vnd S. L. damitt also zu haltten Als Mannlehenn Altherkommenn recht vnd gewonheit ist. Vonn Vnns vnd S. L. auch menniglich doran vngehindertt.

Do aber wir p. hierbey p. zu Verkundt p. Gebenn zu Weimar am 23. Februarii Anno 1593.

18. Beleibdingung von Catharina von Cümppling geb. von Bünau a. d. h. Schlöben mit Stöben 1c.

Weimar, 1594 März 1.

Handschrift: Abschrift: Acta über Stöben, 1580—1603, Nr. XIII, von Cümppling (von Weimar nach Meiningen abgegeben).

Von Gottes gnaden Wir Friederich Wilhelm Hertzogk zue Sachsen Vormund vnd der Chur Sachsen Administrator Landtgraff in Thüringen vnd Marggraff zu Meissen,

Bekennen machen kund iedmenniglich das wir vmb vntertheniger vleißiger bitte willen vnser lieben getreuen Otten von Cümpplings doselbst der Erbarn vnserer lieben besondern Cattarinen seiner Ehelichen Hansfrauen auf Ihr zugebrachtes Ehegeld vnd gebürlich Regenvormechtnus, welches alles sich Inn achtzehen hundert fl. erstrecken thut, Nachfolgende vnderschiedene stücke an güttern vnd gelde auf dem lehenn vnd Erbe, von vns vnd vnserenn brueder ruhrende vnd In vnserm vnd S. L. Ampt Camburg gelegen, die Zeitt derselben lebens welche er wie sich geburt vor vnsern vorordenten Rätthen aufgelaßenn vnd nach landesgewonheit wiederumb angegriffen hatt, zu einer rechten leibzucht gnedigst bewilligt vnd verschrieben habenn, Bewilligen vnd vorschreiben Ihr dieselbigen hirmitt gegenwertiglich In crafft dieses briues Nemlich ein frey Erblehen zu Stöben mit seiner behausunge vnd vmbfangk auch 4 gr. geldt Zinsen, 2 Genssen, 3 Ihenische schöffel Hafers, Item 34 Ihe-

nischen ackern feldes vnd 40 ackern Holztes zusambt einem weydicht von 4 ackern vngenehrlich, bescheidenlich vnd also, Wehre es das ersigedachter von Cümppling für genanttem seinem weibe todes abgehen vnd sie seinen todt erleben würde, als dan vnd of den vahl soll dieselbe guet fugt vndt macht habenn, bestimbt frey Erbzinß mitt allen stücken zu vnd eingehorung wie die namen, nichts außgeschloßen, vnd noch darüber die Brodt Zinß zu seinem teil vom Backoffen zu Sulza wochentlich fellende einzunemen zubesitzen vnd zugebrauchen, doch das sie das Holz pfleglich vnd anders nicht den zu nottürftigen bren- vnd feuer Holze hauen lasse, so viel sie deses Jerlich für Ihre Haushaltung bedürftig. Darüber sollen seine Söhne vnd lehenserben den ackerbau zue erwentem gutt Stöben gehörig jerlich vnd so lange sie hir bey leben lasen wie sich gebührt of ihre der lehenserben vnkosten über winter vnd sommer bestellen, den mist auf den acker vnd das getreidich zu rechter Zeit in die schuren auch das holz so ihr wie obberurt gegeben in den Hoff zu führen Sie aber die Witbe hie in die suhmen vfwenden, Wie dan nicht weniger mehrbemelttem seinem Weibe vber die abnußunge seines freyen Erbguts zu Stöben Jerlichen noch 40 fl. im gelde of 2 termin als halb petri pauli vnd die ander Helfte Martini of ihr lebelang zu reichen vnd zu gebenn schuldig sein, Auch sie sich mitt dem allen die Zeit Ihres lebens haltten vnd erzeigenn wie leibgedinges recht vnd gewonheit ist, Doch das of Ihren todesuahl seinen leibes vnd lehenserbenn solch gutt Stöben mit aller seiner ein- vnd zugehorunge zu sambt den 40 fl. Jerliches leibzinses vnd dem Brodt zu Sulza wiederumb heimfallenn. Wollte aber des von Cümpplings leibes oder lehenserben bequemer sein das gutt Stöben an sich zu ziehenn, of den vahl sollen sie seinem weibe Ihrer Mutter 900 fl. zugebrachten Ehegeldes hinans geben, Damitt sie Ihres gefallens zu gebahren vndt zu handeln, dieselbige zu köhren vnd zu wenden, damitt zu schaffen vnd zu lasen nach Ihrem willen gutenn fugt vnd macht haben. Was aber die andern 900 fl. legenvormechtnus anlangt, die sollen of den vahl durch seine Kinder leibes oder lehenserben der witbe Jerlich dem Landesbrauch nach mit 90 fl. halb Michaelis vnd halb Walburgis of Ihr lebelang vorzinsen, Ihr auch als dan in einer stadt wohin sie lust vnd gefallen tregt eine behausunge vor 400 fl. kauffen darinnen sie Ihr Häußlich anwesen die Zeit Ihres lebens haben vnd führen könne, Auch für des Ihren Widdumsstz zu räumen oder abzutretten nicht schuldig sein. Nach Ihrem Tode aber sollen solche Leibzinsse der bemeltten 90 fl. Item der 40 fl. So woll auch als das Hauß vnd Brodt zu Sulza wiederumb dem lehengute anheim kommen. Vnd geben Ihr dorüber zu vormunden welche sie selbst erkohren vnser auch liebe getreue Hans Christoff vnd Rudolph Marschalln zu Holzhausen die sie of angezeigten vahl bey kegenwertiger leibzucht bis an vns vnd vnser brüder handhaben vndt vortheidigen sollen.

Jedoch vns vndt seiner Liebden an deroesben Regalien Landtsfürstlichen Obrigkeiten Lehen vndt Ritterdiensten Volge Steuern vndt andern gerechtigkeiten vnobbrichlichen vndt vnsehädlichen Ohne gefehrde.

Hierbei sind gewest vndt gezeugen vnser Rätthe vnd liebe getreuen Wolff von Schönburg Statthalter Lucas Tenzel Cämmerer Johann Stromer

Canzler bede der rechten Doctor, Conradt von Wolfframsdorff, Dieterich Dickthumb von Eckstedt, Joachim Wehel auch der rechten Doctor, Gunther Schneidewein, Johann Förster Secretarius vnd andere mehr der vnsern gung glaubwürdigen.

Zu Urkunde mit vnserm In Vormundschaft Ihnen zugestellten vnd hieran gehangenem Insegeß wißentlich besigelt.

Geschehen zu Weymar Nach Christi vnsern lieben Herrn vnd seligmachers geburt Im 1594. Jahre am 1. Marti.

19. Vollmacht Otto's von Tümppling für seine Belehnung mit den Portenser Weinbergen.

Tümppling, 1595 febr. 1.

Handschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar, N. 5405, „Tümppling'sche Lehnstücke in der Pflege Camburg“, Original, von der Hand eines Schreibers, mit Otto's Unterschrift und Siegel.

Ich Ottho von Tumppling dselbstenn hiemit und in krafft dieses offenen brivs kegen Jedermenniglich urkunde und bekenne: Demnach von dem Durchlauchtigsten hochgebornen fursten und Hern, Hern Friedrichen Wilhelmen Hertzogen zu Sachsen und der Chur Sachsen Administratoren xc. in Vormundschaft der jungen Hertzogen zu Sachsen xc., meinen gnedigsten und gnedigen fursten und Herrn xc. ich ehlich Weinberge in alten Bache gelegen, als den großen Bergk, Item den Muller, den Pfitzborn, den großen und kleinen Tihell und Schorer, laut ihrer Churfürstl. Gn. Christlicher undt milder Gedechnus mir gnedigstenn mitgetheilten Lehenbriues unndt erfolgeten muhtzeddellß unterthenigst zur Lehen trage und aber solche stuck persönlich in lehen zu empfaen Mich zwoer unterthenigst schuldig und pflichtig erachte, werde ich doch wegen meines unvernügenden Alters und leibschwacheit hievon vorhindert und abgehalten. Als habe ich dem Ehrwhesten unndt wolgelardten Herrn Magistro Johanni Siglern Burgern und Advocaten alhir zu Drefßden hirmit und in krafft dieser schriefft in der allerbesten bestendigsten form weiße und mafe wie zu recht am krefftigsten geschehen soll, kan oder vormagß volmacht ufgetragen, Bey hochstgedachtem Meinem gnedigen fursten unndt Hern xc. oder derselben loblichen Rätthen sich unterthenigst anzugeben, Ersilichenn dem furstlichen Berehß, welcher mir vorzuhalten, anzuhoren, Meine unterthenigste Entschuldigung darauf einzuwenden, die lehn wegen meiner zu bitten und zu empfaen, auch insonderheit die geburliche und gewonliche Lehenspflicht in meine Sehele zu leisten und zu schweren, wie ich mich dann hiemit vorpflichtete und zusage das dasjenige So ermelter mein gevolmechtigter in meine Sehele schweren wirdt und mir als einem getreuen Lehenmanne und Unterthanen gebühret Jeder Zeit unterthenigst gehorsamlich haltden vorsezen will alles treulich und ohne geuerde. Difeß zu mehrer Sicherheit habe ich obgedachter Otto von Tumppling Mein

angeboren Bettſchafft hie zu ende uffgedruckt und mich mit eigener hand unterschrieben. Gescheen zu Cümpling den 1. Februarii Ao. 2c. 95.

(L. S.)

Dis Otto von Cümpling
meine hant.

20. Julius von Dachröden auf Heiligenkreuz bekennet, daß Otto von Cümpling in seinen mit Thomas von Dinſtedt auf Heusdorf am 2. Januar 1595 über Berg- und Stadt Sulza abgeschlossenen Kaufvertrag eingetreten sei.

Sulza, 1598 Juni 28.

Handschrift: Abschrift: Acta des Hofgerichts zu Jena: „In Sachen Hans Georg und Hans Oswald von Cümpling, Gebrüder, zu Bergsulza wider Johann August Gotter, Amtschreiber zu Camburg, 1646.“

Ich Julius von Dachrod, für mich meine Männliche Leibes Lehens Erben vndt Erbnehmen, bekenne vndt thue kundt gegen männiglich, demnach ich verschiederer Zeit mit dem Edlen vndt Ehrenvesten Cham von Dinſtedt zu Sulza umb sein Lehen vndt Ritterguth einen rechten Kauf umb vnd vor 15350 fl. laut der darüber aufgerichteten Verschreibung geschlossen, solchen Contract Ich auch meines theilß als ein ehrliebender von Idell gerne halten wollen, wofern mir nicht andere Ungelegenheiten vnd sonderlich dieses eingefallen, daß mir der Verkauf meines Guthß heiligen Creütß zuerück gangen vndt sonsten der erwartenden Gelder Ungelegenheit entstanden, daß Ich vnumganglich verursacht worden, solch mein erkauft Guth Sulza in andere Wege zu begeben vndt dardurch mein verfezten adelichen trew vndt Glauben zu lösen.

Daß Ich mit meinem freundlichen lieben Schwager vndt Gevatter, dem auch Edlen vndt Ehrenvesten Otto von Cümpling doselbsten solchermassen geschlossen, daß Er mir wiederumb 15350 fl. dorfür gegeben, inn meinen mit Cham von Dinſtedt abgeredeten Kauf getreten, Allermaßen Er solches von meinem gnädigen Fürsten vndt Herrn erkauft, darauff auch nichtß verfezet verkauft oder verpfändett, vndt dieselbe Kaufverschreibung inmaßen Sie auf Ihn gericht acceptiret vndt angenommen, hatt derowegen obgemelter der von Cümpling alsobaldt mir, dem von Dachrod, 2110 fl. Paar geldt an guter gangharter Münze außgezahlet, die hinterständigen 5890 fl. soll vndt will der von Cümpling, sobaldt die Lehen von dem von Dinſtedt aufgelaßen vndt Er an dieselbe bei Fürstlicher Regierung gebracht wirdt, an Paaren Gelde vndt dann 3300 fl. an Schuldverschreibung ohne Hinderung vberantworten, den Nachstandt der 4050 fl. aber soll vndt will der von Cümpling folgender gestalt bezahlen, Als 800 fl. soll Er bey Bürgermeister Jacob Schröttern zu Weimar auf Weyhenachten schierstkünftig beneben gebüerlicher Verzinsung von dato auf ein halb Jahr richtig machen vndt noch 200 fl. Paar Geldt außzahlen oder mit bekennlicher Schuldverschreibung ersetzen, die nach folgenden 3050 fl.

sollen Petri Pauli des künftigen 99. Jahres neben gebuerlicher Pension allß 6 pro cento entrichtet werden.

Hierauf cedire vnd vbergebe Ich gemelten deme von Cümppling solch mein erkaufes Guth mit einwilligung vund vorbewußt des von Dienststedt freywillig vnd wohlbedachtig, also daß Er daselbe vor sich vnd seine Lehns Erben nutzen, genießen vndt seines gefallens gebrauchen möge, Darwieder Ich noch meine Männlich Leibes - Lehns Erben nichtß seinn, sondern vielmehr neben den von Dienststedt eine rechte vollständige Gewehr sein wollen, Inmaßen Ich auch den Kaufbrief vnd besiegelten Anschlag innß Ambt Rosla eingelegt, welcher Ihm zu künftiger Außzahlung zue Handen gegeben werden soll.

Treülich sonder gefährde.

Zu Uhrkundt seindt hierzu alß Gezeugen bittlichen erfordert die Edlen, Ehrenvesten vnd Erbaren Hansß Georg von Weydenbach, Valten Stiegell Amtmann zue Priesnitz vund Heinrich Florian Förster, Ambt-Schöffer zue Rosla, welche diese Uebergabe neben Vnß Contrahenten mit Ihren angebohrnen vundt gewöhnlichen Petschaften vundt Unterscriebenen Handschriften bekräftiget, Welches wier, allßo geschehen, wißentlich bekennen, Jedoch Vnß vundt Vnßern Erben ohne schaden. Geschehen vnd gegeben Sulza den 28. Juni Ao. C. 98.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Julius von Dachroden mein Hand.	Dieß Otto von Cümppling	Dieß Cham von Den- stedt meine Handschrift
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Hansß Georgen von Weydenbach	Valten Stiegell dieß meine Handschrift.	H. F. Förster

21. Otto von Cümppling an Heinrich Schenken von Tautenburg.

1599 Jan. 22.

Handschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Schenkiana, 1597—1626, fol. 229, Original, ohne Unterschrift, aber mit Otto's Siegel.

Wohlgeborner und Edeler gnediger Herr! Neben Erbietung meiner unterthenigen Dinstu Habe Euer Gn. schreiben mit geburlicher Reuerentz neben des von Hefelers gethaner Antwort ich wol empfangen und hette zwar so wol E. Gn. mich dieses Abschlages nicht vermutet. Bin aber nachmals gewißer Zuversicht, wen E. Gn. erwenten dem von Hefeler durch deroselben Schoffer neben einer andern person ansprechen ließen, er wurde sich eines bessern den ich geschehen ercleren Den do ich für meine person dieses orts gleichwol gar gerne wolte verreißten (wie dan E. Gn. woll ein mehres zu wilfahren ich mich schuldig erkennen), vermag ich doch meines Leibes schwachheit halber nicht vortzukommen, bin auch der unterthenigen zuvorsicht Euer Gn. werden mich indem endschuldiget halten, dan got weis sieder dero Zeit hero, als von E. Gn. ich wiederumb zu Hauße gelanget, mir solche Beschwerunge in meinem Haupte entstanden, das ich nicht weis was es noch für einen aufgangß gewinnen

wird. Wollen aber E. Gn. dem von Hefeler wie obgedacht durch derofelben Schofer ansprechen lafen, bin ich erbotigk, darmit die Sache einen beßern vortgangß gewinne, noch ein Schreiben uf E. Gn. gestinnen und die Zeit mit zu uberschicken, dero gewissen Zuversicht, solches wo muglichen ohne frucht nicht abgehen soll. Habe E. Gn. ich in Antwortt vermelden wollen und erkenne E. Gn. in dießem und andern unterthenige Dinste zu erzeigen mich gantz schuldigk und bereitwilligk. Datum am 22. Januarij Ao. (15)99.

Euer Gn. untertheniger gehorsamer

Otto von Cümpling dofelbsten.

Neufere Aufschrift: Dem wohlgebornen und edlen Herrn Herrn Heinrichen Schencken u. Freyherrn zu Cauttenburg p. Meinem guedigen Herrn.

22. Letztwillige Verfügung von Catharina von Cümpling geb. von Büнау a. d. h. Schlöben.

Camburg, 1599 März 1.

Handschrift: Abschrift von dem im Archiv zu Cümpling 1774 noch vorhanden gewesenen Original.

Im Nahmenn der heiligenn göttlichenn vnzertheiltten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters, Gottes des Sohns vndt Gottes des heyligenn Geistes. Amen.

Nachdem in dieser argenn ezigenglickhen Welldt nichts gewissers als der todtt, aber nichts vnngewissers Als die stunde des todtes,

Also auch das sich niemandes seiner gewaldt, Reichthumb, ehre, stercke vndt anders zu getrösten, sonnderenn das dem zeitlichen todte Alle Menschen von wegen der Ahnererbten vndt würcklichen sünde aus Gottes gerechter straffe vndt zornn vnnndtter worffen sein müßen,

Als hatt die Edelen vndt Ehrenvilthugenndtsahme fraw Katharina geborene von Bunaw, des Edelen, gestrengen vndt Ehrvesten Otto von Cümplings dofelbstenn vndt czu Sulza vndt Posewiczs geliebtttes Weib, in Betrachtunng vndt erwegunge dessen Allen, Ersilichenn, Gott dem Allmächtigen, wan vndt czue welcher zeit er sie aus seinem göttlichen Rath vndt willenn Als dießenn Elennden sterblichen Lebenn vndt Jammerthall (Darzue sie den iederzeit als eine Christin willigk vndt bereit) Abforderenn würde, Ihre liebe Seele ganz treulichen beuohleenn vndt ist in ihren Herzen aus Gottes Wortt vndt durch einen starcken festen Glaubenn dermaßen vorgewißert vndt versichert, das vmb des Leidenns vndt sterbens Ihesu Christi, ihres Herren vndt einigen Heylanddes vndt seligmachers, Willenn Alle ihre sündenn ihr genzlichen verzieheenn vndt vergeben seinndt vndt das gedachte ihre liebe Seele, nach ihrem selhigen Abschiede, in den Thron vndt schos des Allmechtigen geführet vndt ein Kindt der Ewigen selhigkeit seinn werde.

Den Körper aber hatt sie der Mutter der Erden vndt den Wurm ergebenn, will auch das derselbige Christ vndt ehrlichem stande gemes, doch ohne vbermessiges gebrenge, zu grabe bestettiget vndt doselbsten ruhenn, bis so lange sie durch Gott dem Allmechtigen am jüngsten Tage, beneben Allen andern christgläubigen, durch eine fröliche Auferstehunge vfferweckt vndt in ihrem fleisch doch clarificiret in den Ewigenn Himmels vndt freudennsaal verczugtt vndt versetzt werden möchte.

zum andern, weil sie von Gott in ihrem Ehestandte, mit ihrem lieben Juncker, im eingang gemeldett, mit dem sie eine friedliche vndt geruhige Ehe besessenn, mit dreyen Söhneun aber keiner Tochter gesegnett, So hat sie aus gutem Vorbedacht, vernunftig dohin gesehenn, das nach ihrem selhigenn Absterbenn ihrer Verlassenschafft halber, sonderlichen was zur weiblichen Gerade vndt adelichen standes Persohnenn gehörig, kein vnnötiges gezenc erregett, sondern eine gewisheit ihres eigentlichen Willens vndt meinung hinterlassen werde.

Derowegen vndt aus erzehlten Ursachen ist vor der Durchlauchtigsten vndt Durchlauchtigen Hochgebornenn Fürstenn vndt Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms Vormundens vndt der Chur Sachsen Administratoris vndt Herrn Johannsens, gebrüdere, Herzogenn czue Sachsen, Lanndtgraffen in Thüringen vndt Marggraffen czue Meißenn 2c. Vnnsrer gnedigst vndt gnedigen Fürstenn vndt Herren Euch verordneten Richter vndt Schöpffen Höchst vndt Hochgedachten Ihrer fürstlichen Gnaden rechtmessiger weise gehegten Landtgerichtts zu Camburgk erst erwenthe fraw Catharina von Tümppling, gebohrene von Bunaw, Persöhnlichen neben dem Gestrenngenn Edeln vndt Ehrenewesten Ludewig Sommerlattenn czue Molaw, Als ihrem von der hohen Obrigkeit ordentlicher vndt bestendiger Weise bestettigten vndt confirmirten kriegischen Vormundenn, heute dato erschiennenn vndt sich nach Art vndt dieses Landtgerichtts Herkommen durch ihrem Beystandt Ahndingen vndt nachuolgender maßen fragen auch was recht darauff von rechtswegen Auszuesprechen bitten lassenn.

Nachdem sie in ihrer mitt ihrem lieben Juncker Otto von Tümppling gestandener Ehe keine Tochter geziehlett, welche heutte oder morgenn nach ihrem tode die Gerade, Morgengabe vndt annders, so zur Weiblichen gerechtigkeit gehörig, erben möchte, So wehre Sie bedacht, vndt darmit nach ihrem todte zwischen ihren Söhneun vndt nechsten gespillinn solcher Gerade halbenn sich kein streit noch widerwillenn ereugnen vndt czutragenn, sondern so niel muglichen verhuetett werde möchte, noch bey ihrem Lebenn eine Willkührliche donation vffczuerichtenn, ob sie auch solches czue thun gutt fugt vndt macht hette, vndt mit ihrer begebunge vndt vermechnus, damitt es krafft vndt macht, rechtlichen czuegelassenn werden köndtte, darauff von euch Richter vndt Schöpffenn dieses fürstlichen Sechssischen Lanndtgerichtts vor recht vndt rechtmessiger Weise erkandt vndt ausgesprochen werden:

Die weil oft wohlgedachte fraw Catharina von Tümppling, geborene von Bunaw, so Persöhnlichen erschiennenn, noch gesunden Leibes, gutter vernunft, frischer Gedechtnus, Auch zu Kirchen vndt strassenn gehenn, Wandeln

vndt stehen könne vndt ohne das mitt dem ihrigen nach ihrem Gefallenn zuegebahren, zuethun vndt zuelassen Ihr verordnetter kriegischer Vormundt auch, welcher seine confirmation originaliter vorgelegt, sein Ja Wortt vndt Consens dartzue in vnser gegenwartt gegeben, So werde sie billig mitt ihrer schaffunng vndt Verordenunge ihrer Adelichen Weiblichen gerade vndt das sie solches ohne einiges Menscheneinrede macht habe, zuegelassenn, von rechtswegen. Uff diez Wohlgesprochenes vndt rechtmessiges Vrtheill vndt erkennndt nus thutt sie aus wohlbedachtem muthe, Auch aus freywilligen Mütterlichen affection vndt zuneignunge, mit Einbewilligung ihres mehrwohlermeltens verordnetens kriegischen Vormundens, Ludwig Sommerlattens zue Molaw, Ihrern herzgeliebten dreyenn Söhnenn, als Georgen Otten, Hansen Oßwalden vndt Rudolph Albrechtenn von Cümpling, Gebrüdere, die sie mit ihrem auch Herzlieben Junckern, Otto von Cümpling, recht ehelich erzeuget vndt gebohren, Aus denen Ursachenn, weil sie sich gegen ihr, als der leiblichen Mutter, von ingenndt auf, vndt bis vff gegenwärttige stunde, Alles kindlichen gehorsams, Liebe vndt trewe beslossen, wie frommen Gottesfürchtigen Kindern wohl ahnsehett, eigenett vndt gebührett, welches sie mitt Wahrheit anders nicht sagen könne, Auch der Hoffnung ist, sie werden sich noch ferner vndt bis Ahn ihr ende dermaßen erzeigen vndt erhaltten, Alle ihre Weibliche Grade vndt geschmuck, Ahn Kleinodien, Ketten, ringen, Hauben, Armbanden vndt Kleidungen, die sie sowohl teglich Als czur ehren gebrauchtt vndt nicht gebrauchtt, item Alles Bettgewandtt vndt Tischgerechte, Ahn über vndt Vndtter Betten, Küssen, pfuhlen, Oberzogen vndt Vnnbezogen, zichenn Bett vndt tischlachenn vndt Handttquellen, Alle Leinewandtt, geschnitten vndt vngeschnittene, Alles Garn, rohe vndt gesottenn, Allen Lein vndt Flach, gearbeitet vndt vnausgearbeitett, Federn, geschleiffen vndt vngeschleiffen, Alle Kisten, Casten vndt Beschlies, dorinnen sie ihre Kleider, geschmuck, Leinengerethe vndt anders, so ihr zuegestanden, zu verwarung gehabtt, Alle Kühe, Schaaffe, Schweinne, Gense vndt Enten, vndt in Summa Alles das ihriege, was ihr selbstien, auch aus genanntes ihres herzliebenn Junckers Güthere vndt fuhrwergen, zur gerade vndt Morgengabe, als einer Adelichen Weibes Persohn, zuestenndig vndt gehörig, genzlich nichts angeschlossen, Außer dessen, was ihren Herzlieben Söhnenn zum Heergerette ohne des von rechts vndt Landesgebrauchs wegen zuestenndig, vor diesem gehegten Kanndtgerichte durch eine ordentliche krefftige vndt beständige donation vffs krefftigste als es immer zu recht gescheen kan vndt mag, die sie auch durch ihren kriegischen vormundenn hiermitt schriftlichen in Gerichtsstuel praesentiren lesset, in gesambtt Erblichen vndt eigenenthumblichen, Immassen sie auch so baldenn vor euch, Richter vndt geschwornenn Schöppfenn, die Schlüssel zu der Gerade vndt Verlassenschafft hiermitt oberantworttet haben will, doch mit Vorbehalt, daß sie dieselbigen wieder zue sich nehmen vndt bis ahn ihr ende, ohne der Sohnen vndt der ihrigen einrede vndt verhinderung, zu ihrer Notturft zuegebrauchen habenn möge, dergestaltt vndt mitt dieser bescheidenheit vbergeben vndt zueigenenn,

dasselbige Alles genandt vndt vngenandt nach ihrer Aller gefallen vndt Willkühr zuekehren vndt zuwenden,

Vndt do vndt den vorbeschriebenen dreyen Meiner Söhnen einer oder der andere, das doch Gott guedig verhetten wolle, todes Abgehen würde, so soll desselben Antheil ahn dieser ihrer donation vff niemannes anders dan vff seine lebendigenn Gebrüder gefallen sein, Es sey den, das solcher Abgestorbenne sich vor seinem Ende in Ehestande eingelassen vndt das seinige legitimo modo vererbett, Jedoch behest ihr die fraw von Cüplingk, als dieser donation geschefterin, beuor, do sie nach Gottes Willen ihres herzlieben Junkers und Ehemanns todt erlebenn vndt also das ihriege was zum Nutztheil gehörig ererben würde, das es in diese donation nicht gemeinet, sondern ihr freysehenn solle, dasselbe ihres gefallens zue kehren vndt zuwenden,

ferner vndt darmit ihre freundliche geliebte Schwester, die Edele vndt Ehrenthuegenndtsfahme Jungfraw Maria von Bunaw, dieses Gescheffts vndt donation sich zue beschwerenn, vngeachtet das sie darmit gar wohl zufriedenn gewesen, ihr auch solch vermechtens ganz vndt gar nicht zuwieder sein, sondern vielmehr beliebenn vndt gefallen lassen, welches ihre Persöhnliche gegenwart vor diesem gehegten Landtgerichte genugsamb darthut, jedoch darmit sie ihre vber sonsten erzeigete Schwesterliche Liebe vndt trewe, die durch diese donation vnerloschen bleiben solle, auch noch mehr vermercken muege, so ordnett vndt legiret hiermit die fraw von Cüplingk, das ihre vorbeschriebenne Söhne, welche ihren Als der Mutter todt erleben möchten, Jetztbenannter Jungfrawen, Marien von Bunawen, als der Geschefterin Schwester, Ahn stadtt eines legats vndt verehrunge, Ein Hundert Gulden bahres geldes ausgangs des dreissigstenn reichen vndt gebenn sollen, ihrer darbey in bestenn zuegedenkenn, desgleichen ordenett vndt legiret sie, das bemelte ihre herzeliebte Söhne, nach ihren selhigenn Abschiede, Auch Ausgangs des dreissigsten In die Kirche zue Camburgk zwanzig Thaller reichen vndt gebenn, welche die vorstehnde bemelter Kirchen Ahn einen gewissen ortt vmb einen benannten Zins Ausleihen, denselben Jherlichen berechnen vndt zue Vndtterhaltunge der Schullen vndt Armer Schülerlein zue der geschefterin gedechtnus Ahnwenden sollen.

Ennlichen hatt ihr die fraw geschefterin Austrücklichenn vorbehalten, das woferne sich einer oder der andere Sohn gegen ihr Als der Mutter vngehorsamb vngebührlichen vndt nicht dermassen erzeigen würde, wie einem frommen ehrliebennden Sohn eignett vndt gebührett (dessen sie sich doch nimmermehr versehen will), iederzeit gutten fugk vndt macht zu habenn, denselben Aus dieser donation genzlichen zue schliessenn vndt zue enndtsehenn, Immassen auch sonsten diese donation zue mehren vndt zue mindern oder genzlicher vffzuehebenn in ihrer Willkühr stehen vndt sein solle,

Welches Alles ihre herzeliebte Söhne Als George Otto, Hannß Oswaldt vndt Rudolph Albrecht vnn Cüplingk sowohl ihre geliebte Schwester Jungfraw Maria von Bunaw zue kindlichen gebührllichen gehorsahmen Auch Schwesterlichen Dank Ahnngenommen vndt sich erbothenn, Allen den ihenigen, was diese donation, von Wortten zue Wortten, vermagk, williglichen nach-

czueseczen, Auch sich ferner Alles kindlichen Gehorsams auch Schwesterlichen Liebe zuerzeigen vndt zue verhalten,

Dargegen vndt zue schuldiger gebührender kindlicher Dannckbarkeit haben die oft gemelten drey Söhne, Juncker George Otto, Hans Ofwald vndt Rudolph Albrecht, Aus freyen Willen vor diesem gehegten gerichtte durch den Ehrennuesien, Achtbahren vndt Hochgelahrten Herren Hieronimum Moenium, beyder Rechten Doktorn, Ahn ihrer Aller stadt, Ahnbringen vndt meldenn lassenn, das sie alles das ihrige, wie des Nahmen haben magt, so ihenn ihre herzeliebte Mutter Ahn gerade vndt Morgengabe doniret vndt geeigenett, ihrem herzeliebten Vatter, Otto von Cüplingk, woferne ehr ihrer Mutter todtt erlebenn vndt im Wittwenstande bleiben würde, zu seinen Hennden lassen wollten, solches czur Totturfft habennde zue gebrauchenn vndt in seiner getrewen gutten verwahrunge zu behalten,

Vffn fahl sich aber zuetragen vndt begeben würde, das der benanntten Söhne einer oder Alle sich durch Gottes Schickunge in Ehestandt einlassen möchtten, So soll in des Vatters gefallen stehen, ihnen etwas von den donirten Stückenn, zum Behuff ihrer Haushaltung, volgen zue lassen, das vbrige aber, wie obengemeldett, bey sich in seinem Beschlies vndt Gebrauch behalten, do auch ferner eine solche Gelegenheit fürfallen würde, das der Söhne vielgeliebte Vatter, Otto von Cüplingk, seines Weibes, der gescheffterin, todtt erlebenn vndt sich anderweitt verhelichen vndt verheyrathen möchte, So haben vff ieszterzehnten fahl die drey oft genanntten Söhne, oder welcher vndtter ihnen die zeit bey lebenn, ihnen Ausdrücklichen vorbehalten, alle donirte Gerade vndt Morgengabe von dem Vatter abzuefordern vndt zue ihrer selbst eigenenn nuczs Ahnczuewendenn vndt zuegebrauchen. Vndt darmit nun solches Alles wie es in dieser Schrift verfassett stehett, vhest, vnuerbruchlich vndt Aufrichtig gehalten werde, Auch crefftig vndt bestendig sein vndt bleiben muege, Als hatt der Gestrenge, Edele vndt Ehrenuehste Ludewigk Sommerlatte zue Molaw, in obernrtter kriegischen Vormundtschafft, vndt der Ehrenuehste, Achtbahre vndt Hochgelahrte Herr Hieronimus Moenius, der Rechten Doktor, In Nahmen der Gescheffterin dreyer Söhne, Vor oft genandt, ihre Ahngebohrne Peczschafft vffgedruckt, desgleichen bittet ermelkter kriegischer Vormundt, Im nahmen seiner Pflegefrawen, sowohl der Herr Doktor, Ahnstadtt der Zeugen von Cüplingk, gebuedern, Euch den Erbarv vndt wohlgeachtten Wolffen Ischeczschienck, als dieses orts von wegenn fürstlicher Durchlauchtigkeit zue Sachsen verordenetten Amttschöpfern vndt oberenn Gerichtshaltter, dan ferner euch den Ehrfamen vndt Nahmhaften Peter Reinhardtten, Lanndtt Richttern, zum fleißigsten, die weil diese Donation vor dem gehegten Gerichte vndt Banc Ahnbracht vndt offentlichen verlesen, vor Crefftig erkannt vndt geachtet, das solche von Wortten zu Wortten, nach ihrem Buchstaben vndt Lautt, zum Ewigen gedecktnus dem Amttsbuche einverleibett werde vndt das ihr, benebenn den andern Schöpfen vndt Gerichtschreyber, ewer gewöhnliche Peczschafft vndtterdrückenn vndt euch mit eigenen Handen vndtterschreiben wollett, Alles zur Bekrefftigung der Warheitt vndt vffrichtiger Handelunge. Gescheh czur Camburg Im

Fuhrwege (Vorwerk) Inn der gewöhnlichen Amptsstube, Vormittage zwischen Neun vndt zehenn vhren, Donnerstags nach Invocavit, war der 1. Marty Anno domini fuenffzehennhundert vndt im Neun vndt Neunzigstenn.

(L. S.)

(L. S.)

Peter Reinhardt richter
des Ampts Camburgk.

Hieronimus Menius D.

(L. S.)

Wolff Scheczschingf.

(L. S.)

(L. S.)

Ludewig Sommerlatt.
Meine handtt.

Andreas Sergen
Gerichtschreiber
manu propria.

* * *

23. Receß zwischen Otto von Tümppling und den drei Gemeinden zu Stadt, Dorf und Berg-Sulza, betreffend die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Sulza, 1599 Oct. 16.

Handschrift: Rathsarchiv Stadt Sulza, Receßbuch (Repert No. 5) fol. 4 ff., Original.

Ich Heinrich Florian Förster, Amptschöfer zu Rosla, bekenne und urkunde hier männiglich, demnach auf besondern Consens und Bewilligung des Durchlauchtigsten und Hochgebornen fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms Herzogen zu Sachsen etc. Vormunden und der Chur Sachsen Administrator, meines gnädigsten fürsten und Herrn, die beide Edle und Ehrenfeste Otto von Tümppling und Thoma von Dennstedt um das Gut und Forweg Sulza laut derselben aufgerichteten Kauf-Verschreibung sowohl auch seines des von Dennstedt Weibes beschehen renunciation und Begebung ihrer weiblichen Gerechtigkeit und erfolgter gänzlicher Hauptquittanz einen rechten, redlichen und unwiderrufflichen Kauf geschlossen und der von Tümppling nach vollständiger Auszahlung solches Guts bei J. S. G. löblicher Regierung zu Weimar Ansuchung gethan und gebeten, die Verschaffung zu thun, damit Ihm auch der schuldigen Frohdienste und andern Gerechtigkeit wegen völlige Gewähr gethan werden möchte; darauf wohlermelde fürstl. Regierung mir obgedachten Amptschöfer großgünstig befohlen und Commission aufgetragen, solches zu Werke zu richten und sie derentwegen zu vergleichen, daß ich zu gehorsamster folge dessen sie beiderseits sowohl auch einen Ausschuß aus der Stadt- Dorf und Berg-Sulza, mit Namen Jacob Bornschein, Amptrichter, Matthes Apel, Hans Hasse, Samuel Eichler, Martin Hensemman, Stadtschreiber, Hans Born, Brosius Denstedt, auf dem Berge, Franz Ronneberger, Matthes und Peter Jahn, im Dorfe, den 10. Juli dieses instehenden 99. Jahres gegen Weimar beschieden, und vermöge ihrer Pflicht, damit sie hochgedachten meinen gnädigsten fürsten und Herrn verwand und zugethan, befraget, was sie hierbei vor Ihrer fürstl. Gnaden und deren

Am Rossla sowohl auch seither dem von Dennstedt als Inhabern und Besitzern dieses Guts an Frohndienste zu leisten schuldig gewesen und noch wären.

Darauf sie einmüthig und insgesondert bekannt und gestanden, daß sie hochgedachten meinen gnädigsten Fürsten und Herrn nachfolgende unterschiedliche Frohnen und jetzigen Inhaber solches Guts zu leisten schuldig, wie sie dann in nachbeschriebenen Articeln und Punkten verglichen worden.

1.

Ersichtlich sind sie geständig, daß sie insgesamt sowohl die Stadt als auch die beiden Dörfer die Schaafhufe mit Ehren, Eggen, den Saamen auszuführen und einzuführen zu bestellen schuldig, die Mistfuhren aber und Falge muß der von Tümppling wie vor Alters gehalten worden thun und verrichten und muß den Unterthanen die Frohne durch den Voigt oder Knecht allerwege ein Tag zuvor sich darnach zu richten angesaget werden, so sind sie auch die Schaashurte auf der Schaafhufe zum Berg und wieder herab in die Schäferey zu führen schuldig.

2.

Ob auch vor andern der von Tümppling begehret, daß die Unterthanen das Gras so zur Schäferey gehört streuen und zerzetteln, auch da nicht Vorrath genug, das Heu und Stroh vor der Schäferey uf drey Meilen wegus uf ihre Unkosten abholen sollen; so ist es doch uf genugsame Erkundigung dahin gerichtet worden, daß die Unterthanen das Wenden, Aufsammlen, Haufen machen, auf- und abladen thun, das zerstreuen und das nachrechnen auf der Wiesen und vor den Schaafstall der Schäfer uf seine Unkosten verrichten solle, sie sollen aber nichts von Futter abwerfen, sondern dieselben wie und wohin sie angewiesen werden völliglichen laden, auch das Grummet in die Schäferey gehörig aufzumachen, einzuführen und abzuladen verpflichtet sein.

So sollen auch die Unterthanen nicht wieder verbunden sein, es falle gleich Mangel an Heu und Stroh oder gewisser Fuhr, dasselbe nicht weiter als uf drittehalbe Meil Wegus zu holen.

3.

Die Frohne uffn Schaafstall, Schaafwohnhans samt Ställen und andern Gebäuden, allein zur Schäferey gehörig, sind sie insgesamt mit Hand und Pferdefrohne zu halten schuldig.

4.

Was die Backhäuser anlanget, dieweil solche unterschiedliche Lehn, das nemlich der von Tümppling vermöge seiner hiervorigen Lehnbriefe den dritten Theil am Ofen in der Stadt hat und nunmehr zwei Theil von meinen gnädigsten Fürsten und Herrn durch Kauf erlanget, welche bis anhero da es Baufällig worden durch's Amt Rossla gebessert und fertiget worden, als soll er denselben hinfüro auf seine Unkosten ohne Zuthun der Unterthanen auch alleinn in Besserung und hanlichen Wesen halten, den Ofen im Dorfe aber sind die Pferdefröhner in allen drey Sulzen miteinander, die Handfröhner aber im Dorfe, sowohl das Flückwerck an der Schäferey und diesen Backhause,

an Holz, Stein, Leimen, Kalk, Schindeln, Latten und andern so zu Bau gehörig die Dienste allein zu leisten verpflichtet, dagegen der von Tümppling den Hand- und Pferdefröhner jeden Tag ein Stück Brod, Vier Pfennige würdig, und einen Käse zu geben schuldig, wie denn auch in der Heufuhre all und jedes Anspannen ein Strohseil voll Heu auf jeden Wagen neben obberührten Abendbrot gefolget würde.

5.

Wenn auch ein Bäcker mangelt, so soll der Junker denselben anzunehmen und der gemeinde Bürgerschaft zu präsentiren Macht haben, doch anderer Gestalt nicht, denn daß derselbe einen ehrbaren Rath gebürlichen Vorstand mache, da er einen oder den andern sein Gut verderbte, daß solcher uf Erkenntniß gestellet und so er strafbar befunden, es dem Junker angezeigt werden solle, der sich erboten, nach Befindung hierinne gebürliche Aenderung und Verordnung zu machen, insonderheit soll dem Bäcker eingelegt werden, den Ofen mit übermäßigen Kuchenbacken nicht zu beschweren, so soll auch der Bäcker denjenigen, die braten lassen und eigene Esche halten, kein Bratsfett nehmen, sondern den Nachbarn ungemindert dasselbige folgen und sich an den Geschenke, so sie vor Alters gereicht, begnügen lassen.

6.

Als auch ein großer Mißbrauch, daß die Unterthanen ihr Viehe zur Unzeit durch ihre Kinder kuppeln und die Kühe in die Mandeln führen und hüten lassen, da doch diejenigen so dessen die Menge und mehrentheils Acker haben nicht thun können, dadurch sie nicht allein Abbruch an liegenden Getreide leiden, sondern überdies dem Hirten Schuld geben müssen, da es doch nicht verdienet, wieder dessen sich der von Tümppling, welcher jährlich einen Scheffel Korn Jenaisch Gemäß geben muß, zum höchsten beschweret, so ist es dahin gerichtet, daß alle drey Gemeinden gewilliget, solch Kuppeln gänzlich abzuschaffen und kein Viehe zu treiben bis die Felder gänzlich geräumt und männiglich kein Schade widerfahren möge, dessen dann der von Tümppling sowohl dieses neben denen zu halten sich erboten, daß er den Jenaer Korn jährlichen auch willig reichen wolte;

Wann aber des von Tümpplings Schäfer in die Stoppeln darin kein Schaden geschehen kann hüten würde, so soll den Nachbarn ein paar Tage zuvor angezeigt werden, damit die nachlässigen Hauswirthe ihre Mandeln unterdessen abschaffen und zu Hause führen mögen; des Junkers Wiesen aber sollen hiermit nicht gemeinet seyn, sondern solchergestalt ausgezogen, daß er dieselben abzhüten oder abfressen zu lassen seines Gefallens Macht haben soll.

7.

Die Kindelohse Wiese seyn die Probstey Männer zu Berg-Sulza und Dorf Weicha alleine aufzusammeln schuldig an Heu und Grummet, dagegen gebühret ihnen von Heu eine Tonne Bier und eine Mahlzeit, von Grummet aber eine halbe Tonne Bier zu vertrinken, es stehet aber den Junker frei, ob er ihnen solch Geschenke geben oder Heu und Grummet auf seine eigene Unkosten aufmachen lassen wolle.

8.

Als auch die Unterthanen oder Anspanner schuldig, die Wolle, so jährlichen von den Schaafen in der Schäferey zu Sulza gefällt, den Junker auf eine Tagereise hinweg zu führen, dargegen ihnen ein halber Gilden gereicht wird,

Und aber der von Tympling begehret, weil ihn die Wolle nicht allwege zu verkaufen sein möchte, daß sie ihm an deren Führen statt Steine Holz- oder andere Führen thun sollten, dessen sich zwar die Unterthanen beschweret, jedoch haben sie endlich gewilliget, wann die Wolle nicht zu verführen, daß sie an statt derselben ein Fuder Backsteine von Jena abholen und gegen Sulza führen wollen; dargegen der von Tympling auch erboten, wenn er nothwendige Gebau zu verführen, das Holz an gelegenen Örtern zu kaufen und zu verschaffen, daß sich die Anspanner der Abfuhr halben auch nicht zu beschweren haben sollen.

9.

Zur Haasenjagd sind sie den Junker, wenn es zu rechter Zeit und un- verbotener Zeit gefordert würdet, nach Jäger Art und Gewohnheit, als acht Tage vor und acht Tage nach Bartholomäus und Fastnacht, in allen drey Sulzen zu folgen und jagen zu helfen schuldig, würdet ihnen aber darüber an Frohnbrode oder Käse nichts gereicht, und da einer oder mehr nicht erscheinet, soll er in des Junkers Strafe verfallen sein, doch sind des von Tympling hie- vorige gehabte Lohnleute und die Ebersbergischen, welche den Amt Rossla Frohngeld geben, hierinnen ausgeschlossen und nicht gemeinet.

10.

Wann auch der von Tympling einen neuen Schäfer annimmt, sind die Unterthanen demselben sowohl ihme jährlich einen halben Acker Holz aus des von Tympling's Gehölzen zu Sulza in die Schäferey zu führen schuldig, dar- gegen ihnen der Schäfer ein Geschenke an Essen und Trinken reichen und geben muß.

11.

Als sich auch der von Tympling beschwert, daß die Unterthanen mehr Schaafe als sich gebühret halten, so soll hierinne vermöge der fürstl. Landes- ordnung Gleichheit gehalten und die Anzahl auf die Hufen, darein die Wiesen mit geschlagen seyn sollen, zugelassen werden; Es will sich auch der Junker mit Högung der Wiesen nach Anlassung jedes Jahres und nach Amtsbrauch der Gebühr zu erzeigen wissen.

12.

Der Fröhner halber, hat sich der von Tympling in deme beschweret be- funden, daß die Anspanner und Handfröhner zu ungleicher Zeit an und ab- treten, sonderlich aber die Handfröhner oft mehrer als ihr begehret worden sich einstellten und ihre Frohndienste zu ungleicher Zeit verrichten wollten, so ist ihnen anferlegt, hierinnen sich der Gebühr zu erzeigen, welcher aber hier- innen verbrechen würde, der oder dieselben sollen ihres Brods und Käse ver- lustig und in gebührliche Strafe verfallen seyn.

13.

Wie denn dem von Tympling hierinnen und über den Ungehorsam vermöge des fürstl. Kauf-Briefes die Verbrecher gebühlich zu strafen zugelassen ist und sollen nichts weniger die Anspanner und Hinterfattler ihre Strafe, als 5 gr. zu vertrinken, auch nachgelassen seyn.

14.

Als auch der von Tympling in Gedanken gestanden, als ob ihme der Rath in Zukunft, wie deme von Ebersberg geschehen, das Bier vor seinen Tischtrank in den Rathsbrauhause zu brauen verweigert werden möchte, und aber uf sonderbare Befehl der Durchl. Hochgebor. fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrich und Johann Wilhelm, beyden Herzogen zu Sachsen Gebrüdern etc., Nunmehr Hochlöbl. und christlichen Gedächtniß, durch damals Ihre fürstl. Gnaden gewesenen Amtschösser Thomas Zschirppen sub dato Sonnabend nach Barbara Anno 1549 ein klarer Vertrag und Abschied aufgerichtet und durch hochermelde Herzogen zu Sachsen corroporiret und bestätigt worden, des Summarischen Inhalts, daß der von Ebersberg seinen Tischtrunk wie viel er dessen jährlich bedürftig in der Stadt Sulza, gegen Abrichtung des Braurechts, was ein ander Bürger giebt, zu brauen Macht haben solle, jedoch daß solches alle wege 14 Tage zuvor dem Rath angezeigt, damit die gemeine Bürgerschaft an ihren Loos nicht gehindert werde, bei welchen es auch gelassen und bleiben soll, darüber sich denn ofterwähnter der von Tympling kein Bier an Kandeln es geschehe denn an Kranken und nothdürftigen Leuten zu verpfennigen, vielweniger ganze fäßer in die Stadt Sulza zu verkaufen, es wäre es denn ein Ehrbarer in ihren Keller selbst benöthiget und bedürftig, sonst soll ihn gegen Abrichtung der gebühlichen Tranksteuer ins Dorf und uf'n Berg zu Hochzeit und Kirmessen wenn sie es ferner nicht verzäpfen sowohl an fremde Orte zu verkaufen nachgelassen seyn.

Daß nun solche vorgeschriebene Punkte von aller dreyer Gemeinden Abgesandten in aufgetragener Commission zu Weimar vor mir den Commissario nicht allein gestanden und bekannt, sondern auch heut Dato ein ganzer Ehrbarer Rath sowohl auch die Unterthanen uf'n Berg und in Dorf-Sulza solche Frohndienste zu leisten und sich jederzeit gehorsam zu verhalten erboten und zugesaget; Als ist dies also von mir den Amtschösser und hierinnen verordneten Commissario zu Papier bracht und corroporiret worden, wie denn auch um mehrer Nachricht willen der von Tympling und der Rath sein angeborene Petschaft und ihr gewöhnlich Insiegel zu Ende hier aufgedrucket, und ist dem von Tympling sowohl Amtsrichter und Rath ein Exemplar desselbigen behändiget und zugestellet worden.

Geschehen und geben zu Sulza den 16^{ten} October anno 1599.

(L. S.)

Der Rath.

(L. S.)

H. F. Förster, Amtschösser
zu Rossla.

24. Vertrag zwischen Otto von Tümppling und Jeremias Ritter von Trailsheim, betreffend eine Schuld Georg Otto's von Tümppling aus dem ungarischen Zuge.

Weimar, 1601 Sept. 16.

Handschrift: Abschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Abschiede, vol. XI. fol. 249—251.

Des durchlauchtigsten zc. bekennen zc. als sich zwischen Jeremias Rittern von Kreilsheimb, gewesenem obersten wagenmeister in Ungern, clegern an einem vund Georgen Otto von Tümppling doselbsten beclagten anderstheils schulden halben irrung erhalten, welche vngachtet beuethliche ins ambt Dornburgk derwegen ergangen, doch ihre abhelfliche maße nicht gegeben, das wir demnach die partheien von beiden theilen heut dato anhero in i. f. g. rathstuben beschieden. Do dan Otto von Tümppling der vatter neben beclagten seinem sohne sowohl gemelter Ritter allerseits in der person erschienen vund furkommen, vund hatt anfenglich clagender Ritter anzeigen lassen, das ihme obgedachter Georg Otto von Tümppling mit 293 reichsthalern, so er ihme im vergangenen ungerischen zuge vorgefetzt, vorhafftet. Ob er nun wohl nach Tümppling kommen in meinunge iht angezogene schulden von beclagtens von Tümpplings vatter zu fordern, wan ihn aber der sohne gebethen, das er, weil sein vatter ein harter man, dieselben zum theil vorschweigen solte, so wehre er erböttigk, was die mutter nicht bezahlen wurde, ihme doruber ein bekendtnus zugeben vund zuzustellen, als hette er von dem vatter mehr nicht dan 150 thaler gefordert, welche ihme domals sowohl 30 thaler von beclagtens muttern ausgezehlet, auch von ihr diese vortrostung geschehen, ihme darzu noch 23 thaler zu entrichtenn, vber den rest aber der 90 thaler hette er von dem sohne ein bekendtnus erlanget vund bekommen. Wiewohl er sich nun vorsehen, ihme solten die 23 sowohl die 90 thaler nach laut inhabender obligation richtigk sein bezahlt wordenn, inmassen er dan zu vnderschiedenen mahlen bothen nach Tümppling geschicket vund hierdurch auch sonsten große vncosten derhalben vfwenden musen, wan aber die bezahlunge nicht erfolget, so hatt er gebethen, deme von Tümppling vfhuerlegen, das er ihme die haubtsumma an beruhrten zweyen posten beneben den zinsen, vorseumnuß, schäden vund vncosten, so sich nach inhalt vbergebener designation vff 356 thaler erstrecketen, bezahlen vund entrichten muste. Hierauff hatt der alte von Tümppling furbringen lassen, das clagender Ritter zu ihme kommen vund wegen seines sohns 150 thaler gefordert, welche er ihme domals bahr vber bezahlt, vund weil er von ihme quitiret, ihme auch fur sich nichts antheischig, als achte er sich ihme etwas weiter zu geben vnd seine ihige Forderung richtig zu machen nicht schuldigh, vund ob er wohl seines sohns bekendtnus vber 90 thaler in henden, er auch deselben nicht in abrede, so hette er doch bey clagendem Ritter wegen eines pferdes, heerwagen vund dreyer rustunge, so er von seinem sohne vber obgefetzte von ihme vund seinem weibe empfangene 180 thaler bekommen, ein

von Tümppling. II. Urf.: Anhang.

5

jegenforderunge, welche sich vormuge ubergebeener liquidation vff 109 thaler erstreckete, vnnnd derowegen gebethen, ihn doruber weiter nicht beschweren zu lassen. Wiewohl nun dorauß die partheien von beiden theilen allerhandt furbracht vnnnd angezogen, sonderlich aber cleger vff seiner anforderunge nicht alleine der haubtsum vnnnd zinsen, sondern auch angezogener schäden vnnnd vncoften beruhet, so haben wir ihnen doch, was diffals von nöthen gewesen, zu gemuthe gefuhret vnnnd durch vleißige vnderhandlung, ein vnd zured, so den parteyen von beyden theilen domals geschehenn, es endtlichenn mitt beiderseits beliebung, dohin vorglichen: Weil der junge von Cümppling der obligation vber die neunzig thaler gestendig, auch die 23 thaler, so die mutter vber obberührte 30 thaler zu geben gewilliget, noch hinderstendig vnnnd sie sowohl der sohn mit behahlung derselben in mora gewesen, das der alte von Cümppling an stadt seines sohnes nicht alleine angedente zwo posten der 90 vnnnd 23 thaler, sondern auch wegen des vorzuges 18 thaler zins sowohl fur die geforderten vorseumnuß, schäden vnnnd vncoften, so er vff 225 thaler liquidiret vnnnd angeben, 20 vnnnd also in einer sum 151 thaler dem Ritter morgendes tages oder vbermorgen ohne fernern vorzug, bahr vber entricht, er aber cleger solche nehmen, das inhabende bekendnuß vber die 90 thaler dem von Cümppling zustellen vnnnd ihn gebührlichen quitiren, auch darjegen alle seine zuspruche vnnnd forderung, so wohl was er sonsten mit dem jungen von Cümppling ferners fortzihens halben zu thun, gentslichen schwinden vnnnd fallen lassen solle, damit sie dan beiderseits zufrieden vnnnd hierdurch diffals allendthalben mit einander gentslichen vnnnd zu grunde entschieden vnnnd vortragen, auch darneben erinnert worden, das einer dem andern hinsuro allen guthen vnnnd freundlichen willen erzeigen vnnnd beweisen sollen. Souil aber des von Cümpplings jegenforderunge anlanget, weil clagender Ritter solche wegen des pferdes vnnnd heerwagens nicht gestendig, auch der rustungen halben berichtet, das dieselben bey des von Cümpplings freunde Joachim von der Jhon zu Ottewitz* stehen blieben, er auch solche nicht begehrete, als ist es dahin gericht, do der von Cümppling dieselben haben vnnnd zuentrathen nicht gedencket, das er solche an angeudestem orte vff sein vncoften abholen vnnnd zu sich nehmen muge. — Dessen 2c. Signatum Weimar am 16. Septembris anno 1601.

25. Eheveredung zwischen Georg Otto von Cümppling auf Posenitz und Magdalene von Kalb a. d. H. Stedten.

Buttstedt, 1603 Sept. 22.

Handschrift: Abschrift: Cümppling'sche Lehen zu Stöben, 1582—1629 (von Weimar nach Meiningen abgegeben).

Im namen der heiligen Göttlichen vnzerteilbaren Dreyfaldigkeit gottes des Vaters, gottes des Sohns, vnd gottes des heiligen geistes Ahmen 2c.

* wohl von der Jahn auf Ottwitz, ein Nachkomme des Meißnischen Geschlechts von der Gahna oder Jhana, welches schon um diese Zeit nach Schlesien ausgewandert war.

Hierumb sey kund Jedermenniglichen das gott zu Lobe vnd vmb mehrunge der heiligen Christenheit vnden bemelttem Dato die Gess[trengen] Edeln vnd Ehren[unhesten] Ernst vnd George von Kalbe genettern zu Steden vnd Bangratzius von Kalbe zu Olbersleben (Olbersleben bei Buttstedt) Im namen vnd wegen der Edeln vnd vlehrntungendtsamen Jungfrauen Magdalena Izzo gedachtes Ernst von Kalben Eheleibliche dochter an einem, vnd dan die auch Gess[trengen] Edeln vnd Ehrenuesten Otto vnd George Otto von Cümpling, Vater vnd Sohn doselbsten, Ludwig von Sommerlatt zu Molau, Wolff Christoff von Cümpling zu Leislan vnd Hans George von Weidenbach zu Flursiedt (Schwager von Georg Otto), benentes George Otten von Cümplinges hirzu erbettener Vater vnd Freunde anders teils, bescheidentlicher weise zusammen kommen sein, die haben allerseits eine freundliche Eheliche Heyrat abgeredet, volnzogen vnd beschloßen wie volget dieser gestalt vnd also, das obenermelter der von Kalbe seine [[freundliche] liebe dochter Jungfrauen Magdalenen von Kalbin George Otten von Cümpling v[er] sein vnd seiner Freunde freundliches Bitten vnd ansuchen Ehelichen vnd bis v[er] des priesters handt zugesagt vnd vorsprochen, das gemeltt beyde personen eines das andere zu der heiligen Ehe wie sie der almechtige hirzu beruffen hatt vnd sie niemandes weder glück noch vnglück den alleine der zeitliche Thodt scheiden lassen sollen vnd wollen.

Vnd nachdem durch beyderseits Vnterhandlungen Erstgedachter der von Kalbe seiner freundlichen lieben dochter in Jahresfrist, nach gehaltenem Ehelichen Beylager, 300 fl. jeden gulden zu 21 Zinshroschen gerechnet zu rechter Ehesteuer mitzugeben vorheischen vnd sie dermalen mitt notdürfftiger Kleidung schmuck vnd ketten, wie vnter denem von Adel Izzo brauchlichen, zuuersehen zugesagt, Als soll vnd viel George Otto von Cümpling Ehrengedachter Jungfrauen Magdalenen seiner lieben vertrauten zu wieder ergezunge Ihres einbringens Izzo beständiger vnd Chresttlicher weise das Guet Bosewitz wie daselbe Ihme von seinem lieben Vater übereignet, allerdings daruon nichts ausgeschloßen, fegen eingebrachten 300 fl. zum fegen vermedtius vermuge landes gebrauch vnd solches auch leibguts gerechtigkeit ist vor 600 fl. Hauptsumma hirmit vorschrieben vnd vermacht haben. Wan sichs nach dem Willen Gottes begeben vnd zutragen würde, das gedachter George Otto von Cümpling mit tode abgehen vnd sie als eine Witwe verlassen würde, sollen Izzo erweneter Wittwe durch Georg Otten von Cümplinges Vater, Otto von Cümpling doselbsten, oder deselben hinderlassenen lehenserben Jerlichen vnd Jedes Jahr besonders von obengedachten 600 fl. Hauptsumma 60 fl. Jerliches Zinshes allewege halb v[er] Walburgis vnd die andere Helffte v[er] Michaelis vnuorzüglichen, beneben 200 fl. zu einer behausunge, gegeben v[un]d v[er] den Termin, wan sich der vahl nach den willen gottes zutrüge, angefangen vnd also weil die Wittwe lebet darmit v[er]fuhrt werden, welches hirmit Otto von Cümpling als der Vater beständiger weise gewilligt. Auff dem Vahl aber do gedachte Wittwe den Wittwenstul vorrückten würde, Sol der behausunge also balde vnd nach Ihrem absterben das fegen vermedtius der 300 fl. den lehenserben wieder zurück anheim fallen. Wan auch den lehenserben die Eingebachten

300 fl. zu vorzinsen nicht gelegen sein wollte, soll also der Wittwen Iho bemelte 300 fl. bahr über unhinderlichen gereicht und die Vbrigen 300 fl. legen vormechtnus Jerlichen und jedes Jahr besonders auf oberangezeigte Terminen und Fristen mit 30 fl. verzinsset und darneben 10 fl. Jerlichen zur nachsteuer gereicht vund gegeben werden. Es soll aber den Cümplingischen lehens Erben hirmit frey stehen, Mehrerwenete 300 fl. eingebracht Ehegelde abzulegen oder aber umb vorzinsunge wie leibguts gerechtigkeit ist lenger vnauffgekündiget stehen zu lassen, Mitt welchem den woferne solche erlegt die Wittwe Ihres gefallens zu thun und zu lassen, zu kehren und zu wendenn, gutt fugt recht und macht haben soll.

Darmit aber vilgedachte Jungkfrau dessenn allen desto gewisser vorsichert, auch darüber stets vheste gehalten werden soll, Als hat offerweneter George Otto von Cümpling seinen freundlichen lieben Vater Otto von Cümpling doselbst bittlichen dahin vermocht, das er hierüber fürsil. S. Consens und Bewilligung auffzubringen zugesagt, jedoch das das angeregte Ehegeldt der 300 fl. in Jahresfrist nach gehaltenem Ehelichem Beylager durch dem von Kalbe oder dem seinigen eingebracht, Also den und legen empfangunge solches einbringens Mehrgemeltem den von Kalbe wolgedachter fürsil. Consens neben den leibgedinges brieff und also eines legen dem andern behendiget und zugestellt werden soll. Es soll auch der Wittwen, vfn vahl sie Ihres lieben Junkern Cohdt erleben würde, alle das Jenige was ihr zu Ihrer weiblichen gerechtigkeit gebühret ahn Gerade Morgengabe und Mußteil vnweigerlichen genolgen, alles treulich und vngenhertlich.

Dessen zu wahrer Vrkunde stetter vhester vnuorbruchlicher Haltung hat Georg Otto von Cümpling so wol sein und seines lieben vertrauten Vater auch von beiden teilen hizu erbetteten Freunden, welche im eingange austrücklichen mit namen benennet, Ihre angeborne Bettschafften wißendlichen vgedruckt und sich ein Jeder insonderheit mit eigen händen unterschrieben, Welches wir in anfanges gedachte Freunde zum Zeugnis der Warheit also gethan und das solches von beyden teilen Chresttlicher bestendiger Weiße gewilliget hirmit bekennen thun.

Gescheen zu Buttstädt den 22. September des 1600. Jahres der weniger Zahl (1603).

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Ernst von Kalbe meine Handt.	George von Kalbe meine Handt	Pangraß von Kalbe, meine Handt.

(L. S.)	(L. S.)
Diß Otto von Cümpling. meine handt.	Ludowig Sommerlatt, meine Handt.

In mangelunge meines Bettschaffts habe ich mich Wolff Christoff von Cümpling mit eigener Handt unterschriebenn.

26. Otto von Cümppling bittet Herzog Johann von Weimar,
10000 fl. zu Ritterlehen zu machen.

Weimar, 1604 Mai 3.

Handschrift: Abschrift: Cümppling'sche Kammer-Lehngelder, 1604 (von
Weimar nach Meiningen abgegeben).

Durchlauchtiger hochgeborner Fürst, E. f. G. seind meine Vnderthenige
gehorsame Dienste altzeit mit Vleis zuordienen bereit, Gnädiger Fürst vnd
Herr. Demnach Ich aus beweglichen Ursachen vor E. f. G. Ihren Ein Testa-
ment gemacht vnd meinen vier Ehleiblichen Söhnen vnd Lehens Volgern Zehen
Tausendt gulden zue Ritterlehen gemacht, domitt sie Ihren adelichen standt
mit Gottes Hülffe desto besser führen vnd verichtenn mügen, In sonderbahrer
betrachtung, das Ich solch gelt durch Gottes segen vnd gehapten Vleis aus
den lehen Erworben vnd meinenn Ehleiblichen Töchtern Nach Ihren stande
ausgestattet, Ihnen Ehgelt, schmuck vnd Ander geburnis gegebenn habe,
daruber sie nach meinem Tode Ires Erbes auch zu gewartten,

Weill Ich den solche zehen Tausendt gulden Aufstehend habe, als Nemlich
4000 fl. In E. f. G. vnd deroselben Jungen Vettern gesampten Rent Cammer,
so albereit zu lehen verschrieben, vnd 6000 fl. bey dem Edeln vnd Wolgebornen
Herrn, Herrn Heinrichen Schenken vnd Freyherrn zu Cauttenburgk zc. Meinem
gnedigen Herrn zc.

Als bitte Ich vnderthenig, E. f. G. geruchen, mir vber solch ausgeliehen
gelt Das es zue Lehen gemacht gnedigen Consens vnd Einen mutzettel geben
zu lassen, Als das dieselben so wohl als die Andern meine Rittergütter vff
meine Söhne vnd mit belehneten oder In mangels derer Ahn das fürstliche
Sachsen, Doringischer Linien, fallen sollen. Hierauff soll der Lehen Iderzeit
gebürliche Volge geschehen vnd die Ritterdienste dem Herkommen nach vnder-
thenig verrichtet werden, zuuersichtlich, E. f. G. werden diesen meinen bitten
gnedige stadt geben. Das bin vmb E. f. G. Ich Iderzeit nach Allen ver-
mugen vnterthenig vnd mit Vleis zuordienen Pflicht schuldig vnd gantzwillig.
Datum Weimar den 3. May 1604.

E. f. G.

vntertheniger

gehorsamer

Otto von Cümppling

doselbst.

[Abschläglich beschieden!]

27. Vergleich der vier Söhne Otto's von Tümppling.

Tümppling, 1606 März 22.

Handschrift: Abschrift: Anton Christoph Zeidler, Historische Nachrichten von der alten adelichen familie derer von Tümpplingen (Manuskript : 773).

Wir Wolff Christoff, George Otto, Hansß Ofwaldt vndt Rudolph Albrecht vonn Tümpplingß Gebrüdere, hirmit vhrkundenn vndt öffentlichenn bekennen, demnach vnser herzlich geliebter Vater Otto vonn Tümppling nicht gerne wolte, daß wir wegen des vorausses vndt Vorteils, welchem wir vor denn andern in Kriegswesenn vor Ranzion vndt anders verthann, weil wir beide ältistenn, Wolff Christoff vndt George Otto, vor denen andern zweyenn jüngstenn, als Hansß Ofwaldt vndt Rudolph Albrechtenn, etwas ziemliches vermöge der darüber vonn vnß dem Vater zurückgegebenen vndt außgehändichtenn Bekendnußenn hinweg habenn vndt vonn dem Vater Empfangenn, solten dermaleinstenn in widerwillen vndt mißverstandt geratenn, daß vß sein zuredenn vndt väterliches trewes wohlmeinen, wie denn auch zu erhaltung vnserer brüderlichenn einigkeit, wir vnß zusammen dohin verglichenn vndt miteinander gar wohlbedechtigt vereinigt, woferne wir nun obgedachte beide jüngsten Brüdern anstatt dessen, was die beidenn eltestenn vor vnß vonn dem Vater, welches sich vß ein hohe Summa erstrecken wird, drumb zu voraus bekommen vndt Rudolph Albrechtenn wiederumb gut gemacht wirdt, seindt wir vß beide theil gar wohl hiermit content vndt zufriedenn, Alsß Erinnern wir zwee Eltistenn vnß der Gutthat vnser lieben Vaters noch gutermaßenn, müßenn auch selbstenn gestehen, daß durch Unglück wir in ziemliche schuldt geratenn, der Vater vns daraus verholffenn vndt vß Zuredung des Vaters vnserenn beidenn jüngsten Brüdern, Alsß Hansß Ofwaldt vndt Rudolph Albrechtenn, heute oder morgenn nach des Vaters Todte ieden 300 fl. vndt in Summa 600 fl. nebenst landtüblicher Verzinsung iedenn zum voraus gereicht vndt gegeben werden soll, alsß sind wir beide Eltistenn mit dieser Handlung gar wohl content vndt zufriedenn, verspürenn solches auch vor eine brüderliche affection, beredenn zusagenn vndt verobligiren vnß demnach bey vnseren Adelichenn Ehrenn, treuen vndt glauben, vor vnß vndt vnserere Erbenn, gedachtenn vnserenn beidenn jüngstenn Brüdern solche versprochenene 600 fl. benebenst den interesse vß dem fall nach Gottes Willen ihenn oder der ihrigenn so Erleben Ehrlichenn vndt danckbarlichenn zu bezahlenn, dawider vnß kein Geboth noch Verbot schüzenn oder handthabenn soll, Sondern vonn vnß vndt denn vnßrigenn, als Ehrliebenden von Adel gebühret, treulich vndt ehrlichenn nachgelebet werdenn soll, vndt weil sonderlichen vnser lieber Vater vnserere vonn vnß gegebener Zeit ausgestellte Bekentnisse einem iedenn wiederumb zugestellet vndt außgehändiget, dieselben auch also baldenn zerrisenn wordenn, alsß habenn wir oft vermelte zwee Eltistenn als Wolff Christoff vndt George Otto diese brüderliche Vergleichung der warheit zum bestenn ver-

fertiggenn lassenn vndt vnns allerseits mit eigenenn Händen vnterschriebenn, auch vnnsere angeborne Pötschafft hirunter wissenntlich betrucket. Geschehenn vndt gegeben zu Cümpling denn 22. Marty 1606.

Wolff Christoff von
Cümplingk meine Eigene
Hantt
(L. S.)

George Otto von Cümplingk
meyne eigene Handt.

(L. S.)

Hansß Ohwaldt von
Cümplingk meine Eigene
Hantt.

Rudolph Albrecht
von Cümplingk
meine Eigene Handt.

* * *

28. Lehnbrief des Kurfürsten Christian II., in Vormundschaft der Söhne des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Altenburg, für Otto von Cümpling über Berg- und Stadt Sulza.

Altenburg, 1608 März 10.

Handschrift: Abschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Lehnakten über Stadt und Berg-Sulza, 1601—1670.

Von Gottes gnaden Wir Christian der Andere, Herzog vndt Churfürst zu Sachsen zc.

Bekennen in Vormundschaft zc. undt thun kundt gegen menniglich, daß Wir Vnsere lieben getreuen Otten von Cümpling undt seinen Rechten gebornen männlichen Leibeslehens Erben das Forwerck usm Berge undt im flecken Sulza gelegen, mit der darzu gehörigen Schäferey, ackerbaw, wiesen, holz undt weinwachs, sambt zweyen drittheil an dem gemeinen backofen im Dorff alleine, darnach die fischerey uff der Illmen daselbst, Item den Hof bergk Sulza, so vor deszen Mgr. Heinrich Hoffmans Witben gewesen, mit den darzu gehörigen reumen undt darauff stehenden gebäuden, sambt einem garten daran liegendt, Item einen garten an der Illmen gelegen, darzu den Hof im flecken Sulza, so der Ebersbergin gewesen, ferner den Schafhoff im flecken Sulza undt die darzu gehörige Hufe Landes, und wiesen, die Schafwiese genant, mit den diensten, so die Einwohner zu Sulza dem Herkommen nach darzu zu leisten schuldig, Item acht Hufen undt ein vierteil Landes, wie solche biß anhero zu solchem Forwerge genutzet und gebraucht worden. Item dreyzehende halben acker, zehen ruthen wiesen im Lindenlohe, desgleichen die Schafstrift, wie solche hiebevorn das Ambt Rosla berechtiget gewesen undt darauff mit der Knechte Viehe Neundthalhundert Schaaffe erhalten kann, Item ein weidicht mit seinen anlagen an der Illmen gelegen, Item zwey drittheil an dem gemeinen Backofen im flecken undt den ganzen Backofen im Dorff Sulza, wie solche hiebevorn zum Ambt Rosla gebraucht worden, Item zwey Kachsfischwasser uff der Illmen, Item fünff und achtzig Acker Holz

mit den Erbgerichten, sambt der bothmehigkeit, oder die geboth über die Frohn-
leute, undt die gewöhnliche strafe über den ungehorsamen, zusambt der Hasen-
jagt (doch daß er solche dem Rechten undt der Landesordnung gemes gebrauchte),
nichts darvon ausgeschloßen, sondern in aller maßen er solche stück undt Güter
von genandten Unsern in Gott ruhenden beiden Vettern zu Lehen gehabt, be-
sessen, genoßen undt gebraucht, dem Lehen er auch nunmehr nach Ihr Liebden
absterben bey Uns in tragender Vormundtschaft folge gethan, zu rechtem
Mannlehen gereicht undt geliehen, so viel wir dessen zu verleihen haben.

Reichen undt leihen an Stadt Unserer Vettern und Pflögköhne hiermit
kraft dieses briefes also daß gemeldter Otto von Cümppling vndt seine Ehlich
gebohrne männliche Leibeslehens-Erben vorgemeldte stücke fort mehr von Ihren
Liebden vndt dererelben nachkommen zu rechtem Mannlehen innen haben, be-
sessen, genießen, gebrauchen undt mit einem tüchtigen Pferde, gleich andern
Unserer Vettern Cantzleyschriefftsassen, verdienen, auch dem Pfarrer daselbst
Jährlichen 16 Alte schock, desgleichen dem Amte Rosla 2 fl. 10 s., 14 hünere
undt acht Scheffel Habern, Jehnisch gemes, Erbzinß entrichten, dem Lehen auch
so oft die Zu falle kommen, rechte folge thun vndt sich gegen Ihre Liebden
darmit halten Als solcher mannlehengüter alt Herkommen Recht vndt gewohn-
heit ist.

Do aber 2c. Hierbey 2c. Zu uhrkundt 2c. Vndt geben zu Altenburg
im 1608^{ten} Jahre am 10. Martii.



29. Receß zwischen den Lehns- und Landterben Otto's von Cümppling.

Altensburg, 1610 März 21.

Handschrift: Abschrift: Regierungsarchiv Altensburg, Receße und Abschiede, Klasse I B. Anhang I Nr. 4, Blatt 297^b.

Zu wissen, Als nach tödtlichem abgang Otto von Cümpplings daselbsten seine hinterlassenen Lehns- und Landterben gebeten, Das ihres seligen Vaters hieueorn den 5. January abgewichenen 1609 Jahres inn fürstliche Sachfische Canzley alhier deponiret Testament publiciret vndt eröffnet werden möchte, Das derowegen vf heute hierzu angesezten termin Persönlich erschienen Wolf Christof vonn Weidenbach, fr. S. Stallmeister alhier, in Kriegischer Vormundschaft seines Bruders Eheweibes Sabinen, vund Christof Otto vonn Elben, wegen seiner Mutter Marien David vonn Elben seliger hinterlassener witten, als beide Landterbin an einem, dann Georg Otto, Hans Ofwaldt vnd Rudolf Albrecht für sich vund wegen ihres eltern bruders Wolf Christof, alle vonn Cümppling, als Lehns- und Landterben anders theils vndt reservatis competentibus iuribus et exceptionibus vmb eröffnunge berürtes Testaments nochmals gebeten.

Ob nun wohl ihnen allerseits berürt Testament erslich versiegelt vnd dann eröffnet vorgezeiget, Daran sie auch keinen mangel spühren können, derowegen es dann inn ihrer gegenwart öffentlich verlesen worden, So haben doch nach angehörtem inhalt des Testaments erwente Landterben vorbringen lassen, Wie sie sich zwar erinnerten, das ein Vater wohl macht hette, einem Kinde vor dem andern einen vortheil zu thun, So befunden sie doch aus dem abgelesenen Testament, das nicht allein den Söhnen ein großer vndt vbermäßiger vortheil geschehen, Sondern das sie auch von ihrer legitima, so de jure ihnen gebürte, merklichen laediret worden, Derowegen sie nicht vnbillig beides ihre vorige protestation hiemit zu repetiren, dann auch ihre rechtliche notturft darwider zu bedencken verursacht vndt ihnen vorbehalten haben wollen. Also vndt fürs Andere könnten sie den Lehns- und Landterben nicht einräumen, das sie sich des Erbes, bahrhaft und anderer mobilien vor austrag der sachen allein anmaßen wolten, Sondern haben hergegen gebethen, das die ganze Erbschaft und was von mobilien vorhanden, in ein richtig inuentarium gebracht, Auch der Schreiber dasjenige was er seid des Testatoris tode eingenommen be-

rechnen möchte, Damit auch fürs dritte vonn solchen mobilien nichts vonn Abhanden kommen, sondern biß zum auftrag inn verwahrung bleiben möchte, So haben sie gebeten, solches alles zu sequestriren vndt inn fleißige verwahrung zu nehmen,

Hergegen aber die Lehenserben vorgewendet, wie sie zwar nichts wenigens sich zu beschweren wohl vrsach, sonderlichen weill der Landterbinn, als ihren Stieffschwestern, so viel ausgesetzt, welches sie ohne merckliche beschwerung nicht abstaten könten, Jedoch aber, weill solches ihres lieben Vaters seligen endtlicher will vnd meinung were, So wolten sie demselben auch nicht widerstreben, Sondern solchem allen treulichen nachkommen, Vndt hetten sich in wenigsten vermutet, das ihre Stieffschwester wieder das Testament protestiren oder auch einer lassion sich beschweren sollen, Mussten es aber vf allen fall geschehen lassen, Jedoch wolten sie hoffen, man würde sie so lang bey dem Testament schützen, bis etwas beständiges ausgeführt würde. Ob sie auch wohl nicht für nothwendig erachteten, das die Erbschaft vndt sonderlich die mobilien inuentirt würden, weil sonderlich der Schöpffer zu Camburgk alles versiegelt, Do es aber ja so heftig urgirt, könten sie geschehen lassen, das die inuentirung vor die handt genommen, Jedoch das so viel getreidich, Als man zum samen vndt sonst an victualien was man für das Hauß bedurfte, herausgegeben wurde, Inn die Sequestration könten sie nicht willigen, Do aber die bahrschaft und Brieffliche Urkunden wie auch andere mobilien inuentirt, das geldt gezehlet undt was vor leichtkosten noch zu bezalen abgetragen, Das andere aber hinwiederumb in den Eisernen Kasten geleyet vndt die schlüssel vom Ampt in verwahrung genommen oder anhero in fürstliche Canzley vberschicket wurden, wolten sie es auch zu mehrer ihrer versicherung also geschehen lassen,

Dieweill dann der Landterbin Kriegischer Vormundt vndt abgefertigter Sohn mit solcher der Lehenserben billicher erklerung, deren sie dann gebürlichen nachzukommen vndt keine gefehrlichkeit zu suchen erbötigt, zufrieden, So seint auch die Lehenserben zu diesem mahl darbey gelassen, Vndt damit solchem allen treulichen vndt ohne gefehrde nachgelebet werden möchte, ist dieser Recess darüber aufgerichtet, gezwiesacht vollzogen vndt jedem theill zur nachrichtung ein Exemplar zugestellet, Vrkundlichen, mit dem angeordneten 2c. Vndt gegeben zu Altenburgk den 21. Martii Anno 2c. 1610.

30. Vergleich zwischen den Lehns- und Landerben Otto's von Tümp- ling.

Altenburg, 1610 Juni 15.

Handschrift: Abschrift: Regierungsarchiv Altenburg, Reccess und Abschiede,
Klasse I B. Anhang I Nr. 4.

Vonn Gottes gnaden, Wir Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen 2c. Churfürst 2c. inn Vormundtschaft 2c. vrkunden vndt bekennen hiemit legen menniglich, Alts vf vnserer anhero verordneten Canzlers vndt Rätthe mit

einwilligung beider Partheyen sub dato den 21. Martij beschehene Verabschiedung Otto vonn Cümplings doselbsten seligen Verlassenschaft durch besondere darzu verordnete Personen inuentiret vndt dessen hinderlassene Lehens- vndt Landterben zu entscheidung der zwischen Ihnen erhaltenden Irrungen wegen der geforderten vndt inn alle wege gebürenden legitimae vmb anderweit vorbeschiedt, verhör vndt handlung angesuchet, Welch ihr suchen dann auch gestalten sachen nach billich stadt gefunden, Das wir sie derowegen vff heute dato nochmals anhero bescheiden lasen, Inmassen dann auch Georg Otto Hans Ohwaldt vndt Rudolfff Albrecht von Cümpling gebrüdere, vor sich vnd wegen ihres selig verstorbenen bruders Wolf Christofs hinderlassenen kinder, als Lehenserben an einem, dann Wolff Christof von Weidenbach Unser Stallmeister alhier, inn frigischer vormundtschaft seines Bruders Hans Georgen eheweibes Sabinen, vndt Christof Otto vonn Elben, ann stadt seiner mutter Dauid vonn Elben seligen zu Rodemenschel hinderlassener Witben Marien Anders theils, gehorsamblichen erschienen vndt ihre inn vorigen Receß angegedente Actionem folgender massen repetiret vndt wiederholet, Ob Sie sich wohl versehen, Ihrer Pflegfrauen vndt Mutter vater seliger wurde erwehnte seine Töchter nicht wenigens als die Söhne inn seinem Väterlichen Testament bedacht vndt also versehen haben, Das sie solches zu kindtlichem danck annehmen vndt billich damit content vndt zufrieden sein können, So hetten sie doch nunmehr aus collationirung des Väterlichen Testaments und verfertigtem Inuentarij veruommen, Das ihnen nicht allein ein sehr geringes ausgesetzt, sondern auch ann der ihnen omni iure gebürenden legitima höchlichen laediret, Dahero sie dann ad supplementum zu Clagen verurfachet vndt derowegen gebeten, die Lehensfolgere dahinn zu weisen, Das sie sich in erwegung der ansehnlichen verlassenschaft vndt nach inhalt des Inuentarij mit Ihnen abfinden vndt die vollstendige legitimam ausantworthehen vndt erstatten möchten.

Wiewohl nun beclagte Lehensfolgere keiner laesion, sonderlichen do dasjenige, was die Schwestern albereit zuor hinweg conferiret vndt voluntas parentis inn Acht genommen wurde, gestendig sein wollen, wie sie denn auch gar nicht einräumen könnten, das aus den neuerkauften Lehengüthern ichtwas zur legitima computirt werden solte Vndt solches alles vff allen fall zu rechtlichem erkenntniß gestellet sein lasen könnten, Jedoch aber weil sie nicht gerne die nachrede haben wolten, das ihre Schwestern, vngeachtet noch nichts erwiesen, laediret vndt ihnen zur ungebühr ichtwas zukommen, So wehren sie erbötig, do sonderlich vonn den Schwestern eine solche forderung geschehen, die leidlich vndt zu iberwinden, sich dermassen zu erzeigen, das Sie ihren guten willen vndt brüderliche affection zuspühren,

Hierauff zwar Clagende Landterben, jedoch mit vorbehalt vndt beclagten ann ihren exceptionibus nichts einreumende, eine forderung gethan vndt sich sonderlich vff das Inuentarium referiret, welches Clare nachrichtung gebe, wie hoch sich die Erbschaft erstreckte, vndt was ihnen zur legitima darvon gebürete,

Weill aber die Beclagten Lehenserben solche forderung zu ibermäßig gedaucht vndt sich darauf einzulassen bedenden gehabt, Gleichwol aber wir

gerne gesehen, Das zu verhütung ferneres mißverständes die Partheien als geschwistere inn der güte verglichen, dieselben zu ruhe gebracht vndt die Sequestratio mobilium abgeschafft, hergegen gute correspondenz vndt vernehmen vnter Ihnen gestiftet vndt erhalten werden möchte, So haben wir zwischen ihnen handeln lassen, Vndt ob sie wohl vonn beiden theilen vff ihrem intent hartt beruhet, Es auch vff den fall zu rechtlichem erkenntnis stellen wollen, So seint sie doch nach vielfeltig beschehener zurede vndt zu gemüthziehung allerhandt motiven endtlichen mit Ihrem beiderseits guten willen dahinn behandelt vndt verglichen worden,

Das die Lehenserben vnns als der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit zu vnterthenigsten ehren gewilliget, Anstadt der im väterlichen Testament ausgesetzten vndt deputirten Sechs hundert gulden für ihre geforderte Legitimam vndt zu erfüllung derselben ober vorigen entpfangf des Ehegeldes vndt anderer ausstattung, vndt also für alle ferneren zu und ansprüche, wie die nahmen haben möchten, Jeder der beiden Landterben noch zwey tausent drey hundert gülden, beneben zwei Malder kornn, so gut solches vorhanden, vberhaupt vndt durch den bogen folgender gestaldt zu geben vndt zu entrichten, Alls nemblichen jeder iezo alß balden Ein tausent gülden vonn der bahrschaft vndt die zwey malder Kornn vom vorrath auf dem boden, Der Rest der 1500 fl. aber ann gewissen annehmblichen schulden, anzuweisen, dieselbe auch wie gebrechlich gebürlichen zu gewehren, Hergegen solten sich die Landterben durch ihre Kriegische Vormunden aller ferneren forderung, An vndt Zusprüche, woher auch dieselben rühren möchten, an väterlichem erbe und andern genzlichen vorzeihen, hierüber auch gebürlichen quittiren,

Vndt damit diesem allen also gehorsamblich nachgelebet, haben beide oberwehnter Kriegischer Vormundt vndt Elben solches alles mit einem handtschlag zugesaget vndt angelobet,

Dieweill aber auch der eltiste bruder Wolf Christof verstorben vndt dessen hinterlassene erben noch nicht bevormundet, So sollen die anderen drey brüdere gleichfals schuldigg sein, den Ihnen verordneten Vormunden ratification dieses Vertrags auszubringen vndt der Schwestern disfalls Zusichern vndt schadlos zu haltten, Treulich vndt ohne gefehde, Desen zu erkundt 2c. Vndt geben zu Altenburg den 15. Junij Anno 2c. 1610.

31. Theilungsrecess zwischen den Lehns- und Landerben Otto's von Tümppling.

Altenburg 1610 Juli 3.

Handschrift: Abschrift von Abschrift: Anton Christoph Zeidler, Historische Nachrichten von der alten adelichen familie derer von Tümpplingen (Manuskript 1775.)

Nachdem der weyland gestrenge Edle vndt Ehrveste Otto von Tümppling doselbsten am 12. Februar nehesthin durch den zeitlichen Todt von dieser

untreuen bösen Welt abgefordert vnd Gottseliglich entschlaffen vund nach sich ezliche liegende vundt fahrende Gütere an Lehn und erbe, beweglich vund unbeweglich, sowohl vier Söhne vnd zwo Töchter, als lehus vndt Landt-Erben, die auch gestrengen Edelen vnd Ehrvesten vndt vieltugendsamen, Wolf Christoph, Georg Otto, Hanns Ofwaldt vndt Rudolph Albrecht Gebrüdere von Cümpfling, Frau Maria, weiland David von Elben seeligen hinterlassene Wittbe zu Rodemenschel, vnd Sabina Hans Georgen vom Weidenbach ehliche Hausfrau zu Flurstedt, erster vnd Anderer ehe, nach sich verlassen, Ingleichen ein Testament vundt letzten Willen, wie es nach seinem seligen Absterben mit einem vnd den andern solle gehalten werden, in Churfürstl. S. Canzlei zu Altenburg deponiret vndt verwarlichen beigelegt, welches folgenden 21. Marty vñ Anhalten der LandErben vor der löblichen Regierung In beider Theil der Lehn- vnd LandErben beysein aufgesucht, publiciret, öffentlich abgelesen vndt alsobalden vom den Land Erben dergestalt gefochten vnd zurückgesetzt worden, das Sie durch angedentet Testament an ihren gebührenden Gerechtigkeiten zum höchsten verkürzt wurden, vndt sich also vñ ihre legitima gesterkett, deß wegen auch vor wohlgedachter löblicher Regierung den 15. Juny ehrt verrückt ein Vorbeschied, anfangs zur Güte vundt in entsetzung derselben zu recht erlanget vndt aufgebracht, die partheyen auch beiderseits neben Ihren Advokaten Beistendere gehoramblich erschienen, güttliche mittel vorgeschlagen, vundt do dieselben nicht fruchten, zue recht verfahren wollen, So hätt doch ehgedachte löbliche Regierung zc. nach beider theile eingekommenen Bericht diese Irrungen, zu uerhütung weitläufiger Kosten, mitt ihrer aller erben gutten Willen vnd Bejahung, dohin verglichen vndt verabscheiden, nemlichen vundt also wie folgett:

Sollen vundt wollen die Lehnerben einer ieden Schwestern ein Tausent gulden an bahrem gelde vnd also zusammen zweitausend Gulden ober vorig empfangen ehgedelt erfüllen vundt aufzählenn, deren einer Jeden ein Tausent-dreyhundert Gulden an annehmlichen schuld Verschreibungen, vnd also zwei tausend sechs hundert gulden, vnd einer Jeden zwey malder Korn vor Alle vnd Jede ahn vundt Zusprüche, woher dieselben auch mögen rühren, gebühlichen aufantworten vndt zur Gnuge befriedigen, ehe vnd zuuor aber dieses geschiehet, Sollen die Schwestern von sich vnd Ihre Krigische Vormunden schuldig vndt pflichtig sein, ihren Brudern, den Lehnerben, vor erb vndt erbgerechtigkeit schriftliche vundt zu recht standhafte verzicht zu leisten, welches denn also zu halten einer den Andere mit Handgebenden trewen Versprechen angelobt vndt zugesaget.

Nach beschehener dieser Vergleichung seind die Gebrüdere vndt an des eltesten Wolff Christofs Stadt, welcher Inmittelst todes verblichen, Herman Mönch zu Mönchengosserstedt, in verordneter Vormundschaft des Unmündigen, auch Wolf Christoph genannt, im beisein der hierzu an ende verzeichneten erfordereten freunden vndt Beistandere, zur brüderlichen erbtheilung geschritten, die Lehngutter vñ vier vnterschiedliche Unuerdeckte los geschlagen, den 5. July ehrt verschieden den anfang gemacht vnd nach genugsamer erinnerung vndt beratschlagung dorumb geloset.

Was nun ein Jeden zugefallen folgett hernacher, Nemlichen:

1. Jungfer Georg Otten ist das Guth Cümpling mit desselben ein vnd zugehörung (außer die Weinberge so sonderlichenn getheilet) beneben dem prißnitz Holtze Staudiz vndt Storchs Hölzlein zugefallen vnd vermöge der Loszettel, so hernacher gesagt, uf 9795 fl. angeschlagen, ohne die Beschwerung, welche albereid hiernon abgezogen,

2. Jungfer Hans Ohwaldten ist das Rittergutt Berg Sulza, allermassen der Vater solches vonn den Herzogen zu Sachsen erkaufft, vor vndt vmb 10620 fl. ohne einige Beschwerung nach Inhalt des Loszettel zugefallen, vndt weil sich solch Gutt In dem brüderlichen Anschlag höher denn das zu Cümpling erstrecken thut, müssen Jungfer Georg Otten von der Baarschafft noch 827 fl. herausgegeben vndt erstattet werden,

3. Jungfer Rudolph Albrechten ist das Gutt Leißlau, der Ober vndt Unterhof sowohl das Gutt Stöben, mit derer ein vndt zugehörung, Item der Backofen zu Dorff Sulza vndt 2000 fl. Capital Inn der fürstl. Sächsl. Renttey Weimar stehend, vndt also eins mit dem Andern Lehnweise für 9783 fl. mit der Beschwerung zugeschlagen, davon 758 fl. Beschwerung abgezogen, bestehen noch 9025 fl. — mangeln ihn noch zu seiner völligen Auszahlung 1595 fl. sol aber massen von der Baarschafft genohmmen vndt hierzulegen worden.

4. Dem Unmündigen Jungfer Wolf Christoph von Cümpling ist das Gutt Posewiz mit seiner zugehörung zukommen.

Hierzu ist ferner geschlagen:

2000 fl. Capital zu Weimar Inn der fürstl. Rentk Cammer stehend,

Der Robliz mit seinen zugehörigen Zinsen vndt Fronendiensten,

Die Gerichtt oberst vndt niederst zum dritten theil mit den erbzinzen vndt frondienstenn zue Stadt vndt feldt Sulza, Alles zum Drittentheil,

Der dritte Theil an Backofen zu Stadt Sulza, auch der dritte Theil der Erbzinsen zu Eberstedt, Trebra, pfulsborn vndt großen Heringen,

An Erbstücken: Des feldmeisters stücke, Kressengelenge, des Alten Gleitsmans stück, Alles vf der Klause nach Schinditz gelegen, ist 130 Brache vndt durchaus gedingett, Anna Ahmusfottel vndt Keisersgelenge, im mittelfeldte, mit Winterfruchten, alles zusammen ohne beschwerung, welche abgezogen, vf 8475 fl. laud des Loszettel angeschlagen, mangeln also Posewiz noch 2145 fl., darmit es den Andern Guttern gleichstimmig gemacht wirdt, vndt ist also der ganze mangel der dreyen Gütter Cümpling, Leißlau vndt Posewiz 4567 fl., die sollen an nachfolgenden brieflichen Urkunden ausgeantwortet werden:

4500 fl. bei der Frau Schenckin zue Frauenprißnitz stehend,

1000 fl. bei Herr Heinrich Schencken, darvor der von Uzendorff zum Heinichen Bürge ist, — Müssen also den vier Lehnserben Ingesamt von diesen beiden posten 935 fl. wiederumb herausgegeben werden, Nemlichen:

Wenn Jungfer Georg Otto Herrn Heinrich Schencken 1000 fl. vf sich nehmen wil, muß er ober die 827 fl., die ihm zu erfüllung seiner Kauffsumma geburen, an den 1000 fl. in die gemeine Erbschafft 175 fl. herausgeben,

Wil Jungfer Rudolph Albrecht 2000 fl. Capital zu Frauenprißnitz vñ sich nehmen, muß er über die 1595 fl., welche ihm zu erfüllung seiner Kaufsumme noch gehören, an gedachten 2000 fl. 405 fl. in die gemeine Erbschaft hinwieder folgen lassen,

Der Unmündige, woforne er die vbrigen 2500 fl. in der Erbschaft stehen will, muß er vber die 2145 fl., welche an seiner Kaufsumme mangeln, an den 2500 fl. wiederumb 355 fl. in die gemeine Erbschaft herausgeben vñdt werden vñ diese masse abgesechtte 933 fl. richtig ausgezahlt.

Über dieses Alles hat Jeder der vier Lehenserben an bahrem Gelde entfangen 748 fl. 4 gr. 6 ð vñnd an schuld Verschreibungen Jeder 1500 fl., Jungfer Georg Otto aber hat an seinen Verschreibungen 5 fl. 9 gr. vñdt Jungfer Hanns Ohwaldt 20 fl. 15 sgr. vbermas bekommen. So bleiben sonst an brieflichenn Uhrkunden bei Matthias Rothen zu Löbzig 200 fl. vñdt bei der Biermännin zu Sulza 76 fl. 3 gr. Capital vbrig, Ist die Summa 276 fl. 3 gr. Wenn nun Jungfer Georg Ottens oberwehnte 175 fl., Jungfer Rudolfs 405 fl. vñnd des Unmündigen 355 fl., welche sie, wie gedacht, an der Kaufsumme entfangen, darzu gerechnet, macht die Summa 1209 fl. — solche in 4 theil: bekommt Jeder 302 fl. 5 gr. 3 ð.

Weil aber Jungfer Hans Ohwalden vñdt Jungfer Rudolphen In Testament Jedem 300 fl. verschrieben zum voraus, so sollen solche Jungfer Georg Otto vñdt der Unmündige Jeder 300 fl. Ihnen zustellen oder zuvor wegnehmen lassen. Es ist auch noch ein Weinberg vor der Stadtmühlen vñ ein stück ackers vñ der Altenburgk zue Sulza, diese seindt vñ wiederkauf verschrieben vñ in der theilung nicht mitt eingebracht worden, diese haben die vier Lehns Erben mitteinander zugebrauchen, vñdt wenn Sie wieder eingelöst werden, ein Jeder seinen Antheill zugewartten.

Mehr seind 300 schafnößer vmb Zins außgelassen, werden Michaelis nehest künfftig fellig, hieran hatt Jeder erbe 75 nößer zugewartten.

Soviel die Zinsen von den außstehenden Barschaften, die 130 ostern vergangen mahubar gewesen, anlanget, erstrecken sich vñ 450 fl., deßgleichen 182 fl. an außstehenden gemeinen schulden, gewis vñdt vngewis, Item 110 fl. vom 2000 fl. Kapital In s. Ketherrey zue Weimar. Diese drey posten tragen zusammen 742 fl., vñ welches die Erben in gesambt sich verglichen.

Anschlag des Ritterguts Tümpplingk.

- 1600 fl. Das Wohnhaus mitt dem ganzem Umbfang neben dem Baumgartenn,
- 4500 fl. Neun Hufen Landes, Jede zu 500 fl.
- 1200 fl. vierzig Acker Wiesen vñdt Weiden, dorinn der Hopfbergk an der Langenwiesenn mitt eingerechnet, Jeder zu 30 fl.
- 144 fl. der Standiz, seind 12 Acker, Jeder zu 12 fl. gerechnet,
- 24 fl. das Storch Hölzlein, seind 2 Acker, Jeder zu 12 fl.
- 300 fl. das Fischwasser vñ der Saale,
- 250 fl. das Schafhaus, schafstahl, sambt den Garten vñdt dem Hopfberge,
- 436 fl. an 436 Schafnößern. In der Schefferey.

1172 fl. an erbgerechtigkeit Zinsen vndt Frondinsten,
114 fl. die Weinberge, welche den Neunden geben, sind 17 Berge, jeder
zu 7 fl. nuzung angeschlagen,
153 fl. an 8 schfl. Korn zu Kachstedt, davon das Ambtt Camburgk die Lehn,
Jeden zu 20 gr.
200 fl. die Dörfer mitt seinen ganzen vmbfang,
50 fl. der Kleinottgarten,
1600 fl. das Brihniß Holz, sind 80 Acker, Jeder zu 20 fl.
250 fl. Das Haus im Dorfe mitt desselben ein vndt Zugehörungen.
Summa: 11993 fl.

Beschwerung:

2000 fl. an 2 Pferden ritterdienst,
200 fl. Capital ins Ambt Camburgk,
tregett 2200 fl.
bestehen noch
9793 fl.
Hierzü müssen noch erfüllet werden
827 fl.
So tregt es ebener maßen
10620 fl. vndt ist also dem Gutt Sulza gleich.

Anschlag des Ritterguts Leißlau.

Ersilichen der Unterhoff,
1000 fl. Haus hof garten mit den teichen vndt Gebendenn,
30 fl. Das stücklein garten des alten Wolfs von Weidenbach gewesen,
399 fl. Erbzinß, schanck recht vndt frongeldt dem erkauf nach gerechnet,
1800 fl. an 4 $\frac{1}{2}$ Hufen ahrtt Landes, Jede zu 400 fl.
130 fl. an Bastian Sebers stück bezahlt,
1400 fl. der oberhoff mitt aller ein vndt Zugehörung, zuu diesem ist frohne
geschlagenn,
2000 fl. Capital in der Renttnerey Weimar,
500 fl. der Backofen zum Dorf Sulza,
2524 fl. das gutt Stöben, mitt desselbenn ein vndt Zugehörung.
Summa: 9783 fl.

Beschwerung:

333 fl. 7 gr. an einem Dritttheil eines pferdes Ritterdienst,
300 fl. Capital Ins Stiffst Naumburgk,
115 fl. an einem malder Hunde Korn vom gutt Stöben Im ambtt Cam-
burgk,
10 fl. an $\frac{1}{2}$ Jener Korn dem Schulmeister zuu Camburgk
Summa: 758 fl.

Dieselbe vonn den 9783 fl. abgezogen, bestehen noch
9025 fl.

Hierzu müssen erfüllt werden

1595 fl., werden also dem Anschläge nach

10620 fl. vnd den andern Anschlägen gleich gemacht.

Hierbey ist zu wissen vonn nöthen, weil das gutt Sulza vndt Keißlau
keine Weinberge haben, So seindt die Weinberge zu Tümppling in drei
unterschiedliche Loß gebracht

Nemblichen:

Tümppling behelst

den Bülwer,

den kleinen Bergk vnd

den kleinen Diezell,

Sulza

den großen Dieczell,

den pficzborn vund

den Kötzschen bergk

Keißlau

den grossen vund

den langen bergk.

Anschlag des Ritterguts Posewitz.

600 fl.	Haus, Hof, scheun vund stalle mit dem doran gelegenenn garten,
4000 fl.	an acht hufen acht Landes Jede zu 500 fl. Inklusis die 1 $\frac{1}{2}$ Hufen vfm Kuschwa; der Weinwachs wird nicht angeschlagenn, weil einem Jedern gutt der Weinwachs sonderlichen zugetheilet, so behält dis gut den seinen auch vor sich —
160 fl.	an 8 Acker Wiesen wach Jeden zu 20 fl.
240 fl.	das fischwasser,
100 fl.	die zwei weidicht,
20 fl.	die drei weinberge welche neunden, dem erbkauf nach zu 1 fl.
151 fl.	an erbzinsenn vnd Fronndiensten,
2000 fl.	Capital zu Weimar, dem gutt Posewitz zu gethan,
700 fl.	das Holz der Rößlicz genandt,
114 fl.	die erbzinsen zue diesem Holz gehörig,
450 fl.	die gericht vnd erbzinsen zu Sulza,
300 fl.	der dritte theil am Backofen zu Sulza.
242 fl. 16 gr.	an Erbzinsen zu Eberstedt, Trebra, Pfulsborn vndt großen Heringen.
9077 fl. 16 gr.	

An Erbstätten:

100 fl. des feldmeisters stück,
100 fl. Kressengeleng,
100 fl. des alten gleitmans $1\frac{1}{2}$ Acker,
100 fl. Kaisersgeleng,
50 fl. Anna Hymus sottel,
Summa 9527 fl.

Beschwerung:

1000 fl. an ein pferdt ritterdienst,
30 fl. an 3 Naumb. Scheffel Korn vund
12 fl. an 3 Naumb. Scheffel Hafer dem pfarrer zu Saleck,
10 fl. an $\frac{1}{2}$ Jener Korn dem Schulmeister zue Camburgk.
Summa 1052 fl.

Solche von den oberen 9527 fl. abgezogen, bestehenn noch
8475 fl.

hiezue müssen erfüllet werden

2145 fl., so trifft es mitt den Andern gü-
tern der 10620 fl. vberlein.

Wie aber eins vndt das andere aufgezahltt werden soll, ist anfangs zu
befinden (s. o.).

Hierauf folgett was ein Jeder zu seinem Antheill an schulderschreibungen
entpfangen, als

1. Georg Otto von Cümpling

100 fl. Hans Veitt von Harras
95 fl. 5 gr. der Grempel Müller
95 fl. 5 gr. Claus Drebnur zue Zimmern
300 fl. der Schösser zu Rosfla
95 fl. 5 gr. die Gemeinde zu Stöben
50 fl. Christoph Krieg zu Wichmar
100 fl. Hanns Jahn Postor
95 fl. 5 gr. die gemeinde zu Dorf Sulza
190 fl. 10 gr. Hanns Großer Wittbe zue Bercksulza
384 fl. Georg freundt zue Jena

1505 fl. 9 gr.

2. Hans ofwaldt von Cümpling

550 fl. Philip von Aczendorf
100 fl. Hanns Steifiger
47 fl. Michelborn
95 fl. 5 gr. Hanns Hesse.
190 fl. 10 gr. Brosius Eichler's Wittbe

60 fl.	der von Aezendorf verlassene Zins In Burgschafft
200 fl.	Friedrich Wilhelm von Ditzthumb
100 fl.	Lorenz List
100 fl.	Hanns Donner zu Wonniz
78 fl.	Steiffigers Wittbe
<hr/>	
1520 fl.	15 gr.

3. Rudolf Albrecht von Cümpling

600 fl.	bei Matthes Rothen zu Lößitz
400 fl.	Philip Brücke
400 fl.	Hermann Mönch
100 fl.	Nicol Steiffiger
<hr/>	
1500 fl.	

4. Der Unmündige Wolf Christof von Cümpling zu Posewitz

500 fl.	Wolf Dietrich von Zechau
150 fl.	Landwüst zu (Groß-) Göstewitz
200 fl.	Tuchhaus zu Apolda
150 fl.	Bünau zu Köckenitz
100 fl.	Benedictus Willweber
100 fl.	Hanns Heine
300 fl.	die gemeinde zu Wonniz
<hr/>	
1500 fl.	

Was die beiden Schwestern empfangen, Nemblichen

2600 fl. an Verschreibungen,

als

500 fl.	herr Heinrich von Gleiffenthal
100 fl.	Paul Gräfe zu Stöben
1000 fl.	frau Anna von Breitenbach zum Kain
100 fl.	der Müller zu Camburg
100 fl.	Bürgermeister Matthes Weidenbach zu Sulza
600 fl.	Hanns von Porzigk zu Weidschizsch
100 fl.	Jacob Schröter zue Schmiedehausen
100 fl.	David Darbstedt
<hr/>	
2600 fl.	

+2000 fl. an bahrem gelde

4600 fl.

Der Wollen ist dis 1610. Jahr zusammen gewesen

111 stein 12 lb. Jeden stein zu 4 fl. 5 gr. 3 ð verkauft, treggt zusammen 474 fl., davon bekomt Jeder der 4 Erben 118 fl. 10 gr. 6 ð.

Hat ein Jeder seinen Theil empfangenn außer der Unmündige, welches antheill noch bei Georg Zechen zu Sulza stehet.

Die vier Wagenpferde zu Cümpling seind Rudolf Albrechten von Cümpling um 120 fl. verkauft worden, Jedes p. 30 fl., vnd hat der Vnmündige seinen Antheil daran bei gedachten Rudolf Albrechten zugewarten.

Hierüber ist noch ein altt reittpferdt vorhanden gewesen, welches der Erben keiner begeret, derentwegen die gesambte erben solches dem Schösser zu Camburgk p. 20 thlr. angeschlagen vndt verkauft, Vndt weil die 3 gebrüdere von Cümpling der Kirchen zue Camburgk 20 thlr. verhasstet, welche ihre selige Mutter In ihren letzten Willen zur erbesserung der schulen dohin beschieden, so soll vndt wil der Schösser sie bei der Kirchen der 20 thlr. entnehmen, den vierjährigen Zins aber sollen die von Cümplingk von sich abtragen vnd sich herlegen mitt Ihrem jungen Vettern dem Vnmündigen vergleichen vndt abfinden.

Was die Erbgerichtt zue Cümpling, Stöben vndt Wonniß betreffen, seindt solche zu dem Gutt Cümplingk, wie auch vor Alters gewesen, geschlagen, vndt sollen darbei bleiben, ohne einrede der andern Gebrüdere.

Gleichfalls seindt die Schafnösser In den Scheffereien Cümpling vnd Sulza besage derselben Koffjedeln angeschlagen vnd sollen bei einer Jeden scheferei bleiben, wie es befunden worden.

So soll auch die schaftrift zu Cümpling, Wonniß zc. dem Gutt Cümpling allein eigen sein, wie vor Alters, vnd sol Posewitz Ihme die Durchtrift vergönnen, dakegen aber sol dem gutt Posewitz Jehrlich ein guter Schöpff gegeben werden, wie herbracht. Das Fischwasser vnter Döbrizschen, so zum gutt Posewitz gehöret, Ist vermöge des Anschlages 240 fl. tagiret, weil es aber durch Georg Otto von Cümpling versetzet, so sol er schuldig sein, solches vor sich vnd von dem seinen abzulösen vndt dem gutt Posewitz wider frey zu machen.

Weil aber von 130 gedachtem von Cümpling die 1 $\frac{1}{2}$ Hufe Landes vfm Luschwa gelegen vnd zum Gutt Posewitz gehörig verpachtet, So sol er gleichfalls schuldig sein, solche dem Vnmündigen wieder einzureumen vnd In Genieß zu schaffen.

So sollen ferner die schulden, so vff ieden gutt hatten, doselbst bleiben, Inmassen Sie denn auch als eine Beschwerung Jedes orts abgezogen. Es haben auch die gesambte Erben Ihres Vaters Schreiber, Johan Korn, vor seine gehabte mühe vndt Dienste, die er dem Vater etliche 20 Jahre bewiesen, 100 fl. an schulden verehret. Desgleichen des Vaters Dienern, Pöhm Hansen, 25 fl.

Weil auch drey gulden Ketten vorhanden, so die mutter vermöge Ihres Vermechnis ihren dreyen Söhnen, Georg Otten, Hannß Ohwalden vndt Rudolf Albrechten, neben Andern zue gerade gehörig geeignet, So haben solche gedachte drey Jungfern vor ihres eltesten Brudern Sohn (so erster ehe gewesen) hinweg genommen vndt vnter sich getheilt; Sonst ist noch ein verguldeter schenker vndt siebenn kleine silberne Becherlein vorhanden, die haben die 3 Brüder auch zu sich genohmmen vndt vorgewandet, Sie wehren auch mitt in die gerade begriffen, Ist aber dem Vnmündigen hirbei sein ius vorbehalten.

Was auch die schulden betreffen, als Kirchengeldt, Jungfraw Marien von Bünau, Item Sabina von Nischwitz vndt Anders mehr, in vnd aus der gemeinen Erbschafft gehörigk, So die von Cümpling zu bezahlen schuldigk,

Sollen die vier gesambte Erben zugleich richtig machen vndt sonst ein Jedes zu Lehn lassen, was zu Lehn getheilet worden.

Die weil denn obgedachte Erben vndt des Vnmündigen Vormundt mitt dieser Theilung vnd Vergleichung durchaus wohl zufrieden, welche in allen stücken durch Unverdeckte los erörtert, vndt sich erkleret mit einem vndt dem Andern punct wohl content zu sein vndt In ewigkeitt darwider nicht zu reden vndt zu fechten, Als ist solches zu pappier gebracht, Jedern theil abschrift darvon vnter Ihrer der Erben vndt des Vnmündigen Vormunden sowohl vnten benannter Zeugen eignen Handschrift, angebornen vndt gewöhnlichen peczschafften zugestellet vndt dem Ambs-Handelbuch zu Camburgk umb kunfftiger nachrichtung willen ingrossiret worden.

32. Quittung und Verzicht der beiden Töchter Otto's von Tümppling.

Camburg 1610 Aug. 11.

Handschrift: Abschrift vom Original: Anton Christoph Zeidler, Historische Nachrichten von der alten adelichen familie von Tümpplingen (Manuskript 1775).

Ich Maria weilandt David vonn Elben zu Rodamenschell Seligen hinderlassene witbe vnd Sabina Hanß Georg vonn Weydenbach zu flurstedt Eheliche Hanßfrau, beyde geschwistere vndt geborne von Tümpplingen, vor vns unsere Erben vndt Erbennemern hirmitt erkunden vndt gegen menniglichen offentlich bezeugen, das für der Churf. S. In Vormundtschafft wohl verordneten löblichen Regierunge zu Aldenburgk Wir mit vnsern freundlichen lieben Brudern, den gestrengen Edelen vndt Ehrenvesten Georg Otten, Hanß Ofwalden vndt Rudolph Albrechten von Tümppling, sowohl vnserm Vnmündigen Vetter Wolf Christof von Tümppling vndt dessen Vormundenn Herman Mönchen wegen des Testaments, So vnser lieber Seliger Vater nach sich verlassen, der ganzen Erbschafft halber in Irrung gerathen, also, das bei vor wolgedachter löblicher Regierunge wir wieder Erwente unsere Brudere vndt Vetter vorbeschiedt erlanget vndt In endtsehender gutte zu recht verfahren wolle, Seindt aber nach allen angewandten muglichen Vleiß wolerwenter löblichen Regierunge endlichen mitt vnserer allerer wifen vndt Beliebunge in der gute dohin verabschiedet, verglichen vndt vertragen worden, dero gestalt vndt also, das berürtte unsere freundlichen lieben Brüdere vndt Vetter wegen vnser lieben Seligen Vaters ganzen verlassenen Erbschafft, wo vndt an welchem ortt dieselbe herruren vndt wie solche namen haben oder genennet werden mugen, vns einer Jeden Insonderheit vber vorig entpfangen ehegeltdt Ein tausent Gulden am bahrem geldte, dann einer Jeden noch 1500 fl. an briefflichen Urkunden vndt auch einer Jeden noch zwey Malder Jhenisch Korn vor alles in Summa zu geben bewilliget vndt zugesagt haben, welches Alles, wie Iezo erzälet, wir volkomlich zur gnuge zu vnsern Henden empfangen vndt nuhmer bezahlet worden seindt, also das wir Sambtlich vndt Jeden besonders vor sich an demselben eine vol-

stendig gute gnuge haben, Sagen derowegen Erwentte vnserere freundliche lieben Brudere vnd Vettern dieser vns außgeantwortete zwey Tausend Gulden bahres geldes, dann der 2600 fl. an gewissen schuldverschreibungen vnd der vberlinierten vier Malder Getreydicht halben, mit Vorzeihunge des Beneficium non numeratae pecuniae, hirmitt vnd in Krafft dieser schrift quidt, frey, ledig vnd loß, vnd verzeihen vns hierauff, vor vns vnserere Erben vndt Erbnemen, aller ferner ansprachforderung vnd gerechtigkeit, die wir in einigerley weise oder wege zu vnserer väterlichen Erbschafft gehabt vnd zugestanden, thun auch solches in bester bestendiger form, als wir im rechten billich thun können Sollen oder mugenn,

Wir verzeihen vnd begeben vns auch hiermitt aller privilegien, freyheiten, gnaden vnd Wohlthatten, der rechten, den Weibesperonen verlieden, die vns oder vnserere Erben in einigerley weise oder wege zu steuer kommen vnd vns vor diesen Verzicht Im größten oder Kleinsten vnd binden oder loßmachen möchten, Sonderlichen aber renunciren vnd absagen wir Exceptionibus vis, metus, Erroris, doli mali, restitutionis in integrum vnd andern wie die namen haben mugen, gleich als wenn sie hirin außdrucklichen gesezetz, derer wir auch gemegksamb erinnert vndt verstendigt sein, also, das wir, vnserere Erben vnd Erbnemen, deroselben weder In noch außser rechtens nichts genießen noch gebrauchen sollen vnd wollen, dieweill vns auch gebuhret hette, diese verzicht vermittelst vnserem körperlichem Eide persönlich vor Notarien vnd Zeugen in Kegenwartt vnserer Krigischen Vormunden vnd Ehelichen Hauswirdt (welche zwar mitt zur stelle gewesen) Im Ambt gerichtlichen vndt wirglichen zu thun vnd zu befestigen, So haben doch vf allerseits eingewantte freundliche Bitte vnserere freundliche liebe Brudere vns hirmitt verschonett vnd erlassen, dakegen aber wir diese Vorzicht in Ewigkeit steiff, vhest vnd vnwiderusslich zu haltten, an Eidesstadt vnd den Wort der Wahrheit, neben vnseren Krigischen vnd Ehelichen Vormunden, mitt Handt gebender treu vor dem Ambtschösser zu Camburgk Lorenz Fabern In gewöhnlichen Amtstuben angelobett vndt zugesagett, vndt ich Wolf Christoff von Weidenbach Fürstl. S. Stalmeister zu Aldenburg In Krigischer Vormundtschaft meines lieben Brudern Hans Georgen von Weidenbachs geliebten Hausfrauen Sabinen, So wol ich Christof Gräffe Landtrichter zu Dornburgk In Krigischer Vormundtschaft David von Elben Seligen Hinderlassenen Witbe frau Marien zu Rodenmeuschell, hirmitt verkunden vndt öffenttlichen bezeugen, das wir Alles vnd Jedes, deszen sich Iezo vnserere pflegefrauen wol erinnert, begeben, Trendthalben confirmiret vndt ratificiret haben, confirmiren vndt ratificiren auch ferner mit allen notturtigen Clausulen der rechte, wie am krefftigsten vnd bestendigsten gescheen können sollen oder mugenn, deromassen, das nun vnd in Ewigkeit mehr berurte vnserere pflegefrauen vor sich vnd die Ihrigen in dem Gutt Cümplingk oder deroselben andern Lehnen, forthin nichts mehr suchen, fordern oder mahnen sollen, alles treulich vnd ungefehrlichen. Dhrkundlich haben wir vnserere angeborne vnd gewöhnliche peczschafft hiruunder getruckett vnd vns allerseiczs mit eignen Handen vnterscrieben, auch zu mehrer Beglaubigung dises Alles dem Ambts Handbuche zue Camburgk einzuverleiben gebeten, welches Ich der Schösser, das es

also geschehen, vnter meiner subsignation hirmit auch bekennen thue. Actum
Camburg den 11. Augusti Anno 2c. 1610.

(L. S.)

Dis Wolff Christoff
von Weydenbach In
Vormundschaft meine
Eigene Handt.
Sabina von Weitenbach.

(L. S.)

Christoff Greffe in
Vormundschaft meine
eigene Handt.
maria von
Elben.

Das diese verzicht von mir dem Schöpfer vnten benant In Ambt also
geschehen vnd dem Amts Handelsbuch einverleibet worden, solches thue ich mit
dieser meiner eignen Handschrift bekennen, signat. ut supra.

Lorenz Faber.

33. Vertrag zwischen Hans Oswald I. (62) und Rudolf Al-
brecht I. (63) über den Nachlaß ihres Bruders Georg Otto (61).

1612 März 31.

Handschrift: Abschrift vom Original: Anton Christoph Zeidler, Histo-
rische Nachrichten von der alten adelichen familie von Tümpplingen
(Manuskript 1775).

Demnach Gott der Allmächtige nach seinem allein Weisen Raht Vndt
göttlichen Willen den Weylandt Wohledlen gestrengen Vndt Vesten George
Otten von Tümppling, Vnsern Vielgeliebten Bruder, von dieser Mühfeligem
Weltdt abgefördert, Als haben Wir Vns die auch Wohl Edle gestrenge Vndt
Veste Hans Oswald Vndt Rudolf Albrecht von Tümppling gebrüdere wegen
seines vorlassenen Vndt Ererbten Ritterguts Tümppling wohlbedächtigt Vndt
vorhero gepflogenen reiffen Raht zue sammen betagedt Vndt Vns mit Einander
eines beständigen Vndt Vnwiederrufflichen Erbkauffs vor Einigedt Vndt ver-
glichen, Nemlichen Vndt also:

Es vorkaufft obgedachter Hans Oswaldt seinen lieben Bruder Rudolf
Albrechten von Tümppling vermöge des Churfürstlichen Kauff Contracts seinen
Drittentheil an dem Ererbten Rittergute Tümppling Vndt Alle dessen Zu-
gehörungen vor Vndt Umb 3666 fl. 14 gr. Rechtbeständiger Kauff-Summe,
darauff ime dan von den Kenffer Rudolf Albrechten von Tümppling dem An-
schlage vndt brüderlicher Vergleichung nach Cediret vndt Erblichen Zugeschlagen
2524 fl. an den guhte Stöben mit dem ganzen Umbfang an Scheunen vndt
Ställen, den darzu gehörigen gartten, ackerbau, Weinberg, daß holz in der
Apthey zusamt den Vorhölkern, sowohl die Weiden Vndt Hopffberge, allermassen
ihme in der brüderlichen theilung Zu komen, In gleichen 500 fl. an dem Back-
offen im Dorff Sultha mitt aller vndt ieder Zugehörung vndt dann 923 fl. an
liquitirten schulden, welche vermöge des Churfürstl. Kauff Contracts mein
Bruder Hans Oswaldt ihme zu seynem dritten theil abkürzen laßen vndt mir

wiederumb gutt gemacht, die vbermäßigen 280 fl. 7 gr. seindt im gegentheil von Mir Rudolf Albrechten obgedachten meinem Bruder Hansß Oswaltten baar vber wieder Erlegedt vnunder außgezahlt worden, welche ich auch von obgedachten meinem bruder Richtigß Empfangen, mitt dieser Cession zufrieden vndt ihn oder die Seinigen des wegen gebührender maßen quittiren thue.

Es verpflichtedt vndt reuorsieret sich auch hiernebenst obermelter Hansß Oswaldt bey seynen adlichen Ehren vndt trewen, wegen der 3666 fl. 14 gr. Kauff Summa Ihu noch all die seinigen Nun vndt in alle Ewigkeit nicht weiter zu belangen noch zu besprechen sondern was hierin Einmal gehandelt vndt beschloffen, dar bey soll Es auch Vff beyden theilen von Vns vndt den Vnserigen steiff vnunder feste gehalten werden vnunder bleiben.

Dessen zu wahrer Urkunde seindt hier zu als Zeugen mitt fleiß requeriret vnunder Erbeten worden die gestrengen Edlen Ehrenvesten vndt Ehren wohlgeachten Rudolf von Bünaw zu Pauscha vndt Schinditz, Wilhelm Friedrich von Ditzumb vff Appolda, Herman Münch zu Gossersiedt, Wolffgang Zehschingß fürstl. sächs. Ambschösser zu Dornburgß, Wolff vndt Hansß Abraham von Wirschhausen gebrüder zu Scölen vnunder Rodemenschell, die solches der warheit zum besten iedes mahl gestendig vnunder bekendlich sein wollen. Zu bekräftigung haben beyde gebrüder von Cümpling neben ihren iho Erwehten vndt Erbetenen beistanden ihre angebohrene vndt gewöhnliche Pehschafft hier zu Ende wissendlichen vorgedruckt vndt ieder mit Eigener Handt sich vntterschrieben, geschehen Dienstag nach Judica, war der 31 Marty des 1612. Jahres der weniger Zahl.

(L. S.)

(gez.) Hansß Oswaltt
von Cümpling zu
Bercksulza.

(L. S.)

(gez.) Rudolfß Albrecht
von Cümpling
doselbst.

(L. S.)

(gez.) Rudolfß von Bünaw.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm Friedrich
von Ditzumb.

(L. S.)

(gez.) Herman Münch
mein Hant.

(L. S.)

(gez.) Wolff Zehschingß.

(gez.) Wolff von Wirsch-
hausen meine Hand.

34. Quittung Georg Christoph's von Münch auf Würchhausen, Vormundes von Sabina (64) und Anna Magdalene (65) von Cümpling, Schwestern Wolf Christoph's II. (66).

Würchhausen 1616 Juni 29.

Handschrift: von Cümpling'sches Familien-Archiv zu Thalstein, Original, mit den Unterschriften Münch's, Sabina's und Anna Magdalene's sowie dem Pressel Münch's.

Ich Gorge Christoff Münch zu Wirschhausen in Vormundschaft der Edelen Undt Vielehrentugentsamen Jungfrauen Sabinen Undt Annen Magdalenen,

des Weiland Edelen Gestrengen Undt Ehrenvesten Wolf Christof von Cümpling hinterlassenen Töchterlein, thue Kund Und hiermit offentlich bekennen, das die auch gestrengen Edelen Undt Ehrenvesten Hansß Ofwald Undt Rudolph Albrecht Gebrudern von Cümpling zu Bergsulze, Cümpling Undt Leislaw, In Vormundschaftt ihres Jungen Unmündigen Vettern Wolf Christof Von Cümplingen zu Poszewitz, meine allerseits freundliche liebe Ohmen, als dieser beyder gedachten Jungfrauen eheleiblicher Bruder, Mirr sowohl als meinem mit Vormunden Hansß Sigmund von Hausen, so inmittelst todes Vorblichen, Uff beschehenes freundliches Suchen, bitten undt anhalten bewilligt Undt zugesagt, berürten Unfern Mündelein zu desto besserer aus Kommung an ihrem Schmuckgelde dritthalb Hundert gulden Undt also einer jeden insonderheit Hundert Undt fünf Undt zwanzig gulden zureichen Undt zugeben, Uff Welches den eine Jedere jüngsterkhienen Petri Pauli abgewichnes 1615 Jhars, besage derselben quittirung, sechzig gulden, Undt also in Summa Hundert Undt zwanzig gulden zu Ihren besten empfangen, Nunmehr aber izo Petri Pauli die Restirenden 130 fl durch Ihren Diener Hanssen Korn ausgezahlt werden sollen, jedoch wollen sie deswegen cavirt und Vorsichert sein, wofern obgedachter Ihr Junger Unmündiger Vetter seine mündige Jhar erreichen Und mit der auslage dieses schmuckgeldes nicht zufrieden sein würde, das so den beiden berürten Jungfrauen das empfangene an ihren gebürnissen zurück abe Undt dem Unmündigen an dem Schuldigen Schmuckgelde zu gutten Undt besten kommen solle, Und weil ich dismahl dieße Sache weiter Und höher zu treiben nicht Vermocht habe Ich gestalten Sachen nach die Restirenden Hundert Undt dreißig gulden Von gedachten Hanssen Korn heute dato zu gutter gnüge empfangen, erwehnten meinen Mündelein zu ihren getreuen Henden einbehendiget, Undt wan Ihr Unmündiger Bruder seine Mündigkeit erlangt, wird er disfalls mit seinen lieben Schwestern wol zu umgleichen wissen, das es nicht sein oder Ihrer Schade sein möge, thue auch die Herrn Vormunden, desgleichen Ihren Diener, oder wem sonst disfalls quittirens Vonnöden, dießes zur gnüge entrichteten Schmuckgeldes halben Volstendiger Weise gebürlich quittiren, Alles treulich Und sonder einige Gesehrde, dessen zur wahrer Urkunde stetter Vester Unverbrüchlicher haltung habe Ich eingangs benimbter Görge Christof Münch in obberürter Vormundschaftt diese quittirung zu bekräftigung mit meinem Adelichen angebornen pedtschaftt hierzu ende wissendlichen bedruckt Undt mit eigenen Händen Unterscrieben, signatum am tage Petri Pauli, Ao. 1616 (29/6).

(L. S.)
Jorge Christof
Münch meine
Handt.

Sawina von Cümblingf
An Madlen von Dimlingf
das Mal zu Dimlingf ge-
schen Daussen seßs Hunde
und 16 jahr den 8. oktobris
zu Wirchaussen.

35. Receß zwischen Hans Oswald I. (62) und den drei Gemeinden zu Sulza.

Stadt Sulza, 1617 Juli 8.

Handschrift: Abschrift: Rathsarchiv Stadt Sulza, Receßbuch (Repert. Nr. 5) fol. 16.

Der Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen römischen Reichs Erzmarschall und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen und Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c., in Vormundschaft der auch Durchl. gebornen Fürsten und Herren 2c. der Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Altenburgischer Linien, unseren gnädigst und gnädigen Fürsten und Herrn, zu dieser Sachen verordnete Commissarien, wir M. Michael Gerlach, Amtschöffer zu Rosla, und Sebastian Wandwigh, Amtsverwalter zu Hartisleben, hiermit thun kund und bekennen, daß, uf empfangenen Churfürstl. Sächs. in Vormundschaft gnädigsten Commissions Befehlig und zu unterthänigsten Verrichtung dessen, in streitigen Sachen den Rath und gemeine Bürgerschaft zu Stadt-Sulza, wie auch die beiden Gemeinden zu Dorf- und Bergsulza Supplicanten an einen, und den Edlen und gestrengen und Ehrenfesten Hans Oswald von Cympling zu Bergsulza wegen dreyer unterschiedener geklagter Punkte, als der Haltung und Anzahl des Schaaf-Viehes, die Sömmerung der Brachfelder und die Falge oder Umreifung der Stoppeln vor Bartholomäi am andern Theil betreffend, wir die Parteien allerseits heute zu Ende benannten Acto vor uns aufs Rathhans nach Sulza beschieden, nothdürftig gegen einander gehört, und mit dero-selben guten Willen nachfolgendermaßen zu Grunde verglichen und entschieden.

Anfangs so viel die Haltung des Schaafviehes betrifft hat erstgemelder der von Cympling auf die fürstl. Landes-Ordnung Nr. 80 sich nochmals fundiret und denenjenigen so keine Acker haben auch keine Schaaf, die andern aber uf jede Hufe acht Schaaf und also nach Anzahl der Acker uf und abe halten zu lassen, gesucht und begehret.

Dagegen die drey Gemeinden zu Stadt- Dorf- und Berg-Sulza vor- und eingewendet, daß sie von Alters hero ein jeder was er an Schaafviehe ernähren könne, auch diejenigen so keine Acker hätten in die drey, vier und mehr Acker zu halten befugt und berechtigt gewesen und noch wären, welches sie im Nothfall mit lebendigen Zeugen und sonst nochmals darthun und erweisen könnten und wollten, und hierbey ihr sonst geringe Nahrung und Unvermögen angezogen, welches sich so vielmehr geringern und häufen würde, wann ihnen auch dies wenige in ihrer Haushaltung gestopft und eingezogen werden sollte.

Damit nun vergebliche Unkosten und Weitläufigkeit, wie auch allerhand Zanck und Widerwillen verhütet bleiben, es auch nicht das Ansehen gewinnen möchte, als wollte der von Cympling die Kläger um ihre häusliche Nahrung bringen, so ist uf beschehene Unterhandlung und allerhand zu Gemütheführung

es dahin vermittelt worden, daß diejenigen, so Acker haben, durchaus an die fürstl. Landesordnung gebunden und uf jede Hufe acht Schaafe und also uf und ab mehr oder weniger, nachdem einer viel Acker hat, diejenigen, so keine Acker haben, uf jedes Haus so seyn eigen (denn die Hausgenossen hierunter nicht gemeinet, sondern gänzlich excludiret seyn) zwey alte Schaafe dergestalt haben sollen und mögen, daß die Nahrung und wie sie an Lämmern ziehen, dasselbe Jahr gleichgestalt bis zu Winterszeit für den Hirten getrieben, aber in Frühling durchaus mehr nicht denn uf jedes Haus zwey alte Schaafe (Nöser) geleet und zu halten nachgelassen seyn soll.

Darbey aber dies bedinget, daß ein Nachbar den andern solche Gerechtigkeit, die 2 Schaaf-Nöser zu halten, ferner zu vermietthen oder auch fremd Viehe von andern Orten anzunehmen nicht befugt sein soll, jedoch bescheidenlich und also, daß wann einer oder der andere seine erzogene Lämmer absetzen und sie gegen Darnstedt oder ein ander benachbartes Dorf schicken wollte, ihm dargegen soliel andere Lämmer einzunehmen ungewehret sein soll, jedoch daß obig benannte Anzahl durchaus gehalten und nicht überschritten werde.

Als auch hierbey incidenter mit fürgelaufen, daß klagende drey Gemeinden berichtet, ob sollte der von Tympling seine Schäferey allzusehr stärken, welches ihnen an ihrer Hütung und Crist, so mit ihme gemein hätten, auch zum Nachtheil gereichen thäte, solches aber von dem von Tympling nicht gestanden werden wollen, so ist ihm dem von Tympling hierbey untersaget, daß er seinen Einwenden und Erbietern auch wirklich nachkommen, und mehr Viehe nicht als er vermöge seiner Kaufbriefe, darauf er sich berufen, berechtiget halten oder in widrigenfall den drey Gemeinden jederzeit soll freistehen, sich klagend darüber zu beschweren und um Einhalt und Abschaffung zu bitten.

Anreichende fürs andere die Sömmerung der Brachfelder hat der von Tympling sich auf den sonderbaren ausgewirkten fürstl. Sächs. Befehlig referirt, mit Anziehung, daß demselben zuwider von den dreyen Gemeinden die Brachfelder mit Erbsen, Kraut, Möhren und andern manches Jahr so weit und übermäßig gesömmert würde, daß er mit der Schaaftrift nicht könnte fort kommen, dagegen von gemelden Gemeinden vorgewendet, daß höchst angezogener gnädigster Befehlig auf die ungewöhnliche Sömmerung gerichtet, die weil es aber also herbracht und sie in üblichen Gebrauch, daß auf die Brachfelder zur Nothdurft, was ein jeder in seiner Haushaltung bedürftig, von ihnen ausgesäet und gesteckt werden dürfen, welches der von Tympling ihnen allerdings nicht wehren wollen, jedoch daß ein Maaß hierbei gehalten werden möchte gesucht, damit auch diesfalls Gewißheit sey und wieder vergebliche Klagen von beyden Theilen in Zukunft verbleiben möchten, so ist es dahin gerichtet und verabhandelt, daß uf eine Hufe Landes zwey Acker, uf eine halbe Hufe ein Acker und dann 1 Viertel Landes und darunter $\frac{1}{2}$ Acker zu sömmern und mit allerley Sommerfrüchten als Lein, Erbsen, Linsen, Wickfutter, Kraut, Ruben und anderer zu bestellen einen jeden nachgelassen, darüber aber ferner nicht gestattet werden soll.

Es sollen aber die Stücke in der Flur nicht hin und wieder, sondern so viel möglichen die nächsten beysammen gelegene mit Sömmerung bestellet

werden, damit die von Tümppling mit der Schaastrift in der Brache nicht gehindert, die Bürger und Einwohner auch sich keines Schadens mit den Abfressen zu befahren haben möchten.

Dieweil nun dieser beyden Punkte halber uf vorher angedeutete maach die Parteyen güttlich entschieden, so haben so viel den dritten Punkt anbelangend selbstn vor sich beiderseits bewilliget, daß sie sich disfalls den Landesgebrauch gemäñ verhalten und vor Bartholomäi keine Stoppeln falgen oder umreißen lassen sollten und wollen, seynd also uf beyden Theilen der strittigen Punkte halben zu Grund mit einander verglichen und entschieden sonder Gefährde,

Dessen zu wahrer Urkund, auch um steter, fester und unverbrüchlicher Haltung willen, haben Hans Oswald von Tümppling, wie auch hernacher mit Namen verzeichnete, als Hans Gehrig und Hans Schrott, beyde regierende Bürgermeister, Matthias Weidenbach, Hans Matthes, Lorenz Franke, Hans Gröschner, Hans Aufiger, Hans Cahle und Hans Weisewegen, eines ehrbaren Raths, ingleichen Görg Hartmann, Hans Vigs, Michael Gröschner und Nicol Streicher, die Viertelsmeistere wegen gemeiner Bürgerschaft, dann Hans Diener, Nicol Bachscheller, Hans Eschner und Hans Ulrich, wegen der Gemeinde im Dorfe, und endlichen Bastian Bern, Glorias Harz, Hans Harz, Prosius Born und Caspar Denstedt, wegen der Gemeinde zu Bergsulza, solchenn allen nachzukommen mit Handdarreichung angelobet, und weil die dreyen Gemeinden schriftliche Vollmacht nicht fürzulegen gehabt, Cautionem ratificationis zugleich mit praestiret, und ist solches darauf in zween gleichlautende Receß verfasst, und jeden Theil einer unter unser derer verordneten Commissarien vorgedrucktten gewöhnlichen Petschaft und eigener Handschrift behandelt und zugestellet worden Actum Sulza auf den Rathhause den 8ten Monatsstag July nach Christi Geburt in Ein Tausend Sechshundert und siebenzehu Jahren.

(L. S.)

Michael Gerlach
Amtschöffer zu Rosla.

(L. S.)

Sebastian Nandtwigch
Amtsverwalter
zu Hardisleben.

36. Receß zwischen Herzog Wilhelm IV. von Weimar und Hans Oswald II. von Tümppling auf Berg- und Stadt-Sulza (74).

Weimar, 1651 Januar 16.

Handschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Lehnsakten über das Rittergut Ulrichshalben, A. 4884, vol. I., fol. 386, Original, mit den eigenhändigen Unterschriften. Das Siegel des Herzogs ist abgefallen, das Tümppling'sche erhalten.

Von Gottes Gnaden, wir Wilhelm Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Landtgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, Graff zu der Marck und Ravenspurgk, Herr zu Ravenstein pp. Hiermit fugen zu wissen, daß nachdem wir umb unsers scheinbaren Nutzens willen vor nöthig befunden, diejenigen Lehnstücke zu dem Ritterguthē Ulrichshalben gehörig, daren Hiebevornach

absterben Friedrichs von Cothulinsky dem besten Unserm lieben Getreuen Hannß Ofwalt von Cümpling zue Berck Sulza wegen seines Weibes Elisabethen, gedachtes von Cothulinsky Schwester, ausstattung und anderer forderung bey denen von Witzleben in Abschlag der Kaufgelder uf gewisse maße verholffen worden, wiederumb zue gedachten Guthe zu zue bringen Und biß dahero zwischen uns und gedachtem von Cümpling unterschiedliche Handlungen deswegen vorgegangen, Alß haben wir uns endlich unterm hentigen dato mit demselben und zwar mit Vorwissen und Willen seines Weibes auch ihres bestalten kriegischen Vormundes wegen der Zweytausent Siebenhundert acht und siebenzig Gulden 9¹/₂ ð. so er seines Weibes halber vermöge der am 3ten dieses instehenden Monats in unserm Ambt Weimar zwischen ihme und Rittmeister Georg Friedrichen von Witzleben vorgangenen und allerdings von ihnen beliebeten abrechnung annoch zu fordern, dahin verglichen, daß gedachter Hannß Ofwalt von Cümpling vor sich und von wegen seines Weibes diejenigen pertinenzstücke, welche er noch wegen seiner forderung inne hat, uns cediren und abtreten solle und wolle, welche abtretung und übergebunge er auch hiermit und in crafft dieses wie es zu rechten bestendigsten geschehen solle oder mag würcklichen geleistet. Dargegen aber wollen wir ihme die obgedachte forderung der 2778 fl. 9¹/₂ ð. nachfolgender gestaldt bezahlen, Nemlichen Dreizehnhundert Gulden im Martio nechstkommend von den Kauffgeldern des Guths Mark-Vippach auß unserer fürstlichen Renth-Cammer, dann ferner laut unserer Special Cession Eintausent Gulden wiederkauffliche Schuld, so das Ambt Weimar bey denen Harrasischen witten zu Ulrichshalben zue fodern, und endlichen die übrigen vierhundert und acht und siebenzig Gulden 9¹/₂ ð. von der Landt und Crantsteuer in der Pflege Denstedt, die er von Terminen zu Terminen von den Gerichts-Jurckern nach Innhaldt des an sie ertheilten Befehls gegen quitung erheben nechstkommend Reminiscere damit anfangen und darüber gebührlich quittiren, auch ihme bis er damit gänzlich befriediget kein eintrag geschehen, auch was wir inmittelst ihm an solchen 478 fl. 9¹/₂ ð. aus unserer fürstlichen Renth-Cammer zahlen werden, daß er es an denen angewiesenen Steuern wiederum abrechnen zu lassen schuldig sein solle. Welches unser beschehenes Gegen-Versprechen der von Cümpling also unterthänig angenommen, sich der verholffenen Guether hiermit genzlich begeben und die Documenta, so er deswegen in handen, zu Unserer fürstl. Renth-Cammer eingeliefert. Zue Urkund auch umb steiffer und vester Haltung willen deszen, was hierinnen verprochen, ist dieser Receß doppelt verfertigt, von Uns eigenhandig unterschrieben und mit unsern fürstlichen Canzlei-Secretal betrucket, auch von dem von Cümpling samt deszen Weibe und ihrem kriegischen Vormunde subscribiret und besiegelt. Ein Exemplar in fürstlicher Renth-Cammer behalten und das andere dem von Cümpling ausgehändiget worden. Geschehen zu Weimar den 16. Januarii 1651.

(L. S.) Wilhelm m. pr.

(L. S.) Hannß Ofwalt von Cümpling m. pr.

ihn ehlicher vndt krigischer Vohrmundtschaft meineß Weibes.

Elisabeth von Cümpling geborene von Cottulinsky.

37. Veit Ludwig von Tümppling a. d. H. Bergsulza, auf Berg- und Stadt Sulza, (98) kauft von Johann Ernst von Beringen Schieben für 11000 fl.

Schieben, 1669 December 11.

Handschrift: Abschrift: Regierungs-Archiv zu Altenburg, „Ratificationes allerhand Contractuum so Zeit während der Chur- und fürstl. Vormundschaft in annis 1669 — 1672 von der fürstl. Sächs. Regierung zu Altenburg^l ertheilet worden,“ Cl. XIV A. Nr. 136 fol. 11.

Kund Vnd zue Wißen sey hiermit denen Jenigen, so es zue Wißen Von nothen, Daß im Nahmen des Allerhöchsten, Untengetzten Tato, zwischen denen HochEdelgebohrnen, Gestreng- Vndt Vesten Herrn Johnen Ernst von Beringen dem Eltern auf Schieben, mit Einwilligung dessen beyder Söhne, derer auch HochEdelgebohrnen, Gestreng- Vndt Wohl Mann Vesten John Ernsts des Jüngern, Rittmeisters, Vndt Christoph Heinrichs, Lieutenants, Gebrüdern Von Beringen, an einem: Vndt dem gleich Hoch Edelgebohrnen, Gestreng- Vndt Wohl Mann Vesten, Herrn Veit Ludowig Von Tümppling of Sulza, Corneth, anders Theils, Ein aufrichtiger Unwiederrufflicher, Verbindlicher Vndt zue Recht beständiger Kauff Contract Umb beregtes Ritterguth Schieben angeleget, Verhandelt Vndt nachfolgender gestalt beschloßen worden,

Nehmblich,

Es Verkauft Hoch Adelic ermelter John Ernst von Beringen senior, nebst dessen Söhnen, vor Sich, Ihre Erben vndt Erbnehmen nach erlangter Hoch fürstl. Sächs. Altenburgischer Concession Vndt Vergünstigung Sein Väterlich Ritterguth Schieben, mit allen Vndt Jeden appertinentien, ahn Wohngebewden, Scheunen, Ställen, Brauhauß, mit der darinnen befindlichen Eisernen Pfanne Vndt Braugeschirr, sambt allen, Was darinnen Erdt- Niedt- Nagel- vndt Wurzelfeste ist, Gärten, darinnen stehenden Obst- Vndt anderen Bäumen, darzugehörigen sämtlichen Feldern Vndt Ackerbau zc. mit der anieho darauf befindlichen Winterfaat, daran liegenden Mergelgruben, Wein- vndt Hopffenbergen, Wiesen, darauf stehenden Weyden vndt Erlen, Hölzern, alda erwachsenen Stämmen, Buschholz Vndt Hecken, Fischwasser auf der Saale Vndt im felde stehenden See, Schäfferey, der auf dem Berge Neuerbauten Wohnung Vndt Schaffstall Zuesambt vorhandenen Schaafhütte, Hürten Vndt Krippengeräthe, Trifften, Erbzinnsen, Lehn-Wahren, Ober Vndt Erbgerichten, Unterthanen, frohnen, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten vndt Freyheiten, fuchs- Vndt Haasen Jagten, Hüener- und Vogelfang Vndt allen Anzungen Wie auch darauff haftenden Beschwehrungen ahn Praesentgeldern Von einem halben Ritterpferde, wie bisanhero die Beschwehrung davon getragen worden, Opffergelde dem Pfarrer zu Lösschütz, Vndt Kopffgarben dem Pfarrer zue Saleß zc. alß Oneribus Realibus, Vberal nichts davon ausgeschloßen, aber ohne Inventarium,

auffer dem Geströde, so bey dem Abzuge Verbleiben wirdt, Vndt vorhandenen Tünger, Allermaßen der von Beringen Vndt Sein Herr Vater seel. solches biß anhero besessen, genützet Vndt gebrauchet oder Usu fructuiren sollen, können oder mögen, Jedoch an Äckern, Wiesen, Hölzern Vndt andern Perfunctien des Ritterguthes mehr nicht zu gewehren, als der Beringen Vndt sein Herr Vater seel. Zeit Ihres Besitzes innen gehabt, genützet Vndt gebrauchet, Hoch Adelig besagten Herrn Corneth von Tümppling, Seinen Lehns- Vndt Nachfolgern Umb Vndt Vor

Eilff Tausendt gulden Vndt Ein Hundert gülden Heerdgelt der Hochadelichen Frau von Beringen,

exclusis omnibus oneribus, Vndt also Alle Beschwehrungen, Geist- Vndt Weltlichen, Von diesem Kauff-Prezio derer Eilff Tausent gülden Vndt Hundert gulden Heerdgelt gantzlichen außgeschlossen, ganzer Kauff- vndt Haupt Summa, folgendergestaltt zue bezahlen,

Alß

4000 fl. — " — " nebst denen

100 fl. — " — " Herdgelt Soll Vndt Will Herr Abe Käufer Vierzeihen Tage nach nechst bevorstehender Leipzigerischen Messe Zahlwoche zum Ahngelde gegen gebührende Quittung Unfehlbar auszahlen Vndt entrichten Vndt die rückständigen 7000 fl. Vñ nachfolgende Fristen nachtragen, Nehmblich

1000 fl. — " — " Vierzeihen tage nach Michaelis des mit Gott hoffenden 1670^{ten} Johrs,

1200 fl. — " — " Vierzeihen tage nach Michaelis 1671,

1200 fl. — " — " Vierzeihen tage nach Michaelis 1672,

1200 fl. — " — " Vierzeihen tage nach Michaelis 1673,

1200 fl. — " — " Vierzeihen tage nach Michaelis 1674

Vndt dann

1200 fl. — " — " Vierzeihen tage nach Michaelis 1675

Vndt also die gantze Kauffsumme ohne einzige Contribution Vndt Abzug richtig Vndt Ehrlich bahr accompliren Vndt erfüllen, auch Keinen von des von Beringen Creditoren ahn Sich handeln oder Selbigen etwas ohne Anweisung zahlen. Worbey Käufer, der Herr Corneth von Tümppling, den Kauff Schilling derer 11,000 fl. Vndt 100 fl. Herdtegeld richtig agnoscirt Vndt Crafft dieß ferner Versprochen Vndt Sich anheischig gemacht, daß woferne Er die gesetzten Termine Vndt Fristen Ober Verhoffen nicht einhalten, sondern in mora sein würde, daß sodann die Verfallenen Tagzeit-Gelder Er nicht allein LandtVblich verzinsen, sondern auch alle durch den Verzug VerVhrsachte Schäden Vndt Vnkosten ohne Wiederfechten Herrn Verkäufern restituiren will, Gestaltt denn der von Beringen Ihme das verkauffte Ritterguth Schieben, sambt allen vndt Jeden Suebehörungen, biß zue vollständiger Bezahlung der versprochenen Kauffsumma zue einem Außdrücklichen Vnterpfande cum Clausula Constituti Possessorii in bester Rechts- Vndt gewohnheitsform reserviret Vndt bedinget,

Hingegen seinen Herrn Abkäufer das Verkaufte Ritterguth mit allen appertinentien in quali et quanto, Wie Er Vndt sein Seel. Herr Vater solches auchmehro geraume Zeit Innengehabt, besessen, genutzt Vndt gebrauchet, Vor männliches ohn An Vndt Zuesprüche, Lehnschulden Vndt andern Retardaten, so sich derer finden möchten, aber ein Weiteres nicht als Wie das Lehnguth ahn Nutz Vndt Beschwehrungen Vndt also cum onere et honore biß anhero besessen Vndt genutzt worden, Landtweßlich zu gewehren (Maßen denn zu Mehrer Versicherung die Jenigen Güthter, so Herr Verkäufer in Zuekunft ankauffen wirdt, hiervor so Viel zue dieser eviction Von nöthen, hiermit expresse hypotheciret sein sollen) Vndt Ihm durch Würrkliche Lehnsauflassung in possessionem vacuum et quietam zuebringen, auch bey tradition Vndt Räumung mehrberührten Ritterguths, Welches zum längsten Acht tage nach fastnachten des Gott gebe mit gutem glück, friede vndt reichen Segen anmahenden 1670. Jhars geschehen soll, alle in Händen Vndt bey Sich habende Documenta ahn Lehnbriefen, Gerichts Prothocollen Erbziñs-Registern Vndt andern Uthkunden bona fide zue extradiren vndt auszueantworten zuegesaget Vndt versprochen, Inzwischen aber vndt biß zue reuung offt beregtes Ritterguths soll vndt Will Herr Verkäufer vndt Seine Söhne befugt sein, soviel Bran- vndt Brennholz, als Sie zur Haushaltung bedürfftig, aus denen Hölzern hauen vndt anführen zue lassen, Ingleichen Sich biß dahin der Jagdt Gerechtigkeit vndt fischerey Pfüglich zue bedienen, Welches Herr Käufer auch concediret Vndt bewilliget.

Tun denn beyde contrahirende Partheien in Beyseyn der hierzu erbethenen Herren Interponenten Vndt Bey Stände denen in diesen Kauff-Contract begriffenen placitis et Conventis nachzuleben mit handtgebender Treue, guten glauben Vndt Adelicher Paroll einander Versprochen,

Als haben Sie zue mehrer Affecuration vndt Versicherung allen darwiederstehenden Aufßlüchten, Insonderheit, als ob Selbige hierbey hintergangen, beschwätzet, vervortheilet zc. Vndt allen anderen Behelffen Vndt Ausreden, wie die bereit erdacht oder durch Menschenwitz noch erfunden oder auf die Bahn gebracht werden könnten oder möchten, nach genugsamen Verstande des Inhalts hiernitt freywillig vndt wohlbedächtig also vndt dergestalldt renuncirt vndt abgesaget, daß weder Herrn Verkäufern noch Herrn Käuffern Wieder diesen Aufrichtig- vndt ehrlich geschloßenen Handel nichts schützen, liberiren vndt befreyen soll, außer beständige UnVerbrüchliche Haltung deßjenigen, Waß hierinnen allenthalben begriffen, exprimiret Vndt verschrieben, Alles treulich Gefehrde Vndt argelift gänzlich außgeschloßen.

Zue Uthkundt ist dieser biß auf der Landesfürstl. Vndt Lehnherrlichen Hohen Obrigkeit gnädigsten Consens, ratification Vndt Confirmation Verbindlich geschloßene Kauff Contract in Duplo außgefertiget, Von denen Herren Contrahenten Vndt Beystanden sigillando et subscribendo corroboriret Vndt bekräftiget Vndt höchstermelter Landesfürstl. Vndt Lehnherrl. Gnädigsten Obrigkeit zur ratification vndt Confirmation, welches alles in Unterthänigsten gehorsamb gebethen wirdt, Pflichtschuldigt Vor zuetragen Vndt auff gleiche Kosten

zue extrahiren beschloßen worden. So geschehen Schieben am 11^{ten} Decembris Ao. 1669.

(L. S.) John Ernst Von Beringen (L. S.) John Ernst (L. S.) Cristoph Heinrich
(L. S.) Veit Ludwig von Tümppling Von Beringen von Beringen

(L. S.) Hans Oswald Von Tümppling als Zeuge

(L. S.) Günther von Portzig als Beystandt

(L. S.) Tobias Linke Not. Publ. tanquam Testis (L. S.) Georg Ernst
requisitus in fidem praefatorum. Umbrecht, fürstl. Sächß.
Ambts-Richter zue Sulza
ad hoc rogatus et re-
quisitus.

38. Revers von Hans Oswald II. von Tümppling (74), daß der Pranger, welchen er in Bergsulza aufstellen wird, der Gerichtsbarkeit des fürstlichen Amtes nicht präjudiciren solle.

Bergsulza, 1673 October 18.

Handschrift: Abschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Sachsen mit Adel und Lehnsleuten, Sulza, des von Tümppling zu Bergsulza vorhabende Setzung eines neuen Prangers betreffend. 1673.

Ich Endesunterschriebener hiermit Ehrkundte vnd bekenne, demnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zum Ravensstein ꝛc. Mein gnädigster Fürst und Herr ꝛc. auf meinen Unmaßgeblichen unterthänigsten Vorschlag in Gnaden bewilliget, daß gegen einen Revers ich den alhier eingegangenen Pranger auf meine Kosten an den Orth, wo er vorhin gestanden, restituiren und daran, jedoch mit Begrüßung Ihres fürstlichen Ambtes Kosla, meine delinquenten bloß umb erwünschter Mehrer Bequemlichkeit willen (Indeme es sonst allemal hinunter nach der Dorff Sulza oder in die Stadt an unsere Backhäuser vnd daselbst befindliche Halßeisen gar zu lang vnd beschwerlich ist) stellen möge, Als will ich mich hiermit vndt krafft dieses wissentlich verreverset haben, daß solche Stellung vnsrerer derer von Tümppling ereigender delinquenten an solchen Pranger hochermeldeter fürstlicher Ambts Jurisdiction keinesweges nicht präjudicierlich oder nachtheilig sein soll, Treulich sonder Gesehrdte. Ehrkundlich habe ich mich hierunter eigenhändig vnterschieden vndt vntersiegelt. So geschehen zue Berg Sulza, den 18 Octobris Ao. 1673.

(L. S.) (gez.) Hans Oswald v. Tümppling m. p.

39. Veit Ludwig von Tümppling a. d. H. Bergsulza, auf Schieben, (98) verkauft an Wolf David von Raschau das Rittergut Stadt Sulza für 5000 fl.

Schieben, 1675 Februar 1.

Handschrift: Hofgerichts-Archiv zu Jena, Original.

Zu wissen sei hiermit denen Jenigen, so es zu wissen von nöthen, daß im nahmen des Allerhöchsten untengesetzten Dato zwischen denen HochEdelgebohrnen, Gestrengen und Vesten, Herrn Veit Ludwig von Tümppling, Corneten uf Schieben, an einem, und dem gleich HochEdelgebohrnen, Gestrengen und wohl Manvesten, Herrn Wolf David von Raschau uf Lunzig, anderstheils, ein aufrichtiger unwiderruflicher, verbindlicher und zu Recht beständiger Kauf-Contract um sein ererbtes Ritterguth Stadt Sulza angeleget, verhandelt und nachfolgender gestalt beschloßen worden, Nchmlich es verkauft Hochadelich ermeldter Veit Ludwig von Tümppling, vor sich, alle seine leibes Lehens Erben, Erbnehmen, Mitbelehnte und Nachkommen und sonsten vor jeder männiglich, gleich Hochadelich bemeldten Herrn Wolf David von Raschau, dessen leibeslehens- auch deren Erben und Nachkommen, sein väterlich ererbtes Ritterguth Stadt Sulza mit allen und jeden Appertinentien an Wohngebäude, Scheunen, Ställen, sambt allen was drinnen Erd- Nied- Nagel undt mauerfeste ist, Item Garten, darzugehörigen feldern und Ackerbau, mit der anizo darauf befindlichen Winterfaat, und wie es Pächter über Sommer besamen muß, Wiesen, Fischwasser auf der Illmen, Schäferrey, Schaffställe, Triften, Gehölzen, berechtigten Niederjagten, Pferd- und Hand- Frohnen, Diensten und Backhäusern zue Stadt- und Dorf Sulza, so viel ihm hieran zukömpt, auch allen andern als hier specificirten, benamnten und unbenamnten Regalien, Gerechtigkeiten, Nutzungen und Stücken, was zue solchen Ritterguth und Appertinentien gehöret, nicht das geringst davon ausgeschlossen, allermassen solches sein Herr Vater seel. Hanß Georg von Tümppling, Rittmeister, und Er Herr Verkäufer alles geruhlichen innen gehabt, besessen und gebrauchet oder auf das beste hätte geniesen und gebrauchen können, sollen, oder mögen, iedoch ohne Inventario, um und vor fünftausend gülden, jeden gülden zu 21 gr. und jeden groschen zu 12 s. gerechnet, Meißnischer wehrung ganzer Kauf- und Hauptsumma, exclusive der beschwehungen, dergestalt zu bezahlen und zu vergnügen als: dreytausend gülden giebt Herr Käufer künftige Pfingsten dieses instehenden Jahres 1675, inclusive der Tausend gülden, welche sich Herr Verkäufer, wegen seiner Frau Schwester, Frauen Amalien von Raschau gebohrnen von Tümppling, Ehegeldt abfürzen läßet, hingegen promittiret und verspricht Herr Käufer der von Raschau nebenst seiner Eheliebsten und kriegischen Vormund hierüber gerichtlich zu quittiren und zu renunciren; die rückständigen zweytausend gülden aber verspricht Herr Käufer iedesmahl Pfingsten mit fünfhundert gülden, iedoch ohne Zinß, abzuführen und künftige Pfingsten, fristes Gott, wenn man schreiben wird 1676, den anfang zu machen, und damit biß zu vollständiger Complirung der 5000 fl.

zu continuiren, verspricht auch krafft dieses, daß wo ferne Er die gesetzten Fristen und Termine über verhoffen nicht einhalten, sondern in mora sein würde, das sodann die verfallene tag Zeitgelder Er nicht alleine Landüblich verzinsen, sondern auch alle durch den Verzug verursachte schäden und aengsten ohne widersechten Herrn Verkäufern restituiren will, gestalt denn der von Tümppling ihme das verkaufte Ritterguth Stadt Sulza sambt allen und ieden Zubehörungen, biß zu vollständiger Bezahlung der versprochenen Kauffsumme, zu einem ausdrücklichen unterpfandt eum clausula constituti possessorii in bester Rechts und gewohnheitsform reserviret und bedinget, Hingegen seinen Herrn abkäufer das verkaufte Ritterguth weiters nicht als Gülden- und Schuldenfrey zugewehren und Ihme durch wirkliche lehensauslassung nach erfolgter oberwehnter erlegung der 3000 fl. inclusive seiner Frau Schwester Ehegeldt in possessionem vacuum et quietam zu bringen, bey Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Weimar die Lehen über solch verkaufte Ritterguth und darzu gehörigen Stücke aufzulassen, die Frau Mutter dahin zu bewegen, daß Sie nebenst ihren kriegischen Vormund in diesen Kauf willige, der Herren Mitbelehnten Consens zu verschaffen, auch die Helfste der hierzu gehörigen Spesen zu tragen, auch bey Tradition und einräumung mehr berührtes Ritterguts, welches künftige Pfingsten instehenden 1675. Jahres geschehen soll, alle in Händen habende Documenta so Käufern von nöthen entweder in Original oder abschrift zu extradiren und auszuantworten zugesaget und versprochen. Nun dann beyde contrahirende Partheien, in beysein derer hierzu erbethenen Herren Interponenten und beystände, denen in diesem Kauf-Contract begriffenen placitis und conventis nach zu leben mit hand gebender tren und glauben und adelichen paroll einander versprochen, Alß haben Sie, zu mehrer Affecuration und Versicherung aller darwiederstehenden Ausflüchten, insonderheit zc. hiermit freywillig und wohl bedächtig also und dergestalt renunciiret und abgeseget, daß weder Herr Verkäufern noch Herr Käufern wieder diesen aufrichtig und ehrlich geschlossenen Handel nichts schützen liberiren und befreyen soll, außer beständige und unverbrüchliche Haltung desjenigen was hierinnen allenthalben begriffen eprimiret und verschrieben, Alles trenlichen, gefährde und arge list gänzlich ausgeschloßen.

Zu Urkund ist dieser, biß auf der Landesfürstlichen und Lehensherrlichen hohen Obrigkeit gnädigsten Consens, ratification und Confirmation, verbindlich geschlossene Kaufcontract in duplo ausgefertigt, von denen Herrn Contrahenten und beyständen sigillando et subscribendo corroboriret und bekräftiget und höchst ermeldter Landesfürstlichen und Lehensherrlichen gnädigsten Obrigkeit zu Ratifikation und Confirmation, welches alles in unterthänigsten gehorsam gebethen wird, pflichtschuldigt vorzutragen und uf gleiche Kosten zu extrahiren beschloßen worden.

Geschehen Schieben den 1. februar Ao. 1675.

(L. S.) Veit Ludwig von Tümppling.

(L. S.) Wolf David von Raschau.

(L. S.) Wolf Albrecht von König (Crenz?)

(L. S.) Joachim Heinrich Raschau

als Zeuge.

tanquam testis requisitus et
rogatus.

40. Georg Christoph von Tümppling a. d. H. Bergsulza (104) kauft von Christian Friedrich von Sandersleben dessen Viertel an dem Rittergut Serba bei Bürgel für 1239 fl. 3 gr. 6 ſ.

Serba, 1675 October 10.

Handschrift: Abschrift: Herzogl. Regierungsarchiv zu Altenburg, Lehnsakten von Serba, vol. I., 1488—1687, Bl. 318.

Kund Vnd offenbahr sey hiermit jeder Männiglichen, allermeist aber denen so daran gelegen, daß Endesgemelten dato zwischen dem Hoch Edelgebohrnen Herrn Christian Friederichen Von Sandersleben, auf Serba, Verkäufern an Einem, dann dem gleichfalls Hoch Edelgebohrnen Herrn Georg Christoph von Tümppling, Vff Berg Sulza, Käufern an andern theile, folgender beständig unwiederruflicher Erb Kauf wohlbedächtigt abgehandelt Vnd beschloßen worden, dergestalt Vnd also: Es verkaufet wohl Edelgedachter der Von Sandersleben aus gutem bedacht vnd frey willen, sonderlich aber zu abtilgung dabey vorhandenen Vnterschiedlich Schulden, sein von seinem Seel. Vater dem Weyland gleichfalls Hoch Edelgebohrnen Herrn Heinrich Christian von Sandersleben, Vff Serba, jure successionis angefallenes theil des ritter- vnd Mannlehenguths Allhier zu Serba (an welchem sich dessen Vettern, als Herr Hannß Wilhelm Vnd Herr Georg Abraham Geb Brüder Von Sandersleben, vor sich Vnd die Jhrigen und Lehnsfolgern, Kraft eines unterm 8. September dieses nstehenden 1675 Jahrs ertheilten Cantzley Abschiedes, der Mitbelehnenschaft gänzlich begeben haben) an feldern, Wiesen, Gärten, Teichen Vnd Gehölze, wie dieses alles in seinem Revier Verrainet, Verlaget Vnd Versteinet, Wie nichts minder auch so viel ihm an dem jure Patronatus zustehet, ingleichen an Jagten, Zinsen, Fröhnen vnd Gerichten, sambt denen zugehörigen Vnterthanen, auch allen daran habenden Rechten, Gerechtigkeiten vnd Freyheiten, wie die nahmen haben mögen, nichts das geringste davon ausgeschlossen, ingleichen die zu diesem Theil Ritterguth gehörige Gebäude, nahmentlichen die Scheune vnd das neuerbaute Brauhauß, sambt den halben Sanderslebischen Kirchen Ständen, wie auch die Sämtlichen Dienstetischen halben Gebäude, an Hauß, Hoff, halben Kirchen Stande, Scheune, Ställe, dem drittentheil am Brauhause vnd sambtlichen Brangeräthe vnd was solchen mehr anhängig, auf welchen allen ein Viertertheil eines Ritterpferdes nebst andern Beschwehrungen haftet, Vnd in Summa nichts überall ausgeschlossen, als das Dienstetische theil an Ackerbau, Gehölze, Teichen, Wiesewachs vnd andern gehörigen Feldgüthern, desgleichen auch Zinsen, Fröhnen, Vnterthanen Vnd Gerichten, welches tit. Herrn Georg Abraham von Sandersleben verkauft worden, alles mit Consens Vnd Einwilligung der nächsten Agnaten vnd Mitbelehnten, eingangs wohl Edelgedachten deme Von Tümppling, dessen rechtmäßigen Lehns Erben Vnd

Nachkommen, Umb Und vor 1239 fl. 3 gr. 6 \mathcal{H} . Meißnischen Wehrung, den gülden zu 21 gr. Und den groschen Zu 12 \mathcal{H} . gerechnet, beständiger Und gewisser Kauffsumme folgend gestaltt zu bezahlen: Allz 200 fl. hat Herrn Verkäufers frau GroßMutter tit. frau Sibylla Mechtilda von Sandersleben geborne von Dienstedten alimentationsgelder an der Kauf Summe zu präntiren, welche Herr Käufer von der Kauffsumma decurtiret Und solche Zeit ihres Lebens Landüblichermaassen jährlich mit 10 fl. Verinteressiret, nach ihrem, der frau Großmutter, todte aber fallen diese 200 fl. auf Herrn Käufer Und die Seinigen Erblich zurücke; Weile derselbe 50 fl. Herrn Verkäufers Zu seiner Höchnötigen Reise Baar bezahlt vnd Vergnüget, deswegen Herr Verkäufer seinem an diesen 200 fl. habenden Rechte nochmalen Kraft dieses ganzfreywillig, wohlbedächtig Und wisslichen renunciren, besondern auch über die Wohlempfangene 50 fl. mit kräftiger Verzeihung des nicht ausgezahlten oder nicht empfangenen geldes Hierdurch quittiren Und dem Von Tümppling diese 200 fl. auf obiger maassen Und weisse Kraft dieses cediren, abtreten Und Erblichen übereignen thut, dahingegen ist der Von Tümppling schuldig, den dritten Theil zu der frau von Sandersleben entstehenden Beerdigung, so nach Gottes willen erfolgen möchte, Vor sich Und ohne Zuthun des Herrn Verkäufers zu Verschaffen.

Nächst diesem werden 400 fl. wegen Herrn Verkäufers frau Mutter tit. frau Annen Catharinen Von Sandersleben gebornner Von Bünau Wittibe, welche Sie loco dotis illatae Zu fordern, von der Kauffsumma abgezogen Und darbey in Herrn Käufers willkühr gestellet, solche 400 fl. der frau von Sandersleben oder nach deren erfolgten Seel. absterben ihrer fr. Tochter tit. frau Annen Dorotheen von Wangenheimb gebornner Von Sandersleben Wittiben Zu Greutzschen gegen Quittung zu bezahlen oder zu verzinsen, aber solche Jährlich mit 20 fl. Landüblichen Zu verzinsen, welchen Zins Er obgedachter frau von Sandersleben richtig abzuführen schuldig, dafern Sie aber zu ihrem bedürfens Und Unterhalt an diesem Capital etwas aufzuheben gemeinet, soll sodann Herr Käufer schuldig seyn, ihr damit vnweigerlich zustatten Zu kommen, jedoch daß solches Herrn Käufers ein halb Jahr vor der Zahlung wissend gethan werde. Da auch gedachte frau Von Sandersleben nach Gottes willen versterben Und das Völlige Capital aufgekündigt würde, soll solches ein ganz Jahr ZuVor geschehen. So hat auch ferner Herr Käufer seinen Herrn Verkäufers sobalden Zur Angabe 400 fl. düchtig Münze Und Reichs Sorten Baar Und in einer richtig Summa Zu trenen Händen wohl gezahlet, über welche 400 fl. er auch Kräftigster maßen, mit verzeihung des nicht ausgezahlten oder nicht empfangenen Geldes, Hierdurch quittirt, daß also von der geschlossenen Kaufsumma der 1239 fl. 3 gr. 6 \mathcal{H} . 1000 fl. auf obige maass Und Weise abfallen Und Vergnüget sein, Und also an der Kauf Summa noch 239 fl. 3 gr. 6 \mathcal{H} . übrig, Von welcher rückständigen Post Herr Käufer 186 fl. 5 gr. 10 \mathcal{H} . die an diesem Kauf nachstbemelten Creditores, welche an ihn Hiermit Kraft dieses gemiesen, Ostern 1677 Baar Und ohne einiges ferners Zuthun des Verkäufers contentiren vnd befriedigen soll Und will, weßhalben sich auch Herr

Käufer Kraft dieses Vnd in beständigster forma Rechtsens mit Verzeihung aller rechts Vnd andern Beneficien vnd Ausflüchten sowohl in genere als in specie obligiren thut, daß wofern diese Creditores über Verhoffen in Herrn Verkäufern oder die Seinigen dringen würden, Sie Herrn Käufern litem Zu denunciren Vnd die Creditores auf ihn mit schaden Vnd VnKösten, die er selbst causiren möchte, jedoch mit ihrer präntension nicht Höher, als wie Vorher specificiret, Zu weisen befüget Vnd hingegen Herr Käufer vnd die Seinigen schuldig sein sollen, solche ohne Herrn Verkäufers Zuthun gänzlich abzuführen, die noch übrigen 52 fl. 18 gr. 6 s. aber werden gleich gestellt Ostern 1677 entweder Herrn Verkäufern oder wen derselbe sonst daran weisen möchte gegen Quittung Baar bezahlet vnd stehet nechst diesem das Guth Zur eypressen hypothec, bis die ganze Kauffsumme richtig Vnd Vollständig Vergnüget und abgeführt, hingegen will des Herrn Verkäufers Frau Mutter Vor alle von ihr oder ihren Seel. Ehejundern Herrührende vnd auf angeregtes Guth Versicherte Schulden, welche sich nach obigen Abzuge noch befinden möchten, stehen, damit Herr Käufer ebenmäßig vor allen Ansprüchen Versichert sey Vnd niemand an ihme etwas wegen des erkauften Guths Serba ferner suchen möchte, inmaßen Sie denn deswegen Consensu Curatoris diesen Kauf mit Unterschriften.

Wornechst nun die Herrn Contrahenten allen und jeden Rechtswohlthaten, Behelfen, Schutzreden Vnd Ausflüchten, als des Betrugs, Verkürzung im Handel, wiedereinsetzung in Voriges Recht, Item daß dieser Kaufhandel anders etwan abgeredet als Hieher geschrieben worden, insonderheit der Rechts Regul, die da saget Vnd haben will: *generalom renunciacionem non valere nisi praecesserit specialis*, Vnd in Summa allen und ieden exceptionen, welche iezo oder Künftig durch Menschenwitz erdacht Vnd auf die Bahn gebracht werden Könten oder möchten, Kräftiglich Hierdurch renunciren Vnd begeben haben, Demnach sehet Herr Verkäufer seinen Käufern in die ruhige possess dieses Verkauften Sanderslebischen theil Ritter Vnd Mannlehen Guths, mit allen deßselben Zugehörungen, Nutzungen Vnd gebrauch, Vff maas Vnd weise es Verkäufer Vnd seine Vorfahren solches genüzet Vnd gebrauchet, auch nützen Vnd gebrauchen Können oder mögen, Worüber Herr Verkäufer allenthalben Landübliche gewehr zu leisten sich hiermit nochmahls anerklähret, er verzeihet sich auch hiermit aller daran ihm bishero Zugestandenen Recht Vnd gerechtigkeiten, an vnd Ansprüchen beständigster maßen, Alles ganz treulich ohne einjige Argelift Vnd gefährde. Weile denn beyderseits Contrahenten mit Vorstehenden Kauf allerdings Zufrieden, Also haben dieselben einander Handgebende Versprochen, solchen im geringsten nicht entgegen, sondern Vielmehr allen Vnd ieden darinnen einVerleibten Clausuln vnd Puncten nach Zu leben. Zu wahrer Vhrkandt Vnd dessen steter fester Haltung ist dieser abgeredete Kauf Zu papier bracht in duplo originaliter Von denen Contrahenten Vnd denen Herren Beyständen Unterschriften, auch mit ihren angebohrnen Adelichen Vnd gewöhnlichen Petschaften bekräftiget, ausgefertiget Vnd jedweden Part ein Exemplar Zugestellt worden, Vnd soll dieser Kauf mit ehstem Zur Gnädigsten

ratification der Landesfürstl. Herrschaft Unterthänig eingeschicket werden. So Geschehen Und geben Serba am 10. October ao. 1675.

- | | |
|---|--|
| (L. S.) Christian Friedrich
von Sandersleben. | (L. S.) Georg Christoph
von Tümpplingf. |
| (L. S.) Hans Ernst Jagemann, als
hierzu erbethener Zeuge, mir Und
den Meinigen in alle Wege ohne
schaden und nachtheil. | (L. S.) Heinrich Constant von Langen-
hagen, als ein erbethener Zeuge
dieses Unterscrieben, jedoch mir
allemwegen ohne schade Und nach-
theil. |
| (L. S.) Anna Catharina von Sanders-
leben gebohrne von Bünan Wittibe. | |
| (L. S.) David freißleben hat obigen Contract auf bitten seiner Frau
Cirandin tit. Frau Annen Catharinen von Sandersleben gebohrner
von Bünan Unterscrieben, jedoch solches mir und den Meinigen in
allemwegen Unnachtheilig sey. | |
| (L. S.) Georg Abraham von Sandersleben. | |
| (L. S.) Hans Wilhelm von Sandersleben. | |

41. Adam Friedrich von Tümppling a. d. H. Bergsulza (102) kauft von Hans Wilhelm von Mülich auf Bockedra das Rittergut Kausdorf bei Roda für 4000 fl.

Bockedra, 1689 September 25.

Handschrift: Abschrift: Archiv des Hofgerichts zu Jena, Altenburg,
Loc. 114 Nr. 1524.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes
undt Gottes des heiligen Geistes.

Sey hiermit kund und zu wissen, daß zwischen denen HochEdelgebohrnen, Gestrengen, Herrn Hans Wilhelm Mülichen auf Bockedra und Kausdorf, als Verkäufern an einem, und dann dem HochEdelgebohrnen Gestrengen, Herrn Adam Friedrichen von Tümppling auf Berg Sulza, als Käufern an andern Theil, ein aufrichtiger beständiger unwiederruflicher Kauf, wie solcher zu Rechten am beständigsten und kräftigsten geschehen, soll kann oder mag, geschlossen oder abgehandelt worden, dergestalt und also:

Es verkauft Herr Hans Wilhelm Mülich wißentlich und wohlbedächtigt an Herr Adam Friedrichen von Tümppling, dessen respective Männlichen Leibes Lehn- oder andern dessen Erben undt Erbnehmen, sein Väterliches anererbtes Ritter- Lehn- und Canzleyschriftfähige Guth Kausdorf, und zwar das Lehn-Guth biß auf Hochfürstlichen Lehnsherrlichen gnädigsten Consens undt Ratification, mit allen pertinentien an Ackerbau, inclusive der heurigen Ernde, sambt allen daseibst befindlichen Heu undt erwachsenen Grummet, undt was im Inventario sub Litt. A. befindlichen, benebenst denen Wiesen, worunter die sogenannte Schaafwiese expresse bedungen, mit allen denen in Kausdorffischer

Fluhr befindlichen Hölzern, so da gehen an einer Seite bis an das Kohlenholz exclusive, undt zwart bis an die daselbst auf der Wiesen befundene Steinbuche, bey welcher ein versunkener Lage Stein angetroffen worden undt ins künftige daselbst der Gränzstein gesetzt werden soll, allwo die Nachbarn sind bey kurzberührter Buchen Georg Müller, Nicol Mehlhorn undt Melchior Seimen, wie hiervon die in der Länge alda befindliche Lagesteine mit mehrern zeugen. Auf der andern Seiten aber nacher Kausdorf ist Hans Vogel und nach Bockedra Hans Cümmler, durch welche beeden die Gränze Scheidung gehet, zusambt denen Ober und Untergerichten in gedachter ganzen Kaufdorfer Fluhr, zu dem Lehn Guthe Kaufdorf allein gehörigen Niederjagden, Branhaus, Erb-Zinsen, Iure Patronatus, so einmahl umb das andere mit Bockedra Kaufdorf zugebrauchen, und zwar also, daß Kaufdorf, wenn vorhero Großbockedra den Anfang gemacht, Wechßelsweise allemahl folgen soll, mit Lehnwahren als auch denen beeden in Kaufdorf befindlichen und neben dem Lehnguthe gebrauchten Bauer Güttern, namentlich Melchior Seimens und Matthes Müllers Guth, benebenst dessen Zugehörungen an Hölzern, Fischteichen, Wiesen, Feldern und Gärten, wie Herr Verkäufer alle diese Lehn und Erbgüter ererbet, bißhero besessen, genuzet und gebrauchet, oder sonst nach Recht hette nutzen undt gebrauchen können, sollen oder mögen, undt zwart umb 4000 sage Viertausend gute Gülden Kaufsumma undt Vierzig Gülden, den Gülden zu 21 gr. gerechnet, Herd-Geldt. Welche Summen auf folgende Termine ohne alle exception von Herrn Käufern sollen aufgezahlet werden, als nehmlichen: bey der Uebergabe des Guths will Herr Käufer das Herdt Geldt alsofort der Hochadelichen Frau Mühlichin aufzahlen, und dann kurz darauf bevorstehender Michaelis Messe 1689 die Tausend Gülden Angabe gleichfalls versprochener maßen ehrllich entrichten, die übrigen drey Tausend Gülden aber auf künftige Neujahrs-Messe 1690 ohnfehlbar bezahlen, oder da über Verhoffen etwas rückständig bleiben sollte, solchen Rückstand a tempore morae Kandüblichen vorinteressiren. Ueber diese Kauf Summa nimmet auch der Herr Käufer über sich die Kirchenschuldt an Einhundert undt Sieben Gulden Capital, einen fuess vom Ritter-Pferd, Einen Gulden 2 gr. 7¹/₂ s. praesent Gelder, als den Achten Theil von denen zwey Dienst Pferdten, so Bockedra und Kaufdorf bißhero gehalten, und dann die Onera, so auf denen Bauer Güttern haften und hierinnen bestehen, als:

- 1 Schffl. und 1 Vrtl. Korn Pfarr Decem
- 3 Schffl. Hirthen Korn
- 1 Schffl. Tollhafer und 1¹/₂ s. an Geldte
- 3 fl. 19 gr. Steuern an Ordin. Fristen
- 2 fl. 3 gr. an Geldte
- fl. 4 gr. 6 s. an 3 Mich. Hühnern
- " 15 " — " an 1¹/₂ Pfd. Wachß
- 2 fl. zwey Scheffel Gerste, so als Erbzinsen auf dem Ritter Lehn Guthe Kaufdorf Jährlich zu entrichten.

Wobey dann ferner expresse bedungen worden, daß in Zukunft beyde Gütter die Triff an Schaaf-Rind- und Schwein-Viehe in Gemein und zu gleichen

Genieß und Gebrauch, sowohl in beeden Flühren als andern Orthern, wo die Bockedraische Schäferey hinzutreiben berechtiget, behalten sollen, Jedoch ist in specie hierbey verabredet, weil auf der Bockedraischen Schäferey 600 Stück aufgewindert werden können, daß 400 zu Bockedra und 200 zu Kaufdorf jedesmahl bleiben, gefüttert und gehalten werden sollen; Sommers-Zeit aber wollen sich beede Häuser der Trift halber, wie viel Sie Jährlich einnehmen wollen, gützlich vergleichen, doch also und dergestalt, daß allemahl Bockedra zu Nutz und Gebrauch im Pferch zwey Theil, Kaufdorf aber den dritten Theil bekommen und genießen soll; Wobey dann auch expresse beliebet und demnach wohl zu attendieren, daß von den Jenigen Stück Schaf Viehe, so zu Bockedra aufgewindert oder sonst daselbst eingenommen und den Sommer über erhalten wird, Kaufdorf ganz kein Pferch, außer dieß einige Jahr aller acht Wochen zu Pferchen gewisser Uhrsachen halber vergönnet worden, bekommen, sondern nur allein von den Jenigen Schaf Viehe, so zu Kaufdorf gefüttert, eingenommen und gehalten wird; ferner ist auch abgehandelt, daß die Baufröhne beeden Güthern Bockedra und Kaufdorf gemein verbleiben undt der Besizer des Lehn-Guths Bockedra schuldig und verbunden sein soll, seine Unterthanen zu denen üblichen Bau-Frohnen zu Kaufdorf ernstlich anzuhalten und wie andere Stücke solche Baufröhne zugewehren, auch in dessen Verbleibung vor allen Schaden und Nachtheil zu stehen undt zu haften, Undt ist Herr Verkäufer im übrigen erböthig, alles was von ieziger Ernde zu Kaufdorf gedroschen und auf dem Boden daselbst befindlich, abzutreten und zu restituiren, undt zwar nach Auf-sage der Drescher, durch welche es dem Herrn Käufer zugleich zugemessen werden soll. Es nimmt auch Herr Verkäufer weiter über sich das Gesinde Lohn biß Michaelis 1689 ingleichen die Michaelis Steuer nebst dem Kirchen-Zins, so auf Michaelis 1689 fällig. Undt lezlich bleibet es wegen der Erbschenke bey der alten Gewohnheit und Herkommen und absonderlich wie es im Saalfeldischen Schied de Anno 1537 § nehmlich 2c. enthalten und zu befinden ist.

Hiernechst begiebet sich nunmehr kraft dieses Herr Verkäufer alles an solchen obberührten Lehn- und Bauer Güthern bißhero gehabtten Eigenthums und andern Rechts, so Ihm sonst daran zugestanden und leset die Lehn an dem verkauften Lehn-guth auf, Setet hergegen Herr Käufern in dieser verkauften Güther ruhige und völlige possess, allermassen in der von allerseits Interessenten vorher unterschriebenen und besiegelten Punctation und in diesem Kaufbriefe verbindlich abgehandelt worden, darbey verspricht Herr Verkäufer dem Herrn Käufer, derer verkauften Lehn und Erbgüther und aller und ieder derer pertinentien die Gewehrhaft nach Landes Gewohnheit und Gewehrs Recht zu leisten. Uebrigens behält Herr Verkäufer sich des Nachstandes halber biß zur völligen Bezahlung expresse bevor, daß das verkaufte Guth indessen Ihm zur expresse Hypothek stehen undt haften soll, und begiebt sich sambt Herrn Käufern dieses Contracts halber aller in Geist und Weltlichen Rechten und Constitutionen befindlichen Behelfen und Freyheiten, in specie der Auf-sucht des Betrugs, Verletzung über die Helfte des Rechten Werths, fälschlicher Ueberredung, daß es anders, als hier verzeichnet, beschloßen, und aller andern,

wie die erdacht seyn oder werden mögen, sowohl ins Gemein als insonderheit, alles ganz treulich sonder arge List undt Gefährde. Undt verspricht Herr Verkäufer Hochfürstlich Durchlauchtigst gnädigsten Lehn und Landesherrlichen Consens und Confirmation über diesen Kauf förderlichst in Unterthänigkeit zu suchen und aufzuwürcken und Herrn Käufern an die Lehn zu bringen, wie dann Herr Käufer sich darbey außdrücklich bedinget, bey diesem neu erkaufte Lehn seine zwey Herrn Stiefföhne, namhendlich:

Herrn Wolf Friedrichen und Wolf Heinrichen, Gebrüdere von Tümppling auf Posewitz und Zöthen,

als Mitbelehnte Hochfürstlich Gnädigster Lehnsherrschaft des Lehn Gutts Kaufdorf halber unterthänigst zu benennen und solcher Mitbelehnschafts-Ertheilung ebenfals in Unterthänigkeit zuzuchen und zugewartten. Jedoch das auf begebenden Fall die sämtlichen Mitbelehnte und respective Herrn Stiefföhne Kraft dieses schuldig und verbunden seyn sollen, des Herrn Käufers Eheliebsten und respective leiblichen Frau Mutter nach dessen Todte als hinterbliebenen Frau Witben Eintausend Gilden baar auß dem Lehn abzustatten, und ehe solches erfolget, dieselbe in Lehn Iure retentionis zu verbleiben und daselbe unterdessen ohne Rechnung innen zu haben, auch darauf bis zu ihrer Befriedigung, sowohl an Eintausend Gilden, als was Ihr sonst als einer adelichen Witbe an Nutzheil, Morgengabe und Gerade gebühret, nicht zu weichen, befugt und berechtigt seyn solle.

Zu mehrer Uthkund haben beederseits Contrahenten diesen Kaufbrief in duplo abfassen lassen, eigenhändig unterschrieben undt besiegelt. So geschehen Boctedra, den 25. Septembris 1689.

(L. S.) Hannß Wilhelm Mühlich. (L. S.) Adam Friedrich von Tümppling
(L. S.) Friedrich Ludwig von Hünefeld
als Beystand des Herrn von Tümpplings
(L. S.) And. Pfliez D. als des Herrn
von Mühlichs gewesener
Beystand.

42. Wechselseitiges Testament von Adam Friedrich von Tümppling a. d. H. Bergsulza (102), auf Kausdorf, und von Catharina Sabina von Tümppling geb. von Gräfen a. d. H. Naudschütz.

Kausdorf, 1691 September 15.

Handschrift: Abschrift: Archiv des Hofgerichts zu Jena, Altenburg, Loc. 114 Nr. 1524.

Demnach der wolgebohrne Herr Adam Friedrich von Tümppling auff Kaufdorf vnd Bergß Sulza durch den Pfarrer zu Boctedra Tit. Ehrw. Christian Seideln mir zu Endebemeldten der Zeit fürstlich Sächß. Amptschösser der Aembter Leuchtenburgß und Orlamiünde den 14. dieses einen freundlichen Gruß

überbringen und dabey mich ersuchen lassen, daß ich mich doch, weil Er, der Herr von Cümppling, unpäßlich darnieder lege und nicht wüßte ob und wann Gott über Ihn gebieten möchte und dahero gesonnen, seinen letzten Willen vor mir als einer verpflichteten Amtsperson zu eröffnen, den folgenden Tag, nemlich den 15. ejusdem, nachher Kaufdorf in dessen Adelige Wohnung verfügen, seinen letzten Willen anhören, solchen fleißig registriren und in eine rechte Form bringen, auch sodann denen Actis publicis befügen möchte, Als habe seinem Suchen zu gratificiren ich kein Bedenken gehabt, sondern heute Endesgesetzten dato mich nach gedachten Kaufdorf in des Herrn von Cümppling adeliche Wohnung begeben und bey meiner Ankunft denselben in der untern Stube zwar bettlägerig, jedoch bey ganz völligen Verstande und guter Disposition angetroffen, da Er dann meines Erscheinens halber sich freundlich bedanket und dabey mir zu verstehen gegeben, wie Er nebst seiner Ehe liebsten Ihrer beyden Verlassenschaft halber, soviel daß Erbe betrifft, in richtigkeit zu seyn vorangebe, inmaßen Er schon vorlängst gewillet gewesen ein Testament zu verfertigen. Weil ich nun sowohl von dem Herrn von Cümppling als dessen adelichen Ehe liebsten Frau Catharinen Sabinen von Cümppling geborne von Gräfin verstanden, daß sie beyde entschlossen wehren ein Testamentum reciprocum aufzurichten; Als ist zuvörderst des Herrn von Cümppling adelichen Ehe liebsten Herr Hans Wilhelm Milich auf Bockedra zc. von mir heute Dato in dem adelichen Hause zu Kaufdorf auf der Testatorin begehren zum Kriegischen Vormunde ad hunc actum Amtswegen constituiret, nachgehende aber von ihnen beyden in gegenwart zweyer hierzu erfordernten Schöppen, namentlich Hanszen Wurm, Gerichtschuldheissen, und Hanszen Vogels, Gerichtschöppen, beyden Inwohner zu Kaufdorf, nachfolgende Disposition und Verordnung in vim ultimae voluntatis nach vorhergeschehener genugsamer und reiflicher Ueberlegung angegeben und ausgesprochen worden.

Nemlich

Es haben sowohl adelicher Herr Testator der von Cümppling, als dessen Ehe liebste die adeliche Frau Testatorin, sich wohl und christlich erinnert, daß Sie gleich allen Adams Kindern nach dem verderbten Sünden fall dieses zeitliche gesegnet und von der Welt abscheiden müssen, dahero dieselben in Erinnerung solcher Ihrer Sterblichkeit, wann nemlich Gott der Allerhöchste, in dessen Hand Ihrer beyder Leben und Tod stünde, Sie nach seinen väterlichen Willen über kurz oder über lang aus dieser Vergänglichkeit in die ewige Himmelsfreude abfordern würde, Ihre Seelen in die treuen Hände Ihres Erlösers Jesu Christi, die Leiber aber der Erden, als unser aller Mutter, bis zur fröhlichen Auferstehung befehlen und begehret haben wollten, daß sie von denen Ihrigen ehrlich und wie es bey denen von Adel Herkommens wehre zur Erden bestattet werden möchten. Hiernächst haben beyde hochadelichen Eheleute hiermit und in kraft dieses einander zu beständigen Erben reciproce instituiret und eingesetzt, daß eines des andern einiger Erbe seyn solle, jedoch uff folgende maßen und zwar, da es adelichem Herrn Testator, dem von Cümppling, conveniret, So sollen seiner Gemahlin Disposition nach

1. Seines Herrn Bruders des Herr Obristwachtmeisters Georg Christophs

von Cümpling Sohn Georgen Friedrich, als dessen Taufpathe, zwei hundert Gulden,

2. Desselben Schwester Frau Agnese, Herrn Hans Sigmund Hanffmußen, Wachtmeisters unter Herrn Obristen Rambsdorf, Eheliubste und Jungfer Tochter Vierhundert gulden, und also iede zweihundert gulden,

3. Adelichen Herrn Testatoris Bruder Herr Rudolph Wilhelm von Cümpling, Cornet zu Neumark, funfzig gulden nach seinem seeligen absterben aus seines, Herrn Testators, Verlassenschaft von seinen bereitesten Mitteln bekommen, und wann Er erst versterben würde, von dessen adelichen Frau Wittiben vorherberührte Legata a dato nach umgang der vier wochen binnen Jahr und Tag unverzinslet bezahlet werden, von dessen übrigen Vermögen aber besagte seine geschwister und deren Kind, wenn adel. Herr Testator auch gleich seiner Eheliubsten Tod erleben würde, ein mehreres nicht bekommen, sondern biß auf obige Legate davon gänzlich excludiret und seinen Stieffindern alle das übrige erblich sein und bleiben solle.

Ferner hat derselbe verwilliget, daß soviel Herr Testator seinen Geschwistern und deren Kindern legiret, auch dessen Eheliubsten zwei Söhne, Herr Wolf Friedrich von Cümpling, Fürstlich S. Oberforstmeister zu Merseburgk, und Herr Wolf Heinrich von Cümpling, so sich iezo bey seinen Herrn Stiefvater aufhält, wie ingleichen die Tochter Frau Sophie Elisabeth, welche an Herrn Friedrich Ludwig von Hünnefeld zu Altenberga, Fürstl. S. Dragoner Hauptmann unter den Herrn Obristen von Wangenheim, verheyrahet, von der mütterlichen Verlassenschaft als ein legatum auf vorige maßen zugewarten haben sollen, Was aber seyn übriges Vermögen betrifft, hat derselbe beständig disponiret, daß wann er vor seiner Eheliubsten versterben würde, daselbe ingesamt auf dieselbe und Ihre Kinder erblich fallen sollte.

Anlangend letztlich die adel. Frau Testatorin, hat ihr letzter wille mit Consens und autorität Ihres Herrn Curatoris darinnen bestanden, daß wann dieselbe vor Ihrem adel. Eheliubsten, dem Herrn von Cümpling, versterben würde, derselbe, ob Er gleich ad secunda vota schreiten möchte, den völligen Nutzen Ihres hinterlassenen Vermögens biß auf obige Legata ad dies vitae haben und behalten, auch daran von seinen Stieffindern oder iemand anders in keinerlei weise noch wege gehindert werden, iedoch daß nach des Herrn von Cümpling Tode solch Ihr Vermögen (biß auf Tausend gulden, worüber demselben im fall Er ad secunda vota nicht schreitet, sonst aber, und do die andere Ehe beschritten würde, nur auf fünfhundert gulden, damit seines gefallens zu schalten und zu walten bey seinen Lebzeiten freye Hand gelassen wird) wieder zurück fallen solle. Ist demnach diese Disposition oder Testamentum reciprocum, welches, wenn es einiger solennitäten halber als ein zierliches Testament nicht kräftig seyn möchte, dennoch als ein Testamentum nuncupativum, Codicill, fideicommiss, donatio mortis causa oder auch als eine andere Disposition, wie dieselbe am kräftigsten und beständigsten geordnet werden kann, gelten solle, in gegenwärtige form gebracht, sowohl dem Hochadel. Testatori, als dessen Eheliubsten und hochadelichen Herrn Curatori, welche dabey allerdings zu verharren sich erklärt, vorgelesen mit des Fürstlichen Amts

siegel bedruckt, auch nicht nur von mir, sondern auch beyden Testatoren und dem Herrn Curatore eigenhändig unterschrieben vnd mit Ihren adelichen Pestschaften bekräftigt worden.

So geschehen Rausdorf den 15. September 1691.

(L. S.) Catharina Sabina (L. S.) Johann Emanuel Rudolph.
von Cümpling geborne Gräffin. (L. S.) Adam Friedrich von Cümpling.
(L. S.) Hauff Wilhelm Milich, zu diesen actu confirmirter curator.

43. Lehnbrief über Rausdorf für Adam Friedrich von Cümpling
a. d. H. Bergsulza (102).

Altenburg, 1692, October 5.

Handschrift: Abschrift: Herzogliches Regierungsarchiv zu Altenburg, Lehnsakten über Rausdorf, Nr. 15 Cl. IV A., 1690—1769 fol. 56.

Von Gottes Gnaden, Wir Bernhard und Heinrich, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen zc., Bekennen in tragender Obervormundschaft des Weyland Durchlauchtigen Fürsten, Unsers freundlich geliebten Bruders und Gevatters, Herrn Friedrichs, Herzogs zu Sachsen zc., nachgelassenen Erb-Prinzens, des auch Durchlauchtigen Fürsten, Unsers freundlich geliebten Vatters und Pfleg Sohns, Herrn Friedrichs, Herzogs zu Sachsen zc., und thun Kund gegen Männiglich, daß Wir dem Vesten, Unserm Lieben, Getreuen, Adam Friedrichen von Cümpling, und seinen rechten ehelichen gebornen männlichen Leibes Lehens Erben nachfolgendes Guth und Zubehörungen im Umkt Leuchtenburg gelegen, von Unserm freundlich geliebten Vetter und Pfleg Sohn zu lehn rührende, Nämlich das forweg Rausdorff mit allen pertinentien an Ackerbau, Wiesen, worunter auch die sogenannte Schaafwiese begriffen, sambt allen denen im Rausdorffischer fluhr befindlichen Hölzern, denen Ober- und Untergerichten in dieser fluhr, item denen Baufröhnen, welche auch nach Bockedra, gleichwie die zu Bockedra solche auch nach Rausdorff zu prästiren schuldig, item getheilten Schaff Trifften, nach dem unterm 24. May dieses Jahres aufgerichteten Vergleich und von der Regierung ertheilten Bescheiden und Rescripten, dann die Nieder Jagden, Bran Hauff, Ingleichen Erb Zinnsen an Gelde, Getreydich, Hühnern, Gänsen, Wachs und Anschlit und wie die sonst nur nahmen haben mögen und hiernach specificiret, als zc., Sowohl dem Iure Patronatus zu Klein Bockedra, iedoch dieses mit dem Besitzer des Guths Bockedra wechselsweise, item mit Lehnwahren, wie es der von Cümpling von weyland unsers freundlich geliebten Bruders und Gevatters, Herrn Herzog Friedrichs zc. Christseel. andenkens zu Lehn empfangen, redlichen herbracht, besessen und genutzt und in dem am 6. Decembris 1689 geschlossenen und am 14. Martij Anno 1690 gnädigst confirmirten Kauff deutlich beschriebenen, inmaßen Er der Lehn darauff gebührende folge gethan, zu rechtem Mannlehn gereicht und geliehen, Soweit Wir deszen von Rechts- und Obervormundschaftswegen zu thun haben.

Reichen und leihen auch hiermit und krafft dieses Brieffs gedachtem Adam Friedrich von Cümpling und seinen Rechten Leibes Lehns Erben solche güther, Zinnsen und andere Gerechtigkeiten fortmehr Von Unserm freundlich geliebten Vetter und Pfleg Sohne, dessen Erben und Nachkommen zu rechtem Mannlehn inne zu haben, zu genießen, zu gebrauchen und mit zweyen Ritterpferden, neben Vochedra, darzu Er der von Cümpling einen fues oder den achten Theil, und zu einem Präsent Einen Gilden 2 gr. 7 $\frac{1}{2}$ s. beyzutragen, zu verdienen, dem Lehn auch so oft die Zu fall kommt, gebührliche folge zu thun und sich gegen Hochgedachte Jhro Liebden und dero Erben und dero Nachkommen damit zu halten, als solcher Mannlehn Güther alt Herkommen recht und gewohnheit ist.

Wir haben auch umb seiner unterthänigsten Bitte willen sämbtlich mit Ihme belehnet und belehnen ingesambt mit Ihme die Veste, Unsere Liebe Getreue, Wolff Friedrichen und Wolff Heinrichen von Cümpling Gebrüdere, seine Stieff Söhne, und deren ehelich gebohrne männliche Leibes Lehns Erben, dergestalt und also, were es, daß oftbenannter Ihr Stieffvater, Adam Friedrich von Cümpling, mit Tode abgehen und keine männliche Leibes Lehns Erben hinter sich lassen würde, als dann und eher nicht soll angezeigtes Guth undt Zubehörungen auf vorher gemelte Gebrüdere oder deren ehelich gebohrne männliche Leibes-Lehns Erben Kommen und fallen, die sich sodann mit Verdienst und andern daran halten sollen, als gesambter Mannlehn-Güther Recht und Gerechtigkeit ist.

Do aber Hochgedacht Unsers Jungen Veters und Pfleg Sohns gänztlicher Stamm (welches doch Gott gnädig abwenden wolle) absterben würde, auf den fall soll der von Cümpling oder dessen Lehns-Erben und künftige Besitzer obberührtes Guth und dessen Zubehörungen von Dero Brudern, dem Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Johann Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. und da deroselben Männliche Leibes Lehns Erben auch nicht mehr Vorhanden, von demjenigen, auf welchen in Unserer Gesambten Fürstlichen Gothaischen und nach derselben in der fürstl. Weymarischen Linien und endlich in den sämbtlichen Chur- und fürstl. Häusern Sachsen und Hessen, Vermöge Unserer und Ihrer Liebden allerseits Erbtheilung, Erbverbrüderung, Sämbtlicher Kayserl. Belehnung, aufgerichteter Verträge und hergebrachter gewohnheit, die succession und folge dieser Lande kommen und fallen wird, zu Lehn empfangen und sich mit demselben an Ihre Liebden oder dero Nachkommen auf ieszbestimfte unterschiedliche fälle halten.

Hierbey sind gewesen und Gezeugen die Veste und Hochgelarte, Unsere respective 2c. Herr Joh. Caspar Hendrich zu Knau und Jschöppevit, Vice-Kanzler, Hr. Georg Dietr. Pflug zu Postenstein, Affessor des Gemeinen Hofgerichts zu Jena, Hr. Joh. Georg Döhler zur Windischenleuba, der Rechte Dr., Hr. Georg Albr. v. Osterhausen und Hr. Heinr. Hildebrand v. Einsiedel zu Lumpzig 2c.

Zu Uhrkundt 2c.

Gegeben zu Altenburg nach Christi Unsers Lieben Herrn und Erlösers Geburth im Ein Tausend Sechs Hundert Zwey und Neunzigsten Jahr am fünften Monaths Tag Octobris.

44. Rudolf Wilhelm II. von Tümppling a. d. H. Bergsulza (110) kauft von den Brüdern Christophorus, Leopold, Moritz und Wilhelm von Gudenus das Rittergut Udestedt bei Erfurt für 5000 Reichsthaler.

Erfurt, 1695 Juni 29.

Handschrift: Abschrift: Geh. Haupt- und Staats-Archiv Weimar, A. 4829, Acta Udestedt.

Kund und zu wissen sey hiermit, das heute endtes gesetzten Dato zwischen tit. Herrn Christophoro, Leopoldo, Mauritio und Wilhelmo Gudenius Gebrüdern eines und tit. Herrn Rudolpho Wilhelmo von Tümppling andern Theils folgender Kauff-Contract jedoch reservato Illustrissimi domini feudalis consensu und biß zu Jeho Hochgräfl. Gnaden von Schwarzburg würcklicher gnädigster Genehmhaltung verabredet gehandelt und geschlossen worden. Nemblich es verkauffen eingangs erwehnte Herrn Gudenische Gebrüder in Erfurth mit Bewilligung deren ihnen hierzu bestalter Curatorn und Tutorn hierbey eigenhändiger Unterschrift vor sich ihre Lehnserben und Nachkommen an obgedachten Herrn von Tümppling, dessen männliche Leibes Lehnserben, ihr väterliches zu Udestedt in Chur Mainz-Erfurthischen territorio gelegenes Manlehnguth, welches Jeho Hochgräfliche Gnaden von Schwarzburg zu Lehn gehet, biß uf dero erfolgten gnädigsten Lehnherrlichen Consens samt allen darzu gehörigen pertinentien an Haus, Hoff, Garten, Schenne, Schaffstall und andern Ställen, den neubauten Brauhause, denen zu diesem Guthe gehörigen Manns- und Weiber Kirchstühlen, auch allen in einer absonderlichen Specification befindlichen Inventarien-Stücken sambt allen was Erdt-, Nied- und Nagelfeste ist nebst den 4 Hussen Arthlandt und achthalb Acker Wiesewachs in dem Udestedter feldte und fluhr gelegen, samt allem Nutzen, Rechten und Gerechtigkeiten, in specie mit dem jure libertatis ab onere inhospitationis militaris (Einquartirung), soweit solches zwischen ihnen und der Gemeinde in Gegenwart des Churfürstl. Maynzischen Regierungsraths tit. Herrn Dr. Dietrichi Wilhelmi Matthiae verglichen und von diesen recessiret und niedergeschrieben worden, ingleichen mit den freien Brau-, Brandewein- und Schenkergerechtigkeiten an Bier-, Brießhahn- und Brandewein nebst der Befreyung von Tranksteuer, Accis und Vlassen Geldt und wie sohanes väterliches Manlehn der Herr Vater selig tit. der Stadtschultheiß Gudenius, sie die Herrn Söhne selbstn gehabt und durch dero Pächter be(se)ßen, genutzt und gebraucht haben, alles besage alter Vergleiche, in summa mit aller Quantität und Qualität, so sie venditores exerciret, nutzen und gebrauchen können, auch andern in Lehnbriefen gesetzten Stücken (doch daß außer der vier Hussen Landes und achthalb Acker Wiese-wachs Herren Verkauffern zu einem mehrern unverbündlich) solche dann und wann ohne Zuthuung der Herren Verkauffern als ein künftiger Vasall aus seinen Mitteln zu dem Mann lehnguthe hinwieder beyzubringen, umb und vor funff tausend Reichsthaler Kauff-Summa, jeden zu 24 Meißnischen Groschen gerechnet,

welchen Kauffschilling Herr Abkauffer von Cümpling in einer unzertrennten Summa als in Current vollgültigen groben Reichsorten nehmlich mit puren Chur-Sächß, Brandenburg. und Lüneburg. $\frac{2}{3}$ Thaler seinen Herren venditoribus baargezahlet, worüber Emtor mit Verzicht der Exception non acceptae pecuniae zum beständigsten quittiret wird, und wie die Bezahlung ihre Richtigkeit gewonnen als versprechen Herren venditores nicht allein Emtorn in gerühige Possesß sothanen Mannlehguths zu setzen, alle hierzu in Händen habende und dieses verkaufte auch bezahlte Mannlehguth angehörige documenta und Urkunden an Lehnbriefen, Erbzinß-Registern, Decreten, abschieden, Urtheln, Transactionen und dergleichen in ihren originalibus fideliter zu extrahiren und einzuhändigen, sondern auch den jetzigen Pachtmann Hannß Erhardt Heßen ohne Zuthuung Herrn Abkauffers wegen seines Abzugs und habenden Praetensionen völlig zu contentiren und zu vergnügen, so daß Herr Emtor alle und jede auf den zu diesen bezahlten Mannlehguthen gehörigen Feldern durch Gottes Segen erwachsene Früchte sambt und sonders ohne einzige condition und Widersprechen als sein erkaufte Eigenthum percipiret. Der Gewehr halben haben sich Contrahenten also verglichen, daß Herren venditores alle obige specificirte Jura und Gerechtigkeiten nebst den 4 Hufen Arthlandes und sieben und einen halben Acker Wiesewachs ad mensuram sowohl specialiter als generaliter für männiglich Rechts Anspruch und also wegen des gantzen verkauften Guths mit allen dessen juribus und pertinentibus Landübliche eviction leisten, auch gewöhnlichen Verzichtschein von dero Herrn Mitbelehnten bey Tradition des Guths Herrn Emtori verschaffen und überantworten wollen, doch soll Herr Abkauffer von Cümpling, so wieder Verhoffen sich etwas An oder Zuspruchs zum Guthen oder umb ein Stück desselben ereignen wollte, gehalten sein, solches ohnverzüglich an Herren venditorum Frau Mutter Frauen Marien Catharinen Gudenien nacher Erfurth oder deren Herrn Curatori schleinigt und debito modo zu denunciiren, worinne auch von Seiten Herrn Abkauffers keine mora necciret werden soll. Vor alle redartaten und verfallene onera, sie mögen auch herrühren ex quocunque capite, so wegen dieses verkauften Guths gesucht werden möchten, stehen Herren Verkäuffere, reserviren sich hingegen diejenige Post, so die Gemeinde Wdestedt ratione derer bißhin durch Belegung des Guths verursachter Schäden und Kosten nach Inhalt des Vergleichs zu praestiren verbunden ist, und hat Emtor Herr von Cümpling von diesem Guthen dem Herkommen gemäß mehr nicht als jährlich folgende Beschwerung zu praestiren als dreyzehn Groschen jährlich Erbzinß, item ein halb Malter Weizen, so dem Pfarrer jährlich zur decimation gegeben wird, ingleichen achtzehn Garben dem Schuldiener und feltschützen und was dem Viehe Hirten theils nach proportion, theils wie es hergebracht, abzustatten ist und im fall ein Mehreres wider verhoffen gesucht werden wollte, solten und wolten Herren venditores Herrn Abkauffern landübliche eviction zu leisten schuldig und gehalten sein. Endlich haben Herrn Verkäuffer auch stipuliret und versprochen bey dem Hochgräflich Schwartzburgischen Lehnhoffe über diesen Kauff-Contract lehnherrlichen Consens auszuwürcken, emtoren an die Lehn sothanen verkauften und bezahlten Mannlehguthes zu bringen und sothanen gnädigsten Consens

ihme zu seinen gewarſam einzuantworten. Daß nun dieſen allen wie obſtehet feſt und unverbrüchlich nachgelebet werde, haben die Contrahenten allen und jeden einen redlichen Kauff zuwiderlaufigen Ausflüchten als des Betrugs, Argliſt, nicht recht verſtandener Dinge, Irrthums, Verlehung über die Hälfte, beſtändigſten rennuciret, dieſe ihre bis zur erfolgten Hochgräflich Schwarzburgiſchen Lehnherrlichen ratification gehaltene Kaufabrede zu Papier bringen laſſen und ſolchen bey reſp. adelichen Ehren, Treuen und Glauben nachzukommen mit Mund und Hand zugeſagt, Ihre reſpect. angebohrne und ſonſt gewohnl. Piſſchaffe hierunter gedruckt und ſich neßt denen hierzu bittlich erſuchten Herrn Zeugen mit eigenen Händten unterſchrieben, alles treulich ſonder Gefehrede. Geſchehen zu Erfurth am 29. Juny war der Tag Petri Pauli Anno 1695.

(L. S.) Maria Catharina Gudenius (L. S.) Rudolph Wilhelm von Tümppling.
Wittib als Verkaufſerin in natürlicher (L. S.) Johann Herwig Köler tutorio
Vormundſchaft und namens meiner nomine Leopoldi m. p.
abweſenden und unmündigen Söhnen. (L. S.) Johann Alboldt tutorio nomine
Wilhelmi m. p.
(L. S.) Johann Bernhardt Horwig tut.
nomine Mauritii m. p.

Concord. cum Originali attest. Johann Georg Schneidewein Regiſtrator.

45. Veit Ludwig von Tümppling a. d. H. Bergſulza (98) verkauft Kl. Uga (ohne Hermsdorf) an die Grafen Reuß j. L. für 32500 fl.

Schloß Gera, 1696 September 24.

Handſchrift: Abſchrift: Fürſt. Reuß j. L. Hofbibliothek zu Schleiz, Acta Klein-Uga.

Im Nahmen der heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen.

Kund und zu wißen denen es von nöthen, daß zwifchen dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Heinrichen dem Andern Ältern und derzeit Älteſten Reußen, Graffen und Herrn von Plauen, Wie auch der hochgebohrnen Gräfin und Frau, Frau Annen Dorotheen verwittibten Reußin, Gräffin und Frauen von Plauen, gebohrnen Gräffin zu Schwarzburg und Hohnſtein zc. in tragender und von Römischer Kayſerl. Majt. allernädigſt confirmirten Vormundſchaft Dero freundlichen geliebten münderbährigen reſpective Herrn Vettern und Söhne, derer auch hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Heinrichen dem Achtzehenden, Herrn Heinrichen dem Zwey und Zwanzigſten, Herrn Heinrichen dem fünf und Zwanzigſten und Herrn Heinrichen dem Sieben und Zwanzigſten, allerſeits der jüngern Linie Reußen, Graffen und Herren von Plauen, als Landes Herren, Eines, und dem Edlen, Geſtrengen und Veſten Veit Ludwig von Tümppling Adernthails umb ſein Ritter- und

Mannlehen Guth Klein Uga, nach vorher gegangenen reifflichen überleg- gepflöggenen Rathschlag- und handlung, ein zu recht beständiger und unwieder- rufflicher Erbkauff bis auf gnädige Einwilligung und Zufriedenheit derer auch hochgebohrnen Graffen und Herrn, sämtlichen der jüngern Linie Reußen, Graffen und Herrn von Plauen, als Agnaten und respective Lehens Herren, verabhandelt geschlossen und vollzogen worden. Nehmlichen es erkaufft der Hochgebohrne Graff und Herr, Herr Heinrich der Andere Ältere und derzeit älteste Reuß, Graff und Herr von Plauen, und die hochgebohrne Gräffin und Frau, Frau Anna Dorothea verwittibte Reußin, Gräffin und Frau von Plauen, gebohrne Gräffin zu Schwarzburg und Hohnstein zc. in eingangs erwehnter und tragender Vormundschaft Dero freundlich geliebten münnerjährigen resp. Herren Vettern und Söhnen, das in dero Herrschaft Gera gelegene Ritter- und Mann Lehens Guth Klein Uga, mit dessen ein- und Zugehörungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerden an Geist- und weltlichen Dorffschafften, Unterthanen, dem halben Jure Patronatus, hauff, Hoff, Scheuren, Ställen und dem was in solchen Erd, Nid- und Nagelfest ist, item Gärten, feldern, wiesen, Hopffbergen, Teichen und Teichstädten, Gehölzen, Buschwercken, Geldt- und Getreyde Zinsen, Pferde und handfrohdiensten, Erbgerichten in Dorff feld und Fluhr, wie auch über andere zu diesem Guth gehörige Unterthanen und deren Höffe und Güttere, item der gesamhten sonder- bahren Tausch- und Kauff Lehnwahren, von Hunderten Zehen gerechnet, so oft sich deren einfall eigenen wird, ingleichen den Brau und Dürrhoüse, Schafferey und Schenckwohnung, wie auch der Schenckgerechtigkeit und jure prohibendi, mit dieser Bescheidenheit, daß wenn die Unterthanen die auf ihren eigenthümlichen Äckern gebauete Gersten verbranet, ihnen ein mehreres zu- brauen oder frembde Bier einzuschleiffen nicht erlaubet, item fuchs- und Haasen-Jagten, Hüner und Vogelfang, nicht weniger die Berechtigten Jagten an Rehen und Schweinen, sowohl weydgängen, Viehe und Schaaf Trifften und andern Nutzbarkeiten, wie dieselbigen immer Nahmen haben mögen, ganz nichts davon (außer denen Hermsdorffischen Unterthanen, so ein à parte Lehen ist, und ein Stück holtz nach Steinbrücken zu Lehen gehend, als welche beide Stücke ausdrücklich bey diesem gegenwärtigen Kauf ausgezogen und von Verkäufern behalten worden) ausgeschlossen, allermassen der jetzige Bestizer solches alles bißher innen gehabt und besessen, genuzet und gebrauchet, oder auch nutzen und gebrauchen können oder sollen, nach inhalt des hierüber vorhandenen Erbregisters, übergebenen unverfänglichen Anschlags und des Guths Ertrags sambt denen Lehenbriefsen, jedoch nur durch Bausch und Bogen und ohne ge- wehr oberwehnten Anschlags und Ertrags von eingangs wohlbemelteten Herrn Veit Ludwig von Timplingen umb und vor Zwey und Dreyßig Tausend fünff- hundert Gilden Meißnischer Wehrung, den Gilden zu 21 guten Groschen, und den Groschen zu 12 guten Meißnischen Pfennigen gerechnet, Beständig ver accordirter Kauf Summa, dergestalt, daß iezo, bey der würcklichen tradition, gleich fünfftausend Gulden, und dann künfftige Neujahrs 1697 Dreizehntausend und fünffhundert Gilden bahr zum Angeldte, das übrige aber auf nachfolgende Termine, nehmlich

Viertausend Gulden Neujahr 1698

Fünfstausend Gulden Neujahr 1699

Fünfstausend Gulden Neujahr 1700

und zwar alle Posten in unverschlagenen zur verfallzeit gangbaren und unver-ruffenen Groben Münz-Sorten abgeföhret und bezahlet werden sollen, worbey gnädige vormundschafts Herrschaft verspricht von 1. Sept. stantis anni an die ganze Summa Jährlich mit 5 pro Cent Landüblich zu verzinßen und damit, biß alles und jedes abgeföhret, damit fort zufahren, inmaßen dann, wann mit den Terminen sowohl ratione Capitalis als interesse nicht inne gehalten würde, dieser Kauff Receß ex speciali conventione in krafft dieses vor null und krafft-los seyn, iedoch dergestalt, daß 4 Wochen nach verfallener Zahlungs-Zeit nicht gerechnet noch zu casirung dieses getroffenen Kauffs sufficient gehalten, sondern, wenn solche Geldter ja biß auf die nechste Messe otios liegen müßten, biß dahin das abgelegte Capital verintereßiret werden solle, hingegen aber wegen des abgeföhreten Capitals gnädiger Vormundschafts Herrschaft auch die interessen pro rata zu gut gehen müssen. Gleich wie nun jetzt hochgedachte Herrschaft als Käuffere alsobald bey vollziehung dieses Kauffbriefs auf den veraccordirten 18500 fl. Ungeldes alsobald 5000 fl. bahr Herrn Verkäufern auszahlen und ablegen lassen, Also quittiret derselbe nicht allein über den Empfang solcher richtig empfangenen Summa hochgedachte gnädige Vormundschafts Herrschaft, und zwar mit ausdrücklicher begeh und verzeihung der ausflucht nicht empfan-genen oder zugezahlten Geldes, sondern sezet auch dieselbe und dero Unmün-digen respective Herren Vettern und Söhne und dero Herren Erben und Erb-nahmen alsobald und von nun an in richtige Posses und gewehr dieses Erblich und Beständig verkaufften Ritterguths Klein Aqa und deselben allen und jeden ob benienten und nach der Länge erzehlten Rechten und Gerechtigkeiten hier-mit würcklich ein, in gleicher mase wie Er und sein Verkäufer daselbe inne-gehabt, sonsten genuzet und gebraucht, gewähret auch solches vor sich und die seinen von allen Schulden und Gülden, wie sie nahmen haben mögen, vor ganz quitt, frey und eigen, was diesen Punkt anbetrifft, und verspricht hiermit und krafft dieses, bei verpfändung aller seiner Haab und Güther, iezig und künfftige (so viel derer dazu nöthig seyn mögen), welche der Gnädigen Vormund-schafts Herrschaft und dero unmündigen Herren respect. Vettern und Söhnen Er zu einen rechten wahren Unterpfande cum Clausula Constituti possessorij et paratissimae executionis krafft dieses verschreibet und eine sichere Gewehr in- und außershalb Gerichts der Schulden wegen dergestalt leisten will, daß die-selbe Er wieder jedermanns anspruch, sonderlich aber des Freyherrn von Hoyms auf diesem Ritterguths noch praetendirte Schuldpost so wohl in hohen als Nieder Gerichten auf seine eigene Unkosten, auch auf bloße extra judicial denunciation zu vertreten, noth und schadlos zuhalten, auch alle veruhrfachte Unkosten zu erstatten, hiermit sich in Bester und Beständigster form Rechtens verbündet, außersdem aber, was die eviction betrifft, weder in quali noch quanto, daß ist ohne einige ausmehung und Gewehr der Nutzung, jedoch der-gestalt, wie Er der von Cimpling solches von seinem Verkäufer dem von

Mezsch in seinen Reinen und Steinen ehemals erkauffet, bisher besessen und genuzet hat, gehalten seyn will. Hiernechst verspricht Er auch alle Documenta und Quittungen über diejenigen abgetragenen Schulden, so zur Zeit des von dem von Mezsch geschenehen Verkaufss auf diesem Ritterguth Klein Aga gehaffet und Er dozumahl Zubezahlen über sich genommen, Gnädiger Vormundschafts Herrschaft in Beglaubter Abschrift auszuantworten und zehlet sodann darbey alle und jede eingesezene Unterthanen und Einwohner des verkaufften Ritterguths Klein Aga Ihrer Eyde und Pflichten, womit sie Ihme als Ihren Gerichtsherrn bishero verwand gewesen, hiermit Quitt, frey und ledig, überweist auch derselbe allenthalben an hoch ermelde gnädige Vormundschafts Herrschaft, mit der angehengten ausdrücklichen Erklär und verheißung, vor sich und seine Erben und Erbnehmen, diesen geschlossen Erbkauff mit allen seinen puncten und Clausula siets, steif, fest und unverbrüch- und unwieder-rufflich zuhalten, auch sofort den Lehenherrlichen, wie nicht weniger seiner Agnaten und Mitbelehnten Consens auf seine Unkosten anzuschaffen, inmittelst aber so reserviret Er bis zu endlichen und gänzlichen Abtrag der verabhandelten Kauf-Summa und darvon zufordern habenden Interessen sich das guth Kleinen Aga und dessen Zubehörung pro expressa hypotheca cum pacto executivo et clausula constituti possessorii also und dergestalt, daß Er jedesmahl bei entstehender säumiger Zahlung capitals, Zinsen, Schäden und Unkosten, ohne richterliche imploration die Posses zu ergreifen befugt seyn solle; hingegen behält sich hiernechst gnädige Vormundschafts Herrschaft auf denen oben aus diesem Kauf gezogenen und von Herrn Verkäufern gehaltenen Hermisdorffischen Unterthanen und dem nach Steinbrücken zu Lehen gehenden Stück holze das jus protimiseos oder Vorkauffungsrecht hiermit ausdrücklich bevor und verspricht anbey, eben dasjenige Kaufgeldt, was ein anderer vor jetztgedachte Hermisdorffische Unterthanen und Steinbrückischen Lehenholze zu geben gesonnen, Herrn Venditori zuerlegen. Schließlichen hat nicht allein verkäuffers Eheliubte mit ihren Kriegischen Vormunde in diesen Kauff Contract mit gewilliget, Sich aller Ihrer weiblichen darauf habenden Rechte und dero Versicherungen gänzlich begeben und hingegen Sich auf die von neuen von Ihrem Ehe Manne zuerhandelnte Güther anderweit genugsam Versicherung thun zulassen erkläret, Gestalt Sie denn gleichfalls hiermit verspricht, diese Ihre renunciation allezeit uf Bedürffen und erfordern vor Gerichte zu wiederholen, sondern es entsagen auch beyder und alleseits paciscenten hiermit wißentlich und wohlbedächtig allen und jeden darwieder habenden Ausflüchten, als des vorsezlichen Betrugs, arglistiger überredung, verlezung über- und unter die helffte, versezung in vorigen Stand, in Summa der rechts Regul, welche will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelten solle, es sey denn eine speciale vorhergegangen, alles treulich, sonder Argelst und Gefährde.

Urkundlich ist Gegenwärtiger Contract sowohl von Gnädiger Vormundschafts Herrschaft, als auch von Herrn Verkäufern, dessen Eheliubten und derselben Bestätigten Kriegischen Vormunden, wie nicht weniger denen hierzu beyderseits erbethenen Beyständen eigenhändig unterschrieben mit respective hochgräflichen Adelichen und sonst gewöhnlichen Petschaften besiegelt und zwey

gleich lautende originalia befaßt, auch darvon einem jedwedem der Principal Contrahenten eines zugestellet worden.

So geschehen Schloß Gera, den 24. Sept. 1696.

(L. S.) Heinrich der Andernere Eltste Reuß (L. S.) Anna Dorothea Gräfin Reußin
Graff und Herr von Plauen in Vor- von Plauen geb. Gräffin zu Schwarz-
mundschaft. burg und Hohnstein Witbe.

(L. S.) Veit Ludwig von Timpling. (L. S.) Heinrich Samuel Eckold als
(L. S.) Regina von Timpling gebörne Beystandt.
Creutgin.

(L. S.) Engelbert von dburg (?) curatorio (L. S.) Heinrich Hartmann von Schlot-
nomine der Frau von Timpling. heim.

(L. S.) W. von Kreuzen als Beystandt.

46. Lehnbrief über Udestedt für Rudolph Wilhelm II. von Tümp-
ling a. d. H. Bergsulza (110).

Rudolstadt, 1697 April 27.

Handschrift: Abschrift: an demselben Orte wie der Kaufbrief von 1695.
Juni 29.

Wir Albrecht Anthon der Viergraffen des Reichs Graff zu Schwarzburg und Hohnstein, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg ic. Vor uns, unsere Erben und Nachkommen bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe, daß vor uns erschienen ist der gestrenge und veste Rudolph Wilhelm von Tümppling, Lieutenant, zu Udestedt, und unterthänig gebethen, daß wir ihn und seine rechte männliche Leibes-Lehnserben mit dem Schwarzburg. Mannlehnguthe zu Udestedt, welches derselbe mit unserm Consens von denen Gudenischen Gebrudern zu Erfurth Christophoro Ignatio, Johanni Leopoldo, Daniel Mauritio und Friderico Wilhelmo erkaufft, gnädiglich beleihen wolten, Nelmlich mit dem freyen Siedelhoffe mit seinem Umfange und Zugehörungen, Wie auch vierzehn Hussen Landes, dreyßig Höffen, Weide und Wiesen und was darein gehöret, alles zu Udestedt gelegen. Demnach wir nun seine Bitte und getreue Dienste, die ermeldter von Timpling uns und der Graffschafft Schwarzburg wohl thun soll und mag, angesehen, als haben wir ihn und seine rechte ehelich gebörne Mannliche Leibes Lehnserben mit vorgeschriebenen Gutthern und Zinsen und allen deren Freyheiten und gerechtigkeiten wie obgedachte Guden und deren Vorfahren vor ihnen solche Gutther von der Graffschafft Schwarzburg zu Lehn getragen beliehen und thun solches itzo in Kraft dieses Brieffes so viel wir von Rechtswegen daran leihen sollen und mögen, davon er unser, unserer Erben und der Herrschaft treuer Lehmann sein soll, wie er uns dann in getreuen gelobt unsern Schaden zu warnen, Bestes zu werben, getreue und hold zu sein, die Lehn getrenlich zu verdienen und der-

selben so oft die zu Falle kommt rechte Folge zu thun, wie solcher Mannlehn-
güter Recht und Gewohnheit ist. Wir haben auch uff beschehenes fleißiges
bitten, jedoch mit der condition, woferne er, was an berührtem Guthe ermangelt,
seinem Versprechen gemäß wiederum so viel möglich beybringen wird, seine ge-
dachtes von Tümpfings Stiefföhne Jost Friedrichen und Georg Ludwigen von
Mandelsloh mit vorbeschriebenen Guthern und Zinsen zu Udestedt zugleich be-
liehen, doch bescheidenlich und also, do gedachter Lieutenant Rudolff Wilhelm
von Timpling oder dessen rechte ehelich gebohrne männliche Leibes Lehnserben
mit Tode abgehen wurden, daß berührte Guter und Zinse uf sie Jost Fried-
richen und Georg Ludwigen Gebrudern von Mandelslohe und deren rechte
ehelich gebohrne männliche Leibes Lehnserben kommen und fallen, Hingegen
sie dem Lehn allenthalben gebührliche Folge leisten und sich jederzeit damit
also verhalten sollen, wie solcher Mannlehn-guther Recht und Gewohnheit ist.
Hierbei seind gewesen die gestrenge vest und hoch gelahrte unsere liebe getrene
Herr Ahasverus Frijzschius, derer Rechte Doctor, cam. pal. caes. und Kanzler,
Herr Christoph Abraham von Krackow und Herr Johann Friedrich Gerhard,
beyde Rätthe, wie auch Johann Justus Reinhardt, der Rechte Licent. und Secretar,
und andere derer unserigen glaubwürdigen mehr. Ubrkundlich ist hieran unser
Lehns Insiegel gehenget worden. So geschehen und gegeben zu Rudolstadt am
27. Monatstage Aprilis des eintausend sechshundert und sieben und neunzigsten
Jahres

(L. S.) Albrecht Anton.

47. Mandat Kaiser Leopold's I. in Sachen Regina und Georg
Wolf I. von Tümpfing (129) c/a Heinrich XVIII. Grafen Reuß.

Wien, 1699 Februar 9.

Handschrift: Abschrift: Fürstl. Reuß j. L. Hofbibliothek zu Schleiz, Acta
Klein-Alga.

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmeib, Dalmatien,
Croatien und Slavonien, König 2c. Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund,
Steyr, Karnten, Crain und Wirtemberg, Graff zu Tyrol 2c. Entbieten dem
Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserm und des Reichs lieben getrewen Heinrich
dem Achtzehenden jüngeren Reuß Grafen und Herrn von Plawen, Herrn zu
Graitz, Kranichfeld, Gera, Schlaiz und Lobenstein, Unser Kayf. gnad, und
hiemit zu wissen, daß Unß weiland Veit Ludwigs von Timpling hinterlassene
Wittib und Erben in underthänigkeit zu vernemen geben, was gestalten
zwischen weiland Heinrich dem andern Reußen Grafen von Plawen, wie auch
Anna Dorothea verwittibten Reußen Gräffin von Plawen gebohrner Gräffin
zu Schwarzburg und Hohenstein in tragender und von Unß gnädigst confirmirter
Vormundschaft ihrer minderjährigen respective Vettern und Söhnen, benant-
lichen deiner, des beklagten Heinrichs des Achtzehenden, Sodan Heinrichen des

zwey und zwanzigsten, Henrichen des fünff und zwanzigsten und Henrichen des sieben und zwanzigsten allerseits der Jüngerer linie Reußen Graffen von Plawen Kauffern eines, und ihrem verstorbenen respective Ehemann und Vattern, obgedachten Veit Ludwig von Timpling, Verkauffern andertheils umb dessen nach sich verlassenes Ritter- und Manlehen guth Klein Ugau mit dessen ein- und zugehörungen, freyheiten und Gerechtigkeiten, nutzungen und beschwerden, an Geist- und Weltlichen, ein beständiger und unwiderrufflicher Erbkauff abgeredet und beschloffen worden, nemblichen umb und vor zwey und dreyßigtausend fünffhundert gulden Meißnischer währung, den gulden zu ein und zwanzig guten silbergroschen und den groschen zu zwölf pfennig gerechnet, ganzer Kauff Summa dergestalt zu bezahlen, als fünff Tausend gulden bey würcklicher tradition, dreyzehen Tausend fünfhundert gulden Newjahr 1697, vier Tausend gulden Newjahr 1698, fünff tausend gulden Newjahr 1699, fünff tausend gulden Newjahr 1700, und die ganze Summa vom ersten Septembris 1696 jährlichen fünff p. Cento bis zu völliger befriedigung Landüblich zu verzinsen, alles laut anliegender Documenti sub lit. A. Und ungeachtet nun gedachte Kauffere in diesem Kauff contract ex speciali conventionione sich verbündlich gemacht, daß, wan mit denen terminen, sowohl ratione Capitalien als interesse, nicht innengehalten wurde, der Kauffrecess null und Krafftlos seyn solle, wie dan auch hierüber der Verkauffer bis zu endlichen und gänzlichen abtrag der verabhandelten Kauff Summa und davon zu fordern habender interessen ihme das verkaufte guth Klein Ugau cum pertinentijs pro expressa hypotheca cum pacto executivo et clausula constituti possessorij also und dergestalt, daß er jedesmal bey entstehender Zahlung Capitals, Zinsen, schäden und unkosten ohne richterliche imploration die posesz zu ergreifen befugt seyn solle, ihme per expressum reservirt, zu welchem ende auch, et ne fraus fiat legis commissoria, Sie Kauffere ihme Verkauffern das verkaufte guth umb ein gewisses pretium Pachtsweiß überlassen laut Documenti sub lit. B., so hettest dennoch dessen allen ungeachtet Du beklagter Graff Henrich der achtzehende als ieziger Herr in Geraw Dich de facto unterstanden, Sie Klägere, ungeachtet die Zahlung versprochener massen nicht erfolget, vi et armata manu in ihrem reservirtem Dominio und possessione vel quasi zu turbiren, ja gar mit gewalt zu deposidiren und zugleich ihre sambliche Mobilia zu verarrestiren und sich derselben anzumassen, massen solches aus anliegenden abschriften sub lit. C. et D. mit mehrern, aus diesem allem aber auch zugleich erhelle, daß Sie in ihrem reservirten Dominio, welches Sie wegen unterlassener Zahlung würcklich überkommen, wie nicht weniger in possessione vel quasi haubtsächlich turbirt wären, und also die natürliche Rechte nicht zulieffen, daß einer gewaltthätiger weiß und ganz unerhörter Dinge seines eigenthums und dessen wohlhergebrachter posezjon vel quasi entsezet werden solle, hingegen aber die oberzehlte bescheinete proce- duren und gewaltthaten nicht allein denen gemeinen geschriebenen Kayf. Rechten und Reichs Satzungen schnurstracks zu wider lauffeten, sondern auch res pessimi exempli et malae consequentiae seyn, welche mit Keinem einigen schein Rechtens justificirt werden mögten und daher a præcepto et Mandato wohl angefangen werden könne, solle, und möge, zumahlen auch Unsere Kayf. juris-

diction wegen Deiner des beflagten notorischer immedietät ohne dem zur genüge fundirt seye, mit gehorsambster bitt, Wir derowegen wider Dich Unser Kayf. Mandatum de evacuando possessionem manu militari occupatam, restituendis mobilibus arrestatis, amplius non turbando nec via facti sed juris procedendo sine clausula annexa citatione solita allergnädigst zu erkennen, massen dan auch erlangt, daß hent dato das gebettene mandatum nach reifer der sachen erwegung wider Dich zu recht erkant worden. Gebieten demnach Dir beflagten Graffen von Römisch Kayf. macht, und bey poen fünf Marck löstigen golds, halb in Unser Kayf. Kammer und den andern halben theil Klägern unnachlässlich zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß Du alsobald nach insinuir- oder verkündigung dieses Unsers Kayf. Gebotts die eigenmächtiger weiß mit bewaffneter Hand eingenommene und occupirte possession vel quasi des guths Klein Agaw wider evacuirest und aus- auch ihnen einraumeest, die darbey arrestirte mobilien ihnen zustellest und restituirest, auch Sie Klägere hinfüro in sothaner ihrer possession vel quasi ferner nicht kränckest, beschwereest oder turbireest, gegen dieselbe künfftighin nicht mehr via facti sed juris procedirest und verfahrest, deme allem also und zuwider nicht thuest, hierin auch nicht säumig oder ungehorsamb seyest, als lieb Dir ist, obbestimmte poen und Unsere Kayf. ungnad zu vermeiden, daß mainen Wir ernstlich. Wir heischen und laden auch Dich von obberührter Kayf. macht, auch gericht und rechtswegen hiemit und wollen, daß Du innerhalb denen nächsten zwey Monaten von insinuir- oder verkündigung dieses unsers Kayf. Mandats, so wir Dir vor den ersten, andern, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen peremptorie oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde den negsten Gerichtstag hernach selbstn oder durch deinen vollmächtigen Anwaldt an Unserm Kayf. Hof, welcherohrten derselbe als dan seyn wird, erscheineest, glaubliche anzeig und beweiß zu thunen, daß diesem Unserm Kayf. Mandat alles seines Inhalts gehorsambst nachgelebt worden seye, wo nicht, alsdan zu sehen und zu hören, daß Du wegen Deines ungehorsams in vor gedachte poen gefallen seyest, mit Urtheil und recht zu sprechen, zu erkennen und zu erkleren, oder aber erheblich beständige Ursachen, da du einige hetteest, warumb solche erklerung nicht geschehen solle, in rechten fürzubringen und endlichen endscheids und erkentnus dorüber zu gewartten. Wan du nun kommeest und erscheineest, alsdan also oder nicht, so wird nichts desto weniger auf des gehorsamben theils ferners anruffen und erfordern mit obangedeuter erkentnus, erklerung und anderen hierin weiter in rechten gehandelt werden, wie sich das seiner ordnung nach aignet und gebühret, darnach hast Du Dich zu richten. Geben in Unser Statt Wien den Neunten februarij anno Sechzehnhundert Neun und Neunzig, des römischen im ein- des Hungarischen im Vier- und des Boheimbischen im drey und Dierzigsten.

(L. S.) Leopold.

Sebastian Wunibaldt
Erbtruchseß Graff zur Zeyll.

Ad mandatum
Sacrae Caesareae Majestatis proprium.
Franz Willich von Meßsch.

Lehnbrief des Herzogs Friedrich's II. von Gotha über $\frac{1}{3}$ Rodameuschel für Sophie Justine von Tümppling geb. von Elben und ihre Schwestern Dorothee Sophie, Johanna Clara und Martha Sibylla von Elben.

Altenburg, 1720 September 4.

Handschrift: Abschrift: Herzoglich Sachsen-Meiningsches Finanz-Archiv zu Meiningen, Lehnsakten Rodameuschel Elbischen Theils, 1587—1720, Th. 5 Abschn. L. Tit. 24 Nr. 2.

Von Gottes gnaden Wir Friederich Herzog zu Sachsen 2c. bekennen 2c. daß Wir Denen Erbaren unsern Lieben Besondern Sophien Justinen verwittibten von Tümppling gebornen von Elben und deren drei Schwestern Dorotheen Sophien, Johannnen Claren und Marthen Sibyllen von Elben und ihren rechten ehelich gebornen Leibes Erben, Söhnen und Töchtern, diese nachgeschriebene Lehn und Gütther in unsern Amte Camburg gelegen, Nemblich den zu Ihren dritten Theil Ritterguths zu Rodameuschel gehörigen Sitz mit seinen Eingebäuden, Scheunen, Ställen, Sambt dem daran liegenden Garten, dann vier Hufen Landes, den Teich-Garten 2c. zwey und zwanzig Acker Holz in Frauen Holze und Geheege, Einen Drittheil des Teichs im Dorffe beym Brauhause, Einen Drittheil an der Schäferey und Trift Und Einen Drittheil an der Jagd und Erb Gerichten, so viel dießfalls herbracht, ferner an Erbzinßen 2c. Mit allen Ehren, Würden, Freyheiten und Gerechtigkeiten, nichts darvon ausgeschlossen, sondern in allermaßen Ihr Vater inne gehabt, genüzet und gebrauchet und nach seinem Absterben auf ihren Bruder Christoph Lebrechten von Elben, dieser aber nach seinem gleichfalls erfolgten Ableben auf Sie verfället, gereicht und geliehen haben.

Reichen und Leihen 2c. zu rechten Mann- und Weiber Lehn 2c. die auch mit einen Drittheil Eines gerüsteten Pferdes zu verdienen 2c. Do aber 2c. Hierbey seind gewesen und gezeuget 2c. Zu Uhrkund 2c. und gegeben zu Altenburg Nach Christi unsers Lieben Herrn und Erlösers Geburth Im Ein Tausend Siebenhundert und zwanzigsten Jahre am vierten Monathstage Septembris.

Ludwig Otto von Tümppling a. d. H. Bergsulza auf Gorenzen (182) kauft von Dr. Paul Wilhelm Weidlich die Rittergüter Eholdshayn und Könderitz bei Zeitz für 32400 Thaler.

Böhlen, 1750 August 18.

Handschrift: Abschrift: Archiv des Oberlandesgerichts Naumburg a/S., Lehnsakten von Eholdshayn und Könderitz, vol. VII. E. Nr. X., 6 des Repert.

Im Nahmen Gottes!

Sei hierdurch jedermänniglich, sonderlich aber denen nöthig, zu wissen, daß biß auf allerhöchste lehnherrliche Approbation und Confirmation an untengesetzten von Tümppling. II. Urk.-Anhang.

dato, zwischen Endesunterschiedenen, dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. wohlbestallten Amtmann zu Rochlitz, Herrn Dr. Paul Wilhelm Weidlichen, Verkäufer eines, und dem auch Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Hochwohlbestallten Amtshauptmann Tit. Herrn Ludwig Otto von Cümpling, Käuffern andern Theils, über die Rittergüther Ezoldshayn und Könderiz nachstehender ehrlicher und unwandelbarer Kauff verabredet und geschlossen worden, nemlich: Es verkauffet wohlbenannter Herr Amtmann Dr. Weidlich, mit ausdrücklicher Einwilligung seines Bruders, Herrn Dr. Carl Gottlieb Weidlichen, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Amtmanns zu Wiesenburg, als welchen Verkäufer, bey Annehmung derer Güther, die gesamte Hand und Mitbelehnschaft daran zugestanden, seine unter des hohen Stifts Naumburg Cansley unweit Zeiz gelegene beyde Rittergüther Ezoldshayn und Könderiz, auch Adpernentien an Lehn und Erbe, Wohn- und Wirthschaffts-Gebäuden, Feldern, Gärten, Hölzern, Wiesen, Huthweyden, Trifften, Teichen, Fischwassern, Bächen, Zinnen, Diensten, Fröhnen, Schriftsäßigkeit, Jure Patronatus, mit dem benachbarten Hauße Osiran alternative exercirend, ietzt aber an dem Hauße Ezoldshayn stehend, Ober- und Erbgerichten, Jagd-Gerechtigkeit, auch allen andern Regalien, Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeit, allenthalben nichts davon ausgeschlossen, besonders aber 9 Hufen oder 108 Acker freyes Ritterguthfeld bey Ezoldshayn, und

5 Hufen 5 Acker oder 65 Acker dergleichen bey Könderiz,

16 Acker zweyhauigte Wiesen bey erstern Guthe,

10 Acker dergleichen bey letztern,

23 Acker Huthweyde bey erstern Guthe,

6 Acker dergleichen bey letztern Guthe,

50 Acker Ober- und Unterholz, an Eichen, Buchen, Ellern und dergleichen,

alles nach Inhalt des ohngeföhren Anschlags, sammt denen Inventariis beyder Güther, wie selbige die bisherigen Pächter dererselben in Nutz und Brauch gehabt und davon beglaubte Abschrift ausgeantwortet worden, samt seinen eigenthümlichen Mobilien, welche die Eichtenhaynischen Erben nach der zwischen denenselben und dem seel. Hoffrath Herr Carl Gottfried Weidlichen getroffenen Abhandlung im Gute zu lassen verbunden sind, und also die von Herrn Verkäuffern zu eigenen Gebrauch geschaffte Feder-Betten, Küchentisch und Caffee-Zeug darunter nicht mit begriffen, an Hochwohlgedachten Herrn Amtshauptmann von Cümpling um und vor

Zwey und dreyßig Tausend Vierhundert Thalern,
den Thaler zu 24 gr. gerechnet, und zwar:

Dreyßig Tausend Thaler

vor erwehnte beyde Güther und

Zwey Tausend Vier Hundert Thaler pro Inventariis et Mobilibus, folgendergestalt zu bezahlen, als: Vier Tausend Thaler baar zum Angelde in bevorstehender Leipziger Michaelis-Meß-Zahl-Woche iezigen 1750ten Jahres, womöglich an franz. Gelde oder doch vollwichtigen Ducaten, sowohl vorher noch am 30. Septbr. nach alsdann von Herrn Verkäuffern an Herrn Käuffern bewirkten richtigen Uebergabe beyder Güther und derer Inventariorum,

auch Herrn Verkäufers vorbemeldter eigenthümlichen Mobilien sowohl aller solcher Güther halber vorhandenen Lehn-Brieffe, Muth-Scheine, Renovationen, Ausmessungen, Acten und aller andern Documenten, Urkunden und Brieffschafften, neben Ueberlassung sämtlicher Nutzungen von allen, noch Acht Tausend Thaler an verfallenen Steuer-Scheinen.

Neun Tausend Zwey Hundert Thaler consentirte Capitalia, als soviel deren nach Abzug derer von Herrn Verkäufern bezahlten bey der hohen Lehns-Curie aber noch nicht gelöscheten 2000 Thlr. auff den Güthern annoch haßten, übernimmt Herr Käufer in quanto et quali als eigene Schulden und zahlet davon die von angeregter Leipziger Michael. Messe a. c. an aufs künftige abzutragende Zinnsen.

Acht Tausend Acht Hundert Thaler sollen binnen sechs Jahren, nachdem Herr Verkäufer den eigentlichen Betrag der Lichtenhaynschen Forderung, nebst dem Jure relucendi, mit mentionirten Erben, daferne dergleichen von ihm praetentiret werden könnte oder sollte, selber ausgemacht haben wird, und zwar 8000 Thlr. mit Steuer-Scheinen und 800 Thlr. an vollwichtigen Ducaten bezahlet und unterdessen die biß zur Auszahlung gefällige Zinnsen und zwar jede Leipziger Oster- und Michaelis-Messe in vollwichtigen Ducaten oder Steuer-Sorten oder bey deren Ermangelung mit zur Zeit gebräuchlichen agio mit abgetragen werden, hingegen aber auch sämtliche 8800 Thlr. so lange dafür zur Caution haßten. Sollte auch Herr Käufer von nurberührten Lichtenhaynschen Erben darüber in Anspruch genommen werden, vertritt Herr Verkäufer denselben gegen selbige auf bloße extrajudicial-Denunciation, und daferne derselbe damit anstehen sollte, auf erfolgte judicial-Denunciation und zwar auf seine Herrn Verkäufers eigene Kosten. Und da hierauff die Vertretung unterbleiben sollte, ersetzt derselbe Herrn Käuffern nicht nur das worein er mehr condemniret werden möchte, sondern auch alle dabey aufgelauffene Proceß-Kosten sammt allen Schäden, so ihm auf eine oder andere Weise causiret werden möchten, und ist zugleich zufrieden, daß er wegen beydes an die rückständigen Kauff-Gelder oder da dieselben nicht mehr darzu hinlänglich seyn sollten an dessen übrigen Vermögen sich erholen möge.

Zwey Tausend Vier Hundert Thaler pro Inventariis et Mobilibus werden binnen 6 Jahren an Steuer-Sorten oder vollwichtigen Ducaten, einzeln oder auch zu Einhundert Thalern, abgetragen, jedoch biß zur völligen Abführung nach der Summe des Rückstandes in vorherbenannten Sorten landüblich verzinnet, und läßt Herr Verkäufer es sich gefallen, daß Herr Käufer bey unausgemacht bliebener Sache mit denen Lichtenhaynschen Erben auch daran sich halten möge.

Ein Hundert Species Thaler, als ein Schlüssel-Geld, erlegt Herr Käufer nach beschehener Uebergabe derer Güther, Inventariorum, Mobilien, Acten, Documenten und Brieffschafften an Herrn Verkäufers Frau Eheliebste sofort baar, es hebet auch ersterer noch die Michaelis a. c. gefälligen Erbgefälle und Silberzinnsen, hingegen Herr Käufer die Zinnsen von denen zuerst erwähnten 8000 Thlr. Steuer-Scheinen oder es läßt sich Herr Verkäufer selbe von denen noch vorhergedachten 4000 Thlr. ab- und zurechnen.

Im Uebrigen wird von Herrn Käuffern Herrn Verkäuffern wegen derer rückständigen Kauff-Geldern zwar die reservirte Hypothec an beyden erkaufften Güthern zugestanden, es bleibet aber dieser auch verbunden, jenen nicht nur vor alle An- und Zusprüche, sondern auch die vorher und in angezogenen Umschlage angegebene Anzahl derer Aecker, von Feldern, Wiesen, Gärten und Holzung, sowohl Zinnßen, zinnßbaren Stücken, Frohnen und Diensten land-übliche Gewehr zu leisten. Endlich entsagen beyderseits Herrn Contrahenten allen diesem Kauffe entgegen stehenden Ausflüchten des Scheinhandels, Miß- oder Nichtverstandes, anders abgehandelter als niedergeschriebener Dinge, der listigen Ueberredung, Verletzung über- oder unter die Helffte und der Wiedereinsetzung in vorigen Stand oder wie selbige sonst Nahmen haben oder erdacht werden mögen, auch der Rechts-Regul, daß eine allgemeine Verzicht nichts gelte, wo nicht eine besondere vorhergegangen, und transigiren zugleich darüber mit guten Wissen und Wohlbedacht, Jedoch verbindet sich Herr Käuffer zugleich dahin, daß er wegen derer sowohl zum Angelde gebenden 8000 Thlr. als auch derer nach der von Herrn Verkäuffern zu besorgenden Berichtigung der Eichtenhaynschen Land-Erben Forderung amoch zu bezahlende 8000 Thlr. Steuer-Scheine, mithin in Summa vor 16000 Thlr., in proprio haften, auch H. Verkäuffern auf den Fall, wenn solche binnen dato des geschlossenen Kauff-Contracts und 6 Jahren zur Bezahlung nicht kommen sollten, durch baare Bezahlung befriedigen und inmittelst wegen sothaner 16000 Thlr. die Hypothec an denen verkaufften Güthern ausdrücklich zugestehen will. Zu Urkund und Beglaubigung dessen haben beyderseits Herren Contrahenten diesen Kauff-Contract eigenhändig unterschrieben und besiegelt, treulich und sonder Gefährde, auffn Hauße Böhlen, am 18. Augusti ao. 1750.

(L. S.) Dr. Paul Wilhelm Weidlich, (L. S.) Ludwig Otto von Tümppling,
als Verkäuffer.

(L. S.) Carl Gottlieb Weidlich D. als Mitbelehnter,
welcher wegen der an denen Güthern Ezolschayn und
Könneriz mit Verkäuffern habenden gesammten Hand seine
Einwilligung in vorstehenden Kauff mittelst eigener Hand
und Unterschrift auch beygedrückten Petschaft declariret.

Concordat originali.

Morizburg an der Elster, am 28. Sept. 1750.

Heinrich Gottlob Gröhsch, Secr.



48. Georg Wolf I. von Tümppling auf Hermsdorf (129) kauft Sorna oberen und unteren Theils von Hans Erdmann von Seydewitz für 18000 fl.

Sorna, 1699 December 23.

Handschrift: Abschrift: Staatsarchiv zu Magdeburg, Sächsische Erblande 22 No. 1039 fol. 324.

Im Nahmen der Hochgelobten Heiligen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohns und heiligen Geists.

Sey hiermit kund und wissend, wie das Endesacto, bis auf des Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritz Wilhelms, postulirten Administratoris des Stifts Naumburg, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen 2c. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, gnädigsten Consens und Landtsfürstlichen Ratification, zwischen den Wohlgebohrnen Herrn Hans Erdmann von Seydewitz auf Sorna Ober und Untertheils Verkäuffern eines- und Herrn George Wolfen von Tümppling auf Hermsdorf, Käuffern andertheils, ein beständig- und unwiederrufflicher Erbkauff abgehandelt und geschlossen worden, also und dergestalt. Es verkauffet und giebet zu kauffen wohl edels besagter Herr von Seydewitz sein dahiesigs seither besessenes Cantley-Schriefftäßiges Ritterguth Sorna an zweyen theilen, davon Er den einen, und zward den untern theil, am 16. Augusti Anno 1695 von Herrn Hans George Römern, den obern aber von Herrn Rudolph von Bünau am 30. Januarii 1697 Erbkaufflich an sich bracht, mit dessen Ein- und Zugehörungen an Wohn- und andern Gebäuden, Schaaf- und Brauhenfern benebst der vorhandenen Braupfanne und Böttigen sambt allen andern was in sothanen Wohngebäuden, Erd-, Sand-, Wand-, Nied-, Mauer- und Nagelfest mit den allenthalbigen Gras- und Kleinodt-Gärten, Feldern, Wiesen, Teichen und Teichstäden, Fischbächen, Gesträucher, Gehölz, Huthungen, Schaaff- und Viehetriefften, Wonnen, Weyden, mit den darzu gehörigen Unterthanen, Zins und lehuleuthen, Ober und Erbgerichten, frohn und frohndiensten, Zinnsen, Lehen und Hohen Lehen Waahren, Abzug Geldern, Nieder Jagden, Jure patronatus, Emporkirchen und Erb-Begräbnis, auch allen andern pertinenz und Grundstücken, nebst den wüsten Bauerguthen zu Chursdorf, sambt übrigen benennnten und unbenennnten Regalien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, Nutzung- und Besckwehrungen, wie diese hernach specificiret, nichts davon ausgeschlofen, gleich Herr Verkäuffer und vorige Besitzere sothane Güther innengehabt, besessen, genuzet und gebrauchet, oder solches thun können, sollen oder mögen, mit der völligen Fütterung an Hen, Stroh und Grummet auf ihzigen Winter

von Tümppling. II. Urk.-Anhang.

10

Besaamung und 60 Scheffel Gersten, auch 70 Scheffel Haaber, zu künftiger Sommer Besaamung, dann 30 Scheffel Kost Getreyding, halb Korn halb Gerste, 14 melckende Kühe, 2 tragende Sämmütter, 2 Winterläuffer, 50 Stück Schaaf-Vieh, halb Schaaffe, halb Jährlinge, 1 Waagen 1 Pflug 1 Egge mit aller Zugehör, doch ohne Ketten, nebst allen bey der Schäferey befindlichen Geräthe sambt Kunzen, Brühfässern, Melckpölsen und dergleichen im Kuhestall, wie nichts weniger mit allen Satz-, Bruth- und Leich-Karppen in Teichen, doch exclusive 20 schock Bruth, so herr Verkeuffer, wenn solche vorhanden, sich reserviret, an obwohgedachten Herrn von Cümppling durch Bausch und Bogen, nach Ausweis der darüber 170 zugleich mitansgefertigten Specification derer Grundstücken, umb und vor achtzehnen tausend Gulden Meißnischer Wehrung gewisse und beständige Kauffsummen und Einhundert Thaler Herrn Verkeuffers Eheliebsten zum Heerdt Geld erb- und eigenthümblich, reserviret sich aber bis nechstkünftig Walpurgis Anno Ein Tausend Sieben Hundert geliebts Gott in den Unterhöfischen Wohngebenden vor sich und die geliebten Seinigen freye Herberge und bis dahin benöthigtes Brenn- und Feuerholz, sowohl nothdürftiges Heu und Stroh vor seine 3 Pferde und übrig habendes Rind- und ander Vieh, sonst aber soll und will Er, so bald gnädigste Landesherrschafftliche Ratification über diesen Contract erfolget, und zward so bald nach bevorstehender Neuen Jahres Messe geliebts Gott, das Verkaufte Guth mit dessen Unterthanen, Zins und Lehen Leuten Herrn Keuffern würcklich übergeben und selbigen in die geruhige possess bringen und setzen, auch die vorhandenen Documente und Brieffschafften fideliter extradiren, wie ehr denn bis dahin das sämblliche Gesind mit Kost und Lohn zu versorgen und auch Herrn Keuffern das Walpurgis und Michael künftiges Jahr von der Schäferey fällig werdende Pachtgeld an 180 fl. sambt einem Hammel, zwey Schaaffen und einem Osterlamm (welches ebenfals der Schäfer mit in Pacht zu geben hat) einheben zu lassen erbötig, dagegen Herr Keuffer auch besagtem Schäfer das hinterstellige Getreydich zu geben hat, hingegen promittiret und verspricht Herr Keuffer vor berührter Uebergabe und zward uf schon gedachte-igtkünfftige Neue Jahresmesse geliebts Gott an dem abgehandelten Kauffpretio Acht Tausend Gulden an unverschlagene Reichsmünze benebenst deren 100 Thaler Heerdt Geld alhier in Form seinen Herrn Verkeuffer baar zu bezahlen, dann Acht Tausend gulden an Wegelbriefen nach Leipziger Wegel-Recht bey sothaner Bezahlung auszustellen und solche uf Herrn Verkeuffern einzurichten, welche denn dieser uf die Ostermesse des herannahenden 1700 Jahrs geliebts Gott cum Interesse einzuheben befugt seyn solle. Für den fall daß es wieder Vermuthen ins stocken gerathen solle, so thut Herr Keuffer gehörige Gewehr oder allenfals von andern seinen mitteln schuldige Zahlung leisten.

Belangende hiernächst die übrige Zweitausend Gulden zur Erfüllung des abgehandelten Kauffschillings so läßt Herr Verkeuffer solche uf Jahr und Tag ab acto an auf die Gewehr an diesem Guthe stehend, werden aber an der Neuen Jahres-Messe Anno 1701 an Herrn Verkeuffern vollends bezahlt und biß zum würcklichen Erfolg dessen von Herrn Keuffern, und zward iedes Hundert, wie gewöhnlich, mit fünf fl. verzinset, nach welcher Bezahlung Herr Verkeuffer

gänzliche Verzicht und Quittung leistet, auch seiner Frau Eheliebsten Einwilligung und Renunciation mit verschaffet, inzwischen aber und bis dahin Er das verkaufte Gut mit aller Ein- und Zugehör sich zur austrücklichen Hypothec und Unterpfandtvorbehält und übrigen sich verbindet, sothanes verkaufte Gut und besonders das Feld, wiesewachs und Gehölz nur nach den Stücken und nicht nach scheffeln landtüblich zu gewehren und solches von allen schulden und Hypothecen zu liberiren, auch der nächsten Agnaten und Mitbelehnten ratihabition zu verschaffen.

Und weil von diesen Guther folgende specifizierte onera, und zward von dem untertheil: Ein halbes Ritterpferd, dann fünf Gulden dem Herrn Pfarrer zu Moosbach jährlich Michaelis, Einen scheffel Korn eidem mit Zwey Näpffe Korn alldortigen Schulmeistern, vom obern aber: Ein ganzes Ritterpferd, wie ingleichen fünf und zwanzig Gulden jährlich zur messe der Pfarr Braunsdorff und fünf Gulden der Pfarr Moosbach, wie auch Einen scheffel Korn dorthin und zwey Näpffe Korn dem Schulmeister jährlich und jedes Jahr besonders zu entrichten und abzustatten, auch über dis von dem Wüsten Bauernguthe zu Chursdorff unter andern: Einen scheffel Korn und Einen scheffel Haber uf besagte Pfarr Mosbach, ingleichen 10 gr. 6 Pf. Laetare und 10 gr. 6 Pf. Michaelis, Einen scheffel Haber Johannis Baptistae von einem ledigen Acker Herrn Hans Georg Schützen uf Mosbach jährlich zu entrichten, so nimbt Herr Keuffer solchen sobalden über und hat der Herr von Seydewitz damit nichts mehr zu schaffen, was aber an Gerichts- und Lehnsfällen seithero vorgegangen und noch unerörtert stehen, behält selbiges auszumachen und Straffen und Unkosten sowohl Lehn-Geld vor sich zu erigiren berechtigt, hingegen will Er mit dergleichen Sachen, was hinführ und von nun an passiret, nichts mehr zu schaffen haben, sondern all solches dem Herrn von Tümppling überlassen, der denn auch krafft dieß bewilligt und verspricht, Herrn Verkaufern an Eintreibung sothan restirender Straff- und Lehngelder auch unkosten im Geringsten nicht zu hindern, sondern vielmehr darzu beförderlich zu seyn und auch alle von Herrn Verkaufern getroffenen und sonst ratificirte Kauff-Contracte, Lehns Verschreibungen und andere Gerichtliche actiones vor genehm zu achten und unvorbrücklich darüber zu halten.

Gleichwie nun schließlich beyderseits Herren Contrahenten bey dem getroffenen und vorbeschriebenen Contract beständig und unverrückt zu acquiesciren einander mit Mund und Hand promittiret und versprochen, Also haben Sie auf allen und jeden darwieder lauffenden exceptionen behelff- und Ausflüchten 2c. wohlbedächtlich abgeseget, auch hierüber Ein Tausend fl. zum Verkauf dergestalt gesezet, daß derjenige, so diesen Contract umbzustossen oder zu durchlöchern suchen wolte, solche 1000 fl. dem haltenden Theile unnachlässig zu erlegen schuldig seyn solle. Treulich sonder Argelist und Gefährde. Zu Urkunde dessen haben beide Herrn Contrahenten gegenwärtigen Kauff-Brief verbindlich, die Herrn Beystände aber umb Zeugnis willen mit ihren eighändigen Namensunterschriften, auch vorgedrucktten respective Adelichen angebohrnen und gewöhnlichen Pitschafften vollzogen, mit Veranlassung, solchen

zum förderlichsten auf beeder theile Kosten zur gnädigsten Ratification gehörigen Orths einzuschicken.

Sorna am 23^{ten} Decembris des zu Ende lauffenden 1699^{ten} Jahrs.

(L. S.) Hannß Erdmann von Seydewitz,

(L. S.) George Wolff von Tümppling,

(L. S.) George Heinrich von Brandenstein als Mitbelehnter,

(L. S.) George Wilhelm Köbel von Geising als Zeuge,

(L. S.) Hannß George Schütz, als Beystand,

(L. S.) Adam Heinrich von Nauendorff als Beystand,

(L. S.) Georg Conrad von Brandenstein als Mitbelehnter,

(L. S.) Hannß Wilhelm Köbel von Geising als Beystandt,

(L. S.) Hannß Christoph von Schütz,

(L. S.) Hannß Christoph von Gustedt,

(L. S.) Christoph Wendler Ober-Cämmerer und Ober Vorsteher zu
Neustadt als Beystandt,

(L. S.) Johann Georg Grohe Stadtrichter zu Zeulenroda als
Beystandt.

Concordare hanc copiam suo originali vidit 16. Jan. 1700.

Thomas Grötsch subscripsit.

49. Eheberedung zwischen Georg Wolf I. von Tümppling auf Sorna, Chursdorf, Hernsdorf und Moderwitz (129) und Charlotte Marie von Carlowitz a. d. h. Arnsdorf.

Arnsdorf, 1701 November 6.

Handschrift: Abschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv zu Weimar, Abtheilung Lehen des Adels und der Bürger, Sorna 1657—1716, fol. 64.

Im Nahmen der heyligen und unzertrennten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes, Amen. Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen obliegt, was maassen aus sonderbahrer Providenz des allerhöchsten Gottes als Stifftern und Erhaltern des heyligen Ehestandes nach vorher gehender Einwilligung und Genehmhaltung beyderseits hochadel. resp. Groß- und Eltern zwischen dem wohlgebohrnen Herrn, Herrn Georg Wolff von Tümppling uf Ober- und Nieder Sorna und Moderwitz, hochfürstl. Sächß. Eisenberg. Cammer Juncker, und Fräulein Charlotten Marien von Carlowitz, des wohlgebohrnen Herrn, Herrn Hannß Carls von Carlowitz uf Arnsdorff, Seiner Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen hochbestallten Berg-Hauptmanns eheleibl. Fräulein Tochter, unter heutigen Dato ein christliche verbindliche Ehegelöbniß und Ehestiftung folgendermaassen abgehandelt und im Nahmen Gottes beschloffen worden. Nämlich es versprechen beyde hohe verlobte Personen durch Göttl. Hülfe und Beystand einander alle eheliche und unverbrüchliche

Liebe, Treue und herzlich Zuneigung, worzu sie Göttliche und Weltliche Christliche Gesätze, Geboth und adelige Tugenden anweisen, Zeit ihres Lebens, biß sie der Tod, welchen doch göttliche Allmacht lange Zeit in Gnaden verhüten wolle, scheide, von ganzen Herzen und Gemüth eyferigst zu erzeigen und beständigst zu erweisen wie es Christl. Adel. Eheleuten eignet und gebühret, Gott und der Erbarñ Welt gefällig, ihnen aber und beyderseits vornehmen hohen Freundschaft vergnüglich und erfreulich seyn möge. So viel aber die Ehegelder anlanget, so ist auf Seiten der Fräulein Braut Herrn Vaters funffzehñ hundert Gulden Meißniß Courrand binnen Jahresfrist zu zahlen dergestalt versprochen worden, daß hingegen der Herr Bräutigam nicht allein genugsame Quittung, die Allation dadurch mehr zu beweisen, auszustellen sich hierdurch anheißig machet, auch die besagten 1500 fl. zu rechter Ehesteuer und Heyrathsguth anzunehmen, sondern auch seiner Fräulein Braut und künftiger Gemahlin 1500 fl. Meißniß guter Währung Gegen-Vermächtniß setzen und in Summa mit 300 fl. jährlich zu verzinsen und zu verleibdingen und uf seine Rittergüthter Ober und Nieder Sorna und Moderwiß und übriges Vermögen nach Adlichen Gebrauch und hiesigen Landes Gewohnheit rechtsbeständiger Weise krafft dieses versichert und zu würllichem Unterpfande einsetzet, auch Landesfürstl. Confirmation und seiner Herren Mitbelehnten Consens binnen drey Monat über diese und alle folgenden Punkte auszuwürfen ufs Rechtskräftigste hiermit gelobet und verheißet. Ob sich aber nach dem Willen Gottes (welches doch göttl. Allmacht aus Gnaden lange Zeit verhüten wolle) begeben, daß hochgemelter herr Bräutigam für obgedachter seiner lieben Vertrauten und künftigen Gemahlin versterben solte, so soll ihr uf den Fall, es habe sie Gott mit Kindern gesegnet oder nicht, aus seinen oberwehnten Güthern oder in subsidium ander Vermögen dreyhundert Gulden obbemelter Meißnißer Wehrung ohne allen ihren Schaden und Unkosten an den orth wo sie sich wesentlich ufhalten wird, uf zwey Termine halb Ostern und Halb Michaelis, baar geliefert und dann der Anfang uf den Termin der nechst auff den Todesfall folgen wird, er sey lang oder kurz, gemacht und also von halben Jahren jedesmahl obbenannte Termine von denen Lehns-Erbfolgern oder Erben damit continuiret werden, jedoch soll der Frau Witbe frey und bevorstehen, die 1500 fl. eingebrachter Ehegelder ihrer Beliebung nach und in welcher Zeit sie solche bedürftig, als es ihr gefällig sein möchte, ein halb Jahr zuvor aufzukündigen, uf welchen Fall ihr die Lehns-Erben, folger oder Erben berührte 1500 fl. baar abzulegen, dargegen aber solche von Ihnen nicht mehr, sondern nur das Gegen-Vermächtnis derer 1500 fl. doppelt mit 150 fl. jährlich verzinsset werden, jedoch aber nach dem Tod der Frau Witben wieder zurückfallen. Nichts minder sollen krafft dieses der Frau Witbe anstatt des gebräuchlichen hauffzinßes und Holzgeldes Jährlich auf obbenante Termine entweder 1000 fl. baar oder 50 fl. Interesse, so in der Frau Witbe, welches von beyden zu nehmen, Willkühr stehet, ausn Lehn gezahlet. Gleichermaßen sollen ihr, was zur Witben Gerechtigkeit an Gerade, Morgengabe und Mußtheil ihr aus ihres Mannes Güthern gehörig und gebühret, in natura gelassen oder ihr 2000 fl. baar dafür gezahlet werden, welches der Frau Witben frey stehet unter diesen beyden zu erwählen.

Die Paraphernalia betreffend, so sie künftig erlangen möchte, sollen ihr genugsame Quittung und Versicherung ehe sie solche einwendet, gegeben und ausgehändiget werden. Damit nun die Fräulein Braut und künftige Gemahlin wegen ob angeführter Punkte allenthalben gesichert und satisfaction erhalten werden möge, soll sie uf den Todesfall ihres Mannes nicht ehr aus seinen Güthern und Vermögen weichen biß sie alles dessen was hierinnen versprochen worden und ihr sonst zukomen möchte, vollkörnlich vergnügt und befriediget sey, sondern das jus retentionis in selbigen unstreitig und ohne einzige Rechenschaft zu gebrauchen gute Fug und Macht haben und ihr kein Eintrag dieser wegen beschehen soll, zu dem Ende auch des Herrn Bräutigams Frau Mutter tot. tit. Frau Regina von Tümpplingen auf keinerley weise daran hindern, sondern uns rechtskräftigste alle ir dißfalls zukommende beneficia und exceptiones hiermit cum consensu Domini curatoris sich begeben haben will, treulich und sonder Gefährde. Daß nun dieses alles obangesezter maßen richtig abgehandelt und verglichen auch unstreitig und erbarlich von allen Theilen adimpliret und gehalten, auch hochfürstl. Sächß. Confirmation und derer Herren Mitbelehnten Consens darüber behörig angeschaffet werden soll, ist diese Eheberedung zwiefachs eines Lauts abgefasset und jedem Theil ein Exemplar zugestellet worden, auch haben solche Ehepacta allerseits Interessenten, Herren Mitbelehnten und Herren Beystende mit eigenhändiger subscription und Adel. angebohrnen Petschaften corroboriret. So geschehen Arnsdorff den 6. Novbr. Ao. 1701.

(L. S.) Hanß Carl von Carlowitz.

(L. S.) Georg Wolf von Tümpplingk.

Concordare hanc copiam suo originali
vidit d. 4. Martii 1702 Thomas
Gröttsch m. p.

(L. S.) Regina von Tümpplingk ge-
bohrne Creuzen Witbe.

(L. S.) Hanß Friedrich Winkler in cura
vorstehender Frau Witben von
Tümpplingk.

(L. S.) Adam Heinrich von Nauendorf
als Mitbelehnter.

(L. S.) Friedrich Ehrenreich Pola von
Borstau.

50. Georg Wolf I. von Tümppling auf Sorna, Chursdorf, Hermsdorf und Moderwitz (129) Bestallung als Kammerjunker des Herzogs Christian von Eisenberg.

Eisenberg 1702 februar 14.

Handschrift: Abschrift: Schloßarchiv zu Eisenberg, Herrschaftliche Sachen, II 1. 12^a No. 502^a, Bestallung derer Herren Cammerjunker.

Don Gottes Gnaden Wir Christian Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk auch Engern und Westphalen 2c., fügen hiermit zu wissen, daß wir den Vesten Unsern lieben Getreuen George Wolfen von Tümppling zu Sorna auf sein beschehenes unterthänigstes Ansuchen zu unserm Cammer-Junker auf

und angenommen haben, Nehmen ihn auch dazu hiermit und in Kraft dieses dergestalt auf und an, daß uns derselbe hold, getreu, gehorsam und gewärtig sein, bey der reinen Lehre und christlichem Bekenntniß dieser Lande ohne falsch verbleiben, hierüber Unserer gesambten Lande Nutzen, Frommen und Ehre nach seinem besten Verstand und Vermögen suchen fördern, Schaden und Nachtheil aber warnen und verhütten helfen, zuvörderst aber die Sicherheit Unser Persohn in und außer dem hofflager wie auch auff Reisen treulich besorgen, die vor und in Unsern Gemächern, ingleichen bey der Tafel und anderorthen, Wo Wir Uns iedesmahl befinden werden, Ihm obliegende Aufwartt-Begleit- und Bedienung zu rechter Zeit und so oft er deß wird erfordert werden und ihm zu erscheinen möglich, antreten und damit biß zu gewöhnlicher Erlassung continuiren, bey Solennitäten und Anwesenheit frembder Herrschaften sich der von Unserm Hauß Marschall oder in dessen Abwesenheit Unserm Oberschenken oder Stallmeister oder wer sonst die Direction an Unserm Hoffe führet angewiesenen Verrichtungen sich annehmen, wenn er verschickt wird, Unsere Befehle auch hohen Respect wohl beobachten, Unsere Reden und Geheimnisse, da er davon einige erführe, Niemandem, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren, die Hoffordnung und andere ausgelassene Mandata, soweit sie ihn concerniren, stets vor Augen haben und sowohl sich selbst darnach achten als auch die Seinigen zu deren schuldiger observanz gebührend anhalten und im Uebrigen sich allenthalben also bezeigen solle, wie einem rechtschaffenen Cammer Juncker und redlichen Bedienten es eignet und gebühret.

Dargegen haben wir ihm vor solche seine Dienstleistung nicht allein nöthigen Schutz zugesaget, sondern auch darneben versprochen, daß wenn von Uns oder auf Unsern Befehl derselbe anhero oder sonst zu Uns erfordert wird, oder er zur Aufwartung erscheinet, Er nebst der Kost vor Sich und auf zwey Diener bey Unserer Hoffstadt zugleich auch auf drey Pferde Glatt und Rauchfutter vor der Rinne und von Unserm Futterboden zu genießen haben soll. Zu Urkund haben wir uns eigenhändig unterschrieben und Unser fürstlich Insiegel beygedrucket. So geschehen in Unserer Residenz Christiansburgk in Eisenbergfen den 14ten Februar 1702.

(L. S.)

51. Revers Georg Wolf's I. von Tümppling auf Sorna, Chursdorf und Hermsdorf (129) betr. seine Mitbelehnenschaft an Gütterlitz.

Sorna, 1720 December 27.

Handschrift: Abschrift von Abschrift: Anton Christoph Zeideler, Historische Nachrichten von der alten adelichen Familie von Tümpplingen (Manuscript 1775).

Demnach der Wohlgebohrne Herr, Herr Dietrich Pflugk auf Gütterlitz, Hochfürstl. Brandenb. Bayreuth. Hoff- und Jagd Junker, aus sonderbarer Zu- neigung, guten Willen und Vertrauen, mir Endesgesetzten an seinen neu

acquirirten Ritter Güthern Gütterlich in Mitbelehnschaft zu nehmen und bey
Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Lehns Curia
als Künfftigen Mitbelehnten allerunterthänigst zu praesentiren sich anerflähret,
zuvor aber gegenwärtigen Revers, gegen welchen Er mich zum Mitbelehnten
anzunehmen gewillet, zur subscription und Vollziehung mir vorgeleget, so
habe ich mentionirtes sein güthiges Anerbiethen danknehmigst nicht nur er-
kennen, sondern auch in sein Simliches Begehren condescendiren und gesuchter
maassen willigen sollen. Urfunde demnach und bekenne vor mich und meine
Leibes Lehns Erben hiermit Krafft gegenwärtigen Reversus in der beständigen
form rechtens, daß, anerwogen der Herr Jagd Junker Pflug aus eigener
ungezwungener Bewegung mich zu dieser Mitbelehnschaft erkieset, Er und
seine Erben und Erbnehmen, auch Nachkommen und sämtl. descendanten
beyderley Geschlechts, diese ihre Rittergüther mit allen pertinentien, zu und
Eingehörungen, wie sie izo seyn und zukünftig seyn werden, ohne einige von
Mir und meinen Nachkommen darwieder machende Contradiction oder Hinderniß
und Eintrag zu verkauffen, Zu vertauschen, Zum Theil, oder ganz, nach ge-
fallen zu verhypotheciren und zu verschreiben, Leibgedinge oder andere Schulden
und Onera, wie sie Nahmen haben mögen, darauf zu machen, auch seines
Gefallens tam mortis causa quam inter vivos quocunque modo, mit oder
ohne Solennitaeten, welche etwan secundum ius strictum erfordert werden
möchten, zu disponiren und überhaupt mit erwähnten Rittergüthern als mit
seinem wohlserlangten Eigenthum zu gebahren, zu schalten und zu walten gutes
Recht, Macht und vollkommene Gewalt haben und beständig behalden sollen.
Es sollen dannenhero weder Ich noch meine Erben oder Lehnsfolger, wer die
auch seyn mögen, in conformitaet dieses reversus wieder den Herrn Bestzer
besagter Ritter-Güther oder dessen Leibes Lehns Erben Beginnen in keine
wege etwas innoviren oder andern zu innoviren gestatten und nachlassen, viel-
mehr da auf ereigneten fall, über lang oder kurz, mein oder meiner Nach-
kommen und Lehnsfolger Special-Consens auf einige Weise nöthig seyn sollte,
so ist hiermit wohlgedachten Herrn Jagd Junker Pflug, auch dessen Erben
und Nachkommen männl. und weibl. Geschlechts, eine Generale Bewilligung
aller ihrer dispositionen wißendlich und wohlbedächtigt dergestalt und also aus-
gestellt und ertheilet, daß was der Herr Besitzer oder dessen Erben und Erb-
nehmer mit denen Ritter Güthern Gütterlich alienando, onerando, seu
quocunque modo disponendo damit vornehmen werden, Ich und meine Nach-
kommen ratihabiren und jezo sowohl als künfftig, und künfftig sowohl als jezo,
bekräftiget und bewilliget haben wollen. Wie ich dann mir und meinen Nach-
folgern an gedachten Güthern Gütterlich mehr nicht als die bloße Lehns An-
wartung, wann nehmlich wohlgedachter Herr Jagd Junker Pflug und dessen
Erben, Erbnehmer und Nachkommen utriusque Sexus gänzlich ausgehen und
solches Guth ab intestato hinter sich verlaßen würden, sodann vorbehalten und
reserviret haben wollen. Da nun der fall auf erst beschriebene Urth sich er-
eignen und an mich und meine Erben kommen würde, so will mir mehr nicht
als fünfhundert Meißn. Gulden anmasen, den überrest aber des veri pretii,
so dieser Güther tunc temporis Werth seyn werde, seinen Erben oder sonstigen

Land-Erben, die die nächsten seyn werden, baar hinaus zu geben und Zu bezahlen schuldig seyn und sollen auch diese nächste Erben auf solchen Fall die Güther nicht eher zu quittiren und zu räumen tenent seyn, als bis erst berührter maßen von mir und meinen Leibes Lehns Erben völlige satisfaction und vergnügung geschehen und gegeben worden, vielmehr sich biß zu gänzlicher Abfindung des juris retentionis ohne einzige Rechnung zu thun oder Verzinsung der mir verschriebenen 500 fl. wie recht zu bedienen befugt seyn. Ich verbinde mich auch ferner aufs Kräftigste mittelst gegenwärtigen Pacti, der Lehn von fällen zu fällen richtige Folge zu leisten, auch solche weder dem Herrn Besitzer noch denen seinigen zum praesudiz und Nachtheil an die hohe Landes Obrigkeit zu refutiren, viel weniger auch cum consensu der Lehns Curiae Andern zu cediren und abzutreten. Wenn auch die succedirenden Testament- und Collateral Erben die besagte Güther pro libitu zu verhandeln und das Dominium auf extraneos possessores bringen würden, als dann will Ich und meine Lehnsfolger nach Empfang und Herausgabe obiger 500 Meißn. fl. auf Ihr Begehren die Lehn alsobalden auflösen und aufzulösen schuldig seyn. Im Fall aber sothane veräußerung derer Güther Gütterlich annoch bey Lebenszeit des Herrn Jagd Junker Pflugks geschehen solte, soll diese meine Anwartsung und was deren mehr anhängig ganz verlöschen, todt und unkräftig seyn. Wie ich nun dieses und alles andere was hierinnen endhalten bey Aldlicher Treu und Glauben, wohlwüßend und wohlbedächtig, von mir gestellet, Also will ich auch allen mir hierwieder Zu statten kommenden Rechts Beneficien, ob wären sie von Wort zu Wort hiermit exprimiret, insonderheit aber exceptioni doli mali, falsae vel fraudulentae persuasionis, rei non sic sed aliter gestae vel non satis intellectae, respectu aber derer Leibgedinge und Eheverordnungen der Exceptio non numeratarum vel non solutarum dotium und andern dergleichen Ausflüchten, wie sie durch Menschen Witz erfonnen werden können oder möchten, tam in genere quam in specie hiermit zu rechte Beständigst renunciiret haben. Zu Urkund dessen und mehrer versicherung ist dieser Revers zu Papier gebracht und mit meiner Eigenen Unterschrift und vorgedrückten adlichen Pettschaft vollzogen und ausgestellt worden. Datum Sorna den 27. Dec. 1720.

(L. S.)

Georg Wolf von Cümppling.

52. Christian Gottlob I. von Cümppling a. d. h. Sorna (172) nimmt Sorna für 16000 fl. an.

Sorna, 1733 februar 2.

Handschrift: Abschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar. Lit. A. No. 4440, fol. 58.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit! Zu wissen denen es nöthig. Nachdem Herr George Wolff von Cümppling auff Sorna 2c. jüngsthin verstorben

und nach sich Herrn Christoph Dietrichen, Herrn Christian Gottloben, Herrn Carl Georg Heinrichen und Herrn Georg Wolffen Gebrudere von Cümppling als Lehnsfolgere und Erben hinterlassen und diese in communiōe zu bleiben Bedencken getragen, sondern vielmehr vor sich ihre Erben und Erbnehmern folgenden Kauff-Contract unter einander biß zu Ihre Königl. Majestät in Pohlen ꝛ. und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen ꝛ. lehnsherrlicher Confirmation und mit Vorbehalt deselben sowohl derer Mitbelehnten Consens abgehandelt und beschloßen, Nelmlich und zwar: Da deren ernannter seeliger Herr Vater nach mehrern Inhalt seines unterm 4. Octobr. 1730 errichteten letzten Willens und Disposition seine beyden Rittergüther Ober- und Nieder-Sorna mit zugehörigen Grundstücken, Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Beschwehrungen, zusambt der Besatzung in denen Teichen, vorhandenen Zug-Vieh, Schiff und Geschirre vor Sechzehnen Tausend Gulden Meißnisch gewürdert und angeschlagen, davor solche nach seinem Tode einer von seinen Söhnen, welcher sie behaupten kan und will, annehmen und behalten solle und denn hierzu sich keiner als der nachgelassene andere Herr Sohn Christian Gottlob von Cümppling verstehen wollen, als soll dieser die bemelten beiden Rittergüther allhier mit allen und jeden Zugehörungen, wie sie dermahln stehen und liegen, nichts überall davon ausgeschloßen, allermassen solche desjen Herr Vater in Besiß gehabt, genutzet und gebrauchet oder auch nutzen und gebrauchen können oder mögen, umb und vor die vorher angezogene väterliche Würderung à Sechzehnen Tausend Gulden Meißnischer Wehrung ganzer Haupt und Kaufsumme erbeigenthümlich haben und behalten, der gestalt und also zu bezahlen, daß, nachdem Eilff Tausend Gulden Meißnisch alter Cümppling'scher Lehnstamm auf denen beyden Rittergütern gegen landübliche Verzinsung de 5 pro Cent stehen, folglich sothane Eilfftausend Gulden dem Kauffpretio derer 16000 fl. abgehen, Herr Käufer die übrigen 5000 fl. zur Bezahlung derjenigen von seinem mehrgedachten Herrn Vater hinterlassene Passivorum, welche ihme werden assigniret werden, anwenden und solche bis zu deren erfolgender würcklicher Abführung als Selbstschuldner vertreten, indesß aber und so viel die von nur besagtem Lehnstamm zu entrichtenden Zinsen concerniret, solche alljährlich halb Walpurgis und halb Michaelis und zwar zuförderst sowohl Walpurgis als Michaelis 150 fl., also in Summa alljährlich 300 fl., der hinterlassenen Frau Wittib, frauen Charlotten Marien von Cümppling gebornen von Carlowitz auff Arnsdorff, zu ihren Leibzinsen auff ihre Lebenszeit baar bezahlen, die bey jedem Termin hingegen übrig bleibenden 125 fl. nach Abzug seines Antheils an die Herrn Verkäufer entrichten, dafür aber und da vielleicht solche Zinsen wieder Vermuthen aufflauffen und sogar deswegen Unkosten verursacht werden solten, die Rittergüther allhier zur hypothec hafften, Herrn Käufer auch hierein insbesondere lehnsherrlichen Consens auswürcken, zuförderst aber auch bey Suchung der Lehn die Herren Verkäufer zur gesambten Hand mit ihme an seinen jetzt erkauften beyden väterlichen Rittergüthern hinwiederum bringen und darüber lehnsherrliches Bekenntniß gleichergestalt extrahiren, indessen aber solcher beyden Rittergüther sich von heute an anmaafen solle, inmassen sie ihme die Possesß davon krafft dieses einräumen. Gleichwie nun beyderseits Contrahenten

bey diesem abgehandelten Kauff-Contract resp. cum domini curatoris consensu beständigst zu beharren einander versprochen, Also haben sie auch zu mehrerer Festhaltung allen darwieder zustatten kommenden Behelfen, als der List, listigen Ueberredung, des Scheinhandels und als ob die Sache anders abgehandelt als niedergeschrieben, oder nicht recht verstanden, der Verletzung über oder unter die Helffte, Uebereilung, Setzung in vorigen Stand und allen andern, insonderheit daß eine allgemeine Verzicht und Lossagung nicht gelte, es gehe denn eine sonderliche vorher, kräftiglich de supertransigendo renunciaret, solches alles unterschrieben und besiegelt, Wollen auch des fürdern sonsten bey hoher Landesobrigkeit die allergnädigste confirmation, als worzu auch das behörige Stempel-Papier genommen werden soll, ingleichen auch derer Herren Mitbelehnten Consens extrahiren. Sign. Sorna den 2. febr. 1733.

- (L. S.) Christoph Dietrich von Tümppling.
- (L. S.) Carl George Heinrich von Tümppling.
- (L. S.) George Wolff von Tümppling.
- (L. S.) George Carl von Carlowitz in Vormundschaft
Herrn George Wolff von Tümppling.
- (L. S.) Christian Gottlob von Tümppling als Käufer.
Concordat originali.
Gottfried Adolph ö Feral.

53. Lehnbrief des Kurfürsten Friedrich August's II. von Sachsen
über Sorna für Christian Gottlob I. von Tümppling (172).

Dresden, 1734 August 5.

Handschrift: Abschrift: Geheimes Haupt- und Staatsarchiv Weimar,
Lit. A. No. 4443.

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden König in Pohlen, Herzog zu Sachsen 2c. Churfürst 2c. Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen bekennen und thun kund mit diesem unserm offenen Briefe gegen männiglich, daß wir unserm lieben Getreuen Christian Gottloben von Tümppling fürstl. Württembergischen Jagdjunker und seinen recht ehelich gebohrenen männlichen Leibes-Lehns-Erben nachfolgende forweg Güther und Zinnse von Uns zu Lehn rührend und in unserm Amt Arnshang gelegen mit Nahmen das Ritterguth Sorna beyder Theile mit Haus Hoff Scheunen Ställen Äckern Wiesen Teichen Teichstäten und eine Mühle unter dem Teiche, Item das Dorf Chursdorf mit seinen Gerichten über Schuld und Gülden zu helfen, samt dem Pfarrlehen, auch der Schanckstatt daselbst und denen in das forweg zu Sorna gehörigen Teichen Aekern und Wiesen so weit und breit die umfangen, ferner die Obergerichte in beyden Dörfern Sorna und Chursdorf und derselben fluren, welche vohrmals unserm Ante Arnshang zugestanden, von weyl. Herrn Christian dem andern Herzogen und Churfürsten zu Sachsen Unsers freundlich geliebten Herrn Veters Liebden Christseeligen Gedächtnus aber Hannß Heinrichen von Pöllnitz,

iedoch dergestalt, daß er dagegen jährlich in berührtes Amt sechs Gulden Erb Zinßen iederzeit Michaelis reichen und geben solle, einräumen und übergeben, die Inwohner allerseits auch damit an ihn weisen lassen, mit allen andern Ein und Zugehörungen, Ehren, Nutzen, Würden, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen, sondern in allermaßen von unsern in Gott ruhenden Vorfahren denen Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, Christfeeligster Gedächtnus, die vorigen Besitzer solches alles zu Lehn redlich hergebracht besessen genossen und gebraucht und Hannß Erdmann von Seidewitz beyde Theile und zwar den obern von Rudolphen von Bünaun, den untern aber von Hannß George Römern künstlich an sich gebracht, sie aber hernach eingangs ernannten Christian Gottlobs von Cümpling Vater George Wolfen von Cümpling hinwiederum überlassen, welcher sie auf ihn und seine drei Brüder verfället, er aber nunmehr alleine angenommen, zu rechtem Mannlehn gereicht und geliehen haben so viel uns von rechtswegen daran zu verleihen zusiehet; Reichen und leihen auch mehrbesagtem Christian Gottloben von Cümpling und seinen rechten ehelich gebohrnen männlichen Leibes-Lehns-Erben hiermit und in kraft dieses gnädiglich obbeschriebene Güther und Zugehörungen hinfort von Uns, Unsern Erben und Nachkommen zu rechten Mannlehn innen zu haben, zu besitzen, zu genießen, zu gebrauchen, auch mit einem ganzen Pferde zu verdienen, den Lehen so ofte die zu fälle kommen rechte folge zu thun und in Uebrigen sich daran allenthalben zu verhalten, als solcher Mannlehnsgüter alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist. Weilens auch der ehemalige Besitzer Hanns Christoph von Pöllnitz die Einhundert Gulden Amts-Capital, so er von denen vererbeten Ober-Gerichten zu Sorna und Chursdorff hiebevorn auf sich gehabt und als obstehet, jährlich Michaelis mit 6 fl. in unser Amt verzinsen müssen, in die damalige fürstliche Cammer zu Zeitz laut der unterm 9. Septbr. ao. 1663 darüber ausgestellten Quittung baar niedergeleget und abgetragen, so hat berührtes Amt an izigen Besitzer und dessen Lehnsfolger, so lange als Wir und unsere Erben die fürstl. Weydaische Landes-Portion noch nicht jure proprio besitzen, weiter nichts zu suchen, sondern es verbleiben ihnen wie zeithero also auch ferner und bis dahin die Ober-Gerichte in beyden benahmten Dörffern, auch selbiger ganzen flühren, allerdings frey und ohne Beschwerung auf Maaß und Weise wie dieselbe dem Amte vor dessen allda zugestanden zu gebrauchen. Wir haben auch aus besondern Gnaden und um seiner unterthänigsten Bitte Willens zu ihm belehnet und belehnen mit ihm ingesamt seine Brüder, Unsere auch liebe getreue Christoph Dietrichen, Carl George Heinrichen und George Wolfen, ingleichen seine Vettern Ludwig Otten, George Friedrichs Sohn, Otto Friedrichen, Heinrich Carln, Christian Gottloben und Johann Augusten, Gebrüdere, Wolff Friedrichs Söhne, alle die von Cümpling, iedoch bescheidendlich und also: Würde mehr ernannter Christian Gottlob von Cümpling und seine recht ehelich gebohrene männliche Leibes Lehns Erben ingesamt absterben alsdann und eher nicht sollen obbeschriebene Güther und Zugehörungen erst an besagte seine Brüder und ihre Leibes Lehns Erben, nach ihnen aber oder in deren Ermangelung an gedachte seine Vettern und deren männliche Leibes Lehns Erben

kommen und fallen, sie aber sowohl igt als forthin den Lehen von Fällen zu Fällen gebührend folge thun und sich sonst allenthalben daran halten wie Mannlehen Gütther Recht und Gewohnheit ist. Treulich und sonder Gefehrde. Hierbey sind gewesen und Gezeugen die wohlgebohrenen, Vesten und Hochgelahrten Unsere verordnete Rätthe und liebe getreue, von Gersdorff, Vicekanzler, von Wichmannshausen, Key, Herr von Stubenberg, Dr. Örtel, von Gersdorff, Herr Baron zu Racknitz, Dr. Schröter, von Hacke, von Heynitz, von Lüttichau, Dr. Schade und andere mehr der Unsern gnug glaubwürdige. Zu Uhrkund haben wir diesen Brief eigenhändig zc. und geben zu Dresden am 5. Monathstage Augusti nach Christi zc. im 1734. Jahre.

54. Eheberedung zwischen Christian Gottlob I. von Tümppling auf Sorna zc. (172) und Charlotte Eleonore geb. von Beulwitz a. d. H. Kloschwitz.

Sorna, 1739 December 10.

Handschrift: Abschrift: von Tümppling'sches Familien-Archiv zu Thalstein.

Zwischen dem Herrn Cammer Juncker von Tümppling und dero frau Gemahlin sind mit Einwilligung ihres Herrn Curatoris folgende Ehe pacta verabredet und verbindlich geschlossen worden: Nehmlich:

Sie verbinden sich beyderseits zuvörderst die durch Göttliche Direction mit einander getroffene und in herzlichster Zufriedenheit geführte Ehe fernerhin und Lebenslang in aufrichtiger Liebe und Treue, wie es Gott als dem Stifter des Heiligen Ehestandes gefällig auch christlichen honetten Adels-Personen wohlansständig und rühmlich ist, zu continuiren, mithin solcher gestalt das gegen einander habende gute Zutrauen durch Göttliche Assistance würcklich zu erfüllen. Nechst diesen erkläret sich Hochgedachter Herr Cammer Juncker von Tümppling Ein Tausend Gulden Meißn. von oberwehnter seiner frau Gemahlin ihme allschon nach denen, von ihme darüber ertheilten Quittungen, zugebrachten und zum besten des alhiefigen Ritterguths verwendeten Matis als Ehegeld anzunehmen und ihr dagegen Ein tausend Gulden Meißn. zum gegenvermächtniß hiermit zu constituiren, auch Adelsichen Gebrauch nach das übliche Leib Bedinge dergestalt zu setzen, daß ihr, wenn er vor ihr versterben würde, so dergleichen betrübten fall doch Göttliche Güte weit entfernet seyn lassen wolte, das gegen vermächtniß derer Eintausend gülden alljährlich doppelt, nehmlich mit Einhundert Meißn. fl. von dem quaest. Lehn Stamm und folglich von seinen Herren Gebrüdern, oder deren Männlichen Descendenten, als Mitbelehnten, das Ehegeld aber derer Eintausend fl. nur einfach, nehmlich mit 50 fl. von seinen Land Erben (im fall dieselbe frau Wittbe nicht selbst mit denen Land Erben zugleich erbet, als in welchen fall dieselben von denen Land Erben abzustattenden 50 fl. Interessen hinwegfallen) verinteressiret und beyderley Interessen ohne alle der frau Wittbe Unkosten, Bothenlohn und Gefahr gegen ihre Quittung an den Ort ihres wesentlichen Aufenthalts in

zweyen Terminen, nemlich halb zu Ostern und die andere Hälfte Michaelis in guten unverruffenen Münzen Sorten Ihr geliefert und mit der ersten Verzinsung an einem derer obigen Termine, welcher nach seinem Ableben an ersten einfället, der anfang gemacht werden soll. Worbey ermelder Herr Cammer Juncker von Cümplingk seiner frau Gemahlin ausdrücklich bewilliget, daß ihr nach seinem Ableben über das Ehegeld derer 1000 fl. nach Belieben zu disponiren und solches seinen Land Erben auf zu kündigen, auch selbiges von Zeit der Aufkündigung nach halbjähriger Frist zu erheben frey stehen solle, nach dessen Erhebung denn auch die Verzinsung aufhöret, dargegen, der Erhebung des Ehe-Geldes ungeachtet, des gegen Vermächtnißes von denen Lehns Erben zu prästirende doppelte Verzinsung bis zu der frau Wittwe Ableben oder Verrückung des Wittwen Stuhls continuiret und so dann ersterwähntes Gegen Vermächtniß hinwiederum an die Herren Mitbelehnte verfället. Nicht weniger werden von gedachten Herrn Cammer Juncker von Cümplingk Dero frau Gemahlin alljährlich 30 fl. zum Hauß Zinß und Holz Geld bis zur anderweiten Verhehlung oder, bey deren Unterbleibung, auf Lebens Zeit versprochen, welche seine Land Erben (da anders dieselbe frau Wittbe nicht selbst mit diesen zugleich erbet, als auf welchen fall auch diese von denen Land Erben abzustattende 30 fl. Hauß Zinß ebenmäßig hinwegfallen) an obigen beyden Terminen auf ihre derer Erben Kosten und Gefahr der frau Wittwen an den Ort ihres Aufenthalts zu liefern haben, Versprochen, auch soll der frau Wittwe frey stehen, statt derer Jährlichen 30 fl. von denen Land Erben, Wenn sie nemlich nur gedachter maassen, nicht selbst mit erbet, 600 fl. Capital zu fordern und solche bis zu gedachten Veränderungen zu nützen, Worauf sothanes Capital wieder an die Land Erben zurück fället. Wie denn auch der frau Wittwen die ihr nach denen Chursächßischen Rechten zustehende Gerade-Stücken, Morgen-Gabe und Nuß-Theil aus ihres Herrn Ehegemahls Güthern zugestanden und solche nach seinen Hintritt entweder in natura zu nehmen oder sonst statt dererelben Acht Hundert Thaler, jedoch ebenfalls lediglich von denen Land Erben, zu fordern ihr frey gestellet wird, da sothane Land Erben überhaupt nur den Lehn Stamm à 1000 fl. oder so viel als daran noch zurück seyn wird von dem Ritterguth Sorna an die Herren Mitbelehnte hinaus zahlen, das Ritterguth selbst aber mit der Uebermaase des pretii, vi pacti praecedentis, behalten und im fall die frau Wittbe mit denen Land Erben nicht zugleich erbet. Zur Versicherung ist ihr auch zugleich wegen aller und ieder habenden Anforderung das Jus retentionis am Lehn Stamm und Erbe, jedoch weiter nicht als nur in so ferne sie damit an den Lehn Stamm oder Erbe gewiesen, bis zur erfolgenden befriedigung zu reserviren nachgelassen. Darneben behält sie die freyheit, auch über ihre Paraphernalien, ingleichen Schmuck, Kleider und ander fahrniß Stücke, so sie zu ihren Eheherrn gebracht oder bey ihme acquiriret oder ihr von ihme auch zu anderer Zeit wehrenden Ehestandes verehret worden, nach des Herrn Ehegemahls Ableben nach eignen Gefallen frey zu disponiren, hergegen verbleibet ihme, mehr Wohlermelten Herrn Cammer Juncker von Cümplingk, hinwiederum, wenn seine frau Gemahlin vor ihm versterben sollte (dergleichen fall jedoch des

Höchsten Güte ebenfalls auf lange Zeit verhüten wolle) das Ihrige nach denen Sächsischen Rechten *Salva legitima* derjenigen, Welchen sie gebühret, ungehindert, wobey jedoch er sich freywillig erkläret, daß dasjenige, Was er von gedachter seiner Frau Gemahlin Vermögen bekommen Würde, denen mit ihr erzeugten Kindern nach seinem Ableben als Mütterliches verbleiben solle.

55. Eheveredung zwischen Christian Gottlob I. von Tümppling auf Sorna *ic.* (172) und Johanna Dorothea geb. von Pflug a. d. H. Gütterlitz.

Sorna, 1750 October 5.

Handschrift: in Sorna: Documente die von Tümppling'sche Lehns-Vormundschaft über Sorna betr., vol. IV 1755—1851, Original.

(Der Inhalt entspricht, *mutatis mutandis*, genau demjenigen von No. 54.)

56. Christian Gottlob I. von Tümppling auf Sorna *ic.* (172) kauft von seinem ältesten Bruder Christoph Dietrich dessen Viertel an dem Reuß'schen Mannlehngut Hermsdorf.

Gossera, 1752 October 22.

Handschrift: Abschrift: fürstlich Reuß j./L. Hofbibliothek zu Schleiz.

Im Nahmen Gottes!

Kund und zu wissen, insonderheit aber denen, so es zu wissen nöthig, wasgestalt heute unten gesetzten dato zwischen dem Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Christoph Dietrich von Tümppling, Königl. Pohlen. und Churfürstl. Sächf. hochbestalten Hauptmann, und dann dem auch Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Christian Gottlob von Tümppling, auf Sorna, Hermsdorf *ic.*, Königl. Pohlen. und Churfürstl. Sächf. hochbestalten Ober forstmeister, nachstehender und zu Recht unwiederrufflicher Kauff-Contract, bis auf hohe Landes- und Lehns-herrliche Rathhabition und Consens, abgehandelt und geschlossen worden, nehmlich:

Es verkauft obbesagter Herr Hauptmann von Tümppling vor sich, seine Leibes Lehns Erben und Erbnehmen, mit ausdrücklicher Einwilligung seiner Herren Mitbelehnten, nur ernanntem Herrn Ober-forstmeister von Tümppling als seinem leiblichen Herrn Bruder seinen in Lehen und Würden empfangenen erblichen Vierten Antheil und gehabte gesamte Hand an denen Hochgräfl. Reuß-Plauen'schen Lehen-Stücken zu Hermsdorf, Tümpplingischen Antheils, mit allen Pertinentien, Nutz- und Beschwehrungen, und zwar also, wie er solche genuzet und gebrauchet oder nutzen können und brauchen mögen, an Zinns- und Lehen Leuthen, Erb Gerichten, Jagden und darzu gehörigen Hand frohdiensten, exclusive desjenigen, was sonst Herr Verkäufer bey denen Anthanen an Erb-

zinsen, Straffen, Lehn- und Schutz Geldern biß vergangene Michaelis a. c., auch andern rechtmäßigen Forderungen, zu präntiren gehabt, erb- und eigenthümlich um und vor drey Hundert und fünf und Siebenzig Gulden Meißnisch baarer und beständiger Kauff-Summe, welche an guten in der Geraischen Herrschaft gangbaren unwiederruffenen current-Münz-Sorten, in einer unzertrennten Summa, wann die Lehnherrliche Confirmation des Kauffs eingegangen und Herr Käufer das Dominium an diesen Vierten Antheil erlanget haben wird, längstens binnen hier und künftiger Neujahrs Meße auf einmahl bezahlet werden sollen. Allermaßen nun beyderseits Herren Contrahenten vorherstehendem Kauffhandel in allem unverbrüchlich nachzuleben einander versprochen, in dieser Absicht auch allen hierwieder laufenden Ausflüchten, als der Verletzung, nicht also, sondern anders abgehandelter oder nicht verstandener Dinge, vornehmlich der Rechts Regul, die da saget: daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere vorher gegangen, oder was dergleichen noch mehr zu erdencken, wohlbedächtlich renunciiret haben. Als soll zuvörderst dieser Kauff-Contract Hochgräfl. gnädigster Landesherrschafft zur Confirmation übergeben und diese sowohl als Lehnherrlicher Consens auf beyder Theile Kosten darüber ausgebetthen, die andern aber pro rata getragen werden. Urfundlich und zu mehrerer Sicherheit ist gegenwärtige Kauff-Handlung in duplo zu Papier gebracht, von Herren Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Alles treulich sonder Gefährde.

So geschehen Gospera, den 22. Oktober 1752.

(L. S.) Christoph Dietrich von Tümpling, als Verkäufer.

(L. S.) Christian Gottlob von Tümpling, als Käufer.

In vorstehenden Kauff consentiren wir Endes unterschriebene hierdurch, jedoch mit expreßer Reservation der an diesen verkauften Vierten Antheil habenden gesammten Hand.

(L. S.) Carl Georg Heinrich von Tümpling.

(L. S.) George Wolff von Tümpling.

57. Christoph Dietrich von Tümpling a. d. H. Sorna (170) kauft Wöhlsdorf von seinem Schwager Carl Gottlob Reichwald von Kämpffen für 14000 fl.

Wöhlsdorf, 1754 Mai 14.

Handschrift: Abschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Acta Wöhlsdorf 1719—1755, fol. 267.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit sey kund und zu wissen denen so daran gelegen, welcher gestalt bis auf Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, Unsers allergnädigsten Herrn, allerhöchsten

Consens und Approbation zwischen Herrn Carl Gottlob von Reichwald, Königl. Pohn. und Churfürstl. Sächs. Hauptmann, Verkäufers eines und Herrn Christoph Dietrich von Cümppling, gleichfalls Königl. Pohnischen und Churfürstl. Sächs. Hauptmann, Käufers andertheils nach vorgängiger wohlbedächtigster Ueberlegung nachfolgender unwiderrüflicher Erbkauf verabhandelt und wirklich geschlossen worden. Nämlich 1) Es verkaufet gedachter Herr Hauptmann von Reichwald vor sich seine Erben und Erbnehmen sein bis anhero besessenes schriftsfähiges Ritterguth Wölfdorff in dem Bezirke des Amts Weyda gelegen mit allen Ein- und Zubehörungen an Wohnhaus und denen dabey befindlichen Gebäuden, Brauhause nebst zugehörigen Braugerethe, Hoffe, Scheunen, Ställen und allen andern Wirthschaftsgebäuden, Gärten, Feldern, Wiesen, Teichen, Teichstätten, Fischerey in der Numa und sonst wie die vorigen Bestizere solche genuzet und gebraucht, Gehölze, Buschwerk, Vieh- und Schafstiften oder Huthung, Nieder Jagden, auch Wonne und Weiden, mit allen darzu gehörigen Consten, Unterthanen und Lehnten, Zinsen, frohnen, Lehn und Lehn-Waaren, Straffen und Abzugsgeldern, Erb- und Obergerichten über das ganze Dorf Wölfdorff und dessen Fluhr, Schriftsfähigkeit und andern Befugnissen, Recht und Gerechtigkeiten, Inhalts der vorhandenen gnädigst und allergnädigst confirmirten Vererbungs-, Trift- und andern Receffen, auch allen andern dazu erkauften Erb- und Grundstücken, Vererb- und Belehnungen, nicht minder die beiden Kirchstände und das darunter befindliche Erb-Begräbniß, sowohl den unter dem Dorfe befindlichen Bergkellern, auch was in dem Ritterguth, dessen Gebäuden und Zubehörungen Erd- Band- Wand- Nid- Maner- und Nagelfeste ist, samt dem Verlage des im Dorfe liegenden Erb-Krehschams mit Bieren, nicht minder den vorhandenen Inventarienstücken an Zug- Ochsen, Rind- Schwein- und Feder- auch Schaaff-Viehen, Schiff und Geschirre, Haus- und zur Wirthschaft gehöriges Geräthe, Brau-Pfanne, Brau- und Darrgeräthe, Bier-Vässern, wie alles an dem Tage des geschlossenen Kaufs vorhanden gewesen, es sey denn, daß von solcher Zeit an bis zur Uebergabe ein oder mehrere Stücke mit Tode abgegangen, ingleichen das vorräthige Geströhde und in Ställen oder Hof-Raiten befindliche Vesserung, wie auch die einführerische wüste Baustelle und daran gelegenen Garthen, auch allen andern Recht- und Gerechtigkeiten, Privilegien und Freyheiten, Nutz und Beschwerungen, nichts überall ausgeschlossen, wie solches Alles Herr Verkäufer und dessen Vorfahren oder vorhergehende Bestizere innengehabt, genuzet und gebraucht oder nutzen und gebrauchen sollen, können oder mögen und damit beliehen worden, jedoch ohne speciellen Anschlag und Gewehr, sonderen alles in statu quo nunc und durch Pausch und Bogen an Herrn Hauptmann von Cümppling um und vor dreyzehnen Tausend und fünffhundert Gulden Meißnischer Wehrung, jeden Gulden zu 21 gr. gerechnet, beliebter völliger Kauff-Summe, ferner dreyhundert Meißnische Gulden vor die Inventaria und zweyhundert Meißnische Gulden Schlüssel-Geld und verbindet sich 2) Herr Käufer an dem beliebten Kauff Gelde derer 13500 Mßl. nach erfolgter allergnädigster Confirmation und bey der Uebergabe des Guthes sowohl die accordirte Summe vor die Inventaria als das Schlüssel-Geld baar zu bezahlen, auch bei sothaner Uebergabe an dem

Kaufgelde dreytausend Meißnische Gulden an französische, Spanische und Sächsische 5 Thaler Stücken, das übrige Kaufgeld aber in denen Leipziger Messen zu Michaelis 1754, Ostern 1755 und Michaelis 1755 in gleichmäßigen vorher benannten Sorten auszuzahlen, auch ein halbes Jahr vorher dem Herrn Verkäufer, wie viel er jede Messe zu zahlen willens, wissend zu machen. Es verspricht über dieß 3) Herr Käufer die ganze Summe des bey der Uebergabe verbleibenden Kaufgeldes von solcher Zeit an mit 5 pro Cento zu verzinßen und solche Zinsen halb zur Leipziger Oster Messe und halb zur Michaelis Messe abzutragen, wovon jedoch 4) Diejenigen Ein Hundert Species-Ducaten, jeden à 2 Thlr. 18 gr. gerechnet, welche dem nächsten Mitbelehnten oder dessen Leibes-Lehns-Erben in casum aperturæ vermöge ihres de dato Wölsdorff den 7. April 1741 ausgestellt und am 3. Junii ejusdem anni allergnädigst confirmirten Reverses zu bezahlen sind, abgezogen werden und auff dem verkauften Guthe stehen bleiben, also und dergestalt, daß Herr Käufer solche mit übernimmt und an Herrn Verkäufer ebenfalls mit 5 pro Cent alljährlich zu verzinßen verspricht, wosern aber Herr Verkäufer ohne Leibes Lehns Erben versterben sollte, sothanes auf 100 Ducaten ausgezetztes Lehns-Quantum an obgedachte Herren Mitbelehnte der Ordnung nach zu bezahlen sich hierdurch verbindet. Gleichwie nun 5) Herrn Verkäufer der völlige Nutzen des Guts bis zu dem Tage der Uebergabe verbleibet und Herr Verkäufer die Sommer-Arten an Gersten, Hafern, Erbsen, Erdäpfeln mit seinem Saamen besät und die ganze Saat auf seine Kosten bestreitet und besorget, also will auch Herr Verkäufer alle onera, die von dem Guthe und dessen Zubehörungen abgeführt werden müssen, wie solche Nahmen haben, bis zur wirklichen Uebergabe abführen und Herr Käufer die darüber erhaltene Quittung ansantworten. 6) Uebernimmt Herr Verkäufer das Getreyde vor das Wirthschaftsgesinde und nöthige Fröhner von der Uebergabe an bis zu dem Tage Jacobi nächstkünftig zu gebende, hingegen 7) Herr Käufer von dem Tage der Uebergabe an das Gesinde und Tagelohn bezahlt. Worbey 8) verabredet worden, daß Herr Verkäufer das vorräthige Brennholz, so im Hofe in Klaffern stehet, auch anderes bereits gefällte Holz, verbleibet und Herr Käufer das benöthigste Brennholz von der Uebergabe an besorget, jedoch 9) soll das in der Buckel erkaufte Bauholz, in gleichen die daselbst befindlichen Schindel-Schleiß-Bau- und Bretter-Kloßbäume allesamt Herr Käufer und bey dem Guthe verbleiben. 10) Ueberliefert Herr Verkäufer das verkaufte Rittergut und Pertinentien von allen darauf haftenden Schulden, Hypothecen und übrigen Ansprüchen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, durchgängig frei, zu welchem Ende derer Herrn Mitbelehnten bereits ertheilte Consens und Renunciation der Mitbelehnschaft nach Inhalte ihres ausgestellten und allergnädigst confirmirten Lehns Reversus an Herrn Käufer in Originali ausgehändig worden, wie denn überdies Herr Verkäufer alle und jede zum Ritterguthe gehörigen Documenta, Acta, Protocolla, Kauf- und Lehnbriefe, Erb Register, Recepte oder andere Nachrichten vermittelst eines zu errichtenden Inventarii oder andern glaubwürdigen Specification bona fide bey der Uebernahme des Guts zu extradiren, Herrn Käufer in vacuum possessionem zu setzen, auch in fall ein Grundstücke und übrige Pertinentien

bey dem Ritterguth wieder verhoffen in rechtlichen Anspruch genommen werden sollen, eine landübliche Gewehr zu leisten versprochen. (1) Übernimmt Herr Käufer die auf mehr genanntem Ritterguth Wölfsdorff und Pertinentien haftende Real-Onera wie solche zeithero praesiret worden von dem Tage der Uebergabe an allein abzuführen, endlich (2) reserviret sich Herr Verkäufer bis zu völliger Bezahlung der stipulirten Kaufgelder an den verkaufften Guthe die Hypothec. Nachdem nun beyderseits Herren Contrahenten bey vorher beschriebenen Contracte beständig zu verbleiben und einander solchen in allen seinen Puncten und Clauseln, Inhalt und Meynung getreulich und ohne Gefährde nachzukommen promittiret, auch beyderseits allen darwieder zu nehmenden Ausflüchten tam in genere quam in specie als der Uebereilung, listigen Ueberredung, des Irrthums, Miß- oder nicht Verstandes, der Verletzung über oder unter die Hälfte, daß die Sache anders abgehandelt als niedergeschrieben worden, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine sonderbare vorhergegangen, oder wie solche Nahmen haben und erdacht werden möchten, sich begeben und renunciiret, auch krafft dieses über jede insonderheit transigiret, Als ist solcher Kauff-Contract zu Pappier gebracht und zu mehrerer Urkunde bis auf die zu erfolgende allergnädigste Confirmation und anderweitige Beleyhung von denen beyderseitigen Herren Contrahenten eigenhändig unterschrieben und mit ihrem angebohrnen Petschaffe bekräftiget worden. So geschehen Wölfsdorff den 14. Maii 1754.

(L. S.) Carl Gottlob von Reichwald als
Verkäufer.

(L. S.) Christoph Dietrich von Tümppling
als Käufer.

Concordat originali

G. B. Kochmann.

58. Christian Gottlob I. von Tümppling auf Sorna ic. (172)
kauft Nättern von Johann Otto von Dieskau für 20500 Thlr.

Nättern, 1767 October 5.

Handschrift: Abschrift: Archiv des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts
zu Naumburg a. S., — Lehns-Acta das Ritterguth Nättern betr.,
1765—1793, fol. 62, N. No. I, 7 des Lehns-Repertorii.

Im Nahmen Gottes!

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, besonders aber denen es von nöthen, daß bis auf hohe Lehns herrliche Approbation und Confirmation zwischen dem Hochwohlgebohrnen Herrn Johann Otto von Dieskau, Verkäufers eines, dem auch Hochwohlgebohrnen Herrn Christian Gottlob von Tümppling, Churfürstl. Sächsischen Hochwohlbestallten Ober-Forstmeister im Stifte Naumburg,

Käufern andernteils, über das Ritterguth Nethern und dessen Zubehörungen folgender unwiderruflicher Kauf-Contract verabredet und geschlossen worden ist,

Nehulich

Es verkauft ersternannter Herr von Dießkau, mit ausdrücklicher Einwilligung seiner Herren Mitbelehnten, das Ritterguth Nethern, an Lehn und Erbe und allen Pertinentien, mit allen und jeden darbey befindlichen und darzu gehörigen Wohn- Hof- und Wirthschaftsgebäuden, der Krahen-Hütte und was in solchen Gebäuden Erd- Nied- Wand- Band- Mauer- Clammer- und Nagel-, desgleichen in denen übrigen Grundstücken Wurzelfeste ist, nechst dem mit den Inventarien, Mobilien und Moventien, wie solches der jezige Pächter specifices zu übergeben schuldig ist, sowohl mit allen zu diesem Ritterguth gehörigen Gärten, Feldern, Wiesen, Hölzern, Weydichten, Weiden, Triften, Fischereien, Teichen, Mühle, dem Schenk- oder Wirthshause in Nethern mit der Brau- Schank- und Gastirungs-Gerechtigkeit, ferner denen nach weyland des Durchl. Churfürstens Herrn Johann Georgens, gloriwürdigster Gedächtniß, ertheilten Lehn-Briefe de dato den 8. Maii 1616 verliehenen Erbgerichten, soweit als Zäune und Gräben wenden, desgleichen über die Mühle in Nethern, weiter denen Handfröhnern, deren Häusern, Unterthanen, in- und auswärtigen Censiten und Lehn-Leuten, denen Gerichten, soweit solche der Ritterguthsbesitzer zu exerciren befugt ist, denen Koppel-Jagden, auch allen andern Recht und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beschwerungen, überhaupt benannt und unbenannt, wie sie nur Namen haben können und mögen und zu diesem Guthe und Pertinentien gehören, auf keinerlei Art etwas ausgeschlossen, sondern allenthalben, wie Herr Verkäufer und dessen Vorfahren solches Guthe genuzet und gebrauchet oder nußen und gebrauchen sollen, können oder mögen, an Hochwohlgedachten Herrn Ober-Förstmeister Christian Gottlob von Cümpling um und vor Zwanzigtausend fünfhundert Thaler, jeden Thaler à 24 gr. ganze und vollständige Kauf-Summe, incl. eines sonst gewöhnlichen Schlüssel-Geldes, und zwar die Helffte à 10250 Thlr. an Golde, Lüneburg. oder Franz., Spanischen und Preuß. Louisd'or an 5 Thlr. den Ducaten à 2 Thlr. 20 gr. den Carlin an 6 Thlr. 6 gr. oder Conventionsmäßiges Silbergeld; die andere Helffte à 10250 Thlr. in Golde als Louisd'or, Preuß., Lüneburg., Spanischen à 5 Thlr. Ducaten à 2 Thlr. 18 gr. Cremonitzer à 2 Thlr. 20 gr. Charlesd'or à 6 Thlr. 3 gr. gerechnet und sollen von der bestimmten Kauf-Summe

10250 Thlr. — — nach erfolgter Confirmation dieses Kauf-Kontractes bei der Uebernahme des Gutthes, iedoch incl.

2000 Thlr. — — Consens-Schuld à 5 pro Cent zinnßbar an den Herrn Amts-Hauptmann von Lindenau zu Caska und

787 Thlr. 12 gr. oder 900 fl. gleichmäßig à 5 pro Cent zinnßbar, als ein dem Adel. Ezdorffschen Geschlechte zu dessen geistlicher Stiftung gehöriges von alten Zeiten her auf Nethern haftendes Capital,

an Herr Verkäufern bezahlet werden, dargegen stipuliret und accordiret worden ist, daß die andere Helffte der Kauf-Summe an 10250 Thlr. zwar von der Zeit der Uebernahme des Gutthes an jährlich mit 5 pro Cent verzinsset werden soll,

Herr Verkäufers aber jedesmal auf seine Kosten von itzgedachter Zeit an nicht eher als nach Verfluß anderthalben Jahres etwas davon noch auch sodann jährlich mehr als 1 bis höchstens 2000 Thlr. aufzukündigen nachgelassen und freistehen soll, wie denn auch eine dergleichen Aufkündigung jedesmal auf ein halbes Jahr zuvor geschehen muß, dahingegen aber Herr Käufer frei bleibet, nach seiner Convenienz auch eher und mehr, jedoch nach ebenmäßig halbjähriger Aufkündigung, darauf zu bezahlen, welches Herr Verkäufer anzunehmen und jedesmal erforderliche Quittung darüber zu ertheilen verbunden ist.

Wie nun Herr Käufer zu Versicherung des jedesmahl auf die Kauf-Summe bleibenden Rückstandes das Ritterguth Nethern an Lehn und Erbe, auch Pertinentien, bis zum völligen Abtrage nebst Zinsen zur ausdrücklichen hypothec und Unterpfande einsetzet, auch hohen Lehnherrlichen Consens darein auszuwürfen verspricht; Also verbindet sich dagegen Herr Verkäufer, alle an das Ritterguth Nethern zu machende An- und Zusprüche, nicht nur bis zur Confirmation dieses Kauf-Contractes, sondern auch diejenigen, so vielleicht nach der Zeit entstehen, jedoch von Seiten des Herrn Verkäufers oder derer vorigen Herren Besizere herrühren, zu vertreten, keinesweges aber diejenigen Differentien, die sich ex post mit Herr Käufers ereignen möchten, gestallt anbei auch Herr Verkäufer sich verbindet, evictionem generalem et specialem zu leisten, alle und jede solches Ritterguth concernirende Documenta, Lehnbriefe, Acta, Protocolla, Kauf- Pacht- und andere Contracte, und überhaupt alle daher gehörige Schriften Herrn Käufers mediante Specificatione bona fide mit dem Guthe zu übergeben und auszuantworten, nechst dem ferner von nun an bis zur Uebergabe des Gutthes aus denen zum Ritterguth gehörigen Hölzern kein Holz zum Verkaufe, sondern nur das benöthigte Brennholz nach denen gewöhnlichen Schlägen mehr zu schlagen.

Wie nun die Herren Contrahenten mit vorstehenden allen sehr wohl einig und zufrieden sind, dahero auch diesen Kauf-Contract in allen dessen Punkten bestens gegen einander acceptiren;

Also entsagen sie zugleich allen demselben entgegenlaufenden Rechtsbehelfen und Ausflüchten, insbesondere listiger Ueberredung, Uebereilung, Scheinhandels, Irrthums, Verletzung über die Helffte, wenn es auch die stärkste wäre, Miß- oder Nichtverstandes, es sei die Sache anders abgehandelt als niedergeschrieben worden, nicht weniger der Rechts-Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere Erzählung der sich begebenden Ausflüchte vorher gegangen, wie sie denn hierüber allenthalben annoch in specie transigiret haben, nicht weniger Herr Verkäufer die Lehn an dem ganzen Guthe, an Lehn- und Erbstücken, aufflisset.

Zu dessen allen Bestätigung aber ist gegenwärtiger Contract hierüber errichtet und von denen Herren Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch solchen des ehisten der hohen Lehns-Curie zur Confirmation vorzutragen festgesetzt werden.

So geschehen Nethern, am 5. Octobr. 1767.

(L. S.) Johann Otto von Dießkau, als Verkäufer,

(L. S.) Christian Gottlob von Cümpling als Käufer.

Wir Endesunterschriebene als Mitbelehnte consentiren in Verkaufung des Ritterguths Nättern.

(L. S.) Carl Friedrich von Dießkau.

(L. S.) Christian Gottlob von Dießkau.

concordat originali.

Moritzburg an der Elster, den 12^{ten} Octobr. 1767.

Johann Christian Nemilius Wirsing,
Secret.

59. Testament Christian Gottlob I. von Tümppling (172).

Nättern, 1769 Februar 27, März 18.

Handschrift: Abschrift: Archiv des Oberlandesgerichts zu Naumburg a/S.,
Lehns-Acta das Ritterguth Nättern betr., 1765—1793, fol. 296, N.
No. I 7 des Lehns-Repertorii.

Nachdeme ich die Sterblichkeit sehr öfters und zugleich dieses beträchtet, daß Niemand wissen kann, zu welcher Zeit und Stunde eines jeden Tod erfolgen werde: So habe zuörderst vor nöthig erachtet, meine Seele in die Glückselige Verfassung zu setzen, daß ich durch das bittere Leiden und Sterben meines Heilandes meiner Seeligkeit gewiß sein kann; hiernächst aber in Ansehung meiner zeitlichen Verlassenschaft folgendes zu verordnen, und zwar:

1.

Soll einer von meinen beiden ältesten Söhnen, welcher sich in den Umständen befindet und getrauet, das Ritterguth Sorna mit denen dazu gehörigen Allodial-Stücken und Pertinentien nebst Inventario, um und vor Zwanzig Tausend Thaler, schreibe 20000 Thlr., an Mandatmäßigen Gelde Kauf-Summa erhalten; So aber beide meine gedachte erstern Söhne dieses Guth anzunehmen verlangen sollten, haben Sie in diesen Falle mit einander zu loofen und sich dieses Ausspruchs zu unterwerfen, ohne daß sich der andere darüber weiter zu moviren hat.

2.

Haben meine sämmtliche Vier Söhne den in dem Ritterguth Sorna stehenden Lehnstamm zum voraus, wie denn auch alles dasjenige, was sonst an Lehnstamme in Ritterguth Sorna stehet, an der Kauf-Summa decourtiret und das übrige von dem Kauf-Prelio dieses Guthes unter meine sämmtliche 10 Kinder in gleiche Theile vertheilet wird.

3.

Haben meine Söhne, gleichwie den Lehnstamm, meine zwei Antheile an dem Lehn zu Hermsdorf alleine.

4.

Da das erkaufte Ritterguth Nättern von demjenigen, was ich nebst meinen beiden lieben Weibern erwirthschaftet und durch Gottes Seegen erworben habe, erkaufet worden, so sollen aus diesen Grunde, da gedachtes Ritter-

guth Nättern ein Mann-Lehn-Guth ist, meine Söhne an diesem Guthe und denen daran bezahlten Kauf-Geldern nichts zum voraus haben, sondern sämtliche Kindere daran gleichen Antheil erhalten, vor 20 000 Thlr. schreibe: Zwanzig Tausend Thaler.

5.

Will ich, daß meine beiden jüngsten Söhne, soferne eines Tod vor ihrer Erziehung erfolgen sollte, selbige beide zusammen 100 Louisdor, mithin ein jeder 250 Thaler, als ein Praecipuum bekommen sollen, damit dieselben sich davor die benöthigten Equipagen dereinst anschaffen können.

6.

Soll meine jüngste Tochter Friederike 150 Thaler besonders, gleichwie ihre andern Schwestern von meiner ersten Ehe erhalten haben, bekommen, dergestalt, daß solche an ihrer Erb-Portion nicht zugerechnet werden.

7.

Wenn derjenige von meinen Söhnen, welcher Sorna bekommen würde, dasselbe nicht maintainiren könnte oder es sonst zu verkaufen resolviren sollte, So hat derselbe in solchem Falle dieses Guth seinen Brüdern vor ersagte 20000 Thlr. anzubietthen und zu verkaufen, und so unter diesen sich keiner findet, der es vor diesen Werth an sich nehmen wollte, es alsdenn seinen Schwestern unter eben dieser Condition der 20000 Thlr. Kauf-Preitii zu überlassen, und wenn auch unter diesen keine wäre, die solches verlangte, es alsdenn erst an einen Frembden zu verkaufen! Meine Absicht dabei ist dieses womöglich bei der familie zu erhalten, weil ich weiß, daß noch von meinen seeligen Eltern auf diesem Guth Gebeth und Seegen ruhet.

8.

Habe ich wegen Versorgung meiner lieben Frau in einer besondern Ehe-stiftung das nöthige bereits schon ausgemacht und in Richtigkeit gesetzt.

9.

Wie ich nun zu meinen lieben Kindern das gewisse Zutrauen hege, es werde keines diese meine Disposition vor ungültig und illegal erklären, wenn selbige vielleicht nicht diejenige Requisita hat, welche zu einen solennen Testament erforderlich sind, sondern selbigen als ihren Väterlichen wohlmeinenden Willen, ohne einigen Widerspruch dagegen zu machen, gebührend respectiren: Als will ich mehrernannte meine Kinder hierdurch nochmals ermahnet haben, der Furcht Gottes und dessen Führungen sich in ihren ganzen Leben zu überlassen, damit Sie in Geist- und Leiblichen in diesem und dem ewigen seeligen Leben die Gesegneten des Herrn sein und bleiben mögen.

Nethern, den 27^{ten} February 1769.

Dies ist mein Wille.

Christian Gottlob von Cümpling.

Da ich bei fernerer Ueberlegung befunden habe, daß derjenige Sohn, welcher nach meinem seelig erfolgten Tode das Ritterguth Sorna bekommen würde, bei einer intentirenden Verkaufung dieses Gutthes vor 20000 Thlr. Schaden haben könnte; so will ich Kraft dieses § 7 hiermit in soweit abändern

und verordnen, daß in solchem Falle gedachter Sohn, der der Besitzer von er-
nannten Sorna werden würde, an kein Kauf-Preitium als Verkäufer gebunden
und die Geschwistere vor einen Fremdden weiter nichts als den Vorkauf dieses
Guthes haben sollen.

Näthern, den 18. Mart. 1769.

Christian Gottlob von Tümppling.

60. Adresse der Preußischen Garde=Cavallerie an Adam von
Tümppling (290).

Berlin, 1845 Juni 15.

Malerei auf Pergament, Original auf dem Thafstein.

Euer Excellenz blicken heut auf einen fünfzigjährigen Lebensabschnitt
zurück, dem Dienste des Königs und des Vaterlandes gewidmet, mit dem
schönen Bewußtsein der vollsten Pflichterfüllung, der treuesten Hingebung an
den gewählten ehrenvollen Beruf — mit dem schönen Bewußtsein, das Gute,
Rechte und Edle immer und überall, und das mit segensreichem Erfolge, er-
strebt und gefördert zu haben. Wenn es uns nicht vergönnt ist, an solchem
Tage mit lebendigem Worte Ihnen unsern besten, herzlichsten Glückwunsch
darzubringen, so mag statt dessen dies Blatt der Dolmetscher unserer Gesinnungen
sein, von gewohntem Wohlwollen sich eine freundliche Aufnahme erbittend.

Ein reicher Wechsel der dienstlichen Verhältnisse bezeichnet die militärische
Kaufbahn, welche der heutige Tag durch eine seltene Jubelfeier krönt. Wir
sehen Euer Excellenz beginnen in dem Reiter-Regimente, dessen herrliche
Thaten unvergänglich glänzen werden in Preußens Kriegsgeschichte. Den
Lehrjahren des Friedens folgte zunächst der Waffenruf im Jahre 1806, der
Euer Excellenz mit den Kriegsgefährten in das Getümmel der heißen Schlacht
führte — dann die Schilderhebung des Jahres 1813, wo bald das Gefecht bei
Vehltz dem jungen Führer Gelegenheit bot, kühnen Muth und raschen Ent-
schluß im trefflich gelungenen Reiterangriff zu bewähren. Abgerufen aus den
Reihen der bisherigen Kampfgenossen, eröffnete sich Euer Excellenz alsdann
ein neuer Wirkungskreis — wir sehen Sie im siegentscheidenden Fortgange der
Jahre 1813 und 1814 in der nächsten Umgebung eines hohen Führers sich
dessen volles Vertrauen und ehrende Zuneigung in vielfachen Kriegsereignissen
schnell erwerben und dauernd erhalten — wir sehen Sie im Jahre 1815 in
demselben Verhältnisse und mit demselben Erfolge in ehrenvollster Auszeichnung
an der Seite des Helden-feldherrn, Generals Grafen Sneyenau. Nach so
vielfacher Bewährung in den Zeiten des Kampfes und der Gefahr war es
Euer Excellenz gewiß ein schöner Lohn, im Verlauf der nun folgenden Friedens-
jahre durch das Königliche Vertrauen dem persönlichen Dienste des Erhabenen
Thronfolgers überwiesen zu werden. Die Gnade Sr. Majestät unsres jetzigen
Königlichen Herrn giebt Zeugniß der Allerhöchsten Anerkennung. Was Euer
Excellenz später als Kommandeur des 1. Garde Ulanen (Landwehr) Regiments,

als Führer der 1. Garde-Cavallerie-Brigade und endlich an der Spitze der Garde Cavallerie gewirkt und geschaffen haben, das beschließt auf die würdigste Weise den Lebensabschnitt, den wir in kurzen Andeutungen uns vergegenwärtigten. Überall, in Krieg und Frieden, in Rath und That, haben Euer Excellenz den gewählten Beruf mit seltener Hingebung erfüllt, mit unablässigem Eifer für das Rechte und Gute, zum Heil und Frommen der Waffe, die Ihren Namen freudig unter ihren bewährtesten Führern nennt. Die ehrenvollste Anerkennung dreier Königlichen Herrscher, die innige Hochachtung und das Vertrauen der Vorgesetzten wie der Untergebenen giebt davon ein vollgültiges Zeugniß.

So begrüßen wir Sie denn mit wahrer Freude und mit herzlichstem Glückwunsche an dem heutigen Tage, der ein Ehrentag ist für Sie und uns — begrüßen Sie als ein Vorbild ächt ritterlichen Sinnes, nie ermüdender Pflichterfüllung und unerschütterlicher Treue gegen den König, unsern Herrn. War die Vergangenheit reich an Wechsel und an Erfahrungen, fehlte dort der Sieg nicht dem Kampfe, der Lohn nicht der Mühe, so möge nun auch die Zukunft sich glücklich erfüllen und Eurer Excellenz die froheste und heiterste sein. Unsere Gesinnungen aber werden sich Ihnen stets und überall als dieselben bewähren: in festem Vertrauen, herzlichster Verehrung und treuer Anhänglichkeit!

Berlin, den 15. Juni 1845.

Namens sämmtlicher Officiere der Garde-Cavallerie.

- | | | | |
|--|--|--|--|
| (gez.) August Prinz von Württemberg
Generalmajor und Commandeur der
1. Garde-Cav.-Brigade. | (gez.) Graf von Waldersee
Generalmajor und Commandeur der
2. Garde-Cav.-Brigade. | | |
| (gez.) Freiherr v. Reitzen-
stein
Oberst, 2. Commandeur
der 1. Garde-Cav.-Bri-
gade und Commandeur
des Regiments Garde du
Corps. | (gez.) von Kaphengst
Oberst und Commandeur
des Garde-Husaren-Regi-
ments. | (gez.) Graf von Fincken-
stein
Oberstlieutenant und
Commandeur (ad. int.)
des 1. Garde Ulanen
(Landwehr) Regiments,
flügeladjutant Seiner
Majestät. | |
| (gez.) von Bischoff-
werder
Oberstlieutenant
und Commandeur
des Garde-
Kürassier-Regi-
ments. | (gez.) Freiherr
von Dobeneck
Oberst und Com-
mandeur des
Garde-Dragoner-
Regiments. | (gez.) von Ostau
Oberst und Com-
mandeur des
2. Garde-Ulanen
(Landwehr) Regi-
ments. | (gez.) Krulle
Major und Chef
der Lehr-Es-
cadron. |

61. Auszug aus dem Testament von Adam von Tümping (290).

Potsdam, 1870 April 27.

Handschrift: Abschrift von dem bei dem Königlichen Kreisgericht zu Potsdam deponirten Testament.

III.

Meinem oben ad I. bezeichneten Sohn vermache ich noch besonders:

1. Die Bilder des hochseeligen Königs und der Königin Elisabeth, welche Letztere, nach dem Todesfall des Erstern, mir dieselben Allergnädigst zu verleihen die Allerhöchste Huld gehabt hat.
2. Die große Porzellan-Vase mit dem Bildniß Seiner Majestät des Königs Wilhelm, die ein Allerhöchstes Geschenk zu unserer goldenen Hochzeit ist.
3. Die Marmorsäule, worauf die obige Vase steht und die ein liebes Geschenk meiner theuern Frau ist.
4. Den mir am 10^{ten} Mai 1832 von dem Officier-Korps des 1^{ten} Garde-Ulanen-Regiments — dessen Kommandeur ich damals bereits 5 Jahre lang gewesen war — geschenkten Ehrensäbel.
5. Den silbernen Pokal mit einer goldenen Medaille, ein mir gewordenes theueres Geschenk aus den Händen weiland Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des 4^{ten} und Allerhöchst dessen Gemahlin, der Königin Elisabeth, bei Gelegenheit Ihrer silbernen Hochzeit am 29. November 1848.
6. Das Bild, welches mir zu meinem 50jährigen Dienstjubiläum damals vom Prinzen von Preußen — jetzigen Königs Majestät — geschenkt worden ist.
7. Das Ehrengeschenk von dem Officier-Korps der 6 Garde-Kavallerie-Regimenter zu meinem 50jährigen Dienstjubiläum, bestehend in einer Adresse.
8. Die schwarze Englische Stubenuhr, von meiner Mutter familie herstammend, welche die Todesstunde meines Großvaters — Major von Stedingk auf Lentchow bei Anclam —, meines Vaters, des Obersten und Kommandeurs des Glaserschen Husaren-Regiments in Warschau, meiner Mutter in Pasewalk, zur Stelle geschlagen hat und wahrscheinlich auch die meinige schlagen wird.
9. Den silbernen Campagne-Becher meines Großvaters Stedingk.
10. Den Silbernen Becher, welchen mir meine Kameraden aus der Umgebung des Kronprinzen anno 1827 bei meiner damaligen Trennung von Ihnen zum Andenken geschenkt haben.
11. Die Büste unseres Königs Friedrich Wilhelm des 4^{ten} von Erz. Geschenk dieses Königs Majestät.
12. Meine Repetiruhr, die ich von meinem Vater habe und die er bis an seinen Tod getragen.
13. Das Eichene Bureau, welches mein Großvater Stedingk auf einem Packpferde im Kriege mitgeführt hat.
14. Das kleine Bild meines Vaters Bruder, des Hofmarschalls am Sächsischen Hofe zu Dresden.

Der größte Theil dieser Sachen ist an und für sich nicht von bedeutendem Werth, als Ehrengaben und als Familienstücke haben sie aber für mich einen sehr großen, weshalb ich hiermit bestimme: daß dieselben einst nach dem Ableben meines Sohnes an seinen Sohn, meinen geliebten Enkel Wolf, kommen und möglichst lange bei unserer Familie verbleiben sollen.

IV.

Meinem geliebten Enkel Wolf von Tümppling vermache ich:

1. Meine kleine goldene Taschenuhr, die ich täglich getragen und von meiner guten Frau geschenkt bekommen habe.
2. Den silbernen Pokal, den mir mein Sohn am 15^{ten} Juni 1845 an meinem 50jährigen Dienstjubiläum, an dem Tage, wo ich Dich, mein lieber guter Wolf, in Coblenz über die Taufe hielt, geschenkt hat.
3. Das Gebethbuch meines in Gott ruhenden Vaters, — Gesserts Geistliche Oden und Lieder —. Das Buch ist in seinem ursprünglichen Einbände. Mein Vater hat fast täglich darin gelesen, auch manche Lieder selbst eingeschrieben. — Er war geboren am 20. September 1750, gestorben den 17^{ten} October 1803.

Möchtest Du mein guter Wolf öfters, und mit Andacht, darin lesen, Dein Herz und Dein Vertrauen auf Gott wird sich dabei heben, innere Zufriedenheit wird Dich dadurch beglücken. — Mir ist dieses Buch immer ein Kleinod gewesen, oft habe ich Trost darin gefunden; es hat stets einen sehr hohen Werth für mich gehabt.

4. Das Miniaturbild meiner Mutter Bruder, des Schwedischen Feldmarschall Grafen Stedingk. Möge es Dich mein geliebter Enkel anfeuern, so wie er, durch Dich selbst und eigenes Verdienst eine ähnliche Stellung in der Menschlichen Gesellschaft und in Deinem Beruf zu erlangen.
5. Das schöne Werk in 2 großen Bänden über die Reisen des Prinzen Waldemar von Preußen nach Indien, die mir des genannten Prinzen Geschwister, nämlich der Prinz Adalbert von Preußen, die jetzige Wittve des Königs von Bayern und die Prinzessin Karl von Hessen-Darmstadt, geschenkt haben, indem der Prinz Waldemar früher beim 1^{ten} Garde- Dragoner- Regiment unter meinem Oberbefehl gestanden und ich dadurch Gelegenheit hatte, seine ausgezeichneten Eigenschaften zu würdigen.

Es wäre mir wünschenswerth, wenn dieses Werk recht lange bei unserer Familie erhalten würde. —

62. Zwei Reden am Sarge von Wolf von Tümppling auf Reinsdorf (301), 1881 Februar 5.

I.

Worte am Sarge des Herrn Major von Tümppling, gesprochen vom Superintendenten Landmann am 5. Februar 1881 in Reinsdorf.

Was nach vielen zwischen Furcht und Hoffnung verlebten Wochen und Monaten zuletzt als unvermeidlich Tag für Tag erwartet worden war, das ist

geschehen: Wolf von Cümpling ist zu seinen Vätern versammelt worden! Der heiß geliebte und dankbar liebende Sohn ist der Mutter für dieses Leben verloren; der treue Gatte, der sorgsame Vater der Gattin, den Kindern frühe geraubt worden; der gute Bruder von den Geschwistern geschieden; der wackere Soldat, dessen Brust das Kreuz der Helden zierte, der umsichtige Gutsherr, der Mann in der Fülle seiner Kraft, ist in den Tod gesunken; das Herz, das so frisch und fröhlich, so kühn, so muthig im Kampfgewühl der Schlacht, unter den Mühen und Sorgen der Berufsarbeit, im heiteren Freundeskreise geschlagen, es ist, von dem Wurme einer tödtlichen Krankheit zernagt, gebrochen, während der Geist noch hoffend Pläne für die Zukunft machte. Zerstört ist damit das schönste Familienglück; bitteres Weh ist über dies edle Haus gekommen. Doch der Apostel ruft uns zu, wir dürften als Christen wohl trauern um unsere Heimgegangenen, doch nicht wie „die Anderen, die keine Hoffnung haben.“ „Hoffen wir allein in diesem Leben auf Christum, so sind wir die elendesten unter den Menschen; nun aber ist Christus auferstanden von den Todten und der Erstling geworden unter denen, die da schlafen.“ „Wir glauben an die Auferstehung und ein ewiges Leben.“ wir werfen den Anker unserer Hoffnung aus in die Ewigkeit, wo den müden Erdenpilger die Ruhe der Heimat labt. Dorthin richtet das liebende Auge nun seine Blicke, dort sucht fortan die Mutter ihren heimgegangenen Sohn, dort suchen die Kinder ihren theuren Vater, dort schaut die Gattin im Geiste den Gemahl; dorthin richten wir alle in dieser ersten Stunde unsern Blick, indem wir betend die Herzen zu Gott erheben: Himmlischer Vater! wir bitten in dem Namen Deines lieben Sohnes, unseres Herrn und Heilandes, vollende an dem Heimgegangenen Deinen Liebesrath, den Du über uns sündigen Menschen in Deinem Vaterherzen trägst, für die Ewigkeit! — Wir danken Dir an diesem Sarge für alle die Liebe, welche Du dem Entschlafenen in seinem irdischen Leben erwiesen hast! Du bist mit ihm gewesen von den Tagen seiner Kindheit an, hast väterlich ihn geführt durch sorgsamer Eltern Hand, hast ihn reich gesegnet mit zeitlichem Gut, hast das höchste irdische Glück in dem Besitz seiner familie, der treuen Gattin, der geliebten Kinder ihm geschenkt; Du hast ihn behütet im Gewühl der Schlacht und hast Segen gelegt auf seine Arbeit im Frieden. Du hast durch reiche Erweise Deiner Güte sein Herz zu Dir gezogen, Du hast ihn dann auch durch die Schule des Leids und der Trübsal geführt und hast ihn abgerufen von dieser Erdenpilgerschaft durch einen sanften Tod. O nimm den müden Wanderer nun auf in das stille Vaterhaus, den todeswunden Kämpfer laß ruhen in den Hütten des ewigen Friedens! Aber sende auch, Du Vater der Barmherzigkeit und des Trostes, sende Deine Trostengel in dieses Haus, daß sie die schmerzlichen Wunden heilen, welche der Tod den Hinterbliebenen geschlagen hat. Laß Frieden einkehren in das blutende Mutterherz, gib Muth und Kraft, zu tragen, der tief betrübtten Wittwe, halte schirmend und segnend Deine Hand über den Kindern, die des Vaters so frühe beraubt sind, bewahre vor fernerm Leid Mutter und Kinder! Vater im Himmel! Dir befehlen wir die Seele des Heimgegangenen, Dir das Leben der Seinen, die an seinem Sarge trauern! Laß sie, laß uns alle erfahren, daß Du Gedanken des Friedens über uns hast und

nicht des Hornes, und daß Du segnest, du magst geben oder nehmen! Und wie wir geglaubt haben, so laß uns dereinst schauen: was Du thust, das ist wohlgethan! Amen.

(Am Grabe.)

„Zieh Deine Schuhe aus von Deinen Füßen; denn das Land, auf dem Du stehst, ist heiliges Land!“ So tönt es Mose entgegen, da Gott mit ihm reden will. Die waldige Höhe des Horeb erscheint dem Gottesmann als heiliges Land, weil das Gefühl der heiligen Nähe Gottes mächtig seine Seele ergriffen hat. Wir aber wollen diesen stillen Ort auf waldiger Bergeshöhe weihen zum heiligen Land, zum Gottesacker, da die Saat gesäet wird, von welcher der Apostel sagt: „Es wird gesäet verweslich und wird auferstehen unverweslich, es wird gesäet u. s. w.“ Heilige Orte, Orte, an denen wir Gott und der Ewigkeit uns näher fühlen, sind uns die Stätten, an denen wir die Gebeine unserer heimgegangenen Lieben bestatten, da die dankbare Erinnerung stille Thränen weint, da liebende Herzen in heißen Gebeten sich zu Gott erheben, da der himmlische Vater Trost- und Friedensengel seinen weinenden Kindern sendet. — Das erste edle Saatkorn legen wir jetzt in dies Land, das nun ein heiliges Land sein soll, abge sondert von dem profanen Gebrauch der Welt, ein Gottesacker; das erste Saatkorn legen wir hinein in der gewissen Hoffnung der Auferstehung und des ewigen Lebens. —

Nachdem es Gott dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen hat, unsern christlichen Bruder Herrn Major von Tümppling auf Reinsdorf, Ritter etc. aus diesem zeitlichen Leben abzurufen zu dem ewigen Leben und wir seine Seele betend empfohlen haben in die gnädige Hand des himmlischen Vaters: so übergeben wir nun seinen Leib dem Schooße der Erde: Erde zu Erde, Staub zum Staube, Asche zu Asche. Wir weihen diesen Ort zum Gottesacker und dies Grab zu einer Stätte heiligen Friedens in dem Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen!

II.

Rede des Obersten Dertel, Bezirkskommandeurs, am Grabe des Majors 3. D. Wolf von Tümppling, am 5. Februar 1881.

An dem Sarge, der die sterblichen Überreste eines theuern Sohnes, eines heißgeliebten Gatten, eines kindlich verehrten Vaters und treuen Bruders umschließt, stehen wir hier, verehrte Anwesende, an dem Sarge eines Mannes aber, dessen Tod nicht nur von einer liebenden Familie, nicht nur von dem engeren Kreise der Freunde und Bekannten, welche ihm näher standen, tief empfunden und betrauert wird, eines Mannes, dessen Tod auch weitere Kreise und vor allem die Armee mit näher und schmerzlich berührt, in welcher derselbe, unter Theilnahme an 2 Feldzügen, 20 Jahre als tüchtiger, braver Officier und bewährter Kamerad ehrenvoll und treu in verschiedenen Stellungen aktiv gedient hat und der durch die Gnade Seiner Majestät des Königs mit dem eisernen Kreuze ausgezeichnet wurde.

Im Jahre 1871 zur Disposition getreten, um die Verwaltung der Besetzung seines indeß verstorbenen Vaters selbstständig zu übernehmen, erfaßte ihn vor Monaten ein schweres Körperleiden, welches seine männliche Kraft brach, und mit ihr welkten die Freudenblumen seines öffentlichen und häuslichen Lebens, erlosch das Glück einer in ihm und durch ihn beglückten Familie.

Wohl klagt Liebe und Freundschaft nah und fern, wohl klagen und weinen die verwaisten Herzen, und mit Recht — denn Thränen gebühren den Braven und Edeln, welche durch unauflöbliche Bande mit unseren Herzen verkettet sind —, aber des Christen Thräne fällt zur Erde, das thränende Auge jedoch ist emporgerichtet, wo das heitere Blau sich wölbt, wo die Sterne der Ewigkeit glänzen, wo uns die Flammenschrift entgegenleuchtet, in welcher wir die Offenbarung des ewigen Sohnes erkennen:

„Was Gott thut, ist allezeit wohlgethan!“

Du aber, erblaßte Hülle des biederen, verehrten Freundes und Kameraden, ruhe sanft in Deiner Gruft und empfangе unser letztes freundschaftliches und kameradschaftliches Lebewohl! Gott verleihe Dir seinen Frieden! — Amen! —

63. Zwei Reden am Sarge von Wilhelm von Tümppling (324),
Thalstein, 1884 Februar 15 und Hochkirch, Februar 18.

I.

Rede, gehalten zu Thalstein am 15. Februar 1884 bei der Einsegnung der sterblichen Hülle Wilhelm's von Tümppling.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen!

Ja, in deinem Namen, du Herr über Leben und Tod, haben wir uns hier versammelt in ernster Stunde, um einem abgeschiedenen Erdenpilger den letzten Weg zu bahnen, den er durch dieses Erdenthal noch machen muß zu seiner letzten Ruhestätte. O Herr, sei bei diesem schweren Werke uns nahe mit deinem Geiste, daß er Trost bringe den schmerzlichen Trauernden, Stärke den erschütterten Wankenden, Hoffnung den fest Vertrauenden, Friede den angstvoll Ringenden, durch Jesum Christum, Amen.

Andächtige Trauerverammlung! Wenn wir uns jetzt umschauen in den Worten der heiligen Schrift, wie wir ja an jedem Tage thun sollten, um für diese Stunde der Trauer einen sichern Stab und eine feste Stütze zu finden — ich wüßte kein schöneres und passenderes Schriftwort zu finden, keins, was zugleich dem Wesen des Entschlafenen so durchaus entspräche, als das alte Offenbarungswort:

„Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben!“

Ueber die Treue lassen Sie mich zu Ihnen reden, über seine Treue, die er gehalten hat seinem Hause, seinem Kaiser, seinem Gotte.

Ja, er hat Treue gehalten seinem Hause. Einem Geschlechte entsprossen, das zu den ältesten und edelsten unseres schönen Thüringerlandes gehört, einem Geschlechte, das zur schönsten Lebensaufgabe sich genommen hat die Pflege alles dessen, was etwa eine Tugend, was etwa ein Lob ist, einem Geschlechte, welches in diesem Sinne hier gewirkt und gewaltet hat, so daß die Spuren und Zeugen dieses Wirkens bis auf unsere Tage gekommen sind, erneuert in gleich pietätvoller Treue, — einem solchen Geschlechte entsprossen, ist der Verbliebene ein Edelmann gewesen voll und ganz, treu bleibend allezeit den schönen Traditionen seines Hauses. Nichts Hohes und Edles war ihm fremd, sein Herz immerdar offen solchen Gedanken und Gefühlen, seine Hand immerdar bereit, die Dienerin solcher Gedanken und Gefühle zu sein. So hat er's gehalten sein Lebenlang, so ist er treu gewesen bis in den Tod.

Als ehrwürdiges Haupt vorstehend seinem Hause, ist er den Seinen vorangegangen in adligem Sinn und in herzlichster, umfassender Liebe. Wenn es dem deutschen Volke zu hohem Lobe gereicht, jene Treue zu hegen und zu pflegen in ihren intimsten Beziehungen, in dem schönsten Kreise, der überhaupt um einen Menschen sich schließen kann, in der Familie — hier gilt dieses Lob in uneingeschränktem Maße. Sein Haus, seine Familie, seine Gattin, seine Kinder, das war seine Welt, die waren ihm alles. Mit ihnen am liebsten hat er des Lebens sich gefreut, mit ihnen in schönster Harmonie Liebe um Liebe getauscht. Und wenn die Pflichten seiner hohen Stellung ihn zwangen, den lieben, trauten Kreis zu verlassen, hinauszutreten in das Geräusch der Welt, hinein in das Getümmel des vielbewegten Lebens — durfte er diese Last wieder abstreifen, wie glücklich, wie froh war er dann wieder bei den Seinen.

Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben. Ja für diese Treue ist ihm schon hier eine Lebenskrone geworden, die Krone der Liebe, die sich hier um einen Todtenschrein windet, da die Seinen, zum Theil aus weiter Ferne herbeigeeilt, schwer bekümmerten Herzens, dem liebevollsten Gatten, dem besten Vater im Tode noch bezeugen: Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben. —

Und daß er treu gewesen ist seinem Kaiser? Bedarf es noch eines Beweises bei ihm, der länger als ein halbes Jahrhundert das Schwert geführt hat im Dienste des Vaterlandes, welches ihm daselbe einst an die Seite und in die Hand gegeben hatte? Bedarf es für diese Treue noch eines Beweises, da solche Zeugen reden, wie die hier zu seinen Füßen ruhenden, von dem einfachen, schlichten und doch so hoch bedeutungsvollen Kreuze von Eisen an bis zu dem glänzenden, schimmernden Sterne des höchsten Ordens? Als Zeugen für seine Treue, dem Vaterlande bewiesen, haben sie gegläntzt auf seiner Brust, treu verdient, tapfer erkämpft. Denn in den vier Feldzügen, die seit der Mitte des Jahrhunderts die preussischen, die deutschen Waffen zu führen hatten, hat er mitgekämpft in unwandelbarer Treue. Droben im hohen Norden, als es galt, das alte Schleswig-Holstein, meerumschlungen, von fremdem Joche zu befreien und dem angestammten Vaterlande wieder zuzuführen: er war dabei! Auf Böhmens blutigen Schlachtfeldern hat er mitgerungen, die ersten Grund-

steine zu legen zu dem herrlichen Bau, in dem wir jetzt wohnen. Dort im fürchterlichsten Kampf gegen einen beinahe unerreichbaren Feind hat er gestanden fest und treu den Seinen voran, die auf ihn blickten; dort ist er von feindlichem Geschosse hart getroffen zu Boden gestürzt, mit seinem Blute seine Treue besiegelnd. Was soll ich sagen von den glorreichen Jahren 70 und 71? Er war dabei in alter Treue! An der Spitze seines Armeecorps hat er mitgeholfen, den Sieg zu erringen über den frevelhaften Feind, über die übermüthige stolze Stadt, getreulich mitgeholfen am größten Werke unserer Zeit. — Wenn solche Thaten reden, was bedürfen wir weiter Zeugniß? Auch hier ist ihm schon eine Lebenskrone geworden: ein grüner, ewig grüner Lorbeer schlingt sich um sein Haupt, der Geschichte unseres Volkes gehört sein Name an, der Geschichte der größten Zeit unseres Volkes sein Ruhm!

In dieser Treue that er sich nie genug: er war getreu bis in den Tod. Die Wissenschaft hat ja gezeigt, daß, wenn er früher sich hätte entschließen können, das Commando niederzulegen, das sein Kriegsherr ihm anvertraut hatte, seines Lebens Länge wohl noch dauern würde. Aber solange er noch ein Fünkchen Kraft in sich spürte, gab's für ihn nur eins, und das hieß: harre aus, sei getreu! — Und als es dann doch geschehen mußte, was in unser Aller Leben eben unabwendbar ist, wie ist seiner Treue eine Krone zu Theil geworden, wohl im Stande, seinen Schmerz zu lindern, eine Krone, wie ich sie schöner mir nicht zu denken vermag: sein Kaiser mußte ihm, wenn auch erst nach langem Zögern, seine Bitte gewähren. Er hat's gethan mit Worten, wie sie eben nur Der zu sprechen vermag, der hoch und hehr waltet über unserm geliebten deutschen Vaterlande, eine Krone, die in ihrer anerkennenden Herzlichkeit für Kinder und Kindeskinde herrlich es bezeugt: Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben. —

Aber solche Treue konnte nur herausfließen aus der Treue gegen seinen Gott. Wahre Gottesfurcht, echt christliche Frömmigkeit waren tief und fest gewurzelt in seinem Herzen. Darf ich von mir selber reden? Wie hat es mich ergriffen und gerührt, als er mir erzählte von den Gottesdiensten, die er mit seinen Soldaten gehalten hat im Felde, Herz und Hände zu Dem emporhebend, der allein den Sieg verleihen kann. Gerade in seiner hohen Stellung hielt er es für seine heiligste Pflicht, Allen, die um ihn und unter ihm standen, ein leuchtendes Vorbild zu sein der rechten Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit. Als er vor wenigen Monaten in dieses Haus einzog, da hat es ihn gar bald gedrängt, vor dem höchsten Gott im Himmel sich zu demüthigen und, das heilige Abendmahl empfangend, mit Paulus zu bekennen: „Wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms, den wir an Gott haben sollen.“

Und auch diese Treue, er hat sie bewahrt bis in den Tod: während geliebte Lippen ihm herrliche Lieder lasen, wie unsere theure Kirche als heilige Schätze sie besitzt, ist seine Seele hinübergegangen treu ihrem Gott.

Und der treue Gott? Er hat auch ihm die Treue gehalten, auch Treue bis in den Tod. Wenn jemals das herrliche Dichterwort Wahrheit hat: „Wer so stirbt, der stirbt wohl“, hier ist's zur vollsten Wahrheit geworden: sein Sterben war, wenn man es sagen darf, beneidenswerth. Wohl hat es

ja für einen Soldaten einen ganz eigenthümlichen Zauber, im kühnen Ansturm gegen die feuerspeienden Linien des Feindes, zu Tode getroffen, zusammenzubrechen und mit einem letzten Hurrah auf den erbleichenden Lippen zu sterben: Ja, süß ist's und ruhmvoll, für's Vaterland zu sterben! Aber ist's nicht ebenso schön, ja ist's nicht noch beruhigender und friedlicher, wenn ein Leben, das einst in vollen, rauschenden, weithin tönenden Akkorden erklang, nun langsam ausklingend, zur Rüste sich neigt? Wie hat's ihm der treue Gott so gnädig gefügt! Umgeben von den Seinen ist er hinübergeschlummert, sanft, stiller und stiller werdend — ganz still. Und droben am Himmel eine helle heitere Nacht und drunten die Erde übergossen vom stillen Licht des Vollmonds — weit und breit kein Ton, kein Laut, heilige Ruhe, himmlischer Friede. Da, wie von Engeln getragen, ist sein Geist nach des Lebens Sturm und Drang eingegangen zur Ruhe, emporgeschwebt zum ewigen Frieden.

Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben. Und die Krone des Lebens wird ihm zu Theil werden, die Krone nun des ewigen Lebens. Schon hören von fern wir Glocken klingen, es sind die Oesterglocken, die es jubelnd verkünden: „Der Herr ist auferstanden, er ist wahrhaftig auferstanden!“ Und durch ihr Klingen hindurch vernehmen wir die Stimme des Lebenshelden: „Ich lebe und Ihr sollt auch leben!“ — O Herr, führe ihn ein in dieses Leben, winde um sein Haupt die Strahlenkrone des ewigen, seligen Lebens! —

So ziehe denn hin den letzten Weg hienieden zur Ruhe. Ich aber, hier stehend im Dienst meines Gottes, ein Diener seines heiligen Wortes, ich hebe betend für dich meine Hände gen Himmel:

Der Herr deines Lebens, der dich in demselben so hoch begnadet, so reich gesegnet hat nun im Tode,

Der Herr segne dich und behüte dich!

Der Herr erleuchte sein Angesicht über dich und sei Dir gnädig!

Der Herr erhebe sein Angesicht auf dich und gebe dir seinen Frieden!

Amen!

II.

Rede, gehalten zu Hochkirch am 18. Februar 1884 bei der Beisetzung der sterblichen Hülle Wilhelm's von Tümping.

Wenn ich einmal soll scheiden,

So scheide nicht von mir,

Wenn ich den Tod soll leiden,

So tritt du dann herfür.

Wenn mir am allerbängsten

Wird um das Herze sein,

So reiß mich aus den Mängsten

Kraft deiner Angst und Pein.

Gnade sei mit uns und Friede auch in aller Trübsal von dem, der der Friede ist, unserm Herrn und Heilande Jesu Christo. Amen.

„Ich habe einen guten Kampf gekämpft; ich habe den Lauf vollendet, ich habe Glauben gehalten. Hinfort ist mir beigelegt die Krone der Gerechtigkeit, welche mir der Herr an jenem Tage, der gerechte Richter, geben wird, nicht mir aber allein, sondern auch allen, die seine Erscheinung lieb haben.“ (2. Tim. 4, 7–8.) Amen.

Die vergangene Woche, in der der selige General, um dessen Sarg wir trauernd stehen, heimgegangen ist, trug an der Stirn die Losung der Sonntagsepistel, um die wir uns an heiliger Stätte geschaart haben: „für einen ewigen Kranz dies arme Leben ganz!“ —

Der Apostel stellt in jenem Epistelwort das Christenleben uns vor Augen unter dem Bilde des Wettkampfs und Wettlaufes, derselbe Apostel, der hier im Rückblick auf sein Leben, da die Zeit seines Abscheidens, wie er sagt, vorhanden ist, sich rühmen darf durch die Gnade Gottes: „Ich habe einen guten Kampf gekämpft, ich habe den Lauf vollendet.“ Noch steht er vor dem Tode und doch — er hat schon den Tod, den König der Schrecken, im Glauben überwunden. Noch ringt er sich los von der letzten Fessel, die ihn an diese Erde hält, und doch — er ist schon ein freier. Noch steht ihm der letzte harte Kampf und Strauß bevor und doch — er ist schon ein Sieger, ihm ist schon beigelegt, wie er sagt, die Krone der Gerechtigkeit, weil er getreu gewesen ist bis in den Tod. — Selig, wer also lebt im Herrn und also stirbt im Herrn! Selig, wem also, wie dem Apostel nach unserm Text, von Gott geschenkt ist ein Kämpferleben, ein Pilgerleben, ein Glaubensleben, und Alles angeschieden von der Gnadenkrone der Gerechtigkeit, Alles unter die Christenlosung gestellt: „für einen ewigen Kranz dies arme Leben ganz!“ —

Ein Kämpferleben: Ich habe einen guten Kampf gekämpft.

Nicht mir steht es zu, die hohen Verdienste, die der Entschlafene sich um König und Vaterland erworben hat, hier noch einmal an seinem Sarge rühmend darzulegen. Es bedarf dessen auch nicht. Was der selige General in seiner mehr als 50jährigen Soldatenlaufbahn, als Bildner und Führer der Truppen, in Kriegs- und Friedenszeit, was er in drei glorreichen Feldzügen Hervorragendes geleistet hat, das ist anerkannt von seinem Kaiser, das ist anerkannt von dem dankbaren Vaterlande, das ist eingeschrieben in die ehernen Tafeln der Geschichte, das leuchtet mit hinaus vom Niederwald über den deutschen Rhein, Gott zur Ehre, dem Entschlafenen zum rühmenden Gedenken, dem lebenden und den kommenden Geschlechtern zum leuchtenden Vorbilde. Eins aber war der Pulsschlag, das Herz in seinem Herzen auf seiner ganzen langen gesegneten Soldatenlaufbahn, inmitten all' der Gnaden und Ehren, an denen sein Leben reich war, wie sie sein 50jähriges Jubelfest ihm und uns vor Augen gestellt hat: es war das innerlichste und persönlichste Verhältniß der Treue, der Hingabe bis in den Tod für seinen Kaiser und Herrn. Das war ihm, dem Urenkel Schwerin's, dem Sohne des mit dem Königshause so innig verbundenen Vaters, von Jugend auf tief an's und in's Herz gewachsen. Sein Kaiser! Das war der Herzpunkt, um den sich Alles bei ihm bewegte, das war der letzte helle Sonnenblick seines Soldatenlebens am Niederwalddenkmal und — „Treue um Treue!“ wie hat es der selige General bis zuletzt erfahren!

Sein Kaiser hat ihn geschätzt und geliebt, hat ihn auf seinem Krankenlager noch durch sein kaiserliches Wort hoch geehrt und erquickt, und darum: sein Kaiser steht als erster Trauernder hier an seinem Sarge im Geiste mitten unter uns. Und mit dem Kaiser das ganze 6. Armee-Corps, das der Entschlafene 17 Jahre lang hat führen dürfen in Friedens- und in Kriegszeiten — das Regiment auch, dessen Chef der Verstorbene gewesen ist. Wir stehen alle hier tief trauernd und mit uns — ich weiß es — draußen Viele, die im Gedanken jetzt bei uns sind, stehen trauernd um den Sarg unseres langjährigen kommandirenden Generals, des ritterlichen Mannes, des erprobten Führers, des wohlwollenden und gerechten Vorgesetzten, der das Wohl und Wehe seiner Untergebenen mit peinlicher Gewissenhaftigkeit allezeit auf dem Herzen getragen hat.

Ja, er hat einen guten Kampf gekämpft, er hat den Lauf vollendet. Sein Leben ein Kampfesleben draußen, ein Pilgerleben drinnen. Der Soldat hat keine Heimath, er ist fremdling und Pilgrim wie seine Väter alle, er ist überall zu Hause, wo des Kaisers Wille ihn hinstellt. Um so mehr soll er das Stück Heim, das sein eigenes Haus ihm bietet, mit ganzem Herzen umfassen halten, und wohl dem, dem sein Haus nicht bloß hienieden das liebste Heim, sondern auch ein Stück von der ewigen Heimath ist! Der theure Entschlafene war auch darin vor vielen Andern hoch begnadigt. Wie der Segen des Vaters, zu dem er mit hoher Pietät allezeit emporblickte, ihm das Haus gebaut hat, so war ihm durch Gottes Gnade in diesem seinem Hause an der Seite der theuren Gattin Jahrzehnte hindurch ein wahres, reines eheliches Glück beschieden. Wie ihre Herzen frühe sich gefunden hatten, so ist ihre Liebe mit den Jahren nur tiefer und innerlicher und verklärter geworden, so haben sie wahrhaft nicht nur für einander, sondern auch in einander gelebt. Da haben sie getreulich die Aufgaben ihres hohen Berufes mit einander getheilt, da war es ihrer beider Freude, die Noth des Lebens zu lindern, wo und wie sie konnten, und manche Thränen im Verborgenen zu trocken; da haben sie ihre gemeinsame Freude an dem Wachsen und Emporblihen ihrer Kinderhäuser gehabt, da auch manches Kreuz und Leid des Lebens getreulich mit einander getheilt, zumal das Leid dieser letzten langen und bangen Zeit. Da hat treue Liebe bis zur Erschöpfung der Kraft bei dem Entschlafenen ausgeharrt, da hat er in seinen letzten Tagen noch einmal seinen Arm um die geschlungen, die sein Bestes auf dieser Erde war und die ihr Bestes in ihm für diese Erde verloren hat, und mit der tiefgebeugten Wittwe stehen trauernd hier um den geliebten Vater die Kinder, um den alten Stamm noch einmal die Zweige und Zweiglein, um den Senior der Familie Glieder derselben. Und diese ihre Trauer findet aufrichtigen Wiederhall weithin in der Provinz, mit der der Entschlafene durch so lange Jahre in seiner hohen Stellung innigst verbunden gewesen ist. Wie war ihm sein Schlessien an's Herz gewachsen, die schlessische Erde seine Heimathserde geworden! Wie der theure Heimgegangene es verstanden hat, auch über den nächsten Soldatenberuf hinaus auf die weitesten Kreise des bürgerlichen Lebens fördernd, helfend, theilnehmend einzuwirken, davon legte sein Jubelfest beredtes Zeugniß ab, davon Zeugniß auch die

dreifache Bürgerkrone, die ihm wie von unserer schlesischen Hauptstadt, so von zwei anderen Städten der Provinzen dargebracht worden ist, deren Söhne er zu Kampf und Sieg in glorreichen Feldzügen hat führen dürfen.

Doch nun — hat er den Lauf vollendet, den Kämpferlauf draußen, den Pilgerlauf drinnen. Sein Scheiden aus der Provinz, an der sein Herz hing, ist auch so bald die Zeit seines Abscheidens von dieser Erde geworden. Nun ist er wieder heimgekehrt, als ein stiller Mann, zur letzten Ruhe, in die alte Heimath. Nun blickt sein Grab im hellen Sonnenschein von dieser Kirche aus hoch und weit hinüber und hinaus, es grüßt still hinüber zu seinem Kinderhause, wo er im Kreise der Seinen so oft glücklich gewesen, es grüßt weit hinaus in das alte liebe Schlesiensland, zu all' den vielen Herzen, die treu für ihn geschlagen haben. Und die Kirche dabei, sie weist hinauf, den alten Kämpfer, der nun müde geworden ist, den Erdenpilger, der nun den Lauf vollendet hat, weist hinauf ihn und die Seinen und uns Alle in die ewige Heimath der Seele: Er hat einen guten Kampf gekämpft, er hat den Lauf vollendet, er hat Glauben gehalten!

O wie arm ist doch ein Leben — und ob es noch so reich an Ehren und an Siegen sonst wäre — wenn es nichts weiß und nichts hat von dem Einen, was noth ist, von dem Einen, was uns bleibt, auch wenn Alles hienieden in das Grab sinkt. Darum war dieses des theuren Entschlafenen bestes Gut, köstlichstes Kleinod: er hat Glauben gehalten. Das alte Schlesienslied:

„Wollt ihr wissen, was mein Preis?

Wollt ihr lernen, was ich weiß?

Wollt ihr sehn mein Eigenthum?

Wollt ihr hören, was mein Ruhm?

Jesus, der Gekreuzigte!“ —

das war sein aufrichtiges Bekenntniß, das sein einziger Trost im Leben und im Sterben.

Die Gustav-Adolfs-Losung: „Der frömmste Soldat, der tapferste Soldat“, war sein Lieblingswort und seine Lebenslosung. „Ich weiß, von wem der Segen kommt!“ — so hat er zu uns Pastoren des Armeekorps an seinem Jubelfeste gesagt. Und er wußte es wirklich, er hatte das Josua- und Zöllern-Bekenntniß aufrichtig über seine Schwelle gesetzt: „Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen;“ er beugte sich aufrichtig vor dem Gotteswort und hielt sich gern dazu in Gottes und in seinem eigenen Hause und es wird mir unvergessen sein, mit wie tiefer Herzensbewegung, ja Herzensbeugung vor dem allein heiligen Gott der so hochgestellte und hochgesinnte Mann nach dem heiligen Sakramente des Altars die Glaubenshand ausstreckte und wie er da nur eine Losung wußte und kannte, nämlich die: „Hier kommt ein armer Sünder her, der gern um's Lösgeld selig wär!“ Das war sein Halt in der langen und schweren Leidenszeit, die ihm zuletzt nach Gottes Weisheit beschieden, dieses auch sein einziger Trost im letzten Stündlein. Da hat er noch einmal an der Wegzehrung in Jesu heiligem Leib und Blut sich erquickt und sich dann still in seines Heilandes durchgrabene Hände gelegt und ist dann ganz still und sanft heimgegangen zu seinem Herrn und unserm Herrn. Und die Seinen

danken ihm noch einmal aus Herzensgrund alle seine Liebe und Treue, und wir falten mit ihnen die Hände an seinem Sarge und bitten den Vater droben, daß, wie es des Entschlafenen Wahlspruch von Jugend auf war: *Virtus sola honorum corona* (die Tugend allein die Krone der Güter), so er's nun auch droben vor Jesu Angesicht noch viel herrlicher mit Sanct Paulo erfahren möge: „Hinfort ist mir beigelegt die Krone der Gerechtigkeit“, aus Gnaden, allein um des Heilands willen, der auch für ihn gestorben und auferstanden ist. Dies sei denn auch der tiefgebeugten Wittwe und der trauernden Kinder bester Trost, das Wort des Herrn aus der heutigen Tageslesung: „Seid getrost, ich bin es, fürchtet euch nicht!“ — die Ewigkeitshoffnung des Apostels im Texte: „nicht allein aber mir, sondern auch Allen, die seine Erscheinung lieb haben“. In dieser Liebe, die nimmer aufhört, die stärker ist auch als der Tod, in dieser glaubensgewissen Hoffnung schlägt denn eure Hände zusammen, haltet ihn, das theure Haupt, haltet euch untereinander doppelt fest, weil ihr's wisset, so gewiß als euch selbst: „daß mich auch kein Todesbann ewig von ihm trennen kann“.

Uns allen aber möge unser alter kommandirender General, wie im Leben, so noch einmal im Sterben zurufen: „Für einen ewigen Kranz dies arme Leben ganz!“ — daß auch wir einen guten Kampf kämpfen und Glauben halten lernen, damit auch wir dereinst, wenn die Zeit unseres Abscheidens vorhanden ist und wir den Lauf vollendet haben, vor Jesu Throne beten dürfen: „Thu uns nach dem Lauf deine Thüre auf!“ —

Herr Jesu, dir leb' ich,
Herr Jesu, dir sterb' ich,
Herr Jesu, dein bin ich,
Todt und lebendig!
Mach mich ewig selig!

Amen.

[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]

18
7

n. 3.
Bar.
Ber.

n. 6.
Vit.
Kle.